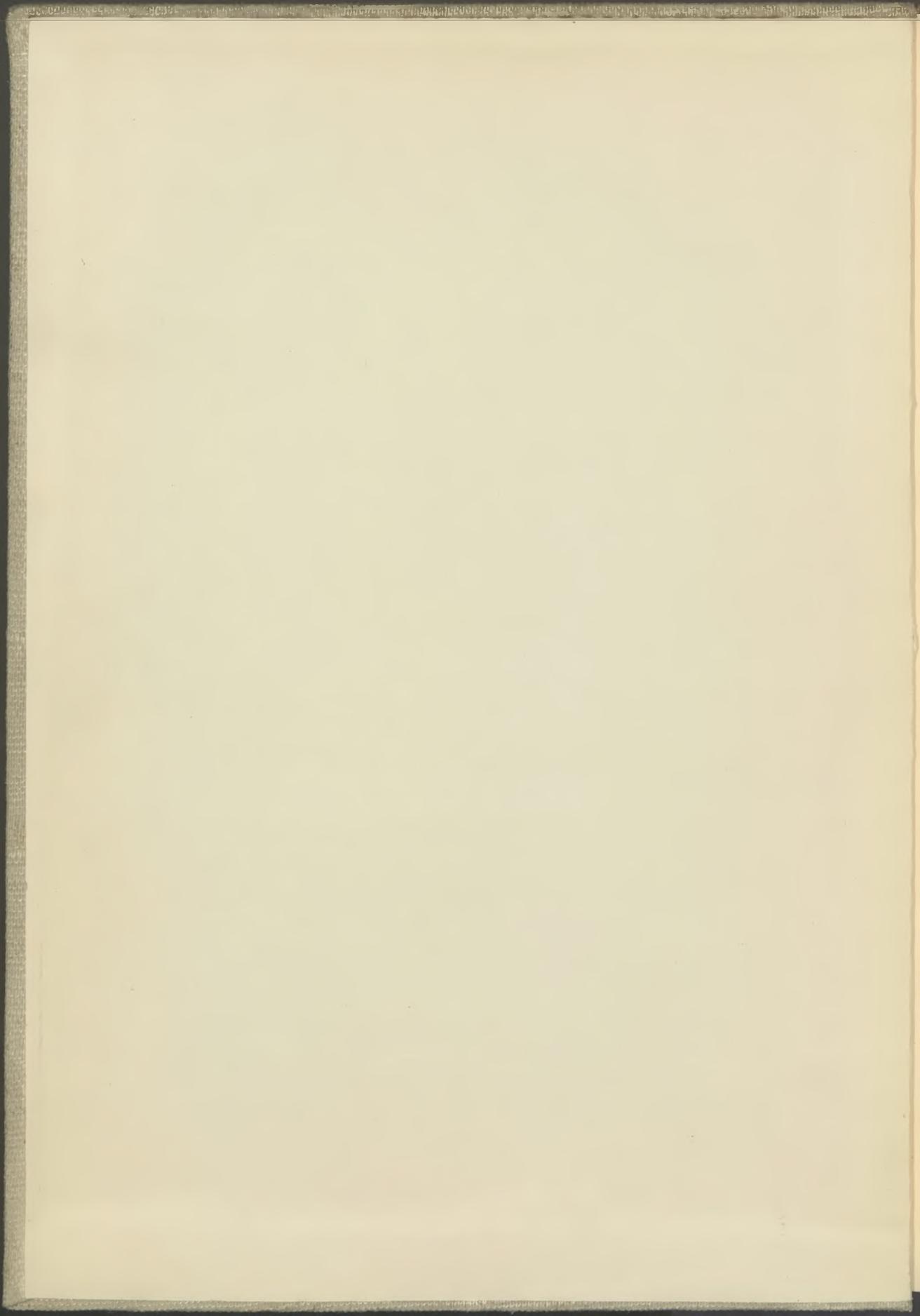


Biblioteka
U. M. K.
Toruń

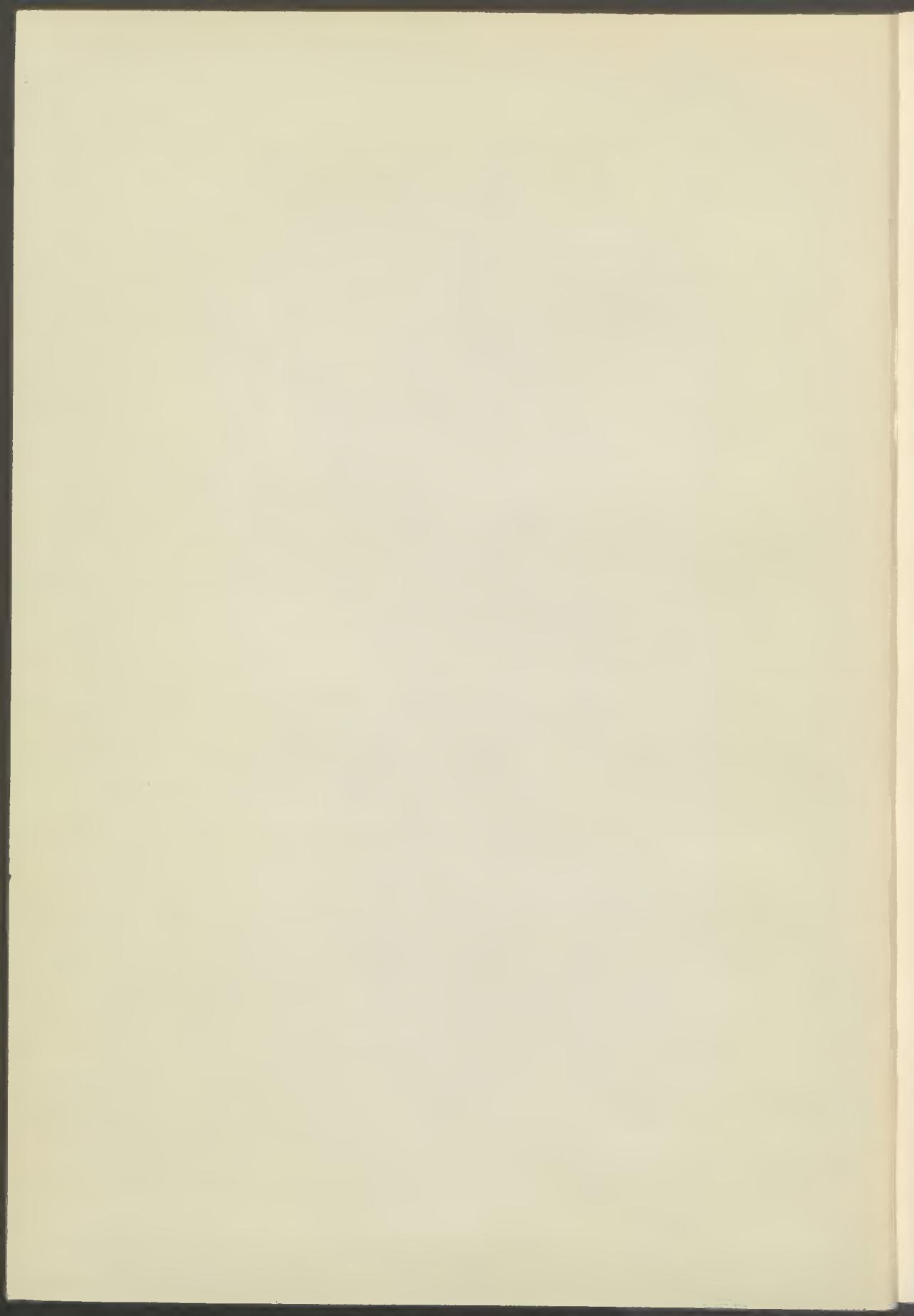
164152

II

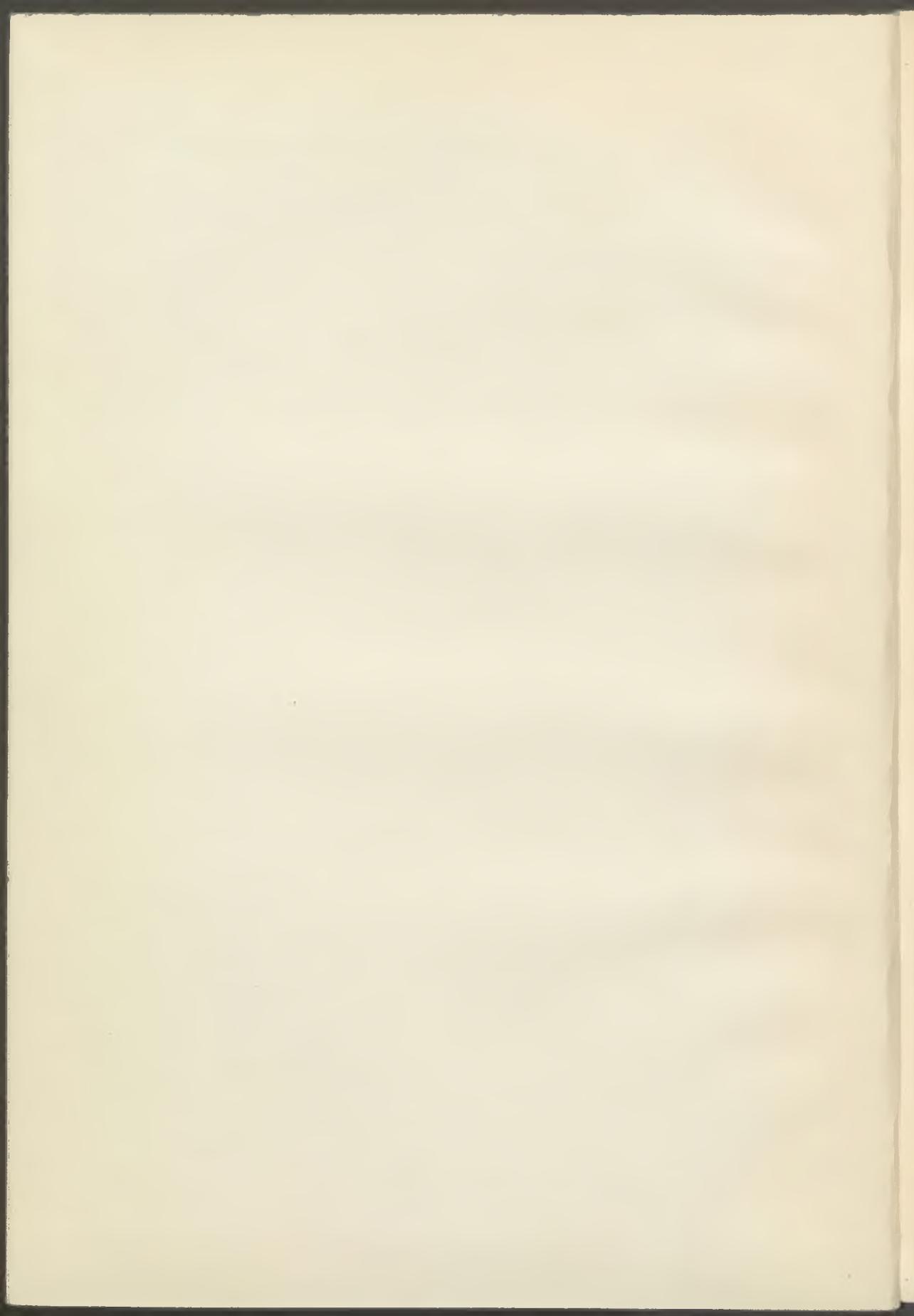
50 Jahre
Schlesischer
Sparkassen-
Verband







50 Jahre Schlesiſcher Sparkassenverband



50 Jahre Schlesischer Sparkassenverband

von Kurt Prescher

Stadtrat
und Verbandsvorsteher i. R.

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'K. Prescher', is written across the center of the page.

Breslau 1936

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau



169.152
1

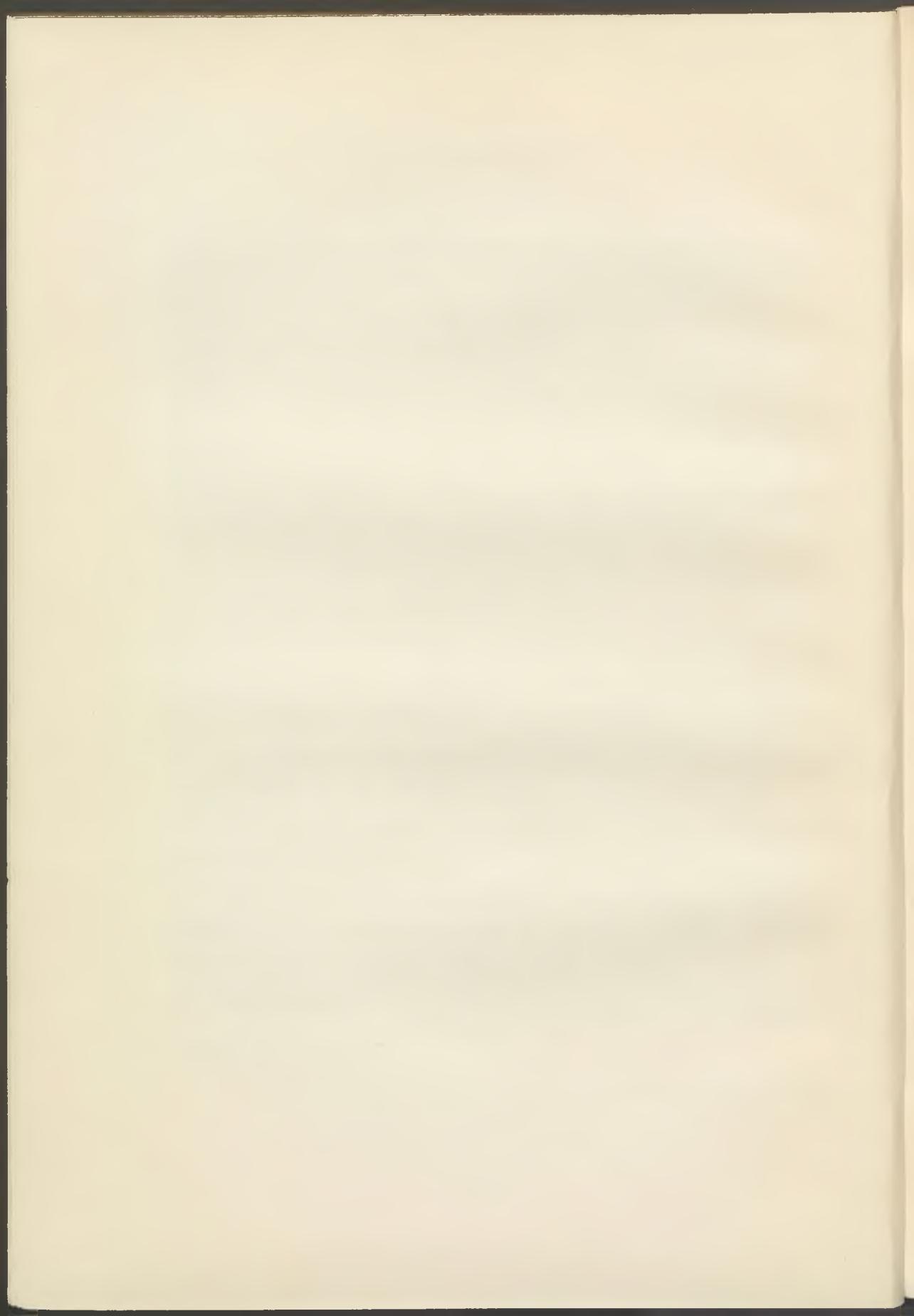
V o r w o r t

Am 21. Februar 1935 waren 50 Jahre vergangen seit dem Tage, an dem zum ersten Male Vertreter schlesischer Sparkassen sich versammelten, um gemeinsame Angelegenheiten der Sparkassen miteinander zu beraten und für die Zukunft ihren Beratungen eine feste Form in Gestalt eines schlesischen Sparkassenverbandes zu geben. Nun sind 50 Jahre für die mit großen Zeiträumen rechnende kommunale Selbstverwaltung keine lange Spanne Zeit, doch fällt in diese 50 Jahre bei den öffentlichen Sparkassen ein glänzender Aufstieg, ein jäher Absturz bis zu fast völliger Lähmung und ein mühevoller und doch erstaunlich schneller Wiederaufbau des Zerstörten in den letzten Jahren; und es fällt in diese 50 Jahre die Entwicklung des Gedankens übergemeindlicher Zusammenarbeit der Sparkassen von kleinen, zögernden Anfängen bis zur Herstellung einer Verbandsorganisation, die aus dem heutigen Aufbau der Gesamtwirtschaft nicht mehr wegzudenken ist. Es war daher wohl angebracht, an diesem Zeitpunkte einmal einen Rückblick auf die Entstehung und die bisherige Arbeit dieses Teils der schlesischen Selbstverwaltung zu tun. Der kommissarische Vorsteher des niederschlesischen Sparkassenverbandes, Polizeipräsident i. e. R. Wackerzapp, gab dem Verfasser, der selbst über 20 Jahre der Verbandsarbeit leitend nahegestanden hat, die Anregung zu der vorliegenden Arbeit. Der Zeitpunkt des Erscheinens wurde etwas hinausgeschoben dadurch, daß gerade in den Jahren 1935/36 die tiefgreifende Umgestaltung des schlesischen Sparkassen- und öffentlichen Bankwesens vor sich ging, die als Schlußpunkt und zugleich als neuer Ausgangspunkt der Verbandsarbeit noch in dieser Darstellung berücksichtigt werden sollte.

Als Quellen der Darstellung kamen in der Hauptsache die Akten und Drucksachen des Niederschlesischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Oberschlesischen Sparkassenverbandes, die einschlägige Sparkassenliteratur und die Fachzeitschriften in Frage. Für die ersten 25 Jahre lag in dem 1910 von Dr. O. Schwarzer verfaßten „Generalbericht über die Tätigkeit des schlesischen Sparkassenverbandes in den ersten 25 Jahren seines Bestehens“ eine wertvolle Grundlage vor. Eine besondere Förderung verdankt der Verfasser auch der freundlichen Auskunfterteilung des Verbandsvorstehers, der Leitung der Schlesischen Landesbank, der Leitung der Geschäftsstelle und der Revision des Verbandes auf einzelnen Gebieten der Darstellung, die im übrigen keine amtliche Auslassung des Verbandes ist, sondern überall die Ansichten des Verfassers wiedergibt. Der statistische Teil ist in mühevoller Arbeit von der Verbandsgeschäftsstelle ausgearbeitet worden, der hierfür besonderer Dank gebührt.

Kurt Drescher.

Breslau, im Oktober 1936.



J n h a l t s v e r z e i c h n i s

Einleitung	9
----------------------	---

Teil I: Geschichte des Verbandes

Abchnitt I: Verbandsbestrebungen in Deutschland vor 1885	13
Abchnitt II: Die Gründung des Schlesischen Sparkassenverbandes	15
Abchnitt III: Geschichte des Schlesischen Sparkassenverbandes bis zur Gründung des Giroverbandes	18
Abchnitt IV: Die Gründung des Giroverbandes	20
Abchnitt V: Vom Weltkrieg bis zur Gegenwart	28
1. Der Krieg	28
2. Der Zusammenbruch; die Inflation	29
3. Wiederaufbau	32
4. Der Kampf um Oberschlesien	33
5. Innerer Aufbau bis zur Gegenwart	38

Teil II: Aufbau und Einrichtungen der schlesischen Sparkassenorganisation

Abchnitt I: Der Sparkassenverband 1885 bis 1935	49
1. Rechtsnatur und Zweck des Sparkassenverbandes	49
2. Mitgliedschaft	50
3. Verbandsleitung	51
a) Die Bildung des Vorstandes	51
b) Verbandsvorsitzende	53
c) Unterorganisationen	54
4. Geschäftsstelle und Kosten des Verbandes	56
5. Der Oberschlesische Sparkassenverband	57
Abchnitt II: Der satzungsmäßige Aufbau des Giroverbandes Schlesiens (Niederschlesien)	58
Abchnitt III: Die Provinzialbank Oberschlesien	61
Abchnitt IV: Die Neuregelung von 1936	63
1. Der Schlesische Sparkassen- und Giroverband	63
2. Die Schlesische Landesbank, Girozentrale. Die Schlesische Landeskreditanstalt	64

Teil III: Die Arbeit des Verbandes

Abchnitt I: Die Formen der Verbandsarbeit	69
Abchnitt II: Sparkassenrecht und Sparkassenbetrieb. Das Passivgeschäft	72
1. Rechts- und Organisationsfragen	72
a) Stellung der Sparkassen und ihrer Organe	72
b) Die Spareinlage und ihr Recht	72
c) Musterstatuten, Geschäftsanweisungen	73
d) Reservefonds der Sparkassen. Sparkassen und Steuergesetzgebung	74

2. Sparförderung	76
a) Allgemeine Fragen	76
b) Förderung des Kleinsparwesens	78
c) Sparen und Lebensversicherung	80
d) Werbung	81
e) Wettbewerb, Stellung zu Genossenschaften und Banken	82
3. Zinspolitik	84
4. Die Aufwertung	90
5. Übertragbarkeits-, Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehr	93
a) Übertragbarkeitsverkehr	93
b) Das Scheckgesetz und seine Auswirkungen	94
6. Sparkassen- und Kommunalkassenbuchführung	97
a) Sparkassenbuchführung	97
b) Kommunalkassenbuchführung	98
7. Die Bauparkasse	100
Abchnitt III: Anlagepolitik. Das Aktiengeschäft	103
1. Anlagepolitik im allgemeinen. Verhältnis der Anlagen zueinander	103
2. Das Liquiditätsproblem. Krieg und Krisen	107
3. Die einzelnen Anlageformen	117
a) Realkredit	117
b) Kommunalkredit	120
c) Personalkredit und verwandte Geschäfte	123
1. Personalkredit im allgemeinen	123
2. Personalkredit an Genossenschaften	127
Abchnitt IV: Die Verbandsrevision	129
1. Aufsichtsbehördliche Revision vor Einführung der Verbandsrevision	129
2. Einführung der Verbandsrevision	130
3. Anstellung eines hauptamtlichen Revisors	132
4. Die Verbandsrevision bis zur staatlichen Regelung 1925	134
5. Das Verhältnis der Verbandsrevision zur Aufsichtsbehörde	135
6. Die aufsichtsbehördliche Neuregelung. Entwicklung bis zur Gegenwart	137
7. Revision kommunaler Kassen und Betriebe	140
Abchnitt V: Unterricht, Fortbildung, Beamtenfürsorge	144
1. Ausbildung der Sparkassenbeamten und -angestellten	144
2. Fortbildung der Kommunalkassen- und Rechnungsbeamten	146
3. Beamtenfürsorge	146
Teil IV: Statistik	149
Anhang	
1. Statut des Schlesiſchen Sparkassenverbandes von 1885	167
2. Satzung des Schlesiſchen Sparkassen- und Giroverbandes vom 29. April 1936	168
Personen- und Sachverzeichnis	177

Einleitung

Dieselben sozialpolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen, die um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert in Deutschland zur Errichtung von gemeinnützigen Sparkassen führten, standen auch an der Wiege des schlesischen Sparkassenwesens. Die starke Zunahme der Bevölkerung, die auch von einer sich schnell entwickelnden Industrie nicht aufgenommen werden konnte, schuf immer neue Arbeiterscharen, die, je nach den Wechselfällen der Wirtschaftsentwicklung, auch immer neu von der Gefahr der Arbeitslosigkeit und des Versinkens in Hilfsbedürftigkeit und Armut bedroht waren. Das hauptsächlichste Abwehrmittel gegen diese Gefahr sah das von den Gedanken der kapitalistischen Arbeitsweise und der Aufklärung beherrschte Zeitalter in der Stärkung der Selbsthilfe der Einzelpersonlichkeit, im Willen zur Arbeit und vor allem zum Sparen. Die Sparkasse als Träger der Spartätigkeit wurde bewußt als eine Anstalt zur Förderung der wirtschaftlichen Selbsthilfe eingeschaltet. Kennzeichnend für diese Einstellung zum Sparkassenproblem ist die Begründung, die der Magistrat Breslau 1821 seinem Antrage an die Stadtverordnetenversammlung gab, eine städtische Sparkasse zu errichten (wobei an die Ausdrucksweise der Begründung nicht heutige Maßstäbe anzulegen sind): „Wenn auch die Stadt sich einer großen Anzahl mildtätiger Stiftungen erfreue, so würden doch die milden Gaben, wie weit sie auch reichen mögen, nie das Elend und die Armut aus der bürgerlichen Gesellschaft ganz entfernen, und keine vorsichtige Maßregel reiche aus, um den Ansprüchen auf öffentliche Wohltätigkeit, welche verschuldet oder unverschuldet ins Unglück Geratene erheben, in gerechter Weise zu genügen. Wichtiger als die Armenpflege sei daher, auf Mittel und Wege zu denken, der so häufigen Verarmung vorzubeugen. In erster Linie sei notwendig Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und Sparsamkeit. Aber diesen Tugenden bei dem großen Hausen Eingang zu verschaffen, sei sehr schwierig. Ein anderer Weg sei einzuschlagen, nämlich eine Sparkasse zu gründen, um dadurch dem großen Hausen, der bloß von seiner Hände Arbeit lebe und leicht versucht werde, die nach Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse übrigbleibenden Überschüsse des Verdienstes dem Vergnügen und dem Wohlleben zu opfern, Gelegenheit zu geben, diesen Überfluß sicher und zinsbar anzulegen und sich dadurch nach und nach ein Kapital für die Not zu sammeln, somit auf diese Weise auf Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und Sparsamkeit hinzuwirken.“ Diese sozialpolitische Einstellung, welche die Sparkassen als Anstalten der vorbeugenden Armenpflege betrachtete, bestimmte auch in den nächsten Jahrzehnten in wesentlichen Punkten die Einstellung der Sparkassen zu ihren Aufgaben.

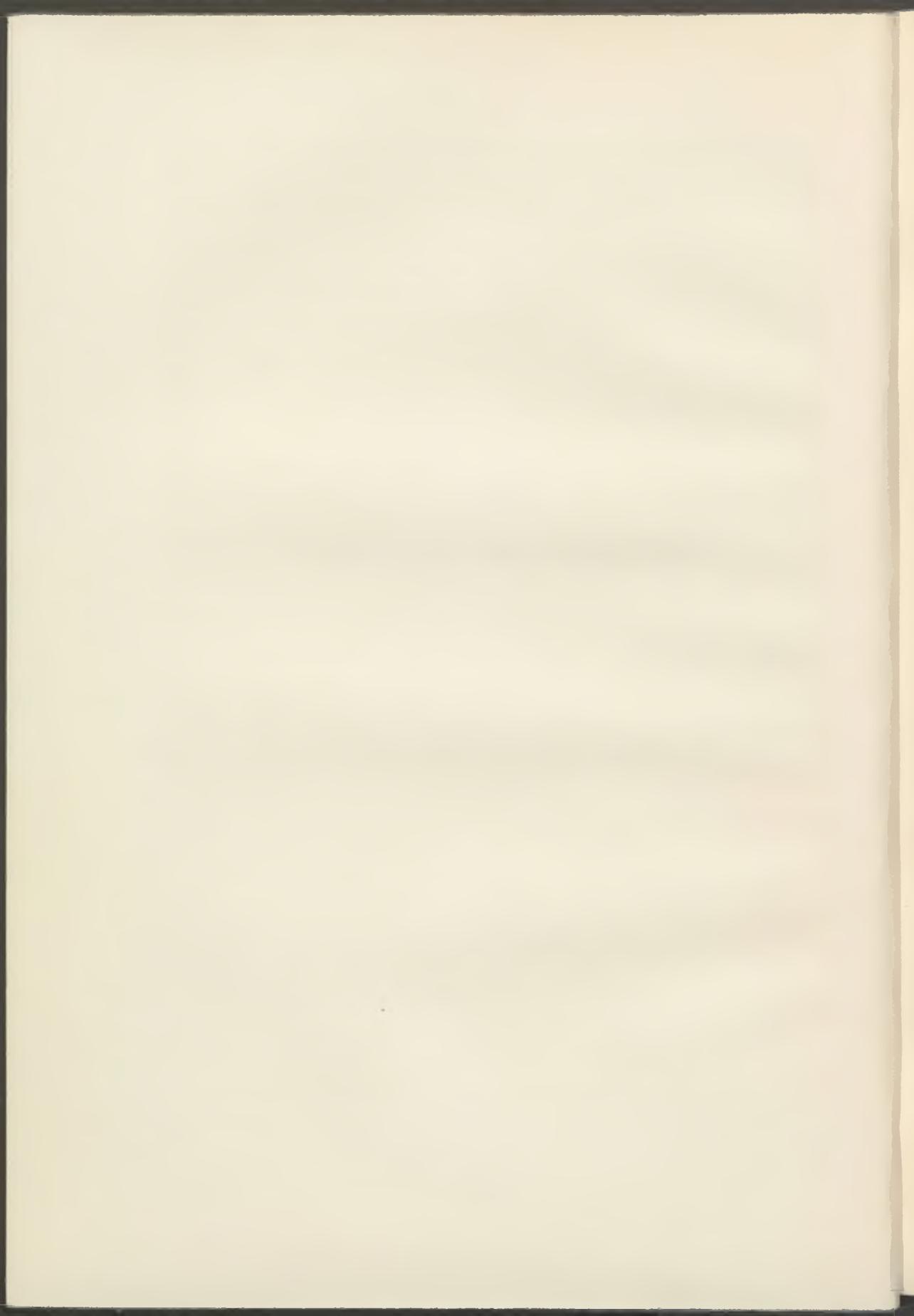
Die ersten Sparkassen entstanden naturgemäß in den Städten, wo die Zusammendrängung der Bevölkerung und die oben erwähnten Folgen der Industrialisierung am ehesten zu Armuterscheinungen führen mußten. Die Städte Brieg und Schweidnitz

machten 1819 den Anfang; ihnen folgten in den zwanziger Jahren die Städte Oels, Breslau, Glatz, Frankenstein, Reichenbach, Neisse, Hirschberg, Löwenberg und Freystadt. 1830 wurde die Oberlausitzer Provinzialsparkasse von den Ständen des Markgrafentums der preussischen Oberlausitz für deren Bezirk errichtet.

In den ländlichen Gebieten, wo die Notwendigkeit und der Gedanke der vorbeugenden Armenpflege weniger in Frage kam, wurden erst in den fünfziger Jahren häufiger Sparkassen gegründet, besonders, nachdem die preussische Regierung durch Erlass vom 14. Juli 1854 auf die Errichtung von Kreissparkassen hingewirkt hatte. Hier stand von vornherein nicht jener sozialpolitische Zweck der vorbeugenden Armenpflege, sondern der wirtschaftliche Gesichtspunkt im Vordergrund, die zu sammelnden Einlagen zur Kreditversorgung des eigenen Bezirks zu verwenden und besonders dem Kreditbedürfnis der kleineren Besitzer, des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes zu genügen. Auf die Pflege des Personalkredits wurden die Sparkassen durch die Preussische Regierung 1856 besonders hingewiesen. Mit der Zunahme des Volkswohlstandes und des Volkseinkommens in Deutschland wurden die Sparkassen, getragen von dem allgemeinen Vertrauen in ihre Sicherheit, in immer steigendem Maße auch die Träger der Spartätigkeit des Mittelstandes. Zugleich schwanden mit der Entwicklung der Geldwirtschaft auch die Schwierigkeiten der Anlage der Sparkapitalien, die den Sparkassen in den ersten Jahrzehnten ihrer Tätigkeit manche Sorge bereitet hatten. Ein großer Teil der sozialpolitischen Aufgaben, die einst zur Gründung der Sparkassen geführt hatten, wurde ihnen durch die Sozialversicherungs-Gesetzgebung des Reiches abgenommen. Für die von dieser betreuten Bevölkerungsschichten hatten die Sparkassen nunmehr die Bildung von zusätzlichen Rücklagen aufzunehmen. Je mehr die Einlagen zunahmen und der Kreis der sparenden Bevölkerungsschichten sich erweiterte, desto mehr rückte die Gesamtheit der Sparkassen in die Stelle eines allgemein bedeutsamen Wirtschaftsfaktors, der zu einer organisatorischen Zusammenfassung drängte.

Teil I:

Geschichte des Verbandes



Abchnitt I:

Verbandsbestrebungen in Deutschland vor 1885

Mehr als ein halbes Jahrhundert arbeiteten die deutschen Sparkassen ohne jeden organisatorischen Zusammenhang. Ihre Entstehung aus sozialpolitischen Erwägungen, zunächst beschränkt auf die ärmeren Teile der Bevölkerung, trug dazu bei, daß die Sparkassen lange nur als ein Teil der örtlichen Wohlfahrtspflege betrachtet wurden. Diesen Charakter verloren sie auch dann noch nicht, als ihre Arbeit im Spargebiet (Alters-, Jugend-, Schulsparen) und ihre Anlagemöglichkeiten sich vergrößerten; in der Gewährung örtlichen Real- und Personalkredits und in der Befriedigung des örtlichen Finanz- und Kreditbedarfs des Gewährsverbandes schien sich ihre Aufgabe im Aktiengeschäft zu erschöpfen. Diese Beschränkung auf örtliche Belange trug dazu bei, die Entwicklung zu verlangsamten, aus Mangel an Erfahrungsaustausch die Möglichkeiten nicht auszuschöpfen, die in der immerhin doch nicht unerheblichen Kapitalansammlung in den öffentlichen Sparkassen lagen. Es fehlte auch nicht an öffentlicher Kritik, daß die Sparkassen stehengeblieben seien, während ringsum die Welt sich veränderte. Denn schon seit 1859 hatten die Genossenschaften begonnen, sich Zentraleinrichtungen zu schaffen; die namentlich seit den siegreichen Kriegen einsetzende Entwicklung der Wirtschaft und des Verkehrs, besonders der Industrie, führte auf immer mehr Wirtschaftsgebieten zu Zusammenschlüssen der Produzenten, auf dem Bankgebiete zur Gründung der großen Aktienbanken. Die Industrialisierung Deutschlands schuf ständig neue Einkommensträger, die als Später in Frage kamen; die kreditwirtschaftliche Versorgung auch anderer als der ärmeren, früher in den Vordergrund der Sparkassenfürsorge gestellten Schichten hätte einer gemeinsamen Erörterung und Lösung bedurft. Auf der anderen Seite boten für die Sparkassen Anlaß zu ernster Sorge der Wettbewerb der Genossenschaften und die durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 angekündigte Sozialversicherung, die als eine Art Zwangsspareinrichtung für den größten Teil der Sparkassenkundschaft die früher von den Sparkassen als Sozialfürsorgeanstalten gepflegten Spareinrichtungen zu ersetzen schien.

Der Anstoß zur Modernisierung und besseren Organisation der Sparkassen ging in Deutschland aus vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klasse, der seit Jahrzehnten die Sparkassenfrage unter sozialpolitischen Gesichtspunkten behandelte. Aus seinen Kreisen kam gelegentlich des ersten deutschen Armenpflegekongresses in Berlin 1881 die Anregung zu einem deutschen Sparkassentag, der in Verbindung mit dem Armenpflegekongreß am 7. Oktober 1882 in Darmstadt stattfand. Dem vorbereitenden Komitee und späteren Vorstände gehörte aus Schlesien der Stadtverordnetenvorsteher Jordan aus Glogau an. Der Sparkassentag forderte u. a. für

den Fall der Errichtung einer Postsparkasse die Wahrung der Rechte der bestehenden Spareinrichtungen. Auf dem zweiten Sparkassentage in Dresden am 4. Oktober 1883 empfahl der Deutsche Sparkassentag die Organisation von engeren Sparkassenverbänden, die für Mittel-, Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutschland oder auch je nach den Verhältnissen in anderer Ausdehnung errichtet werden und in dem Deutschen Sparkassentag ihren Mittelpunkt finden sollten.

Ein Antrag des Oberbürgermeisters Kunze, Plauen, in den einzelnen Ländern und Gauen Deutschlands Sparkassenverbände und einen, sämtliche Verbände umfassenden, Deutschen Sparkassenverband zu bilden, wurde abgelehnt. Die tatsächliche Entwicklung aber ging den von diesem Antrage bezeichneten Weg. Annähernd gleichzeitig kamen Verbandsbestrebungen unmittelbar aus den Sparkassen- und Sparkassenbeamtenkreisen des Westens. Schon 1872 hatte sich ein Verein der Sparkassen bzw. der Sparkassenbeamten zur Förderung der Sparkassen im Regierungsbezirk Rensberg gebildet, der aber keine größere Wirksamkeit entfaltete. Am 28. September 1881 wurde der erste Sparkassenverband in Deutschland, und zwar für Rheinland und Westfalen, gegründet, der 1882 sich als Verband der Sparkassen in Westdeutschland erklärte und, getrieben insbesondere auch durch das drohende Projekt einer Postsparkasse, am 6. Dezember 1884 in Dortmund sich auf das Deutsche Reich auszudehnen beschloß. Diesem Verbands traten auch einige schlesische Sparkassen bei. Als Aufgaben stellte sich der Verband, den Postsparkassenplan zu verhindern und das Sparkassenwesen durch Schaffung besserer Spargelegenheiten auszugestalten.

Auch im übrigen Deutschland entstanden in dieser Zeit unter dem Druck der Postsparkassenfrage weitere Sparkassenverbände, 1883 in Sachsen, 1884 in Brandenburg. Die zwischen dem Deutschen Verbands und dem Deutschen Sparkassentage einsetzenden Meinungsverschiedenheiten und Rivalitäten können hier übergangen werden, da das Komitee für den Deutschen Sparkassentag nach einigen Jahren seine Tätigkeit einstellte. Schwerer zu überwinden waren die Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Deutschen Sparkassenverbandes zwischen diesem und dem Brandenburgischen Verbands. Der Deutsche Sparkassenverband von 1884 war ein Verband von Einzelsparkassen, während Brandenburg einen Aufbau auf Landes- und Provinzialverbänden wünschte. Auch die Frage des Sitzes des Verbandes war eine Quelle von Kämpfen, da das Rheinland aus Prioritätsgründen den Sitz im Westen, andere ihn in Berlin sehen wollten. Diese Streitfragen, die 1888 in einer auch von Schlesiens befehlichten, von Brandenburg veranlaßten Konferenz fast zu einer Gegengründung geführt hatten, wurden erst 1892 beendet durch eine neue Satzung, die den Deutschen Sparkassenverband auf Landes- und Provinzialverbänden aufbaute, denen die einzelnen Sparkassen angehörten.

Abchnitt II:

Die Gründung des Schlesischen Sparkassenverbandes

Den unmittelbaren Anstoß zu der Gründung gab auch in Schlesien der drohende Plan einer Postsparkasse. Die Sparkassen hatten allen Grund, die Errichtung einer Postsparkasse zu fürchten, denn der von der Regierung 1882 vorgelegte Entwurf enthielt zweifellos in technischer Hinsicht gegenüber den damaligen Einrichtungen der Sparkassen eine bedeutende Überlegenheit. Nach einer für 1878 aufgestellten Statistik waren von 1886 in Deutschland bestehenden öffentlichen Sparkassen nur 230 täglich und 831 an jedem Wochentage geöffnet. 1880 waren in Schlesien 159 Orte mit Sparstellen öffentlicher oder privater Sparkassen besetzt, d. h. je eine für 254 Quadratkilometer; noch 1888 hatten von 101 öffentlichen Sparkassen 10 nicht täglich geöffnet, sondern nur ein bis vier Tage in der Woche. Nach dem Postsparkassenplan aber sollten über 10 000 Postämter fast den ganzen Tag dem Sparrer zur Verfügung stehen, wozu noch die 20 000 Landbriefträger kämen, die ebenfalls zur Annahme von Spareinlagen ermächtigt werden könnten. Die Sparkassenbücher sollten im ganzen Reich gültig sein, also eine Freizügigkeit besitzen, wie sie auch der beste Übertragbarkeitsverkehr unter Sparkassen nicht herstellen konnte. Eine Schädigung der kommunalen Sparkassen glaubte die Postverwaltung nicht befürchten zu müssen, weil die Postsparkasse sich nur an die kleinsten Sparere wenden wollte, der höchstbetrag der Einlagen auf 800 Mk. und die Verzinsung nur auf 3 Prozent festgesetzt werden sollte. Die Begründung des Gesetzesentwurfes erhob den Vorwurf, daß die Sparkassen den berechtigten Ansprüchen namentlich der kleinen Sparere nicht mehr genügten, ein Vorwurf, der um so besser saß, als seine Berechtigung im stillen von so mancher Sparkasse zugegeben werden mußte. Es kam darauf an, nicht nur den negativen Willen auf Bekämpfung der Postsparkasse zu zeigen, sondern auch den positiven auf Einführung der Reformen, deren Notwendigkeit man nicht leugnen konnte.

In Schlesien brauchte es allerdings geraume Zeit, ehe der Gedanke sich bei den Sparkassen durchdrang, in gemeinsamem Vorgehen ihre Betriebsverhältnisse zu verbessern. Eine technische Einrichtung, welche der Postsparkassenplan vorsah, bildete damals einen Hauptgegenstand der Erörterungen in Sparkassenkreisen: die Übertragung von Sparguthaben von einer Sparkasse zur anderen, wenn der Sparere seinen Wohnsitz wechselte (s. u. S. 93). Aus dieser Richtung kamen die ersten Anregungen zur Gründung eines Schlesischen Sparkassenverbandes, Anregungen, die bezeichnenderweise nicht von den schlesischen Sparkassen selbst, sondern von der Aufsichtsbehörde ausgingen. Der Regierungspräsident von Oppeln wies in einer Rundverfügung an die ober-schlesischen Sparkassen vom 8. Januar 1883 darauf hin, daß der jetzige Geschäftsbetrieb der

Sparkassen der Einrichtung entbehre, das Guthaben eines Sparers auf eine andere Sparkasse zu übertragen, und bemerkte:

„Dazu kommt, daß die Sparkassen noch immer keine allgemeinen Provinzial- oder Landesverbände zur Beratung und Beschlußfassung der in das Sparkassenwesen einschlagenden wichtigen Fragen bilden. Bis zu diesem Zeitpunkte und um im hiesigen Regierungsbezirk den Anfang zu einer demnächstigen Organisation zu machen, will ich anregen, daß sich die Sparkassen wenigstens zur Behebung des oben angegebenen Mangels zu einem Verbandsvereinigen und, wenn dies gelingt, weitere Schritte tun, um die Organisation auf andere Regierungsbezirke auszudehnen, falls nicht im Wege der Selbstverwaltung, was vorzuziehen wäre, geeignete Schritte von den Sparkassen selbst geschehen . . .“

Die Selbstverwaltung erwies sich leider zunächst weniger weitblickend als der Regierungspräsident. Es kam zwar durch schriftliche Erklärungen der ober-schlesischen Sparkassen eine Vereinbarung zustande, wonach die Sparkassen sich verpflichteten, den angeregten Übertragbarkeitsverkehr einzuführen; dies war aber vorerst auch alles. Ähnlich verlief zunächst die Behandlung dieser Frage im Regierungsbezirk Breslau. Auf eine Anfrage des Regierungspräsidenten an die Städtische Sparkasse Breslau erklärte sich zwar der Magistrat im Mai 1883 bereit, einem Verbandszwecks Übertragung von Sparguthaben beizutreten; im übrigen wurde Wiedervorlegung nach sechs und weiteren sechs Monaten verfügt. Der Magistrat der Stadt Oels hat das Verdienst, die Verbandsgründungsfrage in Fluß gebracht zu haben, durch eine Anfrage vom 22. Dezember 1884, welche Schritte getan worden seien, um die städtischen Sparkassen unter eine mehr einheitliche Verwaltung zu bringen, und so die Gefahren der Einführung von Postsparkassen zu beseitigen. Der Oberbürgermeister von Breslau, Dr. Friedensburg, nahm sich der Sache an und veranlaßte die Städtische Sparkasse, Abgeordnete aller (nicht nur der städtischen) schlesischen Sparkassen einzuladen, um über die Bildung eines Verbandes zu beraten.

Von den 101 damals in Schlesiens bestehenden Sparkassen (28 Kreis-, 70 Stadt-, 2 Landgemeindeparkassen und Oberlausitzer Provinzialparkasse) entsandten 65 ihre Vertreter in die Versammlung, die am 21. Februar 1885 im Fürstensaal des Breslauer Rathauses stattfand. Den Vorsitz führte Stadtrat und Kommerzienrat Külow. Dieser begründete die Notwendigkeit der Verbandsgründung mit dem Postsparkassengesetzesentwurf, der ein Weckruf für sämtliche Sparkassen sei, energisch an Besserungen heranzugehen.

Als wünschenswerte Reformen wurden bezeichnet:

Einrichtungen für bequemere Einzahlung von Spareinlagen (praktische Geschäftsstunden vor- und nachmittags, an einzelnen Tagen auch nach Schluß der Arbeitszeit, um den Arbeitern die Einzahlung von Lohnersparnissen zu ermöglichen), Vermehrung der Annahmestellen,

Einführung der sogenannten Pfennigsparmarken,
Übertragbarkeitsverkehr,
Sperrung von Sparbüchern (Zweckspareinrichtungen für Invaldität, Krankheit,
Mietzins),
Sparprämien,
Schaffung einer Musterstatung für alle Sparkassen und von einheitlichen Be-
stimmungen über die Anlagen, Kündigung, Verwendung der Überschüsse sowie
die Einrichtung einer einheitlichen Buchführung bei den Sparkassen.

Der Gedanke der Verbandsgründung wurde allgemein gebilligt. Die Statung (An-
lage 1) wurde nach den üblichen langen Statungsberatungen gebilligt, wobei die
Frage des Verbandsitzes und der Verteilung der Verbandskasten eine erhebliche
Rolle spielte.

Als erster Vorstand wurde gewählt:

Bülow, als Vorsitzender,
Kämmerer von Yffelstein, Breslau,
Landrat von Heydebrand und der Laſa, Breslau,
Oberbürgermeister Dertei, Liegnitz,
Kämmerer Laurisch, Görlitz,
Oberbürgermeister Schramm, Ratibor,
Landrat Dr. von Wittenburg, Neustadt.



Abchnitt III:

Geschichte des Schlesiſchen Sparkaſſenverbandes bis zur Gründung des Giroverbandes

Der Poſtſparkaſſengeſetzentwurf wurde zurückgezogen, weil die gegen die Zentraliſierung der Spargelder vom Standpunkt der Allgmeinwiſchaft zu erhebenden Bedenken ſeine techniſchen Vorzüge doch erheblich überwogen. Mit dem Schwinden der gegenwärtigen Gefahr für die Sparkaſſen ſchwand aber zunächſt auch der Tatendrang des jungen Sparkaſſenverbandes. Erſt am 23. Oktober 1886 kam die erſte konſtituierende Vorſtandsſitzung zuſtande. Obwohl die Saſung jährliche Mitglieder- verſammlungen vorſah, fanden in den nächſten fünf Jahren nur zwei Verſammlungen, 1887 und 1890, ſtatt, die nur von 32 und 24 Sparkaſſen beſucht waren. Begründet wurde der Auſfall der Verſammlungen teils mit formalen Gründen, beſonders aber mit Mangel an Beratungſtoff, obwohl allein der in der Gründungsverſammlung gezeichnete Aufgabenkreis wohl genügend Verbandstätigkeit hätte hervorrufen können. Die Einführung der Altersſparkaſſe, der geſperrten (d. h. Zweck-) Sparbücher, der Übertragbarkeitsverkehr wurden erörtert und eine dankenswerte, ſehr eingehende Statiſtik über die Verhältniſſe der ſchleiſiſchen Sparkaſſen verarbeitet. 1890 trat der Verband dem Deutſchen Sparkaſſenverbande bei.

Regere Verbandsarbeit begann, nachdem an Stelle des 1890 verſtorbenen Stadtrats Bülow Stadtrat Peterſon, Breslau, zum Vorſitzenden gewählt wurde. Die Mitglieder- verſammlung 1891 beſchloß, die Reviſion der Sparkaſſen durch den Verband einzuführen, nachdem ſchon 1887 der hannoverſche Sparkaſſenverband damit vorangegangen war. Damit wurde dasjenige Arbeitsgebiet geſchaffen, das in den nächſten Jahrzehnten der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit werden ſollte. Der Auſbau der Reviſion von einer bloß buchmäßigen zur ſachlichen Prüfung des geſamten Sparkaſſenbetriebes ſowie der Übergang von der gelegentlichen zur periodiſch wiederkehrenden Reviſion aller Sparkaſſen wurde zum Teil gegen große Widerſtände durchgeführt.

Mit der Herausgabe des Entwurfs einer Geſchäftsanweiſung für kleinere Sparkaſſen 1894 begann der Verband die Einwirkung auf den techniſchen Betrieb, inbeſondere auf die Buchführung der Sparkaſſen, die ebenfalls im Laufe der Zeit ein großes Arbeitsgebiet werden ſollte. Daneben trat in den lezten Jahren vor dem Weltkriege die ſyſtematiſche Fürſorge für die Fortbildung der Sparkaſſenbeamten und -angeſtellten. Die Erörterung der ſozialpolitiſchen Aufgaben der Sparkaſſen trat im Laufe der Zeit zurück hinter die Behandlung der immer brennender werdenden Fragen der Anlegung der Spargelder und der hierbei auftauchenden Rechtsfragen (Hypotheſen und Wert-

papieranlage, Wechselanlage, Goldklausel, Kriegs- und Krisenfürsorge, Reservefonds usw.). Der 1895 vorgelegte Entwurf eines preußischen Sparkassengesetzes, besonders aber der Entwurf des Verlegers Scherl für ein neues Sparkassensystem (seit 1891), griff wieder an die Grundlagen des Sparkassenwesens. Beide Entwürfe sind nach leidenschaftlicher Erörterung versunken. In allen diesen, besonders in den Verbandsversammlungen erörterten Fragen hat unter der ständigen Anregung des Verbandsvorsitzenden eine große Anzahl von kommunalen und sparkassentechnischen Fachmännern sehr solide Arbeit geleistet. Zugleich vollzog sich in diesen Jahren die Umstellung der Sparkassen auf die geldwirtschaftlichen Bedürfnisse des Mittelstandes; die bewußtere Pflege des Personalkredits, die Einführung des Kontokorrentverkehrs bildeten die Grundlage für die Entwicklung des bargeldlosen Verkehrs, der Girobewegung, die der Sparkassenentwicklung der nächsten Jahrzehnte das Gepräge geben sollte.

Die Arbeit des Verbandes auf diesen Gebieten ist in Teil III dieser Schrift dargestellt. Die Würdigung der Verbandsarbeit bei den Sparkassen drückte sich in der Zahl der Verbandsmitglieder aus: Ende 1913 gehörten von 187 Sparkassen Schlesiens 177 dem Verbande an.

Am 1. Oktober 1913 schied Stadtrat Peterson aus seinem Amte als Stadtrat und damit nach den Grundsätzen des Verbandes auch aus seinem Amte als Vorsitzender des Sparkassenverbandes, den er 23 Jahre geleitet hatte. In zäher und zielbewußter Arbeit, nicht als Stürmer und Dränger, sondern jeden Schritt mit Bedacht und Überlegung, aber dann auch mit Festigkeit vorwärtsgehend, brachte er der Sparkassensache die Liebe zu der ihm anvertrauten Aufgabe und das selbstlose Aufgehen in ihren Zielen entgegen. Seine treue und erfolgreiche Arbeit, seine geschlossene Persönlichkeit, seine von Wohlwollen getragene Gerechtigkeit und Objektivität sicherten ihm das allgemeine Andenken, das in der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Vorstande seinen Ausdruck fand.

Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde an seiner Stelle der Stadtrat und Kämmerer Matthes, Breslau, gewählt (zum Verbandsvorsteher des Giroverbandes der Stadtrat Priescher, Breslau).

Abchnitt IV:

Die Gründung des Giroverbandes

für die Sparkassen sollte der Girogedanke der Ausweg aus einer Sackgasse werden, in die sie durch die Entwicklung des Geldverkehrs und des Bankwesens geraten waren. Die Konzentration der Großbanken, die gegen Ende des Jahrhunderts das Netz ihrer filialen und Depositenkassen immer engmaschiger gestalteten, schuf damit einen großartigen Saugapparat, der die Geldmittel aus dem ganzen Lande bis in die kleinsten Städtchen hinein an sich zu ziehen begann *). Die Gefahr lag nahe, daß diese Mittel zum großen Teil nicht wieder in die Provinz in Form von Krediten zurückwandern, sondern an den großen Geldplätzen Deutschlands zur Finanzierung der Großindustrie und des Handels hängen bleiben würden. Gleichzeitig ließ das beginnende Absterben des Standes der Provinzbankiers, der neben den Sparkassen und Genossenschaften für das Kreditbedürfnis des provinziellen Mittelstandes gesorgt hatte, die Befürchtungen um die Kreditversorgung des Mittelstandes sich vergrößern. Auch vom Post-scheckverkehr wurde befürchtet, daß die in ihm sich sammelnden großen Guthaben den gleichen Anlegungsweg gehen würden wie die Depositenmittel der Großbanken. Für die Sparkassen bestand also die doppelte Gefahr der Austrocknung ihrer Spareinlagen-zuflüsse und der Unmöglichkeit, dem Mittelstande, der von jeher ihrer wirtschaftlichen Fürsorge anvertraut war, mit Personalkredit auszuweichen.

Den Ausweg aus dieser schwierigen Lage sollte die Einführung des bargeldlosen Verkehrs (Scheck- und Giroverkehrs) den Sparkassen bringen. Der bargeldlose Verkehr sollte den Sparkassen helfen, die jeweils flüssigen Gelder des Mittelstandes im örtlichen Bereiche zu halten und dadurch wiederum den kurzfristigen Personalkredit für diese Bevölkerungskreise zu nähren. Auf weitere Sicht hin bedeutete der Giroverkehr eine Mitarbeit an der Erhaltung der bodenständigen Kleinwirtschaft in der Provinz gegenüber der drohenden Überwältigung durch die Konzernwirtschaft, eine Mitarbeit also an der Gesunderhaltung des Wurzelbodens der Volkswirtschaft und des Volkes überhaupt — Zusammenhänge, die damals allerdings nur wenigen deutlicher ins Bewußtsein traten.

Der Gedanke, für die Pflege des Überweisungsverkehrs eine eigene Organisation der Sparkassen zu errichten, lag nicht von Anfang an in der Absicht des Schlesiſchen Spar-

		bei den Sparkassen	bei den Großbanken
*) Die Einlagen betragen	1890	5,1 Milliarden	1,28 Milliarden
	1906	13,4 „	6,3 „
	1914	20,5 „	12 „

Der Zuwachs der Bankeinlagen war also um ein Mehrfaches größer als der der Sparkasseneinlagen.

kassenverbandes. Zwar war schon bei der Beratung des Postscheckgesetzes im Jahre 1907 der Vorsitzende, Stadtrat Peterson, stark für die Zulassung der Sparkassen zum passiven Scheckverkehr eingetreten; aber als Zentralstelle für den zwischenörtlichen Überweisungsverkehr wurde zunächst an die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse gedacht, nicht an eine eigene Zentrale der Sparkassen. Auch als der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes am 15. April 1908 auf Vorschlag von Bürgermeister Dr. Eberle eine EntschlieÙung angenommen hatte, daß der Giroverkehr sowohl im Interesse der Volkswirtschaft, namentlich des Mittelstandes, als auch im Interesse der Sparkassen dringend erwünscht und mit aller Beschleunigung einzuführen sei, verhielt sich der Vorstand des Sächsischen Sparkassenverbandes noch abwartend, besonders weil er die Errichtung eines Giroverbandes der deutschen Sparkassen zunächst vom Deutschen Sparkassenverbande geklärt wissen wollte. Die Frage des Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehrs wurde jedoch weiter bearbeitet und zunächst den Sparkassen nähergebracht in der Mitgliederversammlung 1909; in ihr wurde der Giro-, Scheck- und Kontokorrentverkehr im allgemeinen, der Postscheckverkehr und der Giro-, Scheck- und Kontokorrentverkehr in Beziehung auf die Sparkassen von drei Berichterstattern eingehend erläutert. Kurz vorher waren die preussischen Ausführungsvorschriften über die Einführung des Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehrs bei den Sparkassen vom 20. April 1909 erschienen. Der Berichterstatter über die Einführung dieses Verkehrs bei den Sparkassen, Geheimrat Riehsch, kam in seinem Vortrage zu dem Ergebnis, daß die Einführung erwünscht sei, daß man sich nunmehr aber mit dem in dem Erlaß vom 20. April 1909 Erreichten begnügen und sich vor allen Dingen hüten möge, dem Verlangen der „Stürmer“ nach bankmäßiger Betätigung der Sparkassen nachzugeben. Der weitblickende Oberpräsident von Jedliß-Trützschler dagegen bekannte sich in der Aussprache als Anhänger jener „Stürmer“ und als Freund der Weiterentwicklung der Sparkassen. Er hielt die Beschränkungen des neuen Erlasses für zu einengend und sagte:

„Lassen Sie nach dem bisherigen System die Sparkassen als eine Zelle auffassen, die in ihrer Weiterentwicklung sich an die wirklichen Bedürfnisse des Lebens anschließt, und daß dann auch möglich gemacht wird, mal ein bißchen hinüberzugreifen in Geschäfte, die nach ihrer ursprünglichen Begründung nicht als ihre Aufgaben bezeichnet worden sind. Wer dieses verhindert, der muß sich klar sein, daß er die rückläufige Bewegung fördert, die unsere Sparkassen leider in den letzten Jahren angenommen haben.“

Diese Aussprache bereitete den Boden dafür, die Aufgabe selbständig zu bearbeiten und nicht auf den Deutschen Sparkassenverband und seine sehr zurückhaltend arbeitende Girokommission zu warten. Jetzt wurde auch die bisher zurückgestellte Frage angegangen, ein eigenes Sparkassen-Zentralinstitut für den Überweisungsverkehr zu errichten. Die Einrichtungen des Sächsischen Giroverbandes wurden in Dresden stu-

diert. Besonders die Landkreise wurden durch den Landrat Freiherrn von Schudmann, Steinau, dafür interessiert, den Giroverkehr nach sächsischem Muster einzuführen und für ihn ein eigenes schlesisches Zentralinstitut zu errichten. Eine Ende 1909 vom Vorstand eingesetzte Kommission, bestehend aus Stadtrat Peterson, Landrat Freiherr von Schudmann und Geheimrat Riehsch, kam zu dem Ergebnis, der nächsten Mitgliederversammlung vorzuschlagen, einen schlesischen Giroverband zu errichten nach dem Satzungsentwurfe, den Freiherr v. Schudmann ausgearbeitet hatte. Laut diesem Entwurfe sollten Mitglieder des „Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien“ alle kommunalverbände sein können einschließlich der ständischen und landschaftlichen Verbände und des Provinzialverbandes. Der Verband sollte Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erhalten. Die Mitgliederversammlung stimmte der Satzung am 21. Mai 1910 zu. Dagegen trat der Breslauer Stadtrat Haber auf als Mitglied des Kuratoriums der Stadtparkasse, der das Bedürfnis für den Giroverkehr verneinte, vor allem aber in der geplanten Gründung nach den dafür vorgebrachten Gründen eine handelsfeindliche Stellungnahme gegen die Privatbanken und die Börse erblickte. Wenn auch der Vorwurf der Handelsfeindlichkeit schief war, so lag doch seiner Stellungnahme der an sich nicht unrichtige Instinkt zugrunde, daß hier etwas im Entstehen sei, das zu dem herrschenden Privatkapitalismus zum mindesten nicht passe, wenn nicht gar dazu in Gegensatz zu treten geeignet sei. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit wurde bei der Staatsregierung beantragt. Bis zum Inslebentreten des Giroverbandes der kommunalen Verbände war ursprünglich eine Zwischenlösung geplant worden, einen Giroverband der schlesischen Sparkassen zu errichten, wozu die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigt hatte. Diese Zwischenlösung wurde später fallen gelassen. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit für den neuen Verband verzögerte sich aber sehr; inzwischen erging das Preussische Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911, das eine wesentlich schnellere und leichtere Verbandsgründung ermöglichte. Allerdings mußte der Nachteil in Kauf genommen werden, daß nach dem Zweckverbandsgesetz die ständischen und landschaftlichen Verbände sowie die Provinzialverwaltung nicht Mitglieder werden konnten, so daß gerade die Oberlausitzer Provinzialstände, welche die größte Sparkasse der Provinz betreuten, nicht dem Giroverbande beitreten konnten. Trotzdem beschloß der Vorstand, den Verband als Zweckverband zu errichten, und der Bezirksauschuß genehmigte die Satzung am 6. Juni 1912. Am 17. Januar 1913 konstituierte sich der Verband mit sechs Mitgliedern:

St ä d t e : Königshütte, Oppeln, Trebnitz, Greiffenberg;

Landkreis : Ratibor;

Landgemeinde : Deutsch Lissa.

Zum Verbandsvorsteher wählte der Vorstand den Stadtrat Peterson, zu seinem Stellvertreter den Kämmerer Matthes, Breslau. Inzwischen hatte man versucht, zunächst für die oben erwähnte Zwischenlösung eines Giroverbandes der Sparkassen eine Abrechnungsstelle für die Abwicklung des zwischenörtlichen Überweisungsverkehrs zu

gewinnen; eine eigene Geschäftsstelle zu errichten scheute man sich, weil der junge Verband sich nicht so schnell entwickeln würde, daß er eine eigene Geschäftsstelle tragen könnte. Es mußte also Anlehnung an ein vorhandenes Institut gesucht werden. Ein Antrag vom 24. Mai 1910 an den Magistrat Breslau, daß die Stadtsparkasse Breslau die geplante Abrechnungsstelle für den Giroverkehr übernehme, wurde im Januar 1911 abgelehnt, wobei die 1910 von Stadtrat Haber angeführten Gegengründe mitwirkten; auch die Breslauer Bankiervereinigung hatte beim Magistrat gegen die Übernahme der Geschäftsstelle als gegen eine Schädigung des heimischen Bankgewerbes Einspruch erhoben. Erst im Juli 1913 gelang es, die Widerstände zu überwinden; die Geschäftsstelle wurde aber nicht der Stadtsparkasse Breslau, sondern der Städtischen Bank angegliedert.

Damit waren aber nur die formellen Schwierigkeiten überwunden; materiell machte der neue Giroverband nur sehr kümmerliche Fortschritte. Zwar traten schon im Jahre 1913 12 Kreise und 16 Städte hinzu. Aber der am 21. Juli 1913 eröffnete zwischenörtliche Giroverkehr war schwach; der Gesamtumsatz in den ersten fünf Monaten betrug 598 000 Mk., woran aber einige rührige Sparkassen, z. B. Greiffenberg, den Löwenanteil hatten. Ein örtlicher Giroverkehr fand nur bei zehn schlesischen Sparkassen statt, die zusammen einen Umsatz von nur 1 677 000 Mk. erzielten; mehr als 90 Prozent dieses Umsatzes entfielen aber auf die beiden Stadtsparkassen Greiffenberg und Görlich. Die Behörden verhielten sich abwartend, ebenso die Städtische Sparkasse und die Kreisparkasse Breslau; dies war von großem Nachteil, da die Überweisungen nach Breslau zu ein Viertel in bar abgewickelt werden mußten. Entsprechend niedrig waren auch die Durchschnittsguthaben der Girokassen (insgesamt 1913: 30 000 Mk., 1914: 53 000 Mk., 1915: 53 000 Mk., 1916: 107 000 Mk.). Aus diesen Guthaben Kommunal-kredit zu geben, worauf man gehofft hatte, kam also noch nicht in Frage.

Der Giroverkehr nach anderen Landesteilen wurde bis zur Errichtung der Deutschen Girozentrale (1917) durch Vereinbarung mit den einzelnen Provinz- und Landesgiroverbänden über Valutierung, Verzinsung usw. geregelt. Der Gesamtumsatz der Girozentrale betrug 1914: 2 381 000 Mk., 1915: 5 500 000 Mk. und 1916: 8 095 000 Mk. Die Girozentrale wurde von der Städtischen Bank mehr als unbequemer Nebenbetrieb betrachtet, namentlich als Anfang 1917 das Kriegspargeschäft eine ungeheure Arbeitsvermehrung brachte (1917 wurden 4 000 000 Mk. in kleinsten Teilbeträgen an die schlesischen Sparkassen weitergeleitet). Die unbefriedigende Entwicklung der Girozentrale veranlaßte nunmehr den Verband, eine eigene Verbandsgirozentrale zu errichten. Diese wurde am 1. Mai 1917 in gemieteten Räumen des Hauses Graupenstraße 12 in Breslau eröffnet mit sechs Kassen unter Leitung von Direktor Bösel, später von Direktor Hermanek.

Die weitere Entwicklung der Girozentrale kann in dieser, der Geschichte des Sparkassenverbandes gewidmeten Schrift nur in großen Zügen dargestellt werden. Die Errichtung der eigenen Geschäftsstelle erwies sich als ein mächtiger Antrieb für die

Entwicklung. Der Umsatz in den 8 Monaten des ersten Geschäftsjahres stieg auf 771 Mill. Mk., die Angestelltenschaft auf 57 Köpfe. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die bisherige Girozentrale bei der Städtischen Bank sich auf die Abwicklung des Giroverkehrs beschränkt hatte, während die selbständig gewordene Girozentrale zur Gewinnung von Mitteln für den Kreditbedarf der Mitgliedsverbände in großem Umfange fremde Gelder hereinnahm und weitergab, besonders zur Bezahlung der Kriegsanleihezeichnung und zur Finanzierung der von den Kommunalverbänden zu verauslagenden Kriegsunterstützungen und der Lebensmittelversorgung. Die zuerst ablehnende Front der Privatbanken wurde bald durchbrochen. Von den Breslauer Banken trat zuerst das Bankhaus E. Heimann, von den Großbanken besonders die Direktion der Discontogesellschaft Berlin mit der Girozentrale in lebhafteste Geschäftsverbindung. Die Rührigkeit der Girozentrale hatte zur Folge, daß der Giroverband rasch anwuchs; 1917 von 50 auf 101 und 1918 auf 147 Mitglieder. Auch der Giroverkehr erhielt einen Auftrieb, wenn auch die Gesamtbeteiligung der Sparkassen daran noch sehr viel zu wünschen übrig ließ.

Der Zusammenschluß bewährte sich auch in den Stürmen des Zusammenbruchs 1918, da die Girozentrale allen Anforderungen an kurzfristigen Kredit genügen konnte, obwohl die Angstabhebungen bei den Sparkassen die Anspannung der Zahlungsmittel vermehrten. Der Anschluß an die 1918 eröffnete Deutsche Girozentrale gab den Rückhalt an der Gesamtorganisation. Die engere und lebhaftere Verbindung mit den Sparkassen und Kommunalbanken ermöglichte es der Girozentrale in der nächsten Zeit, von der Hereinnahme organisationsfremder Leihgelder fast ganz abzusehen und den kurzfristigen Kommunalkredit aus kommunalen Zuflüssen zu decken. Um den Kommunalverbänden zu ermöglichen, die kurzfristigen Kredite, besonders für die Vorschüsse an das Reich, in Tilgungsdarlehen umzuwandeln, erhielt der Giroverband 1919 die Genehmigung einer 4prozentigen „Schlesischen Kommunalanleihe“, die mit 50 Millionen Mark leicht untergebracht werden konnte. 1921 und 1922 wurden weitere 50 Millionen Mark einer 4½prozentigen Anleihe untergebracht; die fortschreitende Inflation beendete jede weitere Emissionstätigkeit. Das Bedürfnis der Kommunen nach kurzfristigem Kredit konnte bei dem inflatorischen Zustrom der noch „Mack = Mack“ umlaufenden Papiermark leicht befriedigt werden, mit Ausnahme von Oberschlesien. Der Friedensvertrag von Versailles machte Oberschlesien zum Abstimmungsgebiet, das überdies von polnischen Banden bedroht wurde. Der Privatbankkredit zog sich von den oberschlesischen Kommunalverbänden fast vollständig zurück. Der Girozentrale gelang es mit Hilfe einer Bürgschaftserklärung des Reichsfinanzministeriums, wenigstens den kurzfristigen Kredit für die Lebensmittelversorgung der oberschlesischen Städte und Industriekreise zu gewähren. Um dauernd engste Fühlung mit dem besetzten Oberschlesien zu halten, wurde am 1. Mai 1920 eine Geschäftsstelle in Beuthen OS. errichtet. Der Giroverkehr kam mit dem Fortschreiten der Inflation zum Erliegen. Die inflatorische Aufblähung des Geschäftsbetriebes nötigte die Girozentrale, welche 1919

mündelsichere öffentliche Bankanstalt geworden war, und seit 1922 „Kommunalbank für Schlesien, öffentliche Bankanstalt“ firmierte, größere Räume zu suchen. 1921 wurden die Grundstücke Zwingerstraße 6/8 erworben und 1922 bis 1923 durch die Firma Karl Tuchscherer A.-G. in ein modernes Anspruchs genügendes Bankgebäude umgebaut, das 1923 den auf 400 Köpfe angeschwollenen Bankbetrieb sowie die Geschäftsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes aufnahm.

In der Zeit der Hochinflation konnte die Kommunalbank für Schlesien noch einmal der schlesischen Wirtschaft einen großen Dienst erweisen, indem sie gemeinsam mit der Provinz Schlesien ein wertbeständiges Zahlungsmittel, das schlesische Notgeld, schuf, das Ende Oktober 1923 mit staatlicher Genehmigung im Gesamtbetrage von etwa 22 Millionen Goldmark ausgegeben wurde und die drückende Not an wertbeständigen Zahlungsmitteln in Schlesien einigermaßen milderte.

Seit 1922 suchte die Kommunalbank an den hauptsächlichsten Plätzen des schlesischen Wirtschaftsgebietes in engerer Fühlung mit den Kommunalverbänden Fuß zu fassen durch ihr System von Zweiganstalten. Diese Zweiganstalten wurden unter Mithaftung des Kreises oder der Stadt oder beider in der Form errichtet, daß die betreffende Sparkasse auf das reine Sparkassengeschäft beschränkt, der bankmäßige Teil des Geschäftskreises aber in die Zweiganstalt eingebracht wurde, an der der Kommunalverband mit 50 Prozent und mehr am Gewinn und Verlust beteiligt war. Die Geschäftsführung steht unter Aufsicht eines örtlichen Verwaltungsrats, dem ein oder mehrere Vertreter des Giroverbandes angehören, und wird im übrigen durch die allgemeinen und besonderen Geschäftsanweisungen der Zentrale geleitet. Die oberste Staatsaufsichtsbehörde, die zuerst solcher Filialgründung freundlich gegenüberstand, hat später in ihr eine Pushöhhlung der örtlichen Sparkasse zu sehen geglaubt und auf die Einschränkung der Zweiganstalten hingewirkt. Trotzdem darf vom Standpunkt der örtlichen und provinziellen Wirtschaft der Segen dieser Einrichtung nicht verkannt werden, besonders in Gebieten, die bei dem Schwinden der Provinzbankiers in den Zweiganstalten der Kommunalbank eine Kreditförderung erhielten, wie sie die örtlichen Sparkassen allein, ohne die geschäftliche Mitwirkung der Kommunalbank, nicht hätten geben können. Zweiganstalten wurden errichtet 1922 in Liegnitz, Görlitz, Hirschberg (mit Zweigstellen Schreiberhau, Warmbrunn und Schmiedeberg), Neurode, Glatz (mit Rudowa und Altheide), Groß Strehlitz, 1923 in Glogau, Ohlau, 1924 in Neumarkt (mit Zweigstelle Maltzsch), Freiburg, Reichenbach, Langenbielau, Peterswaldau, 1925 in Waldenburg (mit Altwasser) und Schweidnitz (mit Saarau).

Von diesen Zweiganstalten wurden die in Groß Strehlitz 1927 an die Provinzialbank Oberschlesien abgetreten, die Zweiganstalten in Neurode, Peterswaldau, Waldenburg, Neumarkt, Freiburg, Glatz, Ohlau im Einvernehmen mit den Kommunalverbänden später wieder aufgelöst. 1922 übernahm die Kommunalbank die unter der Inflation zum Erliegen gekommene Breslauer Viehmarktsbank A.-G. und führte sie als Zweigstelle bis 1934 fort.

Die fast völlige Zerstörung des Sparkapitals durch die Inflation führte zunächst das Arbeitsgebiet der Kommunalbank in einen bescheidenen Rahmen zurück. Das 1922 aufgenommene Privatkreditgeschäft brachte im Endergebnis nicht den erwarteten Erfolg; seit 1925 wurden neue Privatkredite von der Zentrale nicht mehr gegeben. Der mühsame Aufbau des Sparkapitals und die Wiederherstellung des der Inflation erlegenen Giroverkehrs nahmen die Kräfte der Sparkassen und der seit Ende 1925 unter der Leitung der Direktoren Rath und Propach stehenden Kommunalbank voll in Anspruch. Für das Kommunal-Kreditgeschäft mußten die zunächst bescheidenen Mittel streng rationiert werden. An die Aufnahme eigener Anleihen für Schlesien war zunächst nicht zu denken. Langfristige Mittel konnten nur in Form von Anleihen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes beschafft werden, die erstmals Ende 1925 und Anfang 1926 in der ersten deutschen Kommunalanleihe und der ersten Auslandsanleihe zustande kamen. Daneben betätigte sich die Kommunalbank in der Weitergabe der verschiedenen Sonderkredite besonders für die Landwirtschaft und den Mittelstand. Nachdem der Giroverband schon durch die oberschlesische Abstimmung 1921 Ostoberschlesien verloren hatte, schied die ganze Restprovinz 1927 aus dem Geschäftsgebiet aus. Die Konjunkturbesserung der Jahre 1926 und 1927 ermöglichte es, wenn auch mit großen Schwankungen, den Kommunalkredit annähernd zu befriedigen. Die Spareinlagen stiegen; der Giroverkehr konnte namentlich infolge der 1927 eingeführten technischen Verbesserungen erheblich gesteigert werden. Die Jahre 1929 bis 1930 brachten den Abstieg der Konjunktur, unter dem Schlesien besonders zu leiden hatte mit seiner verschuldeten Landwirtschaft, mit seiner ungünstigen Grenzlage, dem Zollkrieg mit Polen und der Abschnürung der früheren östlichen und südöstlichen Absatzgebiete seiner Industrie und seines Handels. Die Erwerbslosigkeit stieg weit über den Reichsdurchschnitt, dementsprechend die Wohlfahrtslasten und die kurzfristige Verschuldung der Kommunen. Der Spareinlagenzuwachs verlangsamte sich und verwandelte sich in Schlesien im Dezember 1930 erstmalig in eine Mehrauszahlung. Die kommunale Umschuldungsaktion mit Hilfe der Sparkassen, an der sich die niederschlesischen Sparkassen mit regem Opferwillen beteiligten, ermöglichte 1929 bis 1930, den größten Teil der kurzfristigen Verschuldung der Landkreise, der kleineren und mittleren Städte und der Landgemeinden längerfristig umzuschulden. Neue Aufgaben erwuchsen der Kommunalbank durch die ihr angegliederte „Öffentliche Bausparkasse für Niederschlesien“, die am 1. Januar 1930 ihren Betrieb eröffnen konnte, und durch die Mitwirkung als örtliches Kreditinstitut bei der Osthilfe.

Die Geldkrise von 1931, die den schlesischen Sparkassen einen Einlagenrückgang von 12,7 Prozent verursachte, erforderte die Inanspruchnahme der Akzept- und Garantiebank A.-G. mit Wechselverpflichtungen von insgesamt 27 700 000 RM. Der rasche Wiederzufluß von Einlagen 1932, der immerhin das in der Hauptsache ungebrochene Vertrauen der Sparer zu ihrer Sparkasse bewies, machte es jedoch möglich, diese Schuld verhältnismäßig rasch abzustößen. Dagegen stieg die Finanznot der Kommunen, die

im Jahre 1932 fast 60 Prozent aller Erwerbslosen als Wohlfahrtserwerbslose zu unterstützen hatten, immer gefährdender an. Durch die Notverordnung vom 5. August 1931 wurde den öffentlichen Geldinstituten jede Neuausleiher an Kommunen verboten. Die Zins- und Tilgungsrückstände der Kommunen bei der Kommunalbank für Niederschlesien erreichten Ende 1932 schon 22,7 Prozent des Jahresfalls, wovon allerdings die Hälfte auf einige wenige als besonders schwere Sonderfälle zu betrachtende Kommunalverbände entfiel; Ende 1933 betrug die Rückstände 29 Prozent. Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus begann der energische Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und gegen die weitere Verschuldung der Kommunalverbände. Die Zunahme der Spareinlagen ermöglichte den Sparkassen, in gewissem Umfange Neuausleihungen in Hypotheken und im Personalkredit vorzunehmen. Das Gemeindegemeinschaftsgesetz vom 21. September 1933 suchte zunächst die kurzfristige Verschuldung der Gemeinden in eine langfristige umzuwandeln, allerdings auf Kosten der Gläubigerinstitute, deren Rentabilität damit erheblich beeinträchtigt werden konnte. Neben die Mitwirkung bei der Osthilfe trat für die Kommunalbank die Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Entschuldung.

Über die Entwicklung der Kommunalbank seien nur wenige Zahlen wiedergegeben, bei denen zu beachten ist, daß das Geschäftsgebiet bis 1926 Nieder- und Oberschlesien umfaßte, seit 1927 Niederschlesien allein; 1929 wurden die bisher noch bei der Kommunalbank geführten langfristigen Darlehen an ober-schlesische Kommunalverbände an die Provinzialbank in Ratibor abgegeben.

	Umsatz Mill. M.	Bilanzsumme Mill. M.	Giroverkehr		Tilgungsdarlehen an Kommunen Mill. M.
			Posten i. / 1000	Betrag Mill. M.	
1924	1617	22	234	227	—
1925	2120	31	326	400	0,66
1926	2703	81	379	493	33,6
1927	3019	105	539	594	42,7
1928	4132	131	719	868	57,4
1929	4418	114	816	901	41,2
1930	4693	141	898	848	66,5
1931	4027	120	1015	786	70,5
1932	2797	121	1177	586	78,1
1933	2716	151	1490	695	78,0
1934	3277	194	1859	834	78,3 ^{*)}
1935	3713	184	2120	933	67,9

^{*)} Die deutsche kommunale Sammelablösungsanleihe ist hierbei mit dem Nennwert (nicht mit dem fünffachen Auslösungswert) eingerechnet.

Nach der neuen Satzung der „Schlesischen Landesbank Girozentrale“ vom 27. Mai 1936 gilt der Betrieb der Kommunalbank mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab als für gemeinsame Rechnung des Verbandes und der Provinzen geführt.

Abchnitt V:

Dem Weltkrieg bis zur Gegenwart

1. Der Krieg

Dank der einmütigen Haltung des deutschen Volkes bei Beginn des Weltkrieges wurde der Kriegausbruch von den Sparkassen verhältnismäßig leicht überwunden im Vergleich zu den Auswirkungen früherer kriegerischer Verwicklungen.

Für die an der russischen Grenze gelegenen Teile des Verbandsbezirks war natürlich die erste Aufgabe, die Werte vor einem feindlichen Einfall zu sichern; sie wurden von den meisten Sparkassen nach dem Innern des Landes gebracht. Der Ansturm der Sparer selbst hielt sich im allgemeinen im Rahmen der Deckung der durch den Kriegausbruch entstandenen Bedürfnisse. Die durch Gesetz vom 4. August 1914 geschaffenen Reichsdarlehnskassen brauchten nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen zu werden. Die Verbandsarbeit selbst ging unbehindert fort, wenn auch in den Jahren 1915 und 1916 die Mitgliederversammlungen ausfallen mußten. Der Verbandsrevisor konnte in seinem Hauptbericht für 1915 rühmen, daß die Ordnung bei den Sparkassen überall aufrechterhalten worden sei trotz des großen Personalmangels, der durch die Einziehung zum Heere entstanden war. Die Mitarbeit an der Unterbringung der Kriegsanleihe stellte an die Sparkassen überaus starke Anforderungen, die mit freudiger Begeisterung erfüllt wurden. Im ganzen haben die schlesischen Sparkassen durch eigene Zeichnungen und durch die Zeichnungen ihrer Sparer 1 260 000 000 Mark aufgebracht. Die großen Zeichnungserfolge wurden nur möglich dadurch, daß die Sparkassen weiterhin auf Innehaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfristen bei den Spareinlagen verzichteten. Der Abfluß an Spareinlagen durch die Zeichnung war bedeutend, konnte aber im Laufe der Jahre wieder eingeholt werden, zumal die sonstigen Anlagemöglichkeiten durch den Krieg beschränkt waren. Immerhin sind bei den meisten Sparkassen kurzfristige Zwischenkredite in größerem Umfange mit höheren Zinsen nötig gewesen. Eine Folge der Kriegsanleihearbeit war, daß die Sparkassen 1915 das Recht erhielten, die von der Kundschaft gezeichneten Stücke aufzubewahren, während die Aufbewahrung sonstiger Wertpapiere zunächst noch abgelehnt wurde; erst im Jahre 1919 erhielten die Sparkassen das Recht, auch sonstige Wertpapiere zu verwahren.

Anfang 1917 wurden die Sparkassen in eine weitere Mitarbeit eingespannt, indem auf Anregung des Kriegsministeriums das Kriegssparverfahren bei den Truppen zur Hebung des Sparsinns und zur weiteren Unterbringung von Kriegsanleihe eingeführt wurde. Es beteiligten sich in der ersten Zeit Millionen von Heeresangehörigen an diesem Kriegssparen. Zuerst dreimal im Monat ging die Einzelnachweisung von den Truppenteilen an die Girozentralen, die als Vermittlungsstellen dienten, und von diesen

weiter an die Sparkassen. Die Überschwemmung mit Hunderttausenden von Buchungszetteln führte sowohl bei den Girozentralen als auch bei den Sparkassen zu einer schweren Belastung; Fehlleitungen durch ungenaue oder unleserliche Angaben waren zahlreich. Der ärgerungen, an denen der gelegentlich von den Truppenteilen ausgeübte Druck auf die Sparter nicht unbeteiligt war, hoben den Wert für die Hebung des Sparfinnes zum Teil auf. „Rückblickend muß das ganze Verfahren als ein Fehlschlag bezeichnet werden“ (Jurisch).

Die außerordentliche Belastung, die den Sparkassen durch die Kriegsarbeit erwuchs, und die zunehmende Verringerung des eingearbeiteten Personals durch Einziehung zum Heeresdienst wirkten sich nachteilig auf den Betriebszustand der Sparkassen aus trotz aller Opferwilligkeit, mit der die verbliebenen Kräfte ihren Dienst versahen. Am Ende des Krieges mußte die Revision bei vielen Sparkassen große Rückstände in der Buchhaltung feststellen, besonders in der Rechnungslegung, aber auch viel Unklarheiten im Kriegsanleihezeichnungsgeschäft und in der Depotverwaltung, die sich aus der Überlastung der Beamten erklärten.

Im letzten Kriegsjahre stellte sich der Verband auf Wunsch des Deutschen Sparkassenverbandes noch in den Dienst eines großzügigen Aufbauplanes für die Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens in den ehemals russischen Ostseeprovinzen. Es sollten die deutschen Sparkassen in Höhe von 1 Prozent ihrer Spareinlagen Pfandbriefe der Landschaften von Kurland, Livland, Estland und sonstige Anleihen dieser Staaten zeichnen, wobei vier Fünftel des Gegenwertes in Kriegsanleihe hingegeben werden konnten. Dem Antrage war eine Besichtigungstour in diese Staaten durch eine Kommission des Deutschen Sparkassenverbandes vorausgegangen, an der für Schlesien Geheimrat Riehsch teilnahm. Die Mitgliederversammlung 1918 faßte einen entsprechenden Empfehlungsbefluß an die Sparkassen; der Zusammenbruch der Front zerstörte aber bald darauf diese Zukunftshoffnungen.

2. Der Zusammenbruch; die Inflation

Mit dem Zusammenbruch der Front brach die ganze Schwere des Kriegsverlustes politisch und wirtschaftlich über Schlesien herein. Zwar konnte auf dem Gebiete der Zivilverwaltung die revolutionäre Bewegung verhältnismäßig rasch in geordnete Bahnen gelenkt werden, so daß blutige Aufstände und Zusammenstöße, die Berlin und andere Teile Deutschlands heimsuchten, Schlesien erspart geblieben sind. Mit unsäglicher Aufopferung konnten die Reste des Heeres und die aus Deutschen aller Gauen sich bildenden Freikorps den Ansturm der Polen gegen die schlesischen Grenzen abwehren; aber durch den Friedensvertrag von Versailles wurden in Mittelschlesien die Kreise Groß Wartenberg und Namslau in unsinnigster Weise verstümmelt und zerrissen und Oberschlesien zum Abstimmungsgebiet erklärt. Vom Februar 1920 bis Juli 1922 war Oberschlesien von fremden, hauptsächlich französischen Truppen besetzt. Durch den

Friedensvertrag und die feindselige Wertung des Abstimmungsergebnisses gingen das hultschiner Ländchen und Ostoberschlesien verloren. Unser Verband verlor die Kreissparkassen: Kattowitz, Lublinitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, die Stadtsparkassen: Hultschin, Kattowitz, Königshütte, Coslau, Lublinitz, Myslowitz, Nikolai, Pleß, Rybnik, Sohrau, Tarnowitz und die Gemeindeparkasse Beneschau.

Hand in Hand mit dem politischen Zusammenbruch ging der wirtschaftliche und Währungszusammenbruch. Fast völlig wehrlos standen die Sparkassen der Entwertung ihrer Anlagewerte gegenüber. An ihrem Kriegsanleihebesitz hielten sie auf Anraten der Verbandsorganisation fest und bemühten sich, auch die Spareren von der Abstoßung ihres Kriegsanleihebesitzes mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaft des Reiches abzuhalten. Diese gemeinnützige Haltung bedeutete allerdings zunächst ein schweres Opfer für die Sparkassen, da der fallende Kurs der Kriegsanleihe sehr bald ihre Bilanzen in Unordnung brachte. Der Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1919 führte dann den fiktiven Bilanzposten des vom Gewährverbande „garantierten Kursrückganges“ ein, wodurch zunächst die Bilanz ausgeglichen werden konnte. Später erwies sich das Festhalten am Kriegsanleihebesitz als ein Vorteil für die Aufwertung der Spareinlagen und damit für den Wiederaufbau der Sparkassen. Zur Aufnahme der an den Markt gelangenden Stücke von Kriegsanleihe wurde 1919 die Reichsanleihe A.-G. gegründet, an der sich der Giroverband Schlesiens mit 4 366 000 Mark beteiligte.

Den Folgen der Geldentwertung konnten sich die Sparkassen um so weniger entziehen, als ihre Anlagen ihnen zum großen Teil vorgeschrieben waren, und Geschäftsformen, mit denen sie der Geldentwertung hätten einigermaßen ausweichen können, ihnen noch verboten waren. Eine Folge davon war, daß die Kommunen dazu übergingen, neben den Sparkassen eigene Kommunalbanken in Form von Stadt- oder Kreisbanken zu errichten. Aus alter Zeit bestanden in Schlesiens eine Kommunalbank, die auch in einer Notzeit 1847 errichtete Stadtbank Breslau, und die 1866 errichtete Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz, beide ursprünglich als Notenbanken errichtet. Im Jahre 1908 setzte mit der Errichtung der Kreisbank Schweetz in West- und Ostpreußen eine Bewegung auf Errichtung von Kreisbanken ein, die aber zunächst auf Schlesiens nicht übergriff. Seit dem Ende des Krieges aber wurden auch in Schlesiens eine große Zahl von Stadt- und Kreisbanken gegründet unter mehr oder weniger großzügigem Sichhinwegsetzen über gesetzliche Vorschriften. Die Städte bedurften, wenn sie nicht das Betriebskapital durch eine genehmigungspflichtige Anleihe beschafften, überhaupt keiner Genehmigung bis zum Erlaß des Kapitalfluchtgesetzes vom 31. Dezember 1920; die Kreise bedurften der Genehmigung des Bezirksausschusses. Einer der Hauptgründe für die Errichtung dieser Banken war neben dem oben erwähnten Bestreben, der Geldentwertung auszuweichen, auch der, daß das Kreditbedürfnis des Mittelstandes besonders in der Provinz nach dem Absterben der meisten Privatbankiers sich an die Sparkassen wandte, von diesen aber nicht befriedigt

werden konnte, weil die Beschränkungen des Ministerialerlasses von 1909 noch der Ausdehnung des Kontokorrentgeschäftes im Wege standen. Daneben war für die Kommunalverbände bestechend die Aussicht auf Gewinnerzielung, die bei den Sparkassen durch den Abfluß der Spareinlagen infolge der Kriegsanleihezeichnung und dann infolge der Kursverluste an der Kriegsanleihe allmählich weggefallen war. Der Ministerialerlaß vom 15. April 1921 suchte die Errichtung von Kommunalbanken einzudämmen und auf den Weg von Gesellschaftsunternehmungen umzuleiten, indem die Bedingungen für die Errichtung öffentlicher Banken verschärft, dafür aber die Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Sparkassen gemildert wurden. Trotzdem sind in Schlesien eine große Reihe von Kreis- und Stadtbanken entstanden, so die Kreisbanken Glogau, Neumarkt, Leobschütz, Falkenberg und Neurode (die beiden letzteren als G. m. b. H.); Stadtbanken: Brieg, Striegau, Waldenburg, Lewin, Neumarkt, Görlitz, Glogau, Neustadt O.S., Jülz; Stadt- und Kreisbanken: Grünberg, Neufalz-Fregstadt. Die meisten Sparkassen gliederten sich mehr oder weniger selbständig bilanzierende Girokassen oder Giro- oder Bankabteilungen an. Eine ganz selbständige Girokasse wurde neben der Sparkasse in Weißwasser von der Gemeinde errichtet, und trotz aller Bemühungen des Sparkassenverbandes, sie mit der Sparkasse zu vereinigen, bis 1934 beibehalten. Nach der Stabilisierung der Währung wurde die Bankenbewegung rückläufig, besonders auf den Druck der Aufsichtsbehörde hin. Der finanzielle Zusammenbruch zweier schlesischer Banken, für die ihre Gewährverbände eintreten mußten, wirkte ernüchternd. Immer mehr wurden die Stadt- und Kreisbanken den zuständigen Sparkassen als Bankabteilungen angegliedert, so daß heute nur noch die beiden alten kommunalen Banken, die Stadtbank in Breslau, auch diese in engster Verbindung mit der Stadtparkasse, und die Kommunalstädtische Bank in Görlitz bestehen geblieben sind. Die größere Freiheit, die der Ministerialerlaß von 1921 den Sparkassen gewährte, führte zu einer großen Belebung des Kreditgeschäftes und des Kontokorrentverkehrs. Bei manchen Sparkassen, die sich besonders rasch in diesen Geschäftszweigen entwickelten, wurde allerdings dadurch die Aufarbeitung der aus dem Kriege übernommenen Rückstände in der Buchführung und Rechnungslegung bedenklich verzögert. Die Verbandsrevision hatte gegenüber diesen Erscheinungen keinen leichten Stand.

Der Druck der Entente auf die Festsetzung der Reparationsverpflichtungen, die Abtrennung Ostoberschlesiens, der Börsenkrach des „schwarzen Freitags“ am 1. Dezember 1921 leiteten den Zeitraum der Hochinflation ein. Die weitgehende Beseitigung des Bank- und Sparkassengeheimnisses wirkte sich schwer auf die Spartätigkeit aus, die durch die Geldentwertung ohnehin zum Stillstand kommen mußte. Die Aufhebung der kommunalen Steuerhoheit durch die Reichsfinanzgesetzgebung brach den Kommunen das wirtschaftliche Rückgrat. Ende 1922 hatte sich der Gesamtbetrag der schlesischen Spareinlagen in Papiermark fast verzwanzigfach; in Goldmark betrug er nur noch ein zweiundneunzigstel des Standes von 1913.

Das Jahr 1923 brachte den vollständigen Zusammenbruch der deutschen Wahrung und damit des deutschen Sparkapitals. Der kommunale Giroverkehr kam vollig zum Erliegen. Der Ministerialerlaß vom 4. April 1923 ermachtigte die Sparkassen, wertbestandige Sparkonten einzufuhren. Durch Einfuhrung des Goldsparmarkverkehrs (1 Goldsparmark = $\frac{1}{10}$ amerikanischer Dollar), gestutzt zuerst auf Dollarersatzanweisungen, seit August 1923 auf die Deutsche Goldanleihe, suchte der Deutsche Sparkassenverband ein wertbestandiges Sparen zu ermoglichen. Bei den schlesischen Sparkassen hat dieser Sparverkehr keinen erheblichen Umfang angenommen. Auch das wertbestandige schlesische Notgeld (siehe oben S. 25) diente mehr dem Zahlungs- als dem Sparverkehr. Die Einfuhrung der Rentenmark in Verbindung mit der Stabilisierung am 23. November 1923 erubrigte diese Ersatzmittel. Die Valorisierung der ausgegebenen Kredite wandten die schlesischen Sparkassen erst recht spat an. Ende 1923 hatten die Spareinlagen der schlesischen Sparkassen einen Goldmarkwert von rund 441 000 Gm. gegenuber rund 950 Millionen Mark Ende 1913.

Schlimm war bei vielen Sparkassen der Zustand des inneren Betriebes in diesen Jahren geworden. Die Erweiterung des Kreditgeschafts als der einzigen Moglichkeit, wenigstens etwas dem schwindenden Geldwerte der Mark nachzulaufen, war nur moglich gewesen durch Annahme von neuem, ungeschultem Personal, da anderes bei der allgemeinen Nachfrage nicht vorhanden war. Zu den Ruckstanden aus der Kriegszeit gesellten sich die Buchfuhrungsruckstande aus den Inflationsjahren. Die Verfolgung der Zinsruckstande bei den Sparkassen, der Steuer- und sonstigen Einnahmesteuern bei den Kommunalbanken war vielfach zuruckgeblieben, lohnte auch bei der raschen Geldentwertung meistens nicht die Kosten der aufzuwendenden Arbeit. Entsprechend ruckstandig war die Rechnungslegung, wozu die Saumigkeit vieler Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage in der Rechnungsabnahme und Entlastung das ihrige beitrug. Schlimmer noch war bei gar mancher Sparkasse, da in dem Bestreben, das Geschaft zu erweitern, sehr weitherzige Anschauungen uber die Grenze der eigenen Befugnisse sich eingenistet hatten, Eigenmachtigkeiten in der Kreditgewahrung ohne Befragen des Verwaltungsrats, Kontenuberziehungen durch die eigenen Beamten und Angestellten. Der Verband rief bei dem Ernst der Lage am 16. Mai 1924 eindringlich die Gewahverbande und die kommunalen Spitzenverbande an ihre Pflicht, sich der Mitarbeit und der Aufsicht uber die Sparkassen mehr als bisher zu widmen.

3. Wiederaufbau

Zweierlei erforderte der Wiederaufbau: Grundliche Abkehr von der in der Inflation eingerissenen „Grozugigkeit“ und dafur muhsame Kleinarbeit zur Wiedergewinnung des Vertrauens der Sparer. Das erstere war fast schwerer als das zweite. Zu nahe lag vielen Sparkassenleitern, das auf ein Restchen zusammengeschrumpfte Vermogen der Sparkassen durch ein belebtes Kreditgeschaft unter Ausnutzung der hohen Zinsfahe

der Nachinflationszeit recht schnell wieder aufzufüllen. Bei mancher Sparkasse wurde das Kreditgeschäft weit über die eigenen Mittel hinaus ausgedehnt. Durch Hereinnahme von Darlehen von anderen Sparkassen, wobei auch das Vermittlerunwesen blühte, suchte sich mancher das noch fehlende eigene Betriebskapital zu verstärken. Blankokredite, die die Säkung verbot, und mangelhafte Sicherungen mußten von der Verbandsrevision immer wieder gerügt werden. Die Verluste der Sparkassen bei diesen Krediten gaben den Banken willkommenen Anlaß zu einer gut organisierten Fehde gegen die Ausdehnung des Sparkassengeschäfts auf den Privatkredit überhaupt (siehe unten S. 83).

Erst in den Jahren 1925/26 konnte die Verbandsrevision mit Genugtuung die fortschreitende innere und äußere Gesundung der Sparkassen feststellen.

Die zweite Aufgabe des Wiederaufbaues, das Vertrauen der Sparer wiederzugewinnen, bedurfte der ganzen Hingabe der Sparkassen. Gegenüber der Klage des so schwer enttäuschten Sparers: „Der Staat hat mich um mein gespartes Geld betrogen“, wobei man noch froh sein konnte, wenn nicht zu häufig das Wort „Staat“ durch „Sparkasse“ ersetzt wurde, war es nicht leicht, auf die Bemühungen der Leiter des Reichs und der Wirtschaft hinzuweisen, an deren Ernstlichkeit nicht jeder glauben wollte; galt es doch, die Überzeugung wieder herzustellen, daß das Sparen wieder lohne. Eine große Stütze war hierbei die ins Rollen kommende Aufwertung der Spareinlagen. So groß auch die Enttäuschung der Sparer über die geringe Höhe der Aufwertung war, so ungeheuer die Arbeitslast war, die die Aufwertung den Sparkassen brachte, so ist sie nicht zum wenigsten die Ursache gewesen, daß der Wiederaufbau des Sparwillens gelang. Unaufhörlich hämmerte der Verband und die Verbandsrevision den Sparkassen ein, daß die Bearbeitung auch des kleinsten Sparbetrages einen Baustein für das neue Haus liefere. Ende 1924 konnte die Verbandsrevision einen merklichen Fortschritt im Spargeschäft nicht nur dem Betrage nach, sondern vor allem, was wertvoller war, stimmungsmäßig in der Bevölkerung feststellen.

Die Entwicklung des Kleinsparwesens („Der Pfennig muß es bringen“), die Ausnutzung des Weltspartages (siehe unten S. 81) trugen wesentlich zum Wiederaufbau bei. Der Verband dehnte in dieser Zeit seine Revisionsstätigkeit bedeutend aus. Er erfaßte namentlich in weitem Umfange jetzt auch die Prüfung der Kommunalkassen und Betriebe und schuf durch die Einrichtung der Bezirksversammlungen das wertvollste persönliche Bindeglied zwischen dem Verbands- und seinen Mitgliedschaften (siehe unten S. 54).

4. Der Kampf um Oberschlesien

In den Jahren der Ungewißheit über das Schicksal Oberschlesiens, 1919 bis 1921, war den Oberschlesiern, um ihnen gegenüber der polnischen Agitation das Verbleiben bei Deutschland zu erleichtern, die Gewährung einer größeren Selbständigkeit in der

Wahrung ihrer politischen, völkischen und religiösen Eigenart zugesagt worden, die sich zwar nicht in der von mancher Seite gewünschten Autonomie, aber in der Schaffung einer eigenen Provinz Oberschlesien ausdrücken sollte. Obwohl durch die Abtrennung Ostoberschlesiens und anderer wertvoller Teile der Provinz nach der Abstimmung 1921 die Voraussetzung für eine wirklich tragfähige Provinz geschwunden war, löste die deutsche Gesetzgebung jene Versprechungen ein und schuf 1922 die Provinz Oberschlesien. Naturgemäß hatte die neue Provinzialverwaltung das Bestreben, sich nach Möglichkeit auszubauen und möglichst alle Einrichtungen einer Provinz sich zuzulegen, wobei die Frage, ob das neue Provinzgebilde auch tragfähig für alle diese Einrichtungen sei, nicht immer in den Vordergrund gestellt wurde. So beschloß die Provinz 1924, auch eine Landesbank nach dem Muster der westlichen Provinzen zu errichten; diese sollte nach dem Vorgange der in einzelnen Provinzen schon gegründeten Provinzialbanken sich auch die Funktionen einer Girozentrale zulegen. Das war nur möglich durch Spaltung des Schlesienschen Giroverbandes und seiner Girozentrale, welcher Spaltung auch die des Schlesienschen Sparkassenverbandes folgen mußte. Der Schlesiensche Verband einschließlich der meisten ober-schlesienschen Mitglieder setzte seiner Zerstückelung naturgemäß den größten Widerstand entgegen. Es war dies kein niederschlesienscher Verbands-egoismus, sondern der aus dem Staatsgefühl entspringende Wunsch, die in 180 Jahren preußischer Herrschaft erwachsene Zusammengehörigkeit der Provinz Schlesien wenigstens auf dem Gebiete der Verbandsarbeit zu erhalten. Wenn die Provinz Oberschlesien eine eigene Provinzialbank errichten wollte, so war von seiten des Verbandes nichts dagegen einzuwenden. Ein sachliches Bedürfnis dafür, diese Bank auch zur Girozentrale zu machen, bestand nicht, zumal in andern Provinzen Provinzialbanken seit Jahrzehnten ohne solchen Ausbau bestanden. Der Schlesiensche Verband und die Girozentrale Schlesiens hatten sich auch nicht vorzuwerfen, daß sie die Wünsche und Bedürfnisse Oberschlesiens vernachlässigt hätten. Eben erst war in den Jahren 1920/21 (siehe oben S. 24) die ober-schlesiensche Kommunalwirtschaft lediglich durch die Hilfe der Girozentrale Breslau aufrechterhalten worden. Die Verbandseinrichtungen und die Verbandsförderung aber kamen den ober-schlesienschen Sparkassen und Kommunen mindestens ebenso zugute wie den niederschlesienschen. Daß ein Verband und eine Girozentrale für zwei Provinzen bestehe, war keine Absonderlichkeit. Der größte deutsche Sparkassenverband Rheinland/Westfalen umfaßte zwei Provinzen. Die Sparkassen- und Giroverbände Hannover und Sachsen, Thüringen und Anhalt umfaßten nicht nur preußische Provinzen, sondern auch eine Anzahl außerpreußischer Länder, ohne daß daraus irgend welche Nachteile entstanden wären. Die ober-schlesienschen Kommunalverbandsleiter waren mit verschwindenden Ausnahmen gegen die Lostrennung Oberschlesiens von den schlesienschen Verbänden, aber alle sachlichen Gegengründe blieben erfolglos. Vergleichen wies der Schlesiensche Verband auf die Zweifel hin, ob der Bezirk des verkleinerten Oberschlesiens nach Umfang und wirtschaftlicher Kraft imstande sein werde, eine eigene Bank und Girozentrale zu tragen und ein eigenes Verbandsleben zu er-

zeugen. Vergeblich wurde von ihm 1924 ein Vermittlungsvorschlag gemacht, der dahin ging:

Wenn die oberschlesischen Kommunalverbände wünschen, die in Oberschlesien zusammenströmenden Guthaben der Kommunalverbände und sonstigen oberschlesischen Einlagen gesondert zu verwalten und den Kommunalverbänden der Provinz Oberschlesien wieder in Form von Krediten zuzuführen, sollte eine Girozentrale Oberschlesien mit besonderem Verwaltungsausschuß überwiegend aus oberschlesischen Mitgliedern errichtet werden unter Oberaufsicht der Kommunalbank für Schlesien und unter Bildung einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft, geeignetenfalls auch wechselseitiger kommanditistischer Beteiligung der Kommunalbank und der Provinzialbank Oberschlesien.

Die damalige Staatsregierung glaubte, der Provinzialbank Oberschlesien den Ausbau zur Girozentrale nicht versagen zu können, zumal gerade damals die Bestrebungen einzelner Landesbanken und Girozentralen in eine organische Verbindung zu bringen. Der Widerstand der oberschlesischen Kommunalverbandsleiter gegen die Abtrennung vom Schlesischen Giroverbande wurde in einer Sitzung in Oppeln am 2. November 1925 gebrochen. Sie mußten sich mit der Gründung der Provinzialbank Oberschlesien als Girozentrale einverstanden erklären. Nach der Satzung des Giroverbandes hätten die oberschlesischen Mitglieder erst zum 31. Dezember 1926 austreten können, sie hätten auch unbegrenzte Zeit für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften müssen und ihren Betriebskapitalanteil erst 1931 zurückfordern dürfen. Der Verband beschloß jedoch, ihnen das Auscheiden zu erleichtern und ihnen die Mitgliedschaft bei der neuen Organisation nicht unbillig zu erschweren, besonders mit Rücksicht darauf, daß die große Mehrheit gegen ihren Willen zum Auscheiden genötigt worden sei, und daß durch eine friedliche Lösung ein späteres Zusammenarbeiten erleichtert werden sollte. Die förmliche Abwicklung zog sich noch eine Weile hin. Am 30. Juni 1926 schieden 38 oberschlesische Mitglieder aus dem Giroverbande aus.

Nach der Loslösung der oberschlesischen Mitglieder aus dem Giroverbande ging die Provinzialverwaltung Oberschlesien an die Errichtung eines eigenen Oberschlesischen Sparkassenverbandes. Zwar bestand auch hier der Zweifel, ob das verkleinerte Oberschlesien nicht einen zu kleinen Bezirk darstelle, als daß besonders im Revisionswesen genügende Erfahrungen gesammelt und ausgetauscht werden könnten, und ob nicht gerade die in einem größeren Verbandsverbande sich bietenden Vergleichsmöglichkeiten von Kassen verschiedenster Größe und verschiedenster Einrichtungen dem kleinen Verbandsverbande fehlen würden. Jedoch wurden diese Bedenken beiseitegesetzt, zumal auch die Regierung der Gründung eines Oberschlesischen Sparkassenverbandes geneigt war. Eine Versammlung der oberschlesischen Kommunalverbände, die Sparkassen oder öffentliche Banken betrieben, beschloß am 28. Juli 1926 in Ratibor, einen Oberschlesischen Sparkassenverband zu errichten. Zum Verbandsvorsteher wurde der Staatssekretär a. D. Moesle, der Leiter der Provinzialbank Oberschlesien, gewählt. Mit dem 31. März 1927

chieden die oberschlesischen Sparkassen aus dem Schlesiſchen Sparkassenverbande auf Grund einer freundschaftlichen Vereinbarung aus. Der Oberschlesiſche Verband übernahm den Verbandsrevisor Scheloske in ſeine Dienſte und nahm am 1. April 1927 ſeinen Geſchäftsbetrieb auf.

Am 1. April 1926 nahm die Provinzialbank Oberschleſien, deren Aufbau an anderer Stelle dargeſtellt iſt (ſiehe unten S. 61), ihren Geſchäftsbetrieb auf. Im September wurde ſie als Mitglied des Deutſchen Sparkassen- und Giroverbandes aufgenommen und am Stammkapital der Deutſchen Girozentrale mit 1750000 RM. beteiligt, wovon 500000 RM. eingezahlt, der Reſt geſtundet wurde. 1927 trat die Provinzialbank in ihrer gleichzeitigen Eigenſchaft als Hypothekarkreditinſtitut auch dem Verbande deutſcher öffentlich-rechtlicher Kreditanſtalten bei und beteiligte ſich daher auch an der Deutſchen Landesbankenzentrale A.-G. Die Salden der oberschleſiſchen Sparkassen und Kommunalverbände bei der Kommunalbank für Schleſien konnten dank der inzwiſchen eingetretenen leichteren Geldmarktlage alsbald von der Provinzialbank übernommen werden. Die langfriſtigen Anleihen an die oberschleſiſchen Mitgliedskommunen wurden 1929 auf die Provinzialbank Oberschleſien übergeführt in Höhe von 14 Millionen Goldmark. Ende 1926 wurde ihr die Verwaltung der Oberschleſiſchen Stadtſchaft angegliedert, die die Provinz als öffentlich-rechtliche Pfandbriefanſtalt für Hausgrundſtücke errichtet hatte. Dank der Geldflüſſigkeit dieſer Zeit konnte die Provinzialbank den kurzfriſtigen Geldbedarf der von ihr zu verſorgenden Verbände zunächſt befriedigen, auch eine eigene 7proz. Goldanleihe in Höhe von 2 Mill. GM. und eigene 7proz. Goldpfandbriefe in Höhe von inſgeſamt 3 Mill. GM. auflegen; 1930 wurden weitere 2 Mill. GM. 8proz. Goldpfandbriefe aufgelegt. Neben der von der Kommunalbank für Schleſien übernommenen Zweiganſtalt Gr. Strehliß wurden weitere Zweiganſtalten errichtet in Hindenburg (1932 wieder aufgelöſt) und in Leobſchütz (1931 wieder aufgelöſt). Unter der Geldverſteifung, die im Jahre 1927 eintrat, litt die Bank ebenſo wie die anderen Girozentralen. Der Geldbedarf der Kommunen konnte nur zu einem Teil befriedigt werden. Der Umſchuldungsaktion vom Jahre 1930 brachten die oberschleſiſchen Sparkassen wenig Verſtändnis entgegen. Nur zwei Sparkassen erfüllten die Bedingungen, und nur 1689700 RM. konnten auf Grund der Zeichnung von 8proz. lombardfähigen Schuldscheinen auf Kommunen zur Verfügung geſtellt werden. Die großen Bemühungen der Provinzialbank um die Kreditverſorgung der Kommunen wurden leider nicht durch einen prompten Zinſdienſt beantwortet, wobei die mißliche Lage der Kommunen die Hauptſchuld trug. Die Zinsrückſtände betragen Ende 1930 2090000 RM., nach der Geldkrife Ende 1931 dagegen 3284000 RM., d. h. 51,02 Proz. des geſamten Jahreszinſolls. Die dadurch eintretende Beengung in der Liquidität war nicht nur für die Provinzialbank ein Gegenſtand ernſter Sorge. Die Umſchuldung eines erheblichen Betrages kurzfriſtiger Kredite in 4proz. Gemeindeumſchuldungsanleihe wickte auf den inneren Wert der Bilanz und auf die Rentabilität der Bank ein. Die Entwicklung der Provinzialbank mögen einige Zahlen erläutern:

	Umfang Mill. M.	Bilanzsumme Mill. M.	Giroverkehr	
			Stück	Betrag Mill. M.
1926	423	33,5		
1927	826	61,3		
1928	1014	97,8		
1929	978	117,3		
1930	1134	111,5	177 300	124,9
1931	971	112,9	226 600	187,6
1932	—	111	337 300	183

Seit 1933 sind Geschäftsberichte der Provinzialbank nicht mehr veröffentlicht worden. Der Oberschlesische Sparkassenverband stellte sich im wesentlichen dieselben Aufgaben wie der Niederschlesische Sparkassenverband. Im einzelnen wird darüber bei der Darstellung der Arbeitsgebiete berichtet. Die Kleinheit der Verhältnisse und der Mangel an Kräften ließen in Oberschlesien nicht überall die gewünschten Ergebnisse erzielen. In der Fürsorge für die Werbung, für die Fortbildung der Beamten, für die Förderung des kommunalen Kassenwesens u. dgl. wurde manches vermisst, was andere Verbände leisten konnten. Trotzdem schießt die im Jahre 1933 von den ober-schlesischen Verbandsmitgliedern an der Arbeit des Verbandes geübte herbe Kritik weit über das Maß hinaus. Es ist zu berücksichtigen, daß die ober-schlesischen Sparkassen schon vor dem Weltkriege eine geringere Einlagenzahl auf den Kopf der Bevölkerung hatten als die niederschlesischen und die Sparkassen im Reichsdurchschnitt, und daß sie in der Nachkriegszeit infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes in der Entwicklung erheblich hinter den andern deutschen Sparkassen zurückgeblieben sind. Der Durchschnitt des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Einlagenbetrages war im Reiche etwa 150 RM., in Oberschlesien etwa 80 RM. Gerade in der Frage der Werbung traf die Arbeit des Verbandes bei vielen Sparkassen auf besonderen Mangel an Verständnis. Auch die von der Mitgliederversammlung im Juni 1933 beschlossenen Maßnahmen, den Haushaltsplan zu erweitern, die Beiträge von 50 Pf. auf 1,20 RM. für je 10 000 RM. Spareinlagen zu erhöhen, einen eigenen Verbandsvorsteher anzustellen und die Zahl der Revisoren zu erhöhen, hätten, selbst wenn sie nicht durch die Entwicklung überholt worden wären, die beklagten Mängel nicht beseitigen können. Die Ursache lag am verfehlten Aufbau; das viel zu kleine Verbandsgebiet ermöglichte nicht, genügend Erfahrungen zu gewinnen und auszutauschen. Die Anhängung des Verbandes an die Provinzialbank als einen Nebenbetrieb dieser, das fehlen eines Giroverbandes der Kommunalverbände konnte eine lebensvolle Verbandsarbeit nicht entstehen lassen. Die in der früheren ober-schlesischen Verwaltung herrschenden Grundsätze der Personalpolitik verengten die Bewerberauswahl bei der Stellenbesetzung.

Eine gewisse Abkapselung auf Oberschlesien ließ die Sparkassen nicht genügend teilnehmen an der reichen Fülle von Aufbauarbeit, die im übrigen Deutschland geleistet wurde.

5. Innerer Aufbau bis zur Gegenwart

Die Verkleinerung des schlesischen Sparkassenverbandes durch das Ausscheiden der ober-schlesischen Mitglieder bedeutete keinen Abbau von Aufgaben. Im Gegenteil suchte der Verband die äußere Schwächung durch erhöhte Arbeit wettzumachen. Die Entwicklung der Sparkassen machte in den nächsten Jahren gute Fortschritte. Die Musterfassung von 1927 trug der neuzeitlichen Entwicklung der Sparkassen Rechnung. Die zuerst im Jahre 1926 abgehaltenen Bezirksversammlungen der Sparkassen wurden 1928 in die festere Form des Obmannsystems gebracht und weiter ausgebaut. Die Verbandsrevision wurde 1928 ausgedehnt auf die Mitwirkung der Revisoren in den unvermuteten Dorstandsprüfungen der Sparkassen (§ 12 der Musterfassung). Für die Kommunalkassen wurde im gleichen Jahre eine Einheitsbuchführung entworfen und die Einrichtung der Bezirksversammlungen auch auf die Kommunalkassenleiter ausgedehnt. Zur Förderung des Wohnungsbaues wurde die „Öffentliche Bauparkasse für Niederschlesien“ errichtet (siehe unten S. 100). Die Verbandsrevision konnte 1929 die große Arbeit der Prüfung der Aufwertungsbilanzen der Sparkassen beenden, eine Arbeit, die das laufende Revisionsgeschäft einige Jahre lang stark gehemmt hatte. Die an die Geldkrise von 1931 anschließende Gesetzgebung ermächtigte die Landesregierungen, zugleich alle zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, besonders durch Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung und Neubegründung von Einrichtungen und Anstalten. Auf Grund der 3. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 gab die Preussische Ausführungsverordnung vom 20. 7./4. 8. 1932 die neuen Grundlagen für die Verfassung der Sparkassen sowie der Girozentralen und der Sparkassen- und Giroverbände, die in die Tätigkeit und den Aufbau auch der schlesischen Sparkassenverbände einschneidend eingriffen. Der Mitgliederbestand wurde durch die **Z u s a m m e n l e g u n g** **v o n S p a r k a s s e n** erheblich vermindert. Die Frage der Zusammenlegung von Sparkassen hatte schon früher, besonders in den ersten Jahren nach dem Weltkriege, den Verband beschäftigt. Als die Geldentwertung die Geschäftskosten in die Höhe schnellen ließ, den Sparkassen andererseits nicht möglich war, die Erträge entsprechend zu steigern, wurde bei vielen Sparkassen erwogen, ob nicht durch Zusammenschluß von Kreis- und Stadtparkassen am gleichen Orte für beide ein besseres Bestehen sich ermöglichen lasse. Einige Zusammenschlüsse dieser Art kamen auch zustande. Ende 1922 wurde in einer Versammlung des Giroverbandes eine solche Zusammenlegung sogar als unerläßlich bezeichnet. Der Vorstand des Sparkassenverbandes arbeitete 1923 Richtlinien für die Zusammenlegung in Form von Zweckverbänden aus. Nach der Stabilisierung der Währung griff in dieser Frage eine ruhigere Auffassung Platz. Der Niederschlesische

Sparkassenverband stellte sich 1932 in der Frage der Zusammenlegung von Sparkassen von vornherein auf den Standpunkt, daß eine Aufhebung und Zusammenlegung von Sparkassen nur da wirtschaftlich berechtigt und sinnvoll sei, wo eine Sparkasse für sich allein nicht mehr lebens- und entwicklungsfähig sei. Der Verband beschränkte sich daher in seinen der Staatsaufsichtsbehörde abzugebenden Gutachten auf den Vorschlag, in Niederschlesien höchstens sechs namentlich bezeichnete Sparkassen aufzuheben und mit andern Sparkassen zu vereinigen. Der Oberschlesische Sparkassenverband sprach sich grundsätzlich gegen jede Aufhebung oder Zusammenlegung von Sparkassen aus. Die Ansichten, ob eine Sparkasse nicht mehr lebens- oder entwicklungsfähig sei, gingen natürlich bei den betroffenen Sparkassen, dem Verbandsrat und der Aufsichtsbehörde oft sehr auseinander. Die Aufsichtsbehörde ordnete dann auch viel weitergehende Zusammenlegungen an, die zur Vereinigung von 23 Sparkassen mit andern Sparkassen führten. Auch die im Jahre 1932 im Zuge der Vereinfachung der inneren Verwaltung vorgenommene Vereinigung von Landkreisen, die allerdings zum Teil später wieder rückgängig gemacht worden ist, führte zur Vereinigung von weiteren 8 Sparkassen, so daß der Mitgliederbestand des Niederschlesischen Sparkassenverbandes um 8 Kreis- und 15 Stadtsparkassen, 15 Stadtsparkassen und 8 Landgemeindefsparkassen zurückging (der Oberschlesische Verband um 1 Stadtsparkasse).

Die preußische Sparkassenverordnung vom 20. Juli/4. August 1932, der Ministerialerlaß vom 12. August 1932 und die neue Musterstatuten für Sparkassen vom 26. August 1932 zogen dann die für notwendig gehaltenen folgerungen aus der Geldkrise des Vorjahres: weitgehende Abhängung der Sparkassen als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von dem Einfluß der Gewährverbände, verschärfte Liquiditätsvorschriften für Sparkassen und Girozentralen, erhöhte Selbständigkeit der Sparkassenleiter und eine erhebliche Verschärfung des Eingreifens des Staates in Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnissen. An den gesunden Grundlagen des Sparkassenwesens wurde nichts geändert. Auch der 1933/34 gelegentlich der Bankenquete von den Privatbanken wieder aufgenommene Angriff gegen den Giroverkehr der Sparkassen und gegen ihre Betätigung im Personalkredit konnte abgeschlagen und so eine schwere Schädigung der kleinen und Mittelstandswirtschaft verhindert werden.

Die nationalsozialistische Machtergreifung im Jahre 1933 machte für die Sparkassen keine Wesensveränderung ihrer Arbeit notwendig, weil diese von jeher auf gemeinnütziges Wirken für die Volksgesamtheit eingestellt war. In den Sparkassenverbänden und im Giroverband traten in persönlicher Hinsicht weitgehende Änderungen ein. Der Vorsitzende des Niederschlesischen Sparkassenverbandes, Dr. Wagner, schied aus seinem Hauptamte als Oberbürgermeister von Breslau und damit aus dem Verbandsvorstande aus; der stellvertretende Vorsitzende und Verbandsvorsteher des kommunalen Giroverbandes, Stadtrat Priescher, wurde am 1. Juni 1933 pensioniert; eine Reihe von Mitgliedern des Vorstandes schied aus ihm aus, teils durch Niederlegung ihres Vorstandsamtes, teils durch Ausscheiden aus ihrem kommunalen Hauptamte. Ebenso schied der

Dorsteher des Oberschlesischen Sparkassenverbandes und Leiter der Provinzialbank Oberschlesien, Staatssekretär Moesle, aus seinem Amte. Zum kommissarischen Verbands-
vorsteher des Nieder- und Oberschlesischen Sparkassenverbandes und kommissarischen
Verbandsvorsteher des kommunalen Giroverbandes Niederschlesiens wurde der frühere
Landrat des Kreises Falkenberg OS., Polizeipräsident i. e. R. Wackerzapp, bestellt.
Gleichzeitig wurde als Staatskommissar, „Sonderbeauftragter für die Reorganisation
des kommunalen Bankwesens in den Provinzen Nieder- und Oberschlesien“, der
Staatssekretär z. D. Wuffehl bestellt, der allerdings bald durch Berufung in ein
anderes Amt aus seinen Funktionen ausschied. An seine Stelle trat der Geheime
Regierungsrat, Staatsfinanzrat a. D. Dr. Göhmann, der daneben auch die kom-
missarische Leitung der Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz in
Görlitz und der Oberlausitzer Provinzialsparkasse übernahm. Der kommissarische Ver-
bandsvorsteher erhielt den besonderen Auftrag, geeignete Vorschläge für eine zweck-
mäßige Gestaltung der Sparkassen- und Giroorganisation der Provinzen Ober- und
Niederschlesien zu machen. Dieser Auftrag lag im Zuge der von der neuen Regierung
bereits vorgenommenen Veränderung in der Leitung der beiden schlesischen Provinzen,
die zur Wiedervereinigung der 1922 getrennten Provinzen führen sollte. Es eröffnete
sich ein neuer großer Abschnitt in der Geschichte des schlesischen Sparkassen- und Giro-
verbandwesens durch eine Zusammenfassung, die nicht nur die beiden Sparkassen- und
Giroorganisationen umfassen, sondern auch einen Teil des sonstigen provinziellen Bank-
wesens in sich aufnehmen sollte.

Zum Verständnis dieser Neugestaltung muß im folgenden auf die früheren Versuche
zu einer Zusammenlegung des provinziellen Bankwesens in Schlesien oder wenigstens
in Niederschlesien zurückgegangen werden. Der Geschäftskreis der 1917 errichteten
eigenen Girozentrale, späteren Kommunalbank für Schlesien, überschritt sich auf dem
Gebiete des Kommunalkredits mit dem Geschäftskreise der Provinzial-Hilfskasse. Der
Gedanke, beide Anstalten in eine organische Verbindung zu bringen, lag nahe. Ver-
handlungen zwischen Provinz und Giroverband über eine solche Verbindung wurden
schon 1917, jedoch ohne Erfolg, gepflogen. Im Jahre 1922 kam zwischen der Provinz
und dem Giroverbande eine Einigung zustande über die Verschmelzung der Kommunal-
bank mit der Provinzialhilfskasse; an dem gemeinsamen Unternehmen sollte der Giro-
verband mit zwei Drittel, die Provinz mit einem Drittel beteiligt sein. Der Vertrag
wurde jedoch vom Ministerium des Innern nicht genehmigt, weil er nicht auf gleicher
Beteiligung der Provinz beruhte. Die gleiche Beteiligung der Provinz konnte der Giro-
verband jedoch um so weniger zugestehen, als durch die Inflation das Ausleihungs-
geschäft der Provinzialhilfskasse zum Erliegen gekommen war. Die weiteren Ver-
handlungen stockten wegen der schwierigen Auseinandersetzung zwischen der Provinz
und der neuen Provinz Oberschlesien. Sie kamen erst 1928 wieder in Fluß, nachdem
inzwischen in anderen preußischen Provinzen Gemeinschaftsbanken, zum Teil auf pari-
tätscher Grundlage, zustande gekommen waren. Der Giroverband war geneigt, auf

paritätischer Grundlage mit der Provinz Niederschlesien zusammenzugehen. Die Provinz verlangte jedoch in der neuen Gemeinschaftsanstalt für sich die Führung, insbesondere den Vorsitz in dem für die Geschäftsführung der Bank maßgebenden Verwaltungsrat; dies konnte wiederum der Giroverband nicht zugestehen, weil es seiner Ansicht nach nicht der Bedeutung der von der Provinz einzubringenden Hilfskasse im Vergleich zu der Bedeutung der Kommunalbank entsprach. Die Verhandlungen schienen wieder auf dem toten Punkt angelangt zu sein, als sie wieder belebt wurden durch den Plan der Staatsregierung, die Oberlausitzer Provinzialstände aufzulösen, weil diese Stände in ihrem zum Teil noch auf den Ständeverhältnissen früherer Jahrhunderte beruhenden Aufbau nach Ansicht der Regierung nicht mehr den derzeitigen Anschauungen über Selbstverwaltungskörper entsprachen. Als Träger für die Nachfolge der beiden Finanzinstitute der Stände, der Kommunalständischen Bank in Görlitz und der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse, hatte die Staatsregierung die von der Provinz und dem Giroverbande zu gründende Gemeinschaftsbank in Aussicht genommen. Die Stände selbst aber, die auf eine Jahrhunderte alte segensreiche Tätigkeit sowohl in wirtschaftlicher und sozialer Fürsorge als auch in der Förderung von Kunst und Wissenschaft in der Oberlausitz zurückblicken konnten, wehrten sich entschieden gegen ihre Auflösung. Der Sparkassen- und der Giroverband hatten keinen Grund, diese Auflösung zu fördern, da die große Oberlausitzer Sparkasse seit Bestehen des Sparkassenverbandes ihm angehörte und auch der Giroverband von Anfang an in guter Zusammenarbeit mit den Instituten der Stände stand. Die Verhandlungen mit der Provinz mußten sich auf den Eventualfall beschränken, daß durch gesetzlichen Zwang die Stände aufgelöst würden und ihre Einrichtungen anderweit untergebracht werden müßten. Die Verhandlungen, deren wechselvolle Phasen zu schildern hier zu weit führen würde, führten nicht zum Ziel einer Gemeinschaftsbank. Die Provinz war einer rein paritätischen Gemeinschaftsbank nach wie vor abgeneigt und verlangte, wenn sie die Hilfskasse einbringen sollte, die volle Führung für sich; sie legte auch, je mehr die Provinzialhilfskasse ihr Neugeschäft wieder aufbauen konnte, Wert darauf, ein der Provinz zu eigener Verfügung stehendes Bankinstitut zu besitzen, um die Kreditbedürfnisse der Provinz selbst zu befriedigen, besonders auch auf ihrem Aufgabengebiete des landwirtschaftlichen Meliorationskredites und des kleinindustriellen Hypothekenkredits. Sie glaubte mit Unrecht, für die Förderung dieser Aufgaben bei den Vertretern des Giroverbandes in einer Gemeinschaftsbank nicht das gleiche Interesse voraussetzen zu können. Auch im Giroverbande, der zuerst auf das Ziel der Gemeinschaftsbank hindrängte, kamen später Bedenken, ob nicht die Aufrechterhaltung der bisherigen getrennten Anstalten vorzuziehen sei und nur eine Abgrenzung ihrer Geschäftsbereiche voneinander und ein arbeitsgemeinschaftliches Zusammenwirken anzustreben sei. Die Verhandlungen führten daher zunächst nur zu einer formlosen Vereinbarung über eine Arbeitsgemeinschaft im April 1929; danach sollte im wesentlichen der kurzfristige Kredit von der Kommunalbank, der langfristige von der Provinzialhilfskasse gepflegt werden, der lang-

fristige Kommunalkredit von beiden. Ende 1931 wurde die bisher formlose Arbeitsgemeinschaft in einem schriftlichen Vertrage niedergelegt.

Inzwischen hatte die an die Geldkrise vom Juli 1931 anknüpfende Gesetzgebung der Staatsregierung stärkere Einwirkungsmöglichkeiten gegeben, besonders in der Richtung der Zusammenlegung von Kreditinstituten. Zwar hatte schon im März 1929 das Ministerium angedroht, nötigenfalls durch Gesetz die Widerstände gegen eine Gemeinschaftsbank zu überwinden; aber infolge der zweifelhaften Rechtslage hatte der angedrohte Zwang den Widerstand der Provinz gegen die Gemeinschaftsbank nur verschärft. Auch der Giroverband wäre nur ungern in eine Zwangsehe mit der Provinz eingetreten. Unter dem Eindruck der neuen Lage von 1931 kamen sich die Beteiligten von selbst näher. Im April 1932 kam eine Einigung zustande, wonach beide Parteien sich mit einem gleichen Betrage wechselseitig an der anderen Anstalt beteiligen und je zwei Vertreter in ihren Verwaltungsrat entsenden sollten. Im Juli 1932 bestellte der Minister des Innern auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 den Landrat von Monbart, Züllichau, als besonderen Beauftragten für die Errichtung von Gemeinschaftsbanken. Dieser sowohl als auch das Ministerium des Innern traten jener Vereinbarung über die wechselseitige Beteiligung genehmigend bei. Um die erforderliche Satzungsänderung zu vereinfachen, änderte das Staatsministerium die Satzung des Giroverbandes dahin ab, daß der Minister für Wirtschaft und Arbeit Befreiung von einzelnen Vorschriften dieser Satzung gewähren könne. Auf Grund dieser Bestimmung wurde der Vorstand ermächtigt, die Satzung zu ergänzen bezüglich Einräumung einer Beteiligung an der Bankanstalt für eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt. Es wurde auch eine neue Satzung entworfen, die sich an die Satzung des neuentstandenen Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes anlehnte und eine Vereinigung des Giroverbandes und des Sparkassenverbandes für Niederschlesien vorsah. Der Vorstand genehmigte im Frühjahr 1933 diese Satzung, die der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollte. Das niederschlesische öffentliche Bank- und Sparkassenwesen schien damit im allseitigen Einverständnis geregelt zu sein.

Diese Regelung wurde jedoch völlig überrannt durch die Entwicklung der oberschlesischen Verhältnisse. Es stellte sich heraus, daß die Sanierung der Provinzialbank Oberschlesien nicht länger aufgeschoben werden konnte, und daß sie aus eigener Kraft der Provinzialbank nicht möglich war, sondern eine Aufnahmeorganisation erforderte, die naturgemäß zunächst in Schlesien gefunden werden mußte. Dies gab den Anstoß zu der oben erwähnten Bestellung des Staatskommissars und nötigte zu einer neuen Umformung des kommunalen Bankwesens diesmal für den Gesamttraum Schlesiens, die natürlich auch die Sparkassenorganisation als Mitträger der kommunalen Banken ergreifen mußte. Aus der Fülle schwieriger Rechts-, Organisations- und Bilanzfragen, die hierbei auftauchten, erklärt es sich, daß erst nach dreijähriger Durcharbeitung die heute vorliegende Neuregelung zustande kam. Es erschien auch unzulässig, das mit all diesen Fragen verquickte Umformungswerk der Beschlußfassung der verschiedenen

Provinziallandtage, Mitgliederversammlungen, Vorstände usw. zu unterbreiten; die Befugnisse dieser Beschlusskörper wurden daher vom Staatsministerium durch Ausnahmegenehmigung dem Staatskommissar übertragen. Dadurch wurden auch die vielen rechtlichen Schwierigkeiten überbrückt, die sonst bei der vielfältigen Rechtsnatur der beteiligten Verbände und Banken (Zweckverband, Vereine, Banken mit und ohne Rechtspersönlichkeit) bei ihrer Auflösung, Umgestaltung und Verschmelzung sich hätten ergeben müssen.

Wenn auch gelegentlich die vielen sich aufstürmenden Zweifelsfragen zu der Erörterung führten, ob es nicht am einfachsten sei, die oberschlesische Lage zu klären und in Niederschlesien die im Jahre 1932 getroffene allseitig befriedigende Lösung zu belassen, so kristallisierte sich doch allmählich als Grundgedanke der Neuregelung heraus, daß für das schlesische Gesamtgebiet die Sparkassenorganisation und die drei kommunalen Banken, Kommunalbank, Hilfskasse und Provinzialbank Oberschlesien, in eine einheitliche organische Verbindung zu bringen seien. Die Frage der Oberlausitzer Provinzialsparkasse und der Kommunalständischen Bank in Görlitz wurde einer späteren Sonderregelung überlassen.

Die Aufgabe der organischen Vereinigung der Sparkassen war verhältnismäßig leicht zu lösen. Die beiden Sparkassenverbände waren mit dem Giroverbande Niederschlesien zu vereinigen und dieser dann unter Ausweitung auf Oberschlesien zu einem modernen Sparkassen- und Giroverbande für Schlesien umzugestalten. Damit sollte auch der seit der Provinztrennung von den niederschlesischen und wohl auch von den meisten oberschlesischen Sparkassen gehegte Wunsch nach Wiedervereinigung erfüllt werden. Für die oberschlesischen Sparkassen ergab sich daraus eine bedeutende Verbesserung, besonders auf den Gebieten der Revision, der Beratung und der Beamtenausbildung.

Bedeutend schwieriger war die organische Vereinigung der drei Banken, über deren Gestaltung die maßgebenden Stellen nicht von Anfang an einig waren. Am nächsten lag der Gedanke, aus den drei Banken eine Gemeinschaftsbank zu bilden, getragen vom Sparkassen- und Giroverband und den beiden Provinzen, unter einheitlicher Leitung, wenn auch in sachlich abgegrenzten Arbeitsgebieten. Diese Lösung lag im Zuge der sonst von der Staats- und Reichsregierung verfolgten Linie, das schlesische Gebiet einheitlich zu gestalten, ermöglichte eine einheitliche, reibungslose Zusammenarbeit und schien auch vom Unkostenstandpunkt aus zunächst als die wirtschaftlichste. Eine andere Lösung lag in der Bildung von zwei nebeneinanderstehenden Banken mit sachlich abgegrenzten Geschäftsgebieten (Real- oder Personalkredit, langfristiger oder kurzfristiger Kredit), aber unter irgendeiner Art gemeinschaftlicher Oberleitung. Zweifel bestanden gegenüber dieser Lösung insofern, als eine wirksame gemeinschaftliche Oberleitung schwer zu gewährleisten schien, ferner darüber, wie bei der Verteilung der Kapitalgrundlage eine dauernde Rentabilität beider Banken gesichert werden könne, wobei die Frage, welcher Bank das langfristige Kommunalkreditgeschäft zuzuweisen

sei, eine besondere Rolle spielte. Für diese Lösung sprachen zunächst Erwägungen des geschichtlichen Zusammenhangs und gewisse Prestigerücksichten. Ausschlaggebend zugunsten dieser Lösung aber war beim Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium der Gedankengang, daß, entsprechend den Grundzügen des Reichskreditgesetzes von 1934, die Anlage der kurz- und mittelfristigen Gelder (Spareinlagen und Depositen, insbesondere die Liquiditätsreserve der Sparkassen) vollständig zu trennen sei von der Hereinnahme und Herausgabe langfristiger Kreditmittel, wobei die bei der Provinzialbank Oberschlesien gewonnenen Erfahrungen eine Rolle spielten.

Demgemäß wurde die Kommunalbank Niederschlesien als Kern der zukünftigen Bank für das kurzfristige Kreditgeschäft (insbesondere für die Verwaltung der Liquiditätsreserve der Sparkassen) bestimmt, die Provinzialhilfskasse als Kern der Bank für langfristigen und Realkredit. Das langfristige Kommunalkreditgeschäft wurde sehr zum Leidwesen und unter schweren Bedenken der Sparkassenorganisation von der Kommunalbank abgetrennt, deren Geschäftsgebiet dadurch zerrissen wurde, und der künftigen Bank für langfristigen Kredit zugewiesen. Die Leitung der beiden Banken sollte in der Hand der bisherigen Direktionen der Kommunalbank und der Hilfskasse liegen ohne Bildung einer Gesamtdirektion; das einheitliche Zusammenwirken beider Direktionen sollte gesichert werden durch die Schaffung des Postens eines gemeinsamen Generaldirektors. Die Provinzialbank Oberschlesien war aufzulösen, ihr kurzfristiges Geschäft einschließlich der Liquiditätsreserven der Sparkassen und der Besorgung des Giroverkehrs auf die Kommunalbank, das übrige Geschäft auf die Hilfskasse überzuleiten; die Hilfskasse wurde als aufnehmende Stelle für die Provinzialbank Oberschlesien bestimmt. Träger der neuen Banken sollten der neu zu gestaltende Schlesische Sparkassen- und Giroverband und die beiden Provinzen sein, die entsprechend dem Vermögen der bisher von ihnen betriebenen Banken zum Stammkapital und zu den Reserven beitragen sollten. Bisher waren sowohl bei der Kommunalbank wie bei der Provinzialbank Mitträger, also auch formell Inhaber der Kapitalanteile die Kommunalverbände; materiell aber war fast in allen Fällen der Kapitalanteil von der Sparkasse des Kommunalverbandes aufgebracht worden. Nunmehr sollten aber die inzwischen selbständige Rechtspersönlichkeiten gewordenen Sparkassen als Verbandsmitglieder das Stammkapital des Sparkassen- und Giroverbandes aufbringen. Es war also eine Reihe von Umlegungsvorgängen nötig. Die obereschlesischen Kommunalverbände und die Provinz Oberschlesien mußten zunächst das bisher erst zur Hälfte eingezahlte Stammkapital der Provinzialbank Oberschlesien auffüllen und ergänzen; andererseits mußten die obereschlesischen Sparkassen, die künftig als Mitglieder des Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes an seinem Vermögen Anteil bekommen sollten, die entsprechende Aufbringung leisten; die erforderlichen Transaktionen wurden durch Hilfsteilung der niederschlesischen Sparkassenorganisation erleichtert. Eine vom Reiche für das Grenzland Oberschlesien erbetene Beihilfe, auf die nach den Vorgängen bei anderen Banken Hoffnung bestand, wurde leider abgelehnt. Der besonderen

Stellung Oberschlesiens und der Lage der Stadt Ratibor, des Sitzes der bisherigen Provinzialbank Oberschlesien, wurde dadurch Rechnung getragen, daß die beiden neuen Banken in Ratibor je eine Zweigstelle weiterbetreiben sollten.

Bevor alle diese Umliegungen vor sich gehen konnten, mußte in mühevoller Arbeit das Vermögen der drei Banken einschließlich ihrer Reserven nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festgestellt und auf die beiden künftigen Banken sachgemäß so verteilt werden, daß bei jeder Bank Kapital, offene und stille Reserven im richtigen Verhältnis zur Geschäftstätigkeit standen und die Rentabilität gesichert wurde. Die Kapitalausstattung des langfristigen Instituts wurde schließlich etwas größer gestaltet mit Rücksicht auf eine in Zukunft wieder mögliche Emissionstätigkeit. Was das Beteiligungsverhältnis der Träger der beiden neuen Banken (Sparkassen- und Giroverband und die zwei Provinzen) an der Verwaltung einerseits, der Kapitalausstattung andererseits anlangt, so stand das Reichswirtschaftsministerium von vornherein auf dem Standpunkt, daß im Einfluß auf die Verwaltung die beiden Provinzen Parität mit dem Verbande haben sollten. Das Vermögen des Verbandes und demgemäß sein Anteil am Kapital der neuen Banken aber war sehr viel größer als das, was die beiden Provinzen einbringen konnten — mindestens so lange, als diese nicht von der ihnen vorbehaltenen Ermächtigung Gebrauch machten, durch Auffüllung von Kapital und Reserven ihren Anteil dem des Verbandes anzugleichen. Das Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Parität in der Verwaltung bedeutete also ein ebenso großes Opfer für die Sparkassenorganisation, ein Opfer, das zum mindesten den Anspruch rechtfertigte, daß die beiden Banken die Unkosten des Verbandes ganz oder zum großen Teil übernahmen, wie dies auch in anderen Landesteilen mit Gemeinschaftsbanken vorgesehen ist und sich schon dadurch begründet, daß der Verband die Werbe- und Zubringergrundlage für die Gemeinschaftsbanken darstellt. Leider wurde dieser berechtigten Forderung nicht entsprochen, sondern lediglich die Beteiligung am Stammkapital des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes dem Verbande zugesprochen; auch die bisher als Abteilung der Kommunalbank betriebene öffentliche Bausparkasse ging auf den Verband über. Das Ergebnis war die Ausstattung der Bank für kurzfristige Kredite, nunmehr „Schlesische Landesbank, Girozentrale“ genannt, mit 4 000 000 RM. Kapital, der Bank für das langfristige Kreditgeschäft, „Schlesische Landeskreditanstalt“ genannt, mit 5 600 000 RM. Kapital. Am Kapital sind der Verband mit fünf Achtel, die Provinz Niederschlesien mit zwei Achtel, die Provinz Oberschlesien mit einem Achtel beteiligt; die Verwaltung aber ist paritätisch zwischen dem Verband einerseits, den Provinzen andererseits. Im Rahmen der Gesamtorganisation des kommunalen Kredits in Deutschland stellt der Aufbau der beiden Banken einen neuen Typ, einen Versuch dar. Die schlesische Sparkassenorganisation hofft und wünscht, daß in der praktischen Bewährung dieser Versuch gelinge und die großen ideellen und materiellen Opfer lohne, die er von der Sparkassenorganisation erfordert hat.

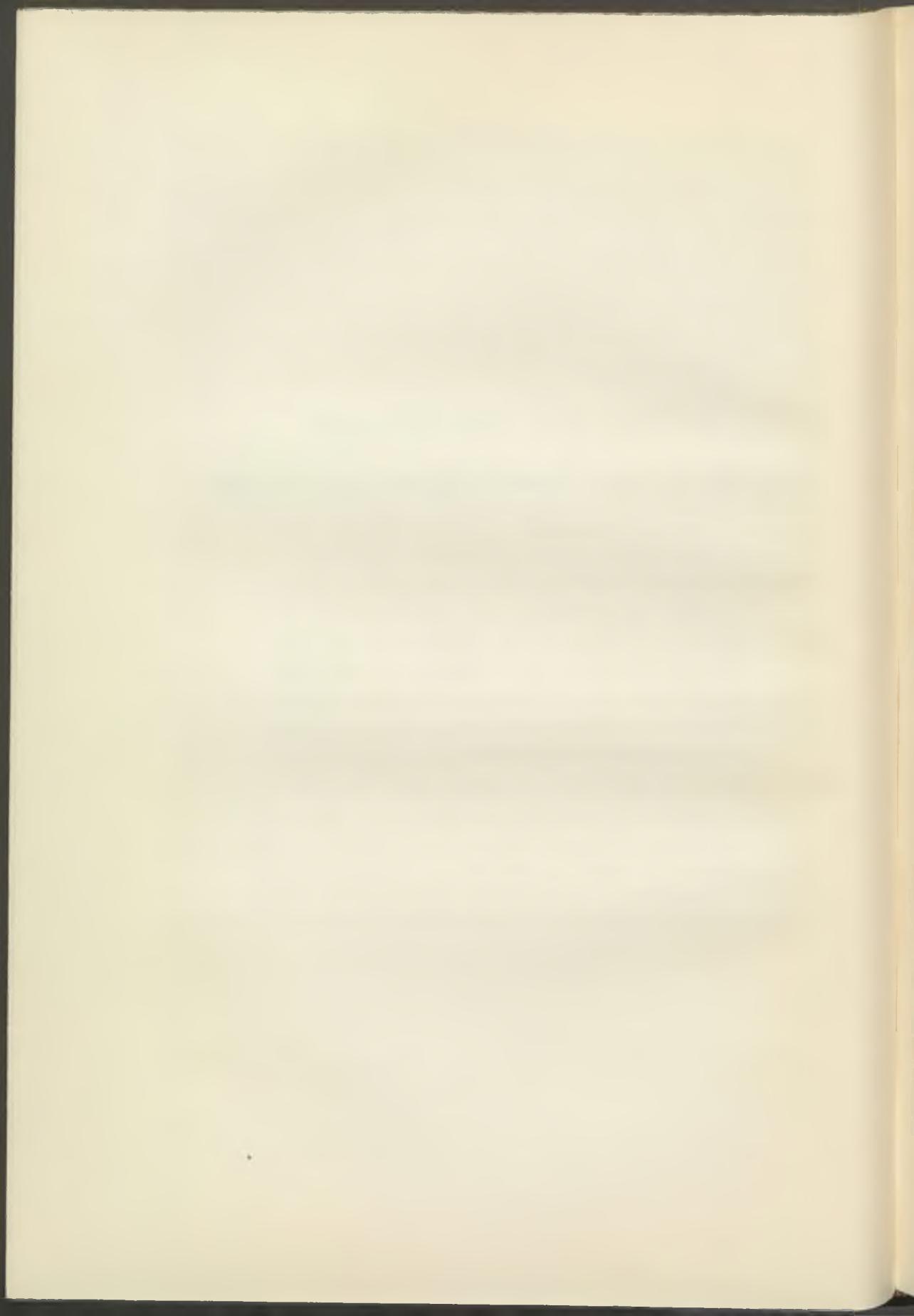
Nachdem die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorfragen entschieden waren, wurden die erforderlichen Rechtshandlungen in folgender Reihenfolge vorgenommen: durch Beschluß des Staatsministeriums vom 4. März 1936 wurde der Kommunalbank für Niederschlesien eigene Rechtspersönlichkeit und die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Durch Beschluß vom 29. April 1936 wurde der Nieder- und der Oberschlesische Sparkassenverband aufgelöst und ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den kommunalen Giroverband Niederschlesien überführt. Der Giroverband erhielt den Namen „Schlesischer Sparkassen- und Giroverband“, eine neue Satzung und die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (f. u. S. 63 und Anlage 2). Durch Auseinandersetzungsvertrag vom 28. Mai 1936 zwischen der Kommunalbank und dem Schlesischen Sparkassen- und Giroverbande wurde das früher dem Giroverbande zustehende Vermögen der Bank (mit Ausnahme der Beteiligung am Deutschen Sparkassen- und Giroverbande und der Bauparkasse) auf die nunmehr selbständige Kommunalbank für Niederschlesien übertragen; zugleich wurde das Rechtsverhältnis bezüglich der Beamten und Angestellten geregelt. Durch Staatsministerialbeschluß vom 27. Mai 1936 wurde der Kommunalbank für Niederschlesien der Name „Schlesische Landesbank, Girozentrale“ und eine neue Satzung gegeben (f. u. S. 64). Derselbe Beschluß übertrug die Provinzialbank Oberschlesien mit Wirkung vom 1. Juni 1936 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Provinzialhilfskasse für die Provinz Niederschlesien, die den Namen „Schlesische Landeskreditanstalt“ und eine neue Satzung erhielt (f. u. S. 64). Am 30. Mai 1936 schlossen dann die beiden Provinzen, die Provinzialhilfskasse, der Sparkassen- und Giroverband und die Kommunalbank einen Vertrag über die Aufbringung des Kapitals der beiden neuen Banken, Landeskreditanstalt und Landesbank, und über die damit zusammenhängenden Bilanz- und Personalfragen. Der Betrieb der beiden neuen Banken sollte nach den Satzungen schon vom 1. Januar 1936 an als für Rechnung der Träger, Verband und Provinzen, geführt gelten.

Am 19. August 1936 traten die neu bestellten Verwaltungsräte der Landesbank und der Landeskreditanstalt zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Als Generaldirektor beider Banken wurde der bisherige Staatskommissar Gö h m a n n gewählt. Am 22. September 1936 fand in Gegenwart von Vertretern des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministeriums und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes die feierliche Eröffnung der neuen Banken und des Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes statt.

Teil II:

Aufbau und Einrichtungen der schlesischen Sparkassenorganisation

Die folgende Darstellung widmet den größeren Raum denjenigen satzungsmäßigen und organisatorischen Einrichtungen, in denen sich das Verbandsleben der Jahre 1885 bis 1936 vollzog. Die Neuordnung von 1936 bildet den Schlußstein einer fünfzigjährigen Entwicklung und den Grundstein des Aufbaus in der zweiten Jahrhunderthälfte; sie ist, als unmittelbare Gegenwart allen Beteiligten bekannt, nur in den Grundzügen am Schlusse dargestellt worden.



Abchnitt I:

Der Sparkassenverband 1885 bis 1935

1. Rechtsnatur und Zweck des Sparkassenverbandes

Der Schlesiſche (ſeit 1927 Niederſchleſiſche) Sparkaſſenverband iſt von vornherein als ein nicht rechtsfähiger Verein errichtet worden und hat ſeinen Rechtscharakter durch den ganzen Berichtszeitraum beibehalten. Im Jahre 1918 wurde allerdings beſchloſſen, die Rechtsfähigkeit des Vereins durch Eintragung im Vereinsregister herbeizuführen. Die Ausführung des Beſchlusses wurde aber immer wieder vertagt mit Rückſicht auf die jahrelang ſchwebenden Verhandlungen wegen Vereinigung des Sparkaſſen- und des Giroverbandes. Nachteile aus der lockeren Rechtsform ſind niemals hervorgetreten. Wenn Rechtshandlungen vorgenommen werden mußten, die eine juristiſche Perſon als Träger vorausſetzen, wie z. B. bei der Anſtellung von Beamten oder Erwerb von Grundſtücken, wurde der Giroverband als Rechtsträger herangezogen. Der Zweck des Verbandes nach der erſten Saßung vom 21. Februar 1885 war, „gemeinſame Maßnahmen zur Förderung des Sparkaſſenweſens anzuregen, zu beraten und zur Ausführung zu bringen“. 1921 wurde dieſe Beſtimmung der inzwiſchen vom Deutſchen Sparkaſſenverbande beſchloſſenen neuen Saßung angepaßt, was zu lebhaften Meinungskämpfen führte. Im Deutſchen Sparkaſſenverbande hatte die Sparkaſſenbeamtenſchaft, deren Einfluß und Machtbewußtſein ſeit der politiſchen Umwälzung von 1918 durch ihre gewerkschaftliche Organifiſation außerordentlich geſtiegen war, durchgeſetzt, daß in der Saßung die Verpflichtung der Unterverbände ausgedrückt wurde, die den Verbandsſparkaſſen obliegenden gemeinſamen Belange einſchließlich der Förderung der Ausbildung und Hebung der Stellung der Sparkaſſenbeamten unter Berücksichtigung der beſonderen Verhältniſſe des Bezirks zu vertreten und zu fördern. Der Vorſtand des Schleiſiſchen Sparkaſſenverbandes beantragte daher, die Saßung des Verbandes dahin zu ändern, daß Zweck des Verbandes nunmehr ſein ſolle, das Sparkaſſen- und Kommunalbankweſen zu fördern (womit der in der Kriegs- und Nachkriegszeit hochgekommenen Kommunalbankbewegung Genüge getan werden ſollte), und ferner die gemeinſamen Angelegenheiten der Verbandsſparkaſſen und Banken zu vertreten und zu fördern einſchließlich der Ausbildung und Hebung der Stellung der Sparkaſſenbeamten und öffentliſchen Bankbeamten. Gegen dieſe letztere Beſtimmung erhob ſich lebhafter Widerſpruch von kommunaler Seite, weil die Vertretung von beſonderen Standesinteressen nicht in die Saßung eines Vereins gehöre, der allgemeine Interessen verfolge, und weil aus dieſer Beſtimmung der Sparkaſſenverband Anlaß nehmen könne, ſich unbefugt in die Freiheit der Kommunalverbände hiñſichtlich der Auswahl und Beſoldung ihrer Beamten zu miſchen. Die Mehrheit aber ſchloß ſich doch

der Begründung des Vorstandes an, daß die Hebung der Stellung der Beamten gerade im eigensten Interesse der Sparkassen liege und daher einschließlich der Befürwortung einer gerechten Befoldung sehr wohl Aufgabe des Verbandes sein könne, und genehmigte die Satzungsänderung.

1927 wurde, nachdem der Verband in stärkerem Maße sich auch der Revision von Kommunalbanken und der Fürsorge für deren Buchhaltung zugewendet hatte, der Verbandszweck erweitert auf die Förderung des kommunalen Banken- und Rechnungswesens.

2. Mitgliedschaft

Nach der ersten Satzung von 1885 konnte jede öffentliche Sparkasse Schlesiens, deren Statut auf Grund des Sparkassenreglements von 1838 genehmigt sei, Mitglied des Schlesischen Sparkassenverbandes werden. 1901 wurden, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über nicht rechtsfähige Vereine, Bestimmungen über die Wirkung des Eintritts und Austritts von Mitgliedern aufgenommen. 1921 wurde mit Rücksicht darauf, daß die Sparkassen nicht selbständige Rechtspersönlichkeiten besaßen, sondern einen Teil der Verwaltung des Gewährverbandes darstellten, die Satzung dahin geändert, daß Mitglieder die Gewährverbände sein sollten, die eine öffentliche Sparkasse oder Kommunalbank betrieben. 1923 wurde jedoch, in Anlehnung an die Ausdrucksweise der neuen Satzung des Deutschen Sparkassenverbandes, bestimmt, daß als Mitglieder die öffentlichen Sparkassen (Girobanken) usw. beizutreten berechtigt seien. 1927 wurde die juristisch richtigere Fassung der Satzungsänderung von 1921 wiederhergestellt, daß die Gewährverbände Mitglieder sein sollten. In der Satzung von 1923 wurde auch die Möglichkeit des Ausschlusses von Mitgliedern wegen Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen der Sparkassen geschaffen; von dieser Möglichkeit brauchte glücklicherweise nie Gebrauch gemacht zu werden.

Die Entwicklung der Mitgliedschaft des Verbandes war recht erfreulich. In den ersten zwei Jahren schlossen sich dem Verbands an:

	63 Sparkassen von insgesamt 101 Sparkassen					
1895	103	"	"	"	128	"
1900	120	"	"	"	135	"
1905	139	"	"	"	145	"
1910	164	"	"	"	168	"

1920 war praktisch der Zustand erreicht, daß alle schlesischen Sparkassen dem Verbands angehörten und neugegründete sofort oder nach kurzer Zeit ihm beitraten. Außerdem war seit 1923 der Kreis Frauastadt, der an sich zur Provinz Grenzmark gehört, in seinen Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen aber durchaus nach Schlesien weist, vertraglich an den Schlesischen Sparkassenverband angeschlossen worden; mithin gehörte auch die Kreis- und Stadtparkasse Frauastadt dem Verbands an. Die Sparkassen-Mustersatzung

von 1927 verpflichtete die preußischen Sparkassen, dem zuständigen Sparkassen- und Giroverbande anzugehören. Damit wurden die Bestimmungen der Verbandsstatuten über Ausscheiden und Ausschluß von Mitgliedern praktisch gegenstandslos.

Organe des Verbandes waren die Verbandsversammlung und der Vorstand. Nach der Satzung sollte alljährlich eine Verbandstagung stattfinden. In den Jahren 1886, 1888 und 1889, 1893 fanden solche Tagungen aber nicht statt wegen Mangels an Beratungstoff; 1915 und 1916 nicht wegen des Weltkrieges und seit 1933 nicht wegen der schwebenden Verhandlungen über die Umformung des Verbands- und Bankwesens in Nieder- und Oberschlesien.

Nach der ersten Satzung sollte jede Sparkasse in der Mitgliederversammlung eine Stimme haben. Durch die Satzungsänderungen von 1923 und 1927 wurde das Stimmrecht nach der Höhe der Einlagen abgestuft.

3. Verbandsleitung

a) Die Bildung des Vorstandes

Nach der ersten Verbandsatzung 1885 bestand der Vorstand aus sieben Mitgliedern, die der Sparkassenverwaltung anzugehören hatten und auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel oder Zuruf gewählt wurden. Der Vorstand wählte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer, die ihren Wohnsitz in Breslau haben sollten. Eine satzungsmäßige Festlegung, daß bei der Zusammensetzung des Vorstandes die drei Regierungsbezirke Schlesiens anteilig berücksichtigt werden sollten, wurde zwar abgelehnt; tatsächlich aber wurden aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Oppeln je zwei Vertreter in den Vorstand gewählt. Die Bestimmung, daß der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer ihren Wohnsitz in Breslau haben sollten, führte dazu, daß der Regierungsbezirk Breslau immer nur durch Mitglieder der Verwaltung der Stadt- oder Kreissparkasse Breslau vertreten werden konnte. Diese von Anfang an umstrittene Bestimmung wurde daher 1898 aufgehoben.

1901 wurde die Amtsdauer von einem Jahr auf vier Jahre erhöht, 1907 die Mitgliederzahl von sieben auf neun Mitglieder vermehrt, um eine gleichmäßigere und bessere Vertretung der drei Regierungsbezirke im Vorstande zu ermöglichen, 1917 auf elf Mitglieder, um auch den kleineren Sparkassen eine Vertretung zu geben. 1919 wurde, nachdem in der Ausschusssitzung des Giroverbandes besonders die kleineren Städte energisch eine größere Berücksichtigung in der Bildung des Vorstandes verlangt hatten, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 18 erhöht, um den verschiedenen Arten von Sparkassen, Kreis-, Stadt- und Landgemeindesparkassen, eine dauernde Vertretung zu sichern und ferner, um auch Sparkassenleiter in den Vorstand als Mitglieder aufnehmen zu können. Mit Rücksicht darauf, daß der Giroverband im Laufe seiner Entwicklung fast alle schlesischen Sparkassen als Mitglieder erfaßt hatte und

seine Ziele mit denen des Sparkassenverbandes auf weiten Gebieten gleich waren, daher eine einheitliche Leitung beider Verbände erwünscht war, wurde zugleich beschlossen, daß künftig der Vorstand des Sparkassenverbandes mit dem des Giroverbandes identisch sein sollte. Drei Sparkassenleiter wurden in den Vorstand gewählt. 1919 nahm der Deutsche Sparkassenverband, den Wünschen der Beamtenschaft folgend, in seine Satzung die Bestimmung auf, daß sein Vorstandsausschuß zu mindestens einem Drittel aus Sparkassenbeamten bestehen solle und sah eine entsprechende Satzungsbestimmung auch für die Unterverbände vor. Daraufhin beantragte 1921 der Vorstand des Schlesiſchen Verbandes, die Zahl seiner Mitglieder von 18 auf 21 zu erhöhen, von denen sieben Sparkassenbeamte sein müßten (darunter immer der geschäftsführende Direktor der Girozentrale). Gegen die satzungsmäßige Festlegung eines so großen Einflusses der Sparkassenbeamten erhob sich lebhafter Widerspruch, der aber von der Mehrheit der Versammlung überstimmt wurde. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wurde auf drei Jahre festgesetzt. An der Identität des Vorstandes des Sparkassenverbandes und des Giroverbandes wurde festgehalten trotz einigen Widerspruchs, der sich besonders darauf gründete, daß dem Vorstande schon seit Gründung des Sparkassenverbandes ein Vertreter der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse angehörte, obwohl diese aus Rechtsgründen nicht Mitglied des Giroverbandes sein konnte.

In der Satzung von 1923 wurde der bisherige Vorstand in „geschäftsführender Ausschuß“ umgenannt und als Vorstand im Sinne des Gesetzes der Vorsitzende dieses Ausschusses oder sein Stellvertreter bezeichnet, um für den Fall der Eintragung des Verbandes ins Vereinsregister die gegenüber dem Register erforderlichen Rechtshandlungen zu vereinfachen. Da die Eintragung unterblieb, hatte diese Umbenennung keine sachliche Änderung der Stellung des Vorstandes = geschäftsführenden Ausschusses zur Folge.

1924 wurde, um den Sparkassen der Kreise und der kreisangehörigen Städte eine größere Vertretung zu geben, die Vertretung der Beamtenschaft von einem Drittel aller Sitze auf vier Sitze beschränkt; ferner wurde die Wahl stellvertretender Vorstandsmitglieder vorgesehen.

1927, nach dem Ausscheiden der oberschlesiſchen Mitglieder, wurde die Zahl der Vorstandsmitglieder von 21 auf 15 herabgesetzt, unter denen vier Sparkassen- oder Kommunalbankbeamte sein sollten (nicht mehr sein mußten). Seit 1933 wurde in Anwendung des Führerprinzips die Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt durch den Verbandsvorsteher. Der Vorstand hatte seitdem nicht mehr beschließende, sondern nur beratende Mitwirkung. 1927 wurde in der Satzung die Möglichkeit zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes oder des Vorstandes geschaffen. Als solche waren schon 1926 Stadtrat Peterson und Stadtkämmerer Matthes gewählt worden.

Bei der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder wurde seit Gründung des Verbandes darauf gehalten, daß die verschiedenen Regierungsbezirke möglichst gleichmäßig berücksichtigt wurden, daß aber auch die verschiedenen Gruppen von Sparkassen, große

und kleinere, Kreis-, Stadt- und Gemeindeparkassen, darin vertreten waren. Seit den Meinungskämpfen von 1919 und 1921 hat die Zusammensetzung des Vorstandes keine Meinungsverschiedenheiten mehr veranlaßt. Der Sparkassenverband hatte im ganzen Berichtszeitraum das große Glück, die hervorragendsten Männer der schlesischen Kommunalverwaltung in seinem Vorstande zu sehen. Zu keiner Zeit, auch nicht, als seit der Revolution von 1918 die Parteipolitik und das System der Verhältniswahlen die gesamte Kommunalverwaltung beherrschte, hat bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die Parteipolitik eine Rolle gespielt. Die Autorität des Vorstandes war auch groß genug, um den Einfluß von Interessentengruppen aller Art auf seine Zusammensetzung fernzuhalten. Er erkannte grundsätzlich keine bestimmenden Wahlvorschläge an, auch nicht solche der kommunalen Spitzenverbände, sondern ging bei seinen Ergänzungsvorschlägen, denen seit 1921 die Verbandsversammlung fast immer ohne weiteres folgte, nur von dem Bestreben aus, die fähigsten Köpfe der schlesischen Kommunalverwaltung in seinen Reihen zu sehen. Da der Verband alle Gruppen von Kommunalverbänden in sich vereinigte, so stellte er zugleich, anders als die in Gruppen von Kommunen sich spaltenden Spitzenverbände, eine Verkörperung der Einheit der Kommunalverwaltung dar.

b) Verbandsvorsitzende

Nach der Satzung wählte der Vorstand den Vorsitzenden aus seiner Mitte, desgleichen einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das Amt des Schriftführers wurde 1921 beseitigt. Bei der Gründung des Verbandes wurde der Stadtrat und Kommerzienrat Bülow, Vorsitzender des Kuratoriums der Stadtparkasse Breslau, zum Vorsitzenden gewählt und bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tode am 11. September 1890. Im Jahre 1891 trat an seine Stelle sein Nachfolger im Breslauer städtischen Amte, Stadtrat Peterson, der bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amte als Breslauer Stadtrat am 30. September 1913 das Amt als Vorsitzender verwaltete. Auch nach seinem Ausscheiden vertrat er den Verband noch im Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes bis 1916. Ihm folgte als Vorsitzender Stadtrat und Kämmerer Matthes, Breslau, bis zum Ausscheiden aus seinem Hauptamte 1926, Oberbürgermeister Dr. Wagner, Breslau, 1926 bis 1933, dem der kommissarische Verbandsvorsteher, Polizeipräsident i. e. R. Wackerzapp, am 1. Juni 1933 folgte. Stellvertretende Vorsitzende waren

- 1885 — 1894 Bürgermeister von Uffelstein, Breslau,
- 1894 — 1902 Kämmerer Körte, Breslau,
- 1902 — 1903 Oberbürgermeister Oertel, Liegnitz,
- 1903 — 1904 Kämmerer Weller, Breslau
- 1905 — 1913 Kämmerer Matthes,
- 1913 — 1933 Stadtrat Prescher, Breslau,
- 1933 — 1934 Oberbürgermeister Dr. Rebiński, Breslau,
- seit 1934 Oberbürgermeister Dr. Fridrich, Breslau.

1926 wurde das Amt des 2. stellvertretenden Vorsitzenden geschaffen, das bis 1932 von Landrat, Geh. Regierungsrat Dr. Jerschke, Glogau, bis 1933 von Landrat Dr. Schmeißer, Hirschberg, verwaltet und seitdem nicht mehr besetzt wurde.

Der stellvertretende Vorsitzende, Stadtrat Prescher, führte zugleich seit dem 1. Oktober 1913 die Geschäfte des Dezernenten des Sparkassenverbandes. Dadurch, daß er zugleich Verbandsvorsteher des Giroverbandes war, wurde die einheitliche Geschäftsführung beider Verbände sichergestellt.

Die Verbandsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertraten bis 1934 zugleich den Verband im Vorstande und in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes, ferner im Ausschuß für das Sparkassenwesen. Der stellvertretende Vorsitzende war Mitglied im Giroausschuß; als sein Vertreter wurde Direktor Propach, als Mitglied im Ausschuß für das Kommunalbankwesen Direktor Rath gewählt. Seit 1934 ist der kommissarische Verbandsvorsteher Mitglied des Vorstandes des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

In Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 wurde für den Treuhänderbezirk Schlesien der Reichsgruppe IV Banken der kommissarische Verbandsvorsteher zum stellvertretenden Landesobmann bestellt und gleichzeitig auch als Vertrauensmann der Wirtschaftsgruppe Sparkassen in Schlesien.

c) Unterorganisationen

Zur Beratung betriebstechnischer Fragen wurde 1917 eine „Formularkommission“ zunächst vom Giroverbande errichtet, die Ende 1918 zur gemeinschaftlichen Fachkommission des Sparkassen- und Giroverbandes ausgestaltet wurde und zunächst aus sieben Sparkassen- und Girokassenleitern bestand. 1924 wurde sie auf neun Mitglieder und 1928 durch den Hinzutritt der Obmänner der Bezirke für die Bezirksversammlungen auf elf bis zwölf Mitglieder erweitert. Zur Bearbeitung von technischen Einzelfragen besonders über das Vordruckwesen diente eine kleine Unterkommission, die bei Beratung von technischen Fragen der kommunalen Kassen und Betriebe durch Hinzunahme einiger besonders sachverständiger Kommunkassenleiter und Rechnungsbeamten erweitert wurde.

Eine der fruchtbarsten Einrichtungen des Verbandes wurden seit 1926 die Bezirksversammlungen. Die Frage, ob man nicht neben den großen Mitgliederversammlungen mit ihren 200 bis 250 Teilnehmern eine engere Fühlung mit den Sparkassen in kleineren Teilverfammlungen herstellen könne, war schon früher erwogen worden. Die Satzungsänderung von 1921 ermächtigte den Vorstand, Gruppen von Verbandsmitgliedern, zum Beispiel solchen, die eine Kommunalbank betreiben, zu gemeinsamen Beratungskörpern zu vereinigen; von dieser Ermächtigung wurde aber praktisch kein Gebrauch gemacht. Die Bildung von Bezirken für kleinere Teilverfammlungen kam

wieder in Fluß durch ein Rundschreiben des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vom 24. Oktober 1925, in dem dringend geraten wurde, besonders die großen Liquiditätsorgen der Zeit und die Mittel zu ihrer Erleichterung mit den Sparkassen bezirksweise zu erörtern. Im April 1926 wurden hierzu und zur Beratung anderer schwebender Sparkassenfragen zum ersten Male sechs Bezirksversammlungen in ganz Schlesien abgehalten und, da die Teilnehmerzahl noch zu groß war, im Herbst 1926 in neun Bezirken wiederholt.

Im Jahre 1927 wurde auf Anregung des Geschäftsführers des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Stadtrat Jurisch, nach dem Vorgehen der Sparkassenverbände Brandenburg und Ostpreußen das Obmannsystem eingeführt. Das durch das Ausschneiden Oberschlesiens verkleinerte Verbandsgebiet wurde nach der geographischen Lage und nach den Eisenbahnverbindungen in acht Bezirke eingeteilt:

Bezirk Breslau . . .	mit 20 Sparkassen	
„ Oels	„ 14	„
„ Schweidnitz . . .	„ 23	„
„ Glatz	„ 17	„
„ Liegnitz	„ 15	„
„ Hirschberg . . .	„ 16	„
„ Görlitz	„ 22	„
„ Glogau/Sagan . .	„ 22	„

Die Sparkassen jedes Bezirks wählten einen Sparkassenleiter als Obmann für eine Amtsdauer von zwei Jahren, der die Verbindung des Bezirks mit der Verbandsleitung dauernd herstellen sollte.

Alljährlich im Frühjahr und im Herbst wurden in der einen Bezirksversammlung die Sparkassenleiter allein, in der zweiten mit den Kommunalverbandsleitern vereinigt und von der Verbandsleitung, der Revision und der Leitung der Kommunalbank alle schwebenden Fragen des Sparkassenwesens mit der Versammlung besprochen.

Die Bezirksversammlungen sind das beste Bindeglied zwischen den Sparkassen und dem Verbandsverband geworden und haben zur Kräftigung des Gemeinschaftsgedankens bei den schlesischen Sparkassen unendlich viel beigetragen. Der kleine Kreis ermöglicht eine freie und allseitige Aussprache. Die Wünsche der Sparkassen werden dem Verbandsverbande nähergebracht und dessen Politik wiederum den Sparkassen. Diese Versammlungen ersetzen zugleich die früheren Beamtenversammlungen, die der 1911 gegründete Verein der schlesischen Sparkassenbeamten alljährlich, meist im Anschluß an die Mitgliederversammlungen des Sparkassenverbandes, abzuhalten pflegte. Auch der Sparkassenverband hielt mehrmals solche Beamtenversammlungen ab (1922—1924, 1929); diese erwiesen sich aber wegen der großen Zahl der Teilnehmer als wenig ergiebig. Die Bezirksversammlungen ersetzen zugleich die in einzelnen Teilen der Provinz bestehenden losen Arbeitsgemeinschaften (z. B. in den Kreisen Hirschberg, Landeshut,

Löwenberg, Schönau), die eine besondere Bedeutung nicht erlangt hatten. In Oberschlesien hielt der Oberschlesische Sparkassenverband gleichartige Bezirksversammlungen ab. Seit 1928 veranstaltete der Niederschlesische Sparkassenverband auch für die Kommunalkassen und Rechnungsämter alljährlich ein bis zwei Versammlungen in den oben bezeichneten Bezirken, in denen besonders betriebstechnische Fragen erörtert wurden. Auch diese Versammlungen fanden lebhaften Anklang bei den Kassenleitern und erwiesen sich als ein wirksames Fortbildungsmittel. Leider mußten sie fortfallen, nachdem seit 1934 die Revision der Kommunalkassen nicht mehr zum Arbeitsgebiete des Verbandes gehörte.

4. Geschäftsstelle und Kosten des Verbandes

Die Bürogeschäfte des Verbandes wurden zunächst von der Stadtparkasse Breslau, seit 1898 vom Breslauer Magistratsbüro XIII unentgeltlich wahrgenommen. Als mit der Errichtung des Giroverbandes die Geschäfte außerordentlich zunahmen und der Verband Wert darauf legte, das Verbandsbüro im eigenen Hause zu haben, wurde auf die hochherzige Aufwendung der Stadt Breslau 1919 verzichtet und ein eigenes Verbandsbüro errichtet, das zugleich die Geschäfte des Giroverbandes erledigte. Die Leitung des Verbandsbüros hatte 1885 bis 1913 der Ratssekretär Scholz, von 1913 bis 1934 der Magistratssekretär Lingner, der 1919 als Beamter des Giroverbandes angestellt und 1920 zum Bürodirektor ernannt wurde. Seit 1934 leitet Bürodirektor Beck die Geschäftsstelle des Verbandes, seit 1936 mit der Amtsbezeichnung Verwaltungsdirektor. Für die Bearbeitung der Verbandsrevision wurde 1932 eine eigene Revisionsabteilung unter Leitung des Revisionsdirektors Sauer gebildet. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist zur Zeit besetzt mit 13 Beamten und 31 Angestellten. Die Kosten der Verbandsarbeit, soweit sie nicht bis 1919 die Stadt Breslau trug durch die unentgeltliche Bereitstellung des Büros, wurden seit Errichtung des Verbandes durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder nach dem Maßstab der Einlagen ihrer Sparkasse gedeckt. Der Voranschlag wurde seit 1895 alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Verbandsrevisionen wurden besondere Gebühren erhoben, die jedoch die tatsächlich erwachsenden Kosten nie voll deckten, so daß immer ein Zuschuß aus den sonstigen Einnahmen des Verbandes nötig war. Die Umlage betrug in den ersten Jahren 3 Pf. auf je 10 000 Mark Einlagen,

1895	6,5 Pf.
1905	5,1 "
1914	7 "
1925	50 "
1934	75 "
1935	100 "

Die Steigerung der Umlage in den letzten zehn Jahren beruht auf der außerordentlichen Vermehrung der Verbandsarbeit, insbesondere auf dem Gebiete der Revision. Seit 1918 leistete der Giroverband durch die Kommunalbank für Niederschlesien alljährlich wechselnde Zuschüsse zu den Verbandskassen, die unter den Handlungskosten in der Bilanz der Bank erschienen. Diese Zuschüsse ermöglichten es, daß die Revisionskosten den Sparkassen unter den Selbstkosten des Verbandes berechnet werden konnten. Die Kosten des Giroverbandes trug die Kommunalbank ebenfalls als Handlungskosten.

Im Oberschlesischen Sparkassenverbande wurde daselbe Kostendeckungssystem angewendet wie im Niederschlesischen Sparkassenverbande.

5. Der Oberschlesische Sparkassenverband

In der Gründungsversammlung in Ratibor am 28. Juli 1926 wurde beschlossen, den Oberschlesischen Sparkassenverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereines mit dem Sitz in Ratibor zu errichten. Mitglieder waren die Gewährsverbände öffentlicher Sparkassen und Bankanstalten und die öffentlichen Bankanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei der Gründung wurden 14 Landkreise, 23 Städte und die Kreisbanken Falkenberg OS. und Leobschütz OS. Mitglieder. Ferner war Mitglied auch die Provinzialbank Oberschlesien und übernahm für den Sparkassenverband in finanzieller Hinsicht die Gewährleistung. Nachdem die Kreisbank Leobschütz mit der Bankabteilung der Stadtparkasse Leobschütz 1928 in eine Zweiganstalt der Provinzialbank umgewandelt worden und die Kreisbank Falkenberg 1929 in Liquidation gegangen war, waren nur die Kommunalverbände mit Sparkassen und die Provinzialbank Mitglieder des Verbandes.

Organe des Verbandes waren die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsteher. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung war nach der Höhe der Einlagen abgestuft. Der Vorstand bestand aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern; er hatte aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher zu wählen. Zum Verbandsvorsteher wurde der Staatssekretär a. D. Moesle, der Leiter der Provinzialbank, gewählt, als Stellvertreter der Oberbürgermeister Kaschny, Ratibor. Ferner wurde ein Sachausschuß zur Beratung technischer Fragen errichtet, bestehend aus 5 Sparkassenleitern und 5 Stellvertretern. Auch wurde der Verbandsbezirk in 4 Sparkassenbezirke eingeteilt: Industriegebiet, Bezirk Oppeln, Neiße und Ratibor; jedoch fanden die Bezirksversammlungen wegen der Kleinheit des Verbandsgebietes meist für alle Sparkassen zusammen statt.

Abchnitt II:

Der satzungsmäßige Aufbau des Giroverbandes Schlesiens (Nieder[schlesien])

Der Giroverband wurde, wie oben dargestellt, als Zweckverband im Sinne des Preussischen Gesetzes vom 19. Juli 1911 errichtet unter der Bezeichnung „Giroverband der kommunalen Verbände der Provinz Schlesiens“. Der Name wurde wiederholt geändert: 1917 in „Giroverband Schlesiens“, 1919 in „kommunaler Giroverband Schlesiens“, 1927 nach dem Ausscheiden der oberschlesischen Mitglieder „kommunaler Giroverband Niederschlesiens“. Als sein Zweck wurde bezeichnet die Einrichtung eines Giroverkehrs der Verbandsmitglieder untereinander und mit anderen kommunalen Giroverbänden oder Kommunalverbänden außerhalb des Verbandes; 1917 wurde diese Zweckbestimmung erweitert auf Förderung des Kommunalkredits.

Mitglied des Verbandes konnte nach dem Muster anderer preussischer Giroverbände jeder schlesische Kommunalverband im Sinne des § 1 des Zweckverbandsgesetzes werden, also auch ein solcher, der keine Sparkasse betrieb. In dieser Bestimmung kam eigentlich der Grundgedanke des Sparkassengiroverkehrs nicht zu einem konstruktiv richtigen Ausdruck. Der Giroverkehr sollte seinem Wesen nach den Aufgabenkreis der Sparkassen erweitern durch Angliederung des bargeldlosen Verkehrs an ihre Aufgaben oder wie in Sachsen durch Errichtung besonderer Girokassen der Kommunalverbände. Ein Giroverband war also eine Vereinigung der Träger und Vermittler des Giroverkehrs, d. h. der Sparkassen oder Girokassen. In Preußen kam die Errichtung besonderer Girokassen nicht in Frage, sondern nur die Angliederung des Giroverkehrs an die Sparkassen, die höchstens eine besondere Abteilung (Giroabteilung, Girokasse) hierfür einrichteten. Die schlesische Satzungsbestimmung aber in dem Bestreben, auch den Zahlungsverkehr der Kommunalkassen an sich zu ziehen und damit möglichst alle Kommunalverbände zu Mitgliedern zu gewinnen, vermengte in der Mitgliedschaft die Träger und die Kunden des Giroverkehrs. Tatsächlich gehörten dem Verbandsverbande auch eine ganze Anzahl von Kreisen, Städten und Landgemeinden, besonders im Geschäftsbereich der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse und im oberschlesischen Industriebezirke an, die weder eine Sparkasse noch eine Girokasse betrieben. Die Mitgliederwerbung unter den Kommunalverbänden ohne Sparkasse wurde nach kurzer Zeit schon eingestellt, nicht so sehr, weil der grundsätzliche Fehler im Aufbau erkannt worden wäre, sondern weil vermieden werden sollte, daß die Sparkassenmitglieder von den Mitgliedsverbänden ohne Sparkasse majorisiert werden könnten. Ferner gehörten nach der Abtrennung der Provinz Posen von Deutschland der Kreis und die Stadt Fraustadt seit 1924 als vertragsmäßige Mitglieder dem Giroverbande an.

Organe des Giroverbandes waren nach der ersten Satzung der Verbandsauschuß (die Verbandsversammlung), der Vorstand und der Verbandsvorsteher. Im Verbandsauschuß führte zuerst jedes Mitglied eine Stimme; 1921, 1923 und 1927 wurde das Stimmrecht nach der Höhe der Einlagen der Sparkassen der Verbandsmitglieder abgestuft. Der Vorstand bestand ursprünglich aus 9 Mitgliedern, die der Verbandsauschuß auf die Amtszeit von 3 Jahren wählte. Der Vorstand, ein im Zweckverbandsgesetz nicht vorgesehenes Organ, hatte, unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse des Verbandsvorstehers, den Geschäftsverkehr zu regeln und zu überwachen, die Geschäftsstelle (Girozentrale) zu errichten und über ihre Leitung zu beschließen. Die Zahl der Mitglieder wurde 1917 auf 11, 1918 auf 18 erhöht, nachdem die kleineren und mittleren Städte energisch eine Verstärkung ihres bisher zu geringen Einflusses verlangt hatten, und ferner, um nach der politischen Umwälzung des Jahres 1918 auch den Sparkassenbeamten eine Vertretung im Vorstande mit 3 Sitzen zu gewähren. Ferner wurde beschlossen, daß der Vorstand mit dem Vorstande des Sparkassenverbandes Parität haben sollte. 1921 wurde die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 21 erhöht, darunter der geschäftsführende Direktor der Girozentrale, 1927 aber, nach dem Ausscheiden der oberschlesischen Verbandsmitglieder auf 15 heruntersetzt; die Mitgliedschaft des geschäftsführenden Direktors im Vorstande wurde wieder beseitigt. Der Vorstand wählte aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. 1924 wurde in der Satzung die Anstellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorgesehen, da die bisherige nebenamtliche Wahrnehmung der Geschäfte bei dem steigenden Umfange der Geschäfte nicht mehr möglich war. Stadtrat Prescher nahm nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Breslau seit dem 1. Oktober 1925 die Geschäfte des hauptamtlichen Verbandsvorstehers wahr.

Zur Ausführung der Verbandszwecke sollte der Verband nach der ersten Satzung an seinem Sitze eine Geschäftsstelle errichten unter der Bezeichnung „Girozentrale der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien“. Als 1917 diese Geschäftsstelle aus der Verbindung mit der Städtischen Bank zu Breslau gelöst und selbständig gemacht wurde, wurde die Bezeichnung in „Girozentrale Schlesien“ geändert, 1919 in „kommunale Girozentrale Schlesien“, 1921 in „kommunalbank für Schlesien, öffentliche Bankanstalt“, 1927, nach dem Ausscheiden der oberschlesischen Verbandsmitglieder, in „kommunalbank für Niederschlesien, öffentliche Bankanstalt“. Der Geschäftskreis der Girozentrale war in der ersten Satzung nicht näher umschrieben. Als 1919 die erste schlesische kommunalanleihe aufgelegt werden sollte, machte das Ministerium des Innern seine Genehmigung davon abhängig, daß der öffentlich-rechtliche Charakter der Girozentrale besser gekennzeichnet und ihr Geschäftskreis genau in der Satzung festgelegt werde. Es wurde daher die oben erwähnte Namensänderung der Girozentrale beschlossen und der Kreis der zulässigen Geschäfte in der Satzung bezeichnet: im wesentlichen das kurz- und langfristige Darlehnsgeschäft mit öffentlich-rechtlichen Verbänden, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr, Wechsel-, Lombard- und Effektenkommissions-

geschäft, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren öffentlich-rechtlicher Verbände. 1921 wurde durch eine umfassende Satzungsänderung der Geschäftskreis dem der Deutschen Girozentrale nach der neuen Satzung des Deutschen Zentral-Giroverbandes angeglichen und seitdem wiederholt in Einzelheiten geändert, so 1923 (Bürgschaften, Beteiligungen, Revisionen), 1927 (An- und Verkauf von Wertpapieren), 1928 (Gewinnverwendung, Verzinsung des Betriebskapitals), 1929 (Bürgschaften ohne Sicherung), 1931 (Gewinnverwendung), 1932 (Beteiligung öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten). 1921 wurde auch die Errichtung von Zweiganstalten in der Satzung vorgesehen und 1929 die Öffentliche Bauparkasse als Abteilung der Kommunalbank in die Satzung aufgenommen.

Seit 1919 wurde die Girozentrale mit einem Betriebskapital ausgestattet, das zuerst auf 1 Prozent der Einlagen der Sparkassen festgesetzt wurde. Bei Verbandsmitgliedern ohne Sparkasse hatte der Vorstand die Höhe des Betriebskapitalanteils zu bestimmen. 1921 wurde das Betriebskapital auf 1½ Prozent der Einlagen erhöht, und 1923 der vergebliche Versuch gemacht, der Geldentwertung der Inflation nachzulaufen durch Erhöhung auf 1 Milliarde Mark; der für die Genehmigung dieser Satzungsänderung zu zahlende Stempel betrug aber schon 1½ Billionen Mark. 1927 wurde der Maßstab eines Prozentsatzes der Spareinlagen aufgegeben und die Höhe des Betriebskapitals der jeweiligen Festsetzung durch die Verbandsversammlung überlassen. Die Verzinsung des Betriebskapitals wurde 1919 auf 4 Prozent festgesetzt, 1921 auf 4½ Prozent und 1928 auf 5 Prozent erhöht.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Girozentrale war zuerst satzungsmäßig nicht festgelegt. 1917 bei Errichtung der Girozentrale Schlesien wurde zunächst ein fünfgliedriger Aufsichtsrat vom Vorstande eingesetzt, der 1918 Verwaltungsausschuß genannt und auf 7 Mitglieder, darunter 3 Sparkassenleiter, erweitert wurde. 1922 wurde er auf 8 Mitglieder, darunter 4 Sparkassenleiter, vergrößert. 1925 wurde der Verwaltungsausschuß, nunmehr „Verwaltungsrat der Kommunalbank für Schlesien“ genannt, neu gewählt und setzte sich außer dem Verbandsvorsteher zusammen aus 3 Bürgermeistern, 2 Landräten und 2 Sparkassenleitern sowie stellvertretenden Mitgliedern in wechselnder Zahl; Mitglieder und Stellvertreter wurden auf zwei Jahre vom Vorstande gewählt. 1922 wurde zur Beratung eiliger Kreditangelegenheiten ein dreigliedriger Kreditausschuß aus Mitgliedern des Verwaltungsrats eingesetzt. Satzungsmäßig festgelegt wurde die Stellung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats erst durch die Satzungsänderung von 1929. Zur Beratung technischer Fragen wurde 1917 ein technischer Beirat, die „Formularkommission“, später Fachkommission, eingesetzt (s. o. S. 54). Die Leitung der Bankanstalt führte ursprünglich ein geschäftsführender Direktor, seit 1925 eine zweiköpfige Direktion; erst 1929 wurden die Stellung und die Pflichten und Rechte der Direktion in die Satzung aufgenommen.

Abchnitt III:

Die Provinzialbank Oberschlesien

Die Provinzialbank Oberschlesien, mit dem Sitz in Ratibor, wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erhielt. Träger waren je zur Hälfte der Provinzialverband Oberschlesien und die an der Bank beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände (14 Landkreise, 6 Stadtkreise, 27 kreisangehörige Städte, 21 Landgemeinden), die jedoch nicht in einem Giroverbande zusammengeschlossen wurden. Von dem Stammvermögen von 6 000 000 RM. stellte die eine Hälfte der Provinzialverband, die andere Hälfte die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar

1 000 000 RM. die Landkreise,

1 000 000 „ die Stadtkreise,

1 000 000 „ die kreisangehörigen Städte und Landgemeinden.

Die Bank diente als Girozentrale und Landesbank und war zugleich eine Grundkreditanstalt und amtliche Hinterlegungsstelle. Sie war berechtigt, Pfandbriefe und Schuldverschreibungen auszugeben.

Organe der Bank waren der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß. Der Vorstand bestand aus mindestens 2 Mitgliedern, die der Verwaltungsrat bestellte. Der Verwaltungsrat bestand aus 6 Mitgliedern, darunter als Vorsitzendem dem jeweiligen Landeshauptmann der Provinz Oberschlesien. 2 Mitglieder wählte der Provinzialverband, je 1 Mitglied die drei Gruppen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verwaltungsrat hatte über alle grundsätzlichen Fragen der Bank zu beschließen und hatte die geschäftliche und rechtliche Mitwirkung bei der Geschäftsführung der Bank ähnlich wie der Verwaltungsrat der Kommunalbank für Niederschlesien. Der Verwaltungsausschuß bestand aus 20 Mitgliedern, von denen je 10 der Provinzialverband und die angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände wählten, und zwar je 3 die Stadtkreise und die Landkreise, je 2 die kreisangehörigen Städte und die Landgemeinden. Der Verwaltungsausschuß wählte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der ein Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, und seinen Stellvertreter, der ein Vertreter des Provinzialverbandes sein mußte. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats wie des Verwaltungsausschusses wurden Stellvertreter gewählt. Der Verwaltungsausschuß war die gesetzgebende Versammlung. Er beschloß über die Entlastung der Jahresrechnung, Auflösung der Bank u. dgl.

Der bilanzmäßige Reingewinn der Bank wurde derart verteilt, daß 50 Prozent der Sicherheitsrücklage zufließen, bis diese die Hälfte, 25 Prozent, bis sie die volle Höhe des Stammvermögens erreichte; darüber hinaus wurden 5 Prozent der Sicherheitsrücklage zugeführt. Der verbleibende Reingewinn wurde an den Provinzialverband und an die am Stammvermögen beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände nach ihren Anteilen verteilt. Die Aufsicht über die Bank führte der Oberpräsident.

Abchnitt IV:

Die Neuregelung von 1936

1. Der Schlesiſche Sparkassen- und Giroverband

Nach der vom preußischen Staatsministerium am 29. April 1936 beschlossenen Satzung, die rückwirkend vom 1. Januar 1936 ab gilt, ist der neugeschaffene Schlesiſche Sparkassen- und Giroverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erhalten hat. Mitglieder des Verbandes sind die öffentlichen Sparkassen in den Provinzen Nieder- und Oberschlesien und ihre Gewährsträger. Gemeinden und Kommunalverbände ohne Sparkasse, die bisher Mitglieder im Giroverbande Niederschlesien sein konnten und waren, sind nicht mehr Mitglieder des neuen Verbandes.

Die Aufgaben des Verbandes sind im wesentlichen dieselben, die sich die früheren Verbände stellten; die nicht ausdrücklich erwähnte Pflege des bargeldlosen Verkehrs ist in der „Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte im schlesiſchen Sparkassenwesen“ (§ 4 Ziffer 1) mit enthalten. Als neue Aufgabe ist die „Durchführung besonderer Maßnahmen, mit denen die Aufsichtsbehörde den Verband betraut“, aufgeführt. Die wesentliche Aufgabe, Mitträger der beiden öffentlichen Banken (Schlesiſche Landesbank, Schlesiſche Landeskreditanstalt) zu sein, ist enthalten in der Berechtigung des Verbandes, sich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beteiligen. Zu diesem Zwecke wird der Verband von den Sparkassen (nicht von ihren Gewährsträgern) mit einem Stammkapital ausgestattet, das aus dem bisherigen Stammkapital des Giroverbandes Niederschlesien und dem von den ober-schlesiſchen Sparkassen aufzubringenden Anteile besteht; auf die einzelnen Sparkassen wird es im wesentlichen wie bisher nach ihrem Einlagenbestande aufgeteilt. Fehlbeträge sind in erster Linie von den Sparkassen bis zur Höhe ihres Anteils am Stammkapital aufzubringen; erst dann tritt die Haftung der Gewährsträger ein.

Der wesentlichste Unterschied im inneren Aufbau des neuen Verbandes gegenüber den bisherigen Verbänden liegt darin, daß die Selbstverwaltung weitgehend eingeschränkt, die Einwirkung der Aufsichtsbehörde stark ausgedehnt worden ist. Eine Mitgliederversammlung gibt es nicht mehr. Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Verbandsvorsteher. Der Vorstand besteht außer dem Verbandsvorsteher aus 11 auf die Dauer von vier Jahren bestellten Mitgliedern (und Stellvertretern), von denen 6 den Vorständen von Mitglieds Sparkassen angehören und 5 Leiter von Sparkassen sein müssen. Der Einfluß der Sparkassenleiter ist also gegenüber den Satzungen der bisherigen Verbände erheblich verstärkt. Die Mitglieder des Vorstandes bestellt die Aufsichtsbehörde; die folgerichtige Durchführung des Führerprinzips hätte erfordert, daß

der Verbandsvorsteher sie berufe. Der Vorstand ist zuständig auch für solche Beschlußfassungen, die bisher der Mitgliederversammlung vorbehalten waren. Der Verbandsvorsteher wird vom Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von sechs Jahren bestellt; der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Stellvertreter bestellen.

Die Einwirkung der Aufsichtsbehörde ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustande außerordentlich verstärkt. Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident. Außer den schon erwähnten Befugnissen hat die Aufsichtsbehörde den Haushaltsplan des Verbandes zu genehmigen; sie erteilt die Entlastung für die Jahresrechnung, sie genehmigt den Stellenplan für die Beamten und Angestellten des Verbandes, sie kann die Einberufung von Vorstandssitzungen verlangen, sie kann „zur Behebung offener Mißstände und zur Anpassung an veränderte Umstände die Satzung in dem gebotenen Umfange ändern“. Man kann bei aller Anerkennung staatlicher Notwendigkeiten sehr abweichender Ansicht darüber sein, ob es notwendig und zweckmäßig gewesen ist, die Selbstverwaltung derartig einzuengen. Die Leistungen mindestens der niederschlesischen Sparkassenorganisation haben keinen berechtigten Anlaß dazu gegeben. Der wesentliche Inhalt eines Sparkassen- und Giroverbandes ist die lebendige und freudige Mitarbeit aller Sparkassen an den Verbandsaufgaben; sie wird sich außerhalb dieser Satzung vollziehen müssen.

2. Die Schlesiſche Landesbank, Girozentrale. Die Schlesiſche Landeskreditanstalt

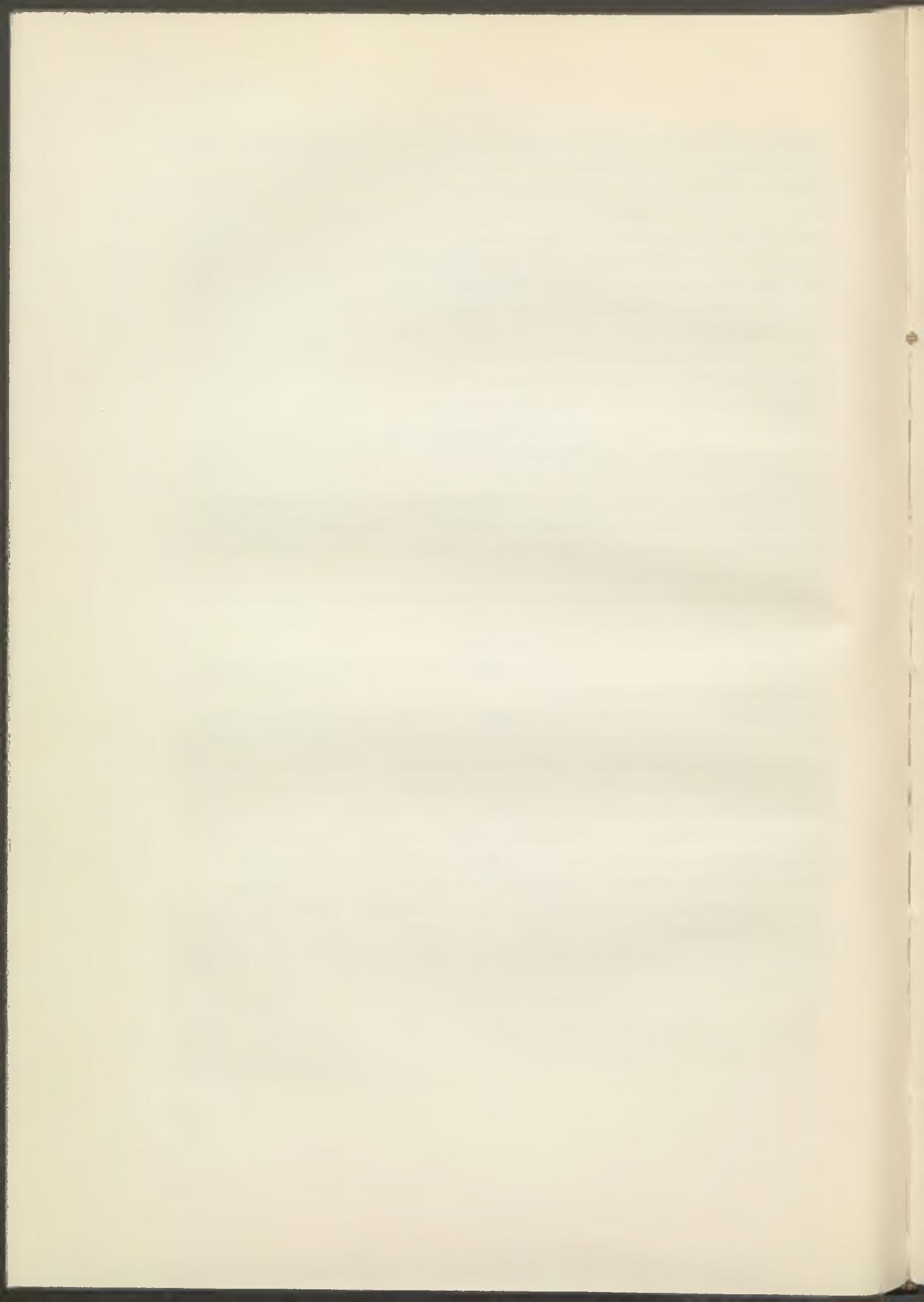
Die Satzung der Schlesiſchen Landesbank ist mit Wirkung vom 1. Juni 1936 an Stelle der Satzung des kommunalen Giroverbandes Niederschlesien, soweit diese die Kommunalbank betraf, getreten; jedoch gilt der Betrieb der Kommunalbank bereits vom 1. Januar 1936 als für gemeinsame Rechnung des Verbandes und der Provinzen geführt. Die Schlesiſche Landesbank ist eine durch staatliche Verleihung rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und mündelsicher. Für ihre Verbindlichkeiten haften der Schlesiſche Sparkassen- und Giroverband und die beiden schlesiſchen Provinzialverbände. Am Stammkapital von 4 000 000 RM. ist der Verband mit 2 500 000 RM., die Provinz Niederschlesien mit 1 000 000 RM. und die Provinz Oberschlesien mit 500 000 RM. beteiligt; die Provinzen können aber ihre Beteiligung um je zwei Drittel erhöhen, so daß völlige Gleichheit auch im Stammkapital hergestellt werden kann. Die Aufgaben der Bank sind im wesentlichen die gleichen, die bisher der Kommunalbank für Niederschlesien und der Provinzialbank Oberschlesien als Girozentrale oblagen, jedoch unter Ausſchluß des langfristigen Kreditgeſchäfts; andererseits ist mit Rücksicht auf die Beteiligung der Provinzialverbände die Besorgung der bankmäßigen Geſchäfte der Provinzen und der ihnen nahestehenden Unternehmungen hinzugetreten. Die Satzung (§§ 5—7) gibt der Bank eine sachgemäße Betätigungsfreiheit; wie sich die Ausſcheidung des langfristigen Kredits auf die geſchäftliche Entwicklung auswirken wird, muß die Erfahrung lehren.

Organe der Landesbank sind der Verwaltungsrat (mit Kreditausschuß und Beiräten bei den Zweigstellen) und die Direktion. Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern einschließlich des Verbandsvorstehers und der beiden Landeshauptmänner; 5 Mitglieder bestellt der Verband, 4 der Oberpräsident (Verwaltung der Provinzialverbände) auf die Dauer von vier Jahren. Es besteht also im Verwaltungsrat Parität zwischen Verband und Provinzen, obwohl vom Stammkapital zur Zeit der Verband fünf Achtel stellt. Von den 9 bestellten Mitgliedern müssen 3 Leiter von Sparkassen, 3 Leiter von Stadt- oder Landkreisen und 3 sonstige mit den schlesischen Wirtschaftsverhältnissen vertraute Personen sein; die letzteren 3 können also auch organisationsfremden Kreisen entstammen, Angehörige der Banken- und sonstiger Konkurrenz sind jedoch ausgeschlossen. Mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihren Wohnsitz in Oberschlesien haben. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats umfaßt im wesentlichen die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des bisherigen Giroverbandes sowie des Verwaltungsrats der Kommunalbank für Niederschlesien.

Die Geschäfte der Landesbank führt die Direktion, bestehend aus dem Generaldirektor und weiteren Mitgliedern, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bestellt. Vor Beginn des Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, eine aus der Kommunalverwaltung übernommene, bei einer Bank nach den jahrzehntelangen bei den Sparkassen gewonnenen Erfahrungen nur schwer und nur annäherungsweise ausführbare Anforderung. Die Ausschüttung von Reingewinn darf 5 Prozent des Stammkapitals nicht übersteigen.

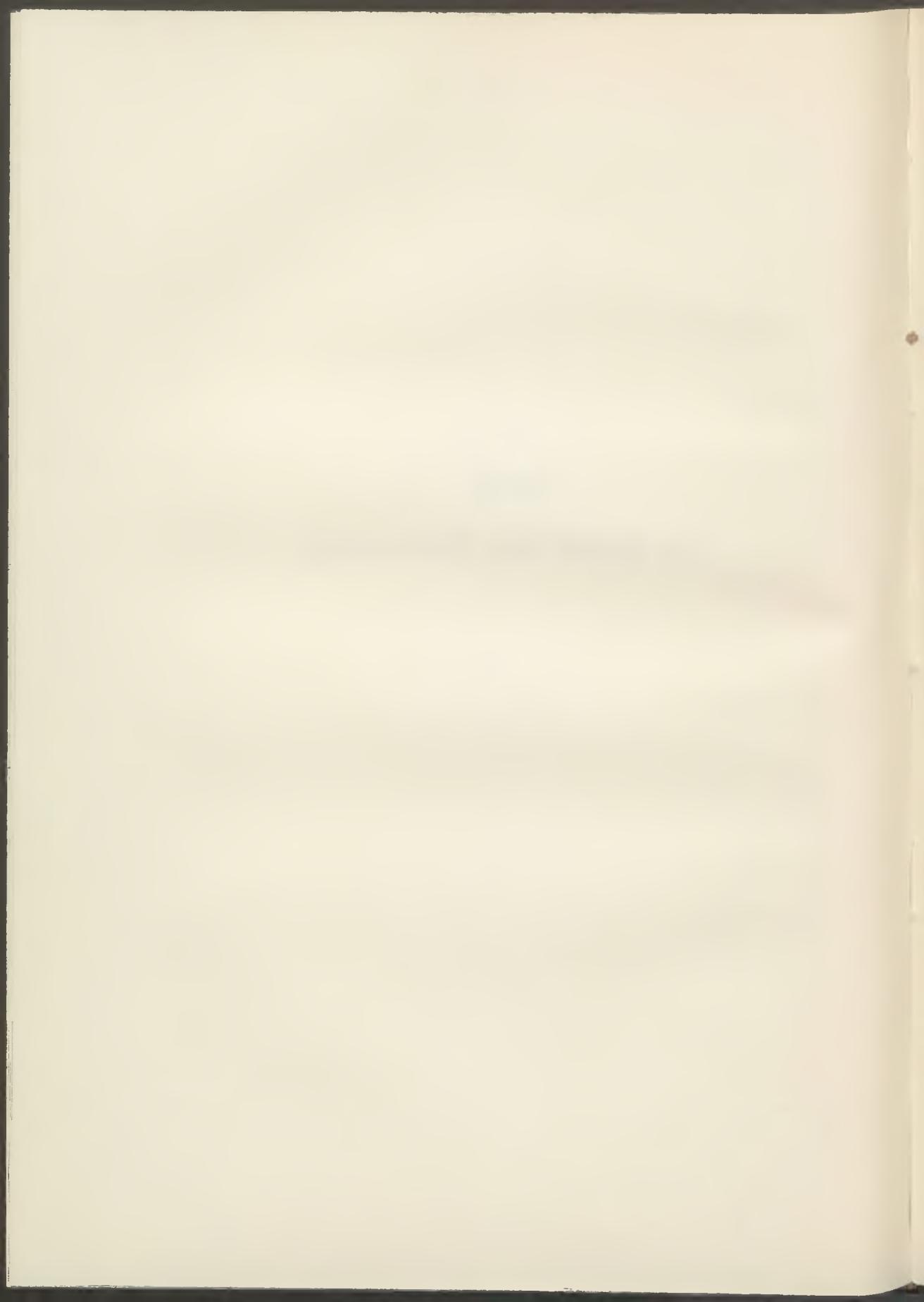
Die Aufsicht über die Landesbank führt der Oberpräsident, der hierfür einen Staatskommissar bei der Bank bestellen kann.

Die „Schlesische“ Landeskreditanstalt ist die durch neue Satzung vom 27. Mai 1936 umgestaltete „Provinzialhilfskasse für die Provinz Niederschlesien“, deren Rechtsfähigkeit auf die kgl. Botschaft vom 7. April 1847 zurückgeht. Für sie haften die beiden Provinzialverbände, neben denen der Schlesische Sparkassen- und Giroverband die Gewährleistung übernommen hat. Am Stammkapital von 5 600 000 RM. ist mit 1 400 000 die Provinz Niederschlesien, mit 700 000 die Provinz Oberschlesien, mit 3 500 000 der Verband beteiligt, wobei wiederum die Provinzen ihre Anteile um je zwei Drittel erhöhen dürfen. Die Landeskreditanstalt hat den langfristigen Grund-, Meliorations- und Kommunalkredit der öffentlichen und privaten Wirtschaft Schlesiens zu pflegen. Für den Verwaltungsrat, die Direktion, den Haushaltsplan, die Verteilung des Reingewinns und die Staatsaufsicht gelten ähnliche Vorschriften wie für die Schlesische Landesbank.



Teil III:

Die Arbeit des Verbandes



Abchnitt I:

Die Formen der Verbandsarbeit

Die Arbeit eines Verbandes und besonders eines provinziellen Sparkassenverbandes über einen Zeitraum von 50 Jahren darzustellen, ist eine schwierige und undankbare Aufgabe. Vieles, was vor Jahrzehnten die Gemüter leidenschaftlich erregte, ist verfunken und nur ein Gegenstand schwachen historischen Interesses. Jahrelange ernste Meinungskämpfe erscheinen späteren, anders eingestellten Generationen zwecklos oder verrannt; vieles, das jahrelang die Arbeit wohlmeinender Männer erforderte, ist überholt oder fehlgeschlagen. Nicht immer ist das, was nach außen bedeutend hervortrat, das wirklich Wichtige gewesen; die durch Beratung in Wort und Schrift geleistete Arbeit, die viel wichtiger gewesen ist, entzieht sich größtenteils der Darstellung.

Bei einem auf den Wirkungskreis einer Provinz beschränkten Verbandsverbande entsteht bei der Darstellung die weitere Hemmung, daß, je mehr die Stellung des deutschen Zentralverbandes erstarkte, die Initiative auf diesen überging und maßgebliche Arbeit in seinen Organen geleistet wurde. Den provinziellen Verbänden blieb oft nur die Aufgabe der Ausführung oder nicht einmal diese. Nur in der Mitwirkung in den Organen jener höheren Organisation konnte der provinzielle Verband auf die großen Linien der Gesamtarbeit einwirken.

Destomehr verbreiterte und vertiefte sich die Einwirkung der Verbandsarbeit auf die einzelnen Sparkassen.

Die wesentlichsten Mittel, durch die der Verband auf seine Mitglieder einwirken und für sie tätig werden konnte, waren die Mitgliederversammlungen, die Bezirksversammlungen, die mündliche und schriftliche Beratung, die Revisionen, der Unterricht und die Fürsorge für die Beamten und Angestellten in persönlicher und in technischer Hinsicht.

Die Mitgliederversammlungen zeigten in ihrem Wesen und in ihrem Anteil an der Verbandsarbeit am meisten die Verlagerung des Schwergewichts der Verbandsarbeit. In den ersten dreißig Jahren des Verbandes bis zum Weltkriege waren die Vorträge und Erörterungen auf den Mitgliederversammlungen zuerst allein, dann neben der Verbandsrevision das hauptsächlichste Mittel der Einwirkung auf die Sparkassen. Außer den das ganze Sparkassenwesen bewegenden großen Fragen des Sparkassengesetzentwurfs, des Scherlschen Sparsystems, der Sicherung in Krieg und Krisen wurden eine Fülle von Einzelfragen aus den verschiedenen Geschäftszweigen der Sparkasse, der Anlagepolitik, ferner technische Fragen aller Art und Rechtsfragen in einer zum Teil außerordentlichen Genauigkeit erörtert unter reger Beteiligung der Komunalverbandsleiter; nicht weniger als 43 Vorsitzende und Mitglieder von Verwaltungsräten haben Berichte in allen diesen Gebieten übernommen.

Die Erörterung in den Versammlungen bietet oft durch die rege Beteiligung der Mitglieder und der Vertreter der Aufsichtsbehörde einen Genuß für den heutigen Leser. Die Entwicklung der Fachliteratur, der Zeitschrift und der Zeitung des Deutschen Sparkassenverbandes erübrigte allmählich die Behandlung der Rechtsfragen in der Mitgliederversammlung; buch- und organisationstechnische Fragen wurden seit 1926 in den Bezirksversammlungen geklärt. Dar allem aber verloren die Kommunalverbandsleiter durch ihre Belastung mit den so unendlich viel schwieriger gewordenen Verwaltungsgeschäften der Kriegs- und Nachkriegszeit die Zeit für die Sparkassenfragen. Während in den ersten 20 Versammlungen des Verbandes bis zum Kriege 43 Bericht-erstatte aus ihren Kreisen hervorgingen, haben in den 15 Versammlungen seither nur noch 7 Kommunalverbandsleiter Berichte erstattet. An die Stelle der Vorträge über Einzelfragen oder Einzelgebiete traten die Vorträge hervortragender Vertreter der Gesamtorganisation über allgemeine Probleme des Sparkassenwesens oder der Wirtschaft. Dies hatte andererseits den Vorteil, daß die Vertreter der Sparkassen die führenden Persönlichkeiten kennenlernten und durch das lebendige Wort über die größeren Zeitfragen ihres Arbeitsfeldes belehrt wurden.

Für die persönliche Fühlungnahme des Verbandes mit den Sparkassen waren ungleich wichtiger die B e z i r k s v e r s a m m l u n g e n, die im Jahre 1926 eingeführt wurden. Für die Durchdringung der Sparkassenleiter mit den Zielen der Organisation, für die Vertiefung des Verbandsgedankens, für den technischen Fortschritt der Sparkassen war die Aussprache in diesem kleineren Kreise das wertvollste Mittel geworden.

Ein Arbeitsgebiet von steigender Bedeutung, das sich leider der Darstellung ganz entzieht, war die mündliche und schriftliche Beratung der Sparkassen und Kommunalbanken durch die G e s c h ä f t s s t e l l e. Je umfangreicher der Geschäftskreis der Sparkassen wurde, je mehr schwierige Arbeits- und Rechtsgebiete beachtet werden mußten, z. B. in der Aufwertung, Steuergesetzgebung, in der landwirtschaftlichen Entschuldung, desto größeren Umfang nahm diese Arbeit an. In zahlreichen örtlichen Verhandlungen wurde der Verband tätig bei der Zusammenlegung von Sparkassen, bei Neubau- und Umbauplänen, in betriebstechnischen Angelegenheiten und dgl.; Fragen der Zinspolitik, des Kreditgeschäfts, der Werbung, des Wettbewerbs waren in steigendem Umfange zu bearbeiten. Fragen allgemeiner Bedeutung wurden in Rundschreiben des Verbandes und der Kommunalbank behandelt. Allein in den letzten sechs Jahren gingen hinaus:

	Rundschreiben	
	des Verbandes	der Kommunalbank (ohne die Rundschreiben an ihre filialen)
1930	135	134
1931	141	154
1932	177	123
1933	208	173
1934	235	171
1935	259	175

Der Schwerpunkt der Verbandsarbeit aber lag in der Revision, der deshalb eine besonders eingehende Darstellung gewidmet ist (siehe unten S. 129).

Seit 1911 wurde auch das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Sparkassenbeamte und -angestellte in die Verbandsarbeit mit einbezogen; 1921 wurde es satzungsmäßige Aufgabe des Verbandes, ebenso wie die innere und äußere Hebung der Stellung der Sparkassenleiter und Sparkassenbeamten.

Abchnitt II:

Sparkassenrecht und Sparkassenbetrieb

Das Passivgeschäft

1. Rechts- und Organisationsfragen

Rechtsfragen waren in den ersten zwanzig Jahren der Verbandstätigkeit ein Hauptstoff der Berichte in der Mitgliederversammlung, erklärlich durch den damals nach recht dürftigen Umfang der Literatur über Sparkassenrecht und die bescheidene Entwicklung des Fachzeitschriftenwesens. Je mehr diese Gebiete von der Fachliteratur behandelt wurden, desto mehr erübrigte es sich, Rechtsfragen in der Mitgliederversammlung zu erörtern. Es hat heute kein Interesse mehr, etwa im einzelnen die Ausführungen über diese Gegenstände wiederzugeben, sondern es mag genügen, im folgenden Stichwortweise die behandelten Gegenstände anzugeben, um den Umfang und die Art der Verbandstätigkeit auf diesem Gebiete zu kennzeichnen. Diese Fragen wurden später hauptsächlich in den Bezirksversammlungen und in Rundschreiben erörtert.

a) Stellung der Sparkassen und ihrer Organe

Der Rechtscharakter der Sparkassen wurde 1896 von Oberbürgermeister Örtel, Liegnitz, auf der Mitgliederversammlung erörtert, weil der später zurückgezogene Entwurf eines preussischen Sparkassengesetzes vorsah, daß die Sparkassen die Eigenschaft einer juristischen Person mit eigenem Aufsichtsrat erhalten sollten. 1908 wurde die Stellung der Sparkassen namentlich gegenüber dem Grundbuch behandelt, 1906 und 1907 das Kontrollrecht der Stadtverordnetenversammlung gegenüber den städtischen Sparkassen, 1900, 1901, 1908, 1919 die Auskunftspflicht der Sparkassen, 1912 die Haftung des Gewährverbandes, des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder aus der Verwaltung der Sparkasse, 1929 durch den zuständigen Ministerialreferenten, Ministerialrat Simon, die aktuellen Fragen des Sparkassenrechts, besonders die Auswirkung der neuen Musterfassung für Sparkassen.

b) Die Spareinlage und ihr Recht

Die Annahme und Behandlung von Mündelgeldern wurde 1899 und 1900 in der Mitgliederversammlung behandelt, der Erfaß verlorener Sparbücher 1896 und 1900, die Frage, ob Unpfändbarkeit der Spareinlagen anzustreben sei, 1914, der Schutz gegen widerrechtliche Abhebung 1906.

Die Frage eines Höchstbetrages der Spareinlagen beschäftigte den Verband wiederholt. Nummer 12 des Sparkassenreglements von 1838 überließ es dem Ermessen der Ge-

meinden, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Ortes einen Höchstbetrag für die Gesamteinlage eines Sparers festsetzen wollten. Die von den Regierungspräsidenten in Schlesien festgesetzten Musterstatuten sahen für die Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau eine Höchstgrenze von 1500 Mk. und für Oppeln von 3000 Mk. vor. Mit Genehmigung des Verwaltungsrats durften bis 12 000 Mk. angenommen werden, im Bezirk Oppeln für gewisse Anlagen bis 20 000 Mk. Die vom Verbands zweimal veranstalteten Erhebungen ergaben aber in der Praxis ein anderes, buntes Bild. Nach der Statistik von 1908 hatten nur 29 Sparkassen eine Höchstgrenze von 1500 Mk., 26 Sparkassen eine solche von 3000 Mk., 19 von 4000 bis 10 000 Mk., 73 von 12 000 Mk., 1 von 40 000 Mk. und 3 keinerlei Höchstgrenze. In Wirklichkeit wurde die niedrig festgesetzte Einlagengrenze nach Bedarf überschritten. Die Musterstatut des Deutschen Sparkassenverbandes von 1921 setzte, allerdings bei schon entwerteter Währung, den Höchstbetrag auf 20 000 Mk. fest. Die Musterstatut von 1927 beseitigte die Höchstgrenze ganz.

Die Quittungsleistung des Sparer bei Teilauszahlungen aus den Sparguthaben, die zwar in der Musterstatut von Schlesien vorgeschrieben, aber in der Praxis längst als überflüssig und die Abfertigung der Sparer erschwerend erkannt worden war, beschäftigte den Verband und besonders die Verbandsrevision immer wieder. Obwohl schon der Berichtstatter in der Mitgliederversammlung von 1892 empfohlen hatte, die Teilauszahlungsquittierung abzuschaffen, gelang es der Verbandsrevision erst im vierten Jahrzehnt ihres Bestehens, diese von manchen Sparkassen noch ganz besonders umständlich gemachte Förmlichkeit zu beseitigen.

c) Musterstatuten, Geschäftsanweisungen

Auf eine einheitliche Gestaltung der Sparkassenstatuten wirkte in Preußen die Aufsichtsbehörde schon bald nach Erlaß des Sparkassenreglements ein. 1847 wurde die Statut der Kreissparkasse Bielefeld, 1873 die der Kreissparkasse Teltow als Musterstatut empfohlen. Schon auf dem ersten schlesischen Verbandstage 1885 regte ein Teilnehmer die Ausarbeitung einer Musterstatut für Schlesien an. 1901 erließen die schlesischen Regierungspräsidenten eine Musterstatut, die im wesentlichen den Bedürfnissen genügte, bis die vom Deutschen Sparkassenverbande 1921 und 1927 ausgearbeiteten und vom Ministerium genehmigten Musterstatuten an ihre Stelle traten; auf Grund der Musterstatut von 1921 hatte eine Vorstandskommission eine besondere Musterstatut für die schlesischen Sparkassen ausgearbeitet.

Die Ausarbeitung einer Geschäftsanweisung für die Sparkassen wurde zwar schon 1892 angeregt und ein Entwurf 1894 und 1895 beraten. Er wurde aber mehrfach vertagt infolge immer wieder auftauchender Wünsche und Bedenken, besonders mit Rücksicht darauf, daß 1899 der Deutsche Sparkassenverband von sich aus eine dreigliedrige Kommission zur Ausarbeitung einer Geschäftsanweisung einsetzte, der auch der schlesische

Verbandsvorsitzende angehörte. Die Betriebsverhältnisse der deutschen Sparkassen erwiesen sich jedoch als so vielgestaltig, daß eine einheitliche Geschäftsanweisung mit einheitlichen Mustern für die Buchführung nicht aufgestellt werden konnte. Die mühevollen Arbeit der Kommission mußte sich 1903 beschränken auf die Herausgabe einer Anleitung für die Aufstellung einer Geschäftsanweisung, die als Gerippe für den nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Sparkasse zu gestaltenden Ausbau dienen sollte. Auf Grund der Musterfassung von 1927 entwarf der Verband 1928 eine eigene Geschäftsanweisung für die Beamten und Angestellten der Sparkassen, für Sparkassenvorstände und für den Sparkassenleiter bezüglich seiner selbständigen Befugnis zur Kreditgewährung.

d) Reservefonds der Sparkassen. Sparkassen und Steuergesetzgebung

Am meisten von allen bilanztechnischen Fragen hat die Bildung und Anlegung des Reservefonds in materieller wie in buchmäßiger Hinsicht den Verband jahrzehntelang beschäftigt. Das Reglement von 1838, Nr. 7, bestimmte nur, daß die Überschüsse der Sparkasse so lange zinsbar angelegt werden müßten, bis sich ein hinreichendes Kapital zur Deckung von Verlusten und Verpflichtungen gebildet habe. Ein Ministerialerlaß vom 16. November 1877 setzte die Höhe des Reservefonds auf 10 Prozent der Einlagen fest. Weitere Erlasse vom 19. März 1880 und vom 27. April 1905 gaben eine Erleichterung, indem sie nach Erreichung schon von 5 Prozent die Verteilung der Hälfte der Überschüsse und nach Erreichung von 10 Prozent der ganzen Überschüsse zuließen. Der Sparkassengesetzentwurf von 1893 enthielt die gleichen Prozentsätze und sah die Anlegung des Reservefonds in Reichs- und Staatsanleihe vor; daneben sollte ein Sicherheitsfonds für Kursverluste bis zu 10 Prozent des Kurswertes der der Sparkasse gehörenden Inhaberpapiere gebildet werden. Gegen diesen und den in einigen Punkten geänderten Entwurf von 1895 wurden auf dem Sparkassentage 1896 von Kammerer Körte, Breslau, die schwersten Bedenken vorgetragen, denen die Versammlung beitrug. Die Musterfassungen für Schlessien schlossen sich mit einigen Abweichungen dem Ministerialerlaß von 1880 an, dessen Grundsätze aber in den nächsten Jahrzehnten wiederholt von Ausnahmen durchbrochen wurden. Kursverluste sollten nach dem Ministerialerlaß vom 18. April 1904 (durch Erlaß vom 17. Oktober 1914 aufgehoben) solange aus dem Reservefonds gedeckt werden dürfen, als er nicht unter 5 Prozent herabsänke. In der gründlichen Beratung auf dem Sparkassentage 1905 stellte Oberbürgermeister Stolle, Königshütte, eingehende Grundsätze für die Anlegung des Reservefonds und die Behandlung der Überschüsse auf. Das Preussische Anlegungsgesetz vom 23. Dezember 1912 brachte dann die in den Grundzügen noch heute geltende Regelung, die allerdings durch § 14 der Sparkassenverordnung vom 20. Juli/4. August 1932 erheblich eingeeignet worden ist.

Die Frage der gesonderten Verwaltung, Anlegung und buchmäßigen Behandlung des Reservefonds bildete lange eine Streitfrage. Die Mehrzahl der schlesischen Sparkassen hatte die selbständige Verwaltung und Anlegung des Reservefonds eingeführt, die im Regierungsbezirk Liegnitz sogar von der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben war. Häufig war sogar ein Teil dieses gesonderten Reservefonds in Hypotheken angelegt worden, wogegen die Verbandsrevision ankämpfen mußte. In der Mitgliederversammlung 1903 vertrat der Berichterstatter die im Handelsrecht übliche Behandlung des Reservefonds als Passivposten der Bilanz ohne gesonderte Verwaltung, weil die getrennte Anlegung und Verwaltung unnötige Schwierigkeiten mache und im Bedarfsfalle die Auswahl der zu veräußernden Anlagestücke erschwere. Die Meinungen aber gingen sehr auseinander, zumal von verschiedenen Seiten der Standpunkt eingenommen wurde, daß der Reservefonds Eigentum des Gewährverbandes sei. Die Frage blieb daher offen, und auch der Ministerialerlaß vom 18. April 1905 überließ es den Oberpräsidenten, sie nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen ihrer Provinz zu regeln. Die Verbandsrevision trat immer für die Behandlung als Passivposten ein, ebenso der Berichterstatter auf der Mitgliederversammlung 1914. Die Musterfakung von 1921 sah von besonderer Verwaltung des Reservefonds ab. Auch über die Frage der Bildung eines besonderen Reservefonds zur Deckung von Kursverlusten gingen die Ansichten auseinander. Die Berichterstatter in den Mitgliederversammlungen 1903 und 1905 empfahlen die Errichtung solcher Kursreserven, weil sie die Schwankungen der Jahresüberschüsse verringern könnten; der Berichterstatter 1914 hielt die Verbuchung von Kursgewinnen und Kursverlusten auf den allgemeinen Reservefonds für zweckmäßiger. Ein Ministerialerlaß vom 31. Juli 1908 empfahl die Anlegung von Kursreservefonds. Der Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1919 entschied sich, nachdem während des Krieges verschiedene Übergangssysteme versucht worden waren, für die Bildung eines besonderen Kursrücklage- oder Kursausgleichsfonds, der auch in der Musterfakung von 1927 vorgesehen wurde.

Die Steuergesetzgebung begann für die Sparkassen eine Rolle erst zu spielen, als sie durch die Gesetze von 1918 und 1919 gegen Kapitalabwanderung und Kapitalflucht eingespannt wurden in den Dienst der Erhaltung des Volkvermögens sowie der steuerlichen Erfassung der Sparkassenkunden, und als sie durch das erste Körperschaftsteuergesetz von 1920, das Reichsnotopfergesetz und das Kapitalertragsteuergesetz selbst als Steuerträger erfaßt wurden. Die neue Steuergesetzgebung wurde zuerst in der Mitgliederversammlung 1920 von dem Bürgermeister Ott, Haynau, und dem Sparkassendirektor Weber, Breslau, eingehend dargestellt. Die zahlreichen Streit- und Zweifelsfragen, die sie mit sich brachte, z. B. über den neuen Begriff der Sparkassenfremden Geschäfte, haben den Verband als Auskunftsstelle seitdem stark belastet; durch regelmäßige Zusammenstellungen über den Stand der Gesetzgebung und zahlreiche Rundschreiben und Einzelauskünfte suchte er die Sparkassen ständig zu unterrichten.

2. Sparförderung

a) Allgemeine Fragen

Der Gedanke einer Postsparkasse, der, wie oben Seite 15 dargestellt, den Anlaß zur Errichtung des Schlesiſchen wie anderer Sparkassenverbände gegeben hat, hat immer wieder die Sparkassen beunruhigt. 1891 empfahl der Oberschlesiſche berg- und hüttenmännische Verein die Postsparkasse, da nach den Erfahrungen im oberſchleiſiſchen Industriebezirk die Zahl der ſparenden Arbeiter im Verhältnis zur Gesamtzahl zu gering ſei. Dieſe Anregung überſchätzte allerdings die Wirkungen der Postsparkasse auf die Arbeiterſchaft; Ende 1889 waren z. B. bei der öſterreichiſchen Postsparkasse noch nicht 5 Prozent aller Sparbücher für Arbeiter ausgestellt. Im Reichstage 1891 wies aber der Staatsſekretär Stephan den Gedanken bis auf weiteres zurück, da die Poſt durch die neue Arbeitslaſt für die Sozialverſicherung vor der Hand beſchäftigt ſei. Auch bei den Erörterungen über das Scherlſche Sparſystem tauchte der Gedanke einer Verbindung dieſes Systems mit der Postsparkasse auf. 1899 wurde der erſte Entwurf eines Poſtſcheckgeſetzes, der die Verzinsung der Scheckguthaben vorſah, im weſentlichen aus denſelben Gründen abgelehnt, die ſeinerzeit den Poſtsparkassenplan zu Fall gebracht hatten. Auch die 1908 genehmigte Poſtſcheckordnung rief eine Zeitlang die Beforgnis hervor, daß ſich der Poſtſcheck zur Poſtsparkasse auswachsen würde. Der Gedanke der Poſtsparkasse tauchte 1924 und 1927 in amtlichen und halbamtlichen Auslaſſungen wieder auf, doch erklärte der Vertreter des Miniſteriums des Innern auf dem Schleiſiſchen Sparkassentage 1929 ſich aus allgemeinwirtschaſtlichen Erwägungen gegen dieſen Plan, der aber ſeither und auch im Laufe der letzten Zeit in privaten Auffäßen wieder vertreten worden iſt.

Leidenſchaftliche Erörterungen hat viele Jahre lang in der geſamten Öffentlichkeit der Kampf um das Scherlſche Sparſystem hervorgerufen, wobei Freunde und Gegner des Planes auch in Sparkassenkreiſen einander die Waage hielten. Der Zeitungsverleger Scherl ging von der ſtatistiſchen Feſtſtellung aus, daß in Deutschland auf ein Sparbuch jährlich durchſchnittlich kaum eine Einzahlung geleiſtet werde, die Durchſchnittshöhe der Einzahlungen in Preußen etwa 105 Mk. betrage, der Sparer alſo die ſparmöglichen Beträge langſam auffammle, ehe er ſie zur Sparkasse bringe. Scherl trat daher 1890 hervor mit dem Plane eines Systems zur Förderung des Sparens durch Abholung von kleinen Sparbeträgen. Der Grundgedanke des an ſich genial erdachten Systems war der: wöchentliche Abholung gleichbleibender Sparbeträge (wahlweiſe von 50 Pf. bis 4 Mk.) gegen eine geſtaffelte Abholungsgebühr durch Boten der „Scherlſchen Vermittlungsanſtalt“ ein ganzes Jahr hindurch. Die Sparer erhalten für das Sammeljahr keine Zinſen; dieſe werden vielmehr einem Prämienfonds zugeführt und nach Schluß des Sammeljahres an die Sparer verloſt. Jeder Sparer erhält wöchentlich eine Zeitung, das „Wochenblatt der deutſchen Prämienſparkaſſe“. Während der Vorſtand des Deutſchen Sparkassenverbandes in ſeiner Mehrheit dem Plane Scherls ge-

neigt war und 1891 nach Abschluß eines Vertrages mit Scherl bereit war, das Verlosungskomitee zu übernehmen, versagte der Minister des Innern die beantragte Genehmigung zur Einführung des Systems; er wies vielmehr durch Erlaß vom 4. August 1894 die Oberpräsidenten an, auf die Einführung des Abholfsystems, aber ohne Prämienverlosung, bei den Sparkassen hinzuwirken. Scherl aber suchte weiterhin die Öffentlichkeit für seinen Plan geneigt zu machen. Der Schlesiſche Sparkassenverband hat sich eingehend mit dieſem Plan beſchäftigt und entſcheidend auf deſſen Schickſal eingewirkt. Zuerſt wurde der Plan 1895 bei Beſprechung des oben erwähnten Erlasses von 1894 erörtert, aber noch keine abſchließende Stellung eingenommen. 1897 wurde nach einem ſorgfältigen Berichte des Kämmerers *K ö r t e* die Verbindung des Scherlſchen Planes mit den Sparkaſſen als nicht wünſchenswert bezeichnet. Maßgebend hierfür war vor allem die Verbindung des Sparens mit dem Lotteriegedanken, alſo mit dem Spieltrieb. Daneben aber beſtanden auch Bedenken gegen die finanzielle Durchführbarkeit, gegen die unſoziale Staffe lung der Abholgebühren und anderes mehr; in dem Wochenblatt wurde die Gefahr politiſchen Mißbrauchs befürchtet. Wenige Jahre ſpäter aber, nach neuen Verhandlungen Scherls mit der Regierung, erklärte ſich das Miniſterium bereit, ſeinen Plan zu genehmigen, wenn der Deutſche Sparkaſſenverband das System ausdrücklich billige und von ſich aus Mitglieder für das Verlosungskomitee benenne. Der Vorſtand des Deutſchen Sparkaſſenverbandes tat dies am 27. Juli 1903 (wobei eine Minderheit, darunter auch der Vorſitzende des Schleiſiſchen Sparkaſſenverbandes, ſich gegen die Prämienverloſung ausſprach), ſo daß nunmehr der Einführung des Systems zum 1. Januar 1905 nichts mehr im Wege zu ſtehen ſchien. Die Wiſſamkeit der Gegner des Planes war jedoch unterſchätzt worden. Im Januar 1904 beantragte der Vorſtand des Schleiſiſchen Sparkaſſenverbandes, eine außerordentliche Generalverſammlung des Deutſchen Sparkaſſenverbandes einzuberufen zur alleinigen Beratung des Scherlſchen Sparſystems. Auch in andern Landesteilen machte ſich die Gegeneſchaft der Sparkaſſen bemerkbar. In der Generalverſammlung des Deutſchen Verbandes am 4. März 1904 beantragte Landrat v. Schröter, Gleiwitz, die Annahme des Systems, Kämmerer Weller, Breslau, die Ablehnung. Nach ſtürmiſcher Beratung wurde ſchließlich beſchloſſen, die ganze Angelegenheit zur nochmaligen Beratung an die Mitgliedsverbände zu verweiſen. Inzwiſchen trat Scherl, um die gegen ſeine perſönliche Beteiligung erhobenen Bedenken zu zerſtreuen, für ſeine Perſon zurück. Auch andere Änderungen waren vorgeschlagen worden: ſo war das Wochenblatt durch eine Leihbücherei mit dem Ziele der allmählichen Hebung des Leſegeſchmacks der breiten Maſſe erſetzt worden; die Vermittlungsanſtalt ſollte nicht mehr als Privateinrichtung aufgezo gen werden, ſondern die Beiträge ſollten durch die Poſtboten eingezo gen werden; die Prämienverloſung aber war als Kernſtück beſtehen geblieben. Auf dem Schleiſiſchen Sparkaſſentage 1904 vertrat der Berichtſtatter, 1. Bürgermeiſter Menzel, Gleiwitz, mit Schärfe die Ablehnung des Systems, während Landrat von Schröter wiederum ſich dafür einſetzte. Daſſelbe teilweiſe erregten Debatten wurde ſchließlich die von Menzel vor-

geschlagene EntschlieÙung angenommen, daß der Schlesische Sparkassenverband das System ablehne als unvereinbar mit den gesunden Grundlagen des deutschen Sparkassenwesens. Nachdem auch die meisten andern Sparkassenverbände bei ihrer nochmaligen Stellungnahme das System abgelehnt hatten — Scherl war mittlerweile zurückgetreten —, hatte weder der Deutsche Sparkassenverband noch das Ministerium ein Interesse an der Weiterverfolgung, so daß der ganze Plan, der fünfzehn Jahre lang die Öffentlichkeit erregt hatte, begraben wurde.

b) Förderung des Kleinsparwesens

Als eines der Arbeitsgebiete des Verbandes war schon bei seiner Gründung 1885 die Alterssparkasse nach dem Muster der Stadtsparkasse Breslau bezeichnet worden. Die Breslauer Alterssparkasse war bestimmt für Sparer, „die dem Stande der Handlungs- und Gewerbegehilfen, Lohnarbeiter, Dienstboten oder einem ähnlichen Stande angehören“. Sie gewährte den Teilnehmern eine besondere höhere Verzinsung, die durch jährliche Zuschüsse aus dem Ertrage der Sparkasse noch verstärkt wurde. Das Guthaben sollte nach Erreichung des 55. Lebensjahres und vorher in Fällen langwieriger Krankheit, schweren Unglücksfalles in der Familie usw. ausgezahlt werden. Da für den größten Teil der hier ins Auge genommenen Bevölkerungsschichten die Krankenversicherung und später die Alters- und Invalidenversicherung die Aufgaben der Alterssparkasse erfüllten, konnte die Einrichtung trotz mehrfacher Empfehlung durch den Verband eine erhebliche Verbreitung nicht gewinnen.

Ebenso hat die vom Verbande wiederholt empfohlene Einführung von Sparprämien keine große Ausbreitung gefunden, wenn sie auch von manchen Sparkassen ohne sachungsmäßige Verankerung namentlich zur Belohnung andauernden Sparens geübt wurde. Die Einrichtung des Weltspartages führte bei vielen Sparkassen zur Wiederbelebung dieser Einrichtung.

Die Einrichtung der gesperrten Sparbücher, die dem heutigen Zwecksparen annähernd entspricht, wurde schon Anfang der achtziger Jahre in Sparkassenkreisen empfohlen, aber erst durch den Postsparkassengesetzentwurf dringlicher gemacht. Dieser Entwurf sah in § 4 vor die Einrichtung von Sparbüchern für Minderjährige, deren Auszahlung nicht vor der Großjährigkeit des Minderjährigen oder der Verheiratung der Sparerin erfolgen sollte. Auf dem Verbandstage 1887 empfahl Oberbürgermeister Oertel die Einführung gesperrter Spareinlagen, einmal für kurzfristiges Aufsparen, z. B. als Winterbedarfs-, Miet- und Steuer-Sparkasse, also für regelmäßige in kürzeren Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben, und für langfristige Zwecke, wie sie etwa die Konfirmanden-, Militärdienst-, Heiratsaussteuer- und Begräbniskassen verfolgten. Eine Verzinsungsvergünstigung wurde nicht gewährt, so daß der Vorteil mehr psychologischer Art war, indem die Sperrung die Willenskraft des Sparerers unterstützte. Der Gedanke wurde später vom Deutschen Sparkassenverbande ausgestaltet in der Richtung

einer überlegten und vorausschauenden Wirtschaftsführung des Sparers überhaupt durch das Zwecksparen für kurzfristige Zwecke (1930 Reisesparen, 1934 „Kraft-durch-freude“-Sparen) oder für langfristige Zwecke, deren für die Allgemeinheit wichtigster das Bausparen werden sollte.

Die Erfassung kleinster Sparbeträge durch P f e n n i g - S p a r k a s s e n und S p a r m a r k e n war schon in den ersten Anfängen der Sparkassenbewegung erörtert und gefördert worden; demselben Zweck dienten die seit Mitte des 19. Jahrhunderts den Städtischen Sparkassen in Breslau und Liegnitz angegliederten Sparvereine, die Einlagen von 10 Pf. an aufnahmen. Obwohl schon in der ersten Verbandsversammlung und später wiederholt empfohlen, gewann das Kleinsparen durch Sparmarken nur mühsam Eingang. Schon 1895 wird geklagt, daß die Einrichtung von der ärmeren Bevölkerung kaum benutzt werde. Die Rabattmarken der Konsumvereine und Rabattsparvereine traten in erfolgreichen Wettbewerb. Eine größere Entwicklung konnte der Gedanke erst nehmen, als er an der richtigen Stelle eingesetzt wurde, beim Sparen der Jugendlichen.

Die S c h u l s p a r k a s s e n, deren Entstehung bis etwa 1820 zurückreicht, sind vom Verbandsverbande zunächst abwartend behandelt, dann aber mit stets steigender Wärme gefördert worden. Der Sparkassentag 1898 begnügte sich noch mit einer bloßen Kenntnisnahme eines Berichts über die Schulsparkassenfrage. Seit dem Weltkriege aber, in welchem das Problem einer vernünftigen Sparerziehung der hochverdienenden halbwüchsigen Jugend auftrat, und noch mehr seit der Zerstörung des Sparvermögens durch die Inflation wurde besondere Aufmerksamkeit auf die Frage des Jugendsparens gewendet. In Rundschreiben und namentlich durch immer wiederholte Einwirkung auf die Sparkassenleiter in den Bezirksversammlungen wurden die Vorzüge des Schulsparens und die Mittel zu seiner Belebung eingehämmert. Weckung und Erhaltung des Interesses der Lehrer, von denen zum größten Teil der Erfolg des Schulsparens abhängt, Prämiiierung der am besten und ausdauerndsten sparenden Schüler, Schulklassen und Schulen lassen eine steigende Belebung des Schulsparens erkennen. Nicht immer kam diese Belebung den Sparkassen zugute; da vielfach, namentlich auf dem Lande, die Lehrer als Rechner oder Geschäftsführer ländlicher Genossenschaften nebenamtlich tätig sind, zogen auch die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen ihren Nutzen daraus. Mit Rücksicht auf diesen Wettbewerb waren auch die Regierungspräsidenten zur Empfehlung der Schulsparkassen zugunsten der öffentlichen Sparkassen nicht immer so freudig bereit, wie es der Verband wünschte, sondern verhielten sich aus Paritätsgründen zurückhaltend. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung empfahl durch Erlass vom 2. September 1925 die Errichtung von Schulsparkassen, für deren Betrieb sein Erlass vom 22. Juli 1936 Anweisungen gibt.

Der Ansammlung kleinster Sparbeträge dienen auch die H e i m s p a r b ü c h e n. 1905 zuerst auf dem Sparkassentage empfohlen, fanden sie nur langsam Eingang, namentlich solange sie mit dem Abholssystem verbunden wurden. Erst im Laufe des letzten Jahr-

zehnts haben bei vielen Sparkassen die Heimsparbüchsen eine steigende Beliebtheit, besonders bei der Jugend, gefunden, die durch geeignete Prämierung besonders eifriger Sparer von der Sparkasse noch verstärkt werden kann.

c) Sparen und Lebensversicherung

Seit 1913 trat der Verband dafür ein, daß die schlesischen Sparkassen mitarbeiteten an der Förderung der Lebensversicherung. Der sittliche und volkswirtschaftliche Zweck der Lebensversicherung lag in der gleichen Linie wie der des Sparens: Den Menschen zu erziehen, von seinen gegenwärtigen Lebensgütern einen Teil sich zu versagen, um ihn aufzuspeichern zur Deckung künftiger wirtschaftlicher Bedürfnisse der eigenen Person oder der Familienangehörigen. Für die Sparkassen bedeutete die Verbindung mit den Versicherten zugleich den Zugang zu einer weiteren Schicht der Bevölkerung, die von der Sparkasse zum Sparen neben der Versicherung herangezogen werden konnte. Die häufige Berührung bei der Einzahlung der Beträge konnte ähnlich wie beim Giroverkehr den Sparer enger mit seiner Sparkasse zusammenbringen, als es beim gelegentlichen Sparen der Fall war. Der Gedanke, die Sparkassen zur Förderung der Lebensversicherung einzuspannen, ging aus von der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, die seit 1912 Arbeitsgemeinschaftsverträge mit den Sparkassen abzuschließen sich bemühte. Der Verband empfahl 1913 und später wiederholt diese Verbindung, wobei aber ein Monopol für die Anstalt nicht vorgesehen war, sondern anheimgegeben wurde, auch zu andern Versicherungsunternehmungen in gleiche Beziehungen zu treten. Tatsächlich aber blieb es bei der Verbindung mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, zumal diese sich verpflichtete, einen Teil der durch Vermittlung der Sparkassen eingezogenen Prämien in Form von hypothekarischen Beleihungen den Kreisen wieder zuzuführen, aus denen die Gelder stammten. Damit war der auch dem Giroverkehr der Sparkassen zugrunde liegende Gedanke gewahrt, daß die von den Sparkassen in der Provinz gesammelten Spargelder nicht abfließen, sondern zur Förderung der heimischen Wirtschaft verwendet werden sollen. Die Musterfassungen von 1927 und 1932 sahen das Recht der Sparkassen zum Abschluß von Arbeitsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten vor. Die Arbeitsgemeinschaft wurde 1927 neu geregelt durch einen Vertrag zwischen dem Niederschlesischen Sparkassenverbande und der Niederschlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt. 1928 und 1932 wurden gleichartige Verträge zwischen dem Oberschlesischen Sparkassenverbande und der Oberschlesischen Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherung geschlossen. Der Erfolg der Arbeitsgemeinschaft hing sehr stark ab von der Willigkeit, mit der die einzelnen Sparkassen mitarbeiteten, und war daher örtlich sehr verschieden. Während ein Teil der Sparkassen durch rege Mitarbeit einen großen Kreis von Lebensversicherungen und damit auch neue Sparkunden heranziehen konnte und ansehnliche hypothekarische Beleihungen der Anstalt in ihrem Geschäftsbezirk zu verzeichnen hatte, verschlossen sich

leider noch viele Sparkassen der Bedeutung des großen gemeinschaftlichen Zieles und glaubten, mehr die Konkurrenz betonen zu müssen, die die Lebensversicherung angeblich dem Sparen bereitete.

d) Werbung

Als die geeignetste Werbung für die Sparkassen sah der Verband in den ersten Jahrzehnten die zweckmäßige Ausgestaltung der Geschäftseinrichtungen an (Nebenstellen, geeignete Eröffnungszeiten, Giroverkehr u. a.) sowie eine zuvorkommende Bedienung der Sparer. Werbeformen der heutigen Art kamen vor dem Weltkriege noch nicht in Frage. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Behandlung der Werbungsfrage vor 1914 im Verbandsich beschränkte auf die Stellungnahme zu der sogenannten Reklame der Sparkassen (Vortrag Rietzsch auf der Mitgliederversammlung 1913), aber gerade in der Richtung, sie zu beschränken und von marktschreierischen Auswüchsen zu befreien. Den Anlaß gaben die Veröffentlichungen der Zinssätze durch einzelne Sparkassen sowie der Hinweis auf besonders günstige Geschäftseinrichtungen und auf die Wahrung des Steuergeheimnisses. Es kam nicht selten vor, daß Stadt- und Kreissparkasse am gleichen Orte verschiedene Zinssätze hatten, daß Sparkassen aus Nachbarprovinzen höhere Zinssätze als die schlesischen Sparkassen in den Zeitungen des Bezirks veröffentlichten. Der Verband mißbilligte durch Annahme einer Entschliebung jede auf Herbeiziehung von Spargeldern von außerhalb des Bezirks gerichtete Handlung und jede als reklamehaft sich kennzeichnende Ankündigung.

Die heutigen Formen der Werbung entstanden im wesentlichen erst im Kriege durch die Werbung für die Kriegsanleihe und entwickelten sich besonders nach der Inflation, als es galt, das vernichtete Sparvermögen wieder aufzubauen, und als um die schmal und dürftig gewordene Kapitaldecke sich die verschiedenen Gruppen der Geldinstitute rissen. Die Werbung mußte drastischer auftreten, weil die psychologischen Hemmungen zu überwinden waren, die bei den Sparern bestanden infolge des Verlustes des Sparkapitals in der Inflation. Für die Sparkassen hat 1924 der Deutsche Sparkassenverband durch Schaffung des Sparkassenwerbedienstes die Werbung und die Werbemittel zentral ausgestaltet. Hierbei bleibt aber der eigenen Betätigung der Unterverbände und der Sparkassen noch genügend Spielraum, besonders gelegentlich des seit 1925 am 31. (später 30.) Oktober abgehaltenen Weltspartages (seit 1933: Nationalen Spartages). Der schlesische Verband hat wiederholt eigene Werbemittel herausgebracht, Flugschriften, großenteils von schlesischen Künstlern entworfene Plakate, Postkarten, Siegelmarken, Einlageblätter für Geschenksparbücher u. dgl. Auch die regelmäßige Werbung in den Schulen aller Art durch Sparautomaten, durch Filme, durch Plakate, Sparkassenzeitschriften, Stundenpläne, Schreiben von Aufsätzen über Sparen usw. wurde namentlich in den Bezirksversammlungen und durch Rundschreiben immer wieder eingeschärft. In ähnlicher Weise betätigte sich auch der Oberschlesische Sparkassenverband, wenn auch

hier von mancher Sparkasse seine Tätigkeit als zu gering bezeichnet, andererseits vom Verbands über mangelndes Verständnis mancher Sparkassen für die Werbung geklagt wurde.

e) Wettbewerb,

Stellung zu Genossenschaften und Banken

In den ersten Jahrzehnten der Sparkassenarbeit spielte die Frage des Wettbewerbs mit andern Geldinstituten nur eine untergeordnete Rolle. Auch der Schlesiſche Verband hatte zunächst keinen Anlaß, sich grundsätlich oder im Einzelfalle mit Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete zu befassen. Dies änderte sich um die Jahrhundertwende, nachdem die Sparkassen sowohl im Einlagengeschäft wie in der Pflege des Personalkredits sich stärker entwickelt hatten, auf der andern Seite das Netz der geldwirtschaftlichen Genossenschaften, besonders der Spar- und Darlehnskassen, und das filialnetz der großen Privatbanken an immer zahlreicheren Stellen sich mit dem Geschäftsgebiet der Sparkassen zu berühren und zu reiben begann. Einen grundsätlichen geld- und bankwirtschaftlichen Charakter gewannen diese Berührungen besonders nach dem Erlaß des Reichsſcheckgeſetzes, als die Ausgestaltung der Sparkassen im bargeldlosen Zahlungsverkehr in Verbindung mit dem Kontokorrentkreditgeschäft sich beschleunigte. Der Streit um die großen Grundfragen wurde naturgemäß nicht örtlich, sondern von den Zentralorganisationen ausgetragen; hier soll der provinzielle Anteil an dieser Entwicklung und ihre Auswirkung geschildert werden.

Das Verhältnis zwischen Sparkassen und Genossenschaften war von vornherein begrifflich dadurch verwickelt, daß die Grundlage der Gemeinnützigkeit und der Betreuung der Kleinwirtschaft beiden gemeinsam war. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Genossenschaften besonders für die Landwirtschaft wurde nicht verkannt; andererseits aber überschritten sich die Arbeitsgebiete der Sparkassen und der Genossenschaften dadurch, daß beide dieselben Sparerschichten um Einlagen umwerben und damit zwangsläufig in Wettbewerb treten mußten. Über den Umfang und die Gefährlichkeit dieses Wettbewerbs der Genossenschaften für die Sparkassen gingen allerdings die Meinungen der Sparkassen auseinander. Die Mitgliederversammlung 1899 beschloß regelmäßige Umfragen über die Einwirkung dieses Wettbewerbs. Die Umfragen aber ergaben kein klares Bild. 1901 erklärten 14 Sparkassen, einen solchen Wettbewerb zu spüren, 37 Sparkassen verneinten es. 1903 bejahten 16 Kreis- und 24 Stadtsparkassen den Wettbewerb, 20 Kreis- und 50 Stadtsparkassen verneinten ihn, 3 Kreis- und 9 Stadtsparkassen ließen die Frage unentschieden. Häufiger wurde allmählich die Beschwerde, daß manche Genossenschaften sich des gesetzlich leider nicht geschützten Namens „Sparkasse“ in Ankündigungen und firmenschildern in einer Weise bedienten, daß Irreführung des Publikums nicht ausgeschlossen sei. Als 1917 die Gegensätze zwischen Sparkassen und Genossenschaften, namentlich bezüglich der Zinspolitik, sich verschärften, kam nach langen Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden beider

Teile die Vereinbarung vom 22. April 1918 zustande, wonach Streitigkeiten durch Verhandlungen mit den zuständigen Unterverbänden beseitigt werden sollten, Zurückhaltung in der Werbung von beiden Seiten gewahrt werden und ein Druck zur Einrichtung von Konten unzulässig sein sollte. Aber auch in der Folgezeit fehlte es nicht an Streitigkeiten, z. B. über die Frage der Mündelsicherheit, die Errichtung von Zweigstellen der Sparkassen, die Bemessung der Einlagezinsen und die Einlagenwerbung, bis das Wettbewerbsabkommen von 1928 und das Zinsabkommen von 1930 auch hier eine gewisse Entspannung brachten.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich das Verhältnis der Sparkassen zu den Privatbanken. In den ersten beiden Jahrzehnten der Verbandstätigkeit war allerdings von einer Spannung zwischen den Sparkassen der Provinz und den Bankiers sowie den bodenständigen Privatbanken innerhalb der Provinz nichts zu spüren. Viele Sparkassen standen mit den alteingeführten Bankfirmen in Geschäftsverkehr, ebenso wie die Kommunalverbände sich ihrer für kurz- und langfristigen Kommunalkredit bedienten. Auch gegenüber den Hypothekenbanken und Landschaften konnten Gegensätze kaum entstehen, weil das Realkreditgeschäft der Sparkassen sich ganz überwiegend mit dem kleinen Hypothekarkredit befaßte, während jene Institute das mittlere und größere Grundkreditgeschäft bevorzugten. Erst als mit der zunehmenden Bankkonzentration und mit der Ausbildung des Depositenkassensystems der Großbanken der Wettbewerb um die Einlagen stärker wurde, und besonders, als in Verfolg des Scheckgesetzes die Sparkassen sich dem bargeldlosen Verkehr und dem Personalkreditgeschäft mehr zuwandten, verschärften sich auch in Schlesien die Gegensätze. Schon die Errichtung des Giroverbandes wurde in den Mitgliedsversammlungen 1910 und 1912 von dem Breslauer Stadtrat Haber als „handels- und bankenfeindlich“ bekämpft; die gleiche Einstellung bei der Mehrheit des Kuratoriums der Breslauer Stadtparkasse verhinderte jahrelang die Einführung des Giroverkehrs bei dieser größten Sparkasse Schlesiens. Die Frage der Abgrenzung des Geschäftsgebietes von Sparkassen und Banken kam seit 1913 nur vorübergehend zur Ruhe. Der eigentliche Kampf der Banken gegen die Ausdehnung der Sparkassen-Geschäftsgebiete spielte sich zwischen den Zentralverbänden ab und schlug in die Provinz nur seine allerdings für das Ansehen und die Arbeit der Sparkassen oft nicht ungefährlichen Wellen. Der Zentralverband der Banken und Bankiers beschwerte sich 1917 beim preußischen Staatsministerium darüber, daß die Zinspolitik der Sparkassen die Zinsen hochtreibe, insbesondere, daß die Sparkassen Depositen zu denselben Sätzen verzinste wie Spareinlagen, daß die Aufnahme des Depositen- und Kontokorrentverkehrs die Sparkassen in Banken umwandle und die Mündelsicherheit sowie die Haftung der Gewährverbände gefährde. Den Höhepunkt des Kampfes bildeten die Jahre 1925 bis 1927, in denen der Zentralverband der Banken und Bankiers unter Benützung der in der Nachkriegs- und Nachinflationszeit zweifellos vielfach vorgekommenen Verluste im Kreditgeschäft mancher Sparkassen zum Angriff vorging gegen die bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen,

gegen „mißbräuchliche Verwendung öffentlicher Gelder“, gegen „Überfetzung des deutschen Bankenapparates“ durch die Vermehrung der Sparkassen und ihrer Nebenstellen. Einzelheiten können hier übergangen werden. Auch geschäftlich wurde der Angriff gegen die Sparkassen vorgetragen, als 1927 die Banken das Kleinspargeschäft durch Banksparbücher und Banksparbrieife planmäßig aufnahmen. Die Sparbrieife konnten allerdings keine Bedeutung gewinnen. Bagegen bildeten die Banksparbücher, durch eine geschickte Reklame verbreitet, an größeren Orten zeitweise eine nicht unerhebliche Konkurrenz für die Sparkassen. Die Frage der Abgrenzung des Geschäftsgebietes zwischen Sparkassen und Banken war durch diesen Schritt der Banken gegenstandslos geworden. Über Form und Inhalt des Wettbewerbs zwischen Banken und Sparkassen kam endlich nach langen Verhandlungen 1928 das Wettbewerbsabkommen zwischen den Spitzenverbänden der Sparkassen, Banken und Genossenschaften zustande, das nach außen hin den unerfreulichen Streit beendete. Wenn auch dieses Abkommen die Einzelstreitigkeiten nicht aus der Welt schaffen konnte, so ist nicht zu leugnen, daß sein bloßes Bestehen doch allseitig zur Mäßigung beigetragen und die Atmosphäre entgiftet hat. Das Zusammenwirken der Vertreter der verschiedenen Gruppen in den provinziellen Schiedsstellen ermöglichte es, örtliche Streitigkeiten schneller zu beseitigen. Die persönliche Berührung unter den maßgebenden Persönlichkeiten erwies sich hier, wie überall, als ein Faktor des Ausgleichs und der Beruhigung. Der Kampf um die Einlagen ging sachlich unverändert weiter, aber in geregelter Form ohne Feindseligkeiten. Seit 1934 trug die vermittelnde Tätigkeit des Landesobmanns für den Treuhänderbezirk Schlesien und seines Beirats (Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934) erfreulich dazu bei, Wettbewerbsstreitigkeiten zu vermindern.

3. Zinspolitik

Die Tätigkeit des Schlesischen Sparkassenverbandes in der Zinspolitik hatte vorzugsweise drei Fragen zum Gegenstande:

den Beginn der Verzinsung,

die Höhe der Zinssätze für die einzelnen Teile des Passiv- und Aktiengeschäftes und das Verhältnis der Zinssätze zu denjenigen der im Wettbewerb stehenden Geldinstitute.

Was den Beginn der Verzinsung anlangt, so hatten die alten schlesischen Musterstatuten vorgesehen, daß die Verzinsung vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats beginnen sollte und für zurückgezahlte Beträge mit dem letzten Tage des vorangegangenen Monats endigen sollte. In den ersten Jahrzehnten der Verbandstätigkeit war diese Regelung bei den schlesischen Sparkassen ziemlich

allgemein üblich. Es wurde allerdings 1885 von einer Kreissparkasse mitgeteilt, daß sie das Jahr für die Verzinsung in 10 Abschnitte, Dekaden, einteile, jedoch scheint dies ein Ausnahmefall gewesen zu sein. Die tägliche Verzinsung der Einlagen brach sich sehr langsam Bahn, obwohl die Verbandsrevision stets für sie eintrat. Auch die Staatsregierung empfahl die tägliche Verzinsung, so z. B. der Vertreter des Ministeriums in der Mitgliederversammlung 1908. Statistische Unterlagen fehlen; 1905 hatte erst eine Sparkasse die tägliche Verzinsung eingeführt. Zwar machte der Ministerialelaß vom 20. April 1909 die tägliche Verzinsung zur Voraussetzung für die Einführung des Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehrs, aber ebenso langsam wie die Fortschritte dieses Verkehrs war der Fortschritt der täglichen Verzinsung. Erst um 1915 war sie ziemlich allgemein eingeführt; nur wenige Nachzügler blieben noch bei der alten Verzinsungsart. Nach dem Kriege war die tägliche Verzinsung eine Selbstverständlichkeit für die Sparkassen und eins der wichtigsten Werbemittel für sie, namentlich im Kleinsparverkehr. Erst das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 brach mit diesem Grundsatz, um die Spar-, Giro- und Kontokorrentguthaben schärfer voneinander abzugrenzen, und führte die heute geltende Zinsberechnung ein. Ob hier nicht der an sich richtige Gedanke, Spar- und Giroeinlagen voneinander in der Art der Zinsberechnung zu trennen, überspißt worden ist, und Nachteile für die doch in erster Linie notwendige Kapitalbildung die Folge sein werden, muß die Erfahrung lehren. Die Höhe des Zinsfußes zeigte bis nach Beendigung des Krieges große Beständigkeit, obwohl sie theoretisch von Zeit zu Zeit stark umstritten wurde. Der Normalzinsfuß stand bei 3 bis 3½ Prozent und wurde bei sehr vielen Sparkassen jahrzehntelang erhalten.

1890	betrug der Spareinlagenzins bei 41 Sparkassen	3 Prozent
	„ 21	„ 3¼ „
	„ 27	„ 3½ „
	„ 8	„ 3,6 „
	„ 3	„ 4 „
1908	„ „ „	„ 82 „ 3 „
	„ 14	„ 3¼ „
	„ 21	„ 3⅝ „
	„ 23	„ 3½ „

nur je 1 Kasse gaben 3¼ und 4 Prozent.

Die Zinssätze waren je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte und Kreise etwas verschieden, wobei auch der Wettbewerb der Kassen untereinander und besonders mit den Genossenschaften eine Rolle spielte. In Oberschlesien machten die Sparkassen geltend, daß der Wettbewerb der polnischen Volksbanken auch ihnen einen

höheren Zinsfuß aufnötige. Während des Krieges wurden auf Empfehlung des Deutschen Sparkassenverbandes die Friedenszinsätze im allgemeinen durchgehalten. Der Verband selbst nahm zunächst auf die Höhe des Spareinlagenzinsfußes keinen Einfluß, sondern schritt nur von Fall zu Fall ein, wenn Wettbewerbsbeschwerden dies erforderten. Allerdings ist die Frage der Erhöhung des Zinsfußes und der Angleichung an die Bewegungen des Reichsbankdiskontes im Verbands wiederholt erörtert worden. Es war nicht zu leugnen, daß um die Jahrhundertwende ein gewisser Stillstand der Einlagenbewegung eintrat, gegen welchen manche die Erhöhung der Spareinlagenzinsätze für ein geeignetes Heilmittel hielten, obwohl tatsächlich allgemeine wirtschaftliche Gründe den Stillstand verursacht hatten. In Zeiten solcher Einlagenstagnation kamen auch wiederholt Vorschläge, den Zinsfuß zu erhöhen. Solche Perioden waren zum Beispiel die Jahre 1891 bis 1893, in denen die Einlagen der schlesischen Sparkassen nur um 31,5 Millionen Mark zunahmen, von denen fast 23 Millionen Mark gutgeschriebene Zinsen waren, oder die Jahre 1905 bis 1908. 1908 betrug der Einzahlungsüberschuß nur noch 3,7 Millionen Mark, die Zinsgutschriften 21,5 Millionen Mark.

Der Verband aber lehnte mit Recht das Heilmittel einer Zinserhöhung als ungeeignet ab, zumal es die Ausleihungen besonders auf Hypotheken hätte verteuern müssen. Er erklärte es auch mit dem Wesen der Sparkassen nicht vereinbar, den Schwankungen des Reichsbankdiskontes, also des Geldmarktes, mit dem Zinsfuß der überwiegend kapitalmarktbedingten Spareinlagen zu folgen.

Während der Inflation konnten auch die verschiedentlich erhöhten Zinsätze keinen Ausgleich und Anreiz gegenüber der Geldentwertung bilden. Aber in diesen stürmischen Jahren entwickelte sich der Grundsatz, daß die Sparkassenverbände bestimmenden Einfluß auf die Zinsätze der einzelnen Sparkassen nehmen müßten. 1920 gab der Verband die ersten Empfehlungen für die Zinspolitik im Aktio- und Passivgeschäft heraus. Die Musterstatung des Deutschen Sparkassenverbandes von 1921 sah vor, daß der Zinsfuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Sparkassenverbande festzusetzen sei. Das Ministerium verlangte demgegenüber 1922 die Zustimmung des Sparkassenverbandes, und die Musterstatung von 1927 legte fest, daß der Zinsfuß sich innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverbande bestimmten Grenzen zu halten habe. Demgemäß hat der Schlesische Sparkassenverband seit 1924 bindende Richtlinien für Zinsätze herausgegeben. Sie enthielten zugleich Richtsätze für die hauptsächlichsten im Sparkassenwesen vorkommenden Gebühren und Zinsätze für das Aktiengeschäft, die aber nicht zwingend waren, sondern nur eine in den meisten Fällen befolgte Empfehlung darstellten.

In den ersten Jahren nach der Inflation mußte bei der Festsetzung der Zinsätze für Spareinlagen der beengten Wirtschaftslage des deutschen Ostens Rechnung getragen werden sowie dem erbitterten Wettbewerb um die so knapp gewordene Kapitaldecke Deutschlands. Die Zinsätze in Schlesien bewegten sich daher zunächst

etwas über den Sätzen von West- und Mitteldeutschland. Die Richtlinien des Schlesi-
schen Verbandes sahen zwar immer eine größere Spanne vor für den Spareinlagen-
zinsfuß, so z. B. 1924

für gewöhnliche Spareinlagen 6 bis 8 Prozent
für festgelegte Beträge 10 „ 13 „

Der tatsächliche Zinsfuß der Sparkassen bewegte sich aber an der oberen Grenze dieser
Richtlinien, betrug Anfang 1924 für gewöhnliche Spareinlagen etwa 9 Prozent, dann
8 Prozent.

1925 fielen die Richtsätze auf 5 bis 7 Prozent für gewöhnliche Spareinlagen, 2 Prozent
über Reichsbankdiskont für festgelegte Beträge;

1926 auf $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Prozent für gewöhnliche Spareinlagen, 5 bis 6 Prozent für
Monatseinlagen, für länger festgelegte Beträge nach besonderer Vereinbarung.

Ende 1927 zogen die Sätze wieder an auf $4\frac{1}{2}$ bis 5 Prozent für gewöhnliche Spar-
einlagen, $5\frac{1}{2}$ bis 7 Prozent für Monatseinlagen, in der ersten Hälfte des Jahres 1929
auf 5 bis 6 Prozent bzw. $6\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Prozent.

Seit 1929 bemühte sich der Verband, den Spareinlagenzinsfuß von dem schwankenden
Reichsbankdiskontfuß abzulösen. Mitte 1929 trat eine fortschreitende Senkung der
Zinssätze ein, die bis Anfang 1930 auf $4\frac{1}{2}$ bis 5 bzw. 5 bis 7 Prozent fielen, Mitte
1931 auf 4 bis $4\frac{1}{2}$ bzw. 5 bis 6 Prozent. Während der Bankenkrise vom Juli 1931
wurde nach dem Vorgange der Banken eine Zinserhöhung bis zu 8 Prozent für ge-
wöhnliche Spareinlagen nicht beanstandet, der Zins für festgelegte Gelder der örtlichen
Vereinbarung überlassen. Im Herbst 1931 kehrte der Verband zur verbindlichen Zins-
festsetzung zurück und bestimmte als Höchstsätze 5 Prozent für gewöhnliche Spar-
einlagen, 6 bis 7 Prozent für festgelegte Einlagen.

Die für Giro Guthaben vergüteten Zinsen betragen nach den Richt-
linien 1924: 6 Prozent, 1925: 5 bis 6 Prozent, Ende 1926: 3 bis 4 Prozent, Ende
1927: 4 bis $4\frac{1}{2}$ Prozent, Mitte 1929: 4 bis 5 Prozent, Mitte 1930: 2 bis $3\frac{1}{2}$ Prozent,
Herbst 1931: $\frac{1}{2}$ bis 1 Prozent unter dem Zinsfuß für gewöhnliche Spareinlagen.

Seit Anfang 1932 wurden die Zinssätze durch Vereinbarung der Spitzenverbände der
Sparkassen, Banken und Genossenschaften geregelt (f. u. S. 89).

Über die Frage, wie die Zinsen für größere auf Zeit oder Kündi-
gung festgelegte Einlagen zu berechnen seien, gingen die Ansichten inner-
halb des Verbandes in den verschiedenen Zeiten der Entwicklung stark auseinander.
Auf der Mitgliederversammlung 1899 wurde berichtet, daß ein großer Teil der Spar-
kassen für Einlagen, die eine bestimmte Summe, z. B. 2000 bis 3000 Mark überstiegen,
eine geringere Verzinsung gewährten hauptsächlich deswegen, weil bei den damaligen
Landeszinssätzen die nutzbringende Anlage solcher Einlagen auf begrenzte Zeit nicht
möglich erschien, und weil die Sparkasse durch Abruf mehrerer solcher Einlagen in

Liquiditätsschwierigkeiten geraten konnte. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß gerade einlagenschwache Sparkassen auf den Zufluß großer Einlagen Wert legen müßten, um ihr Ausleihgeschäft zu verstärken. Die Versammlung machte sich dahin schlüssig, daß eine verschiedenartige Verzinsung von Einlagen im allgemeinen sich nicht empfehle. In den Jahren nach der Inflation gewann die Frage der Großeinlagen für die Sparkassen das ganz entgegengesetzte Gesicht, nämlich, daß sie für den Wiederaufbau des verlorenen Spareinlagenkapitals gerade große, auf Zeit oder Kündigung festgelegte Einlagen durch höhere Verzinsung an sich ziehen zu müssen glaubten. Auch in Schlesien stieg der Anteil dieser Kündigungsgelder gegenüber den täglich fälligen Spareinlagen ständig und erreichte 1931 39 Prozent der gesamten Spareinlagen. Der Verband sah diese Entwicklung nicht ohne Sorge an. Die großen Kündigungseinlagen lagen außerhalb des Rahmens des Sparkassengeschäfts und konnten im Falle des Abrufs die Sparkassen in Liquiditätsschwierigkeiten bringen, wie die Praxis wiederholt ergeben hatte; Schwierigkeiten, die dann auf dem Rücken der Girozentrale ausgetragen wurden. Vor allem wirkte die höhere Verzinsung dieser Einlagen dem Bestreben des Verbandes entgegen, durch Zinsenkung den kurz- und langfristigen Kredit zu verbilligen. Der Verband und die Verbandsrevision drängten daher dauernd auf den Abbau der Kündigungseinlagen.

Auf die Gestaltung der Zinsen bei den Anlagen Einfluß zu nehmen, hatte der Verband vor dem Weltkrieg keinen Anlaß. Die Zinsen für Hypotheken waren bei allen Sparkassen mäßig und hatten besonders in Oberschlesien einen sehr heilsamen Einfluß auf die Verbilligung des Grundkredits ausgeübt. Der Personalkredit spielte damals bei den meisten Sparkassen eine so bescheidene Rolle, daß er zu Zinsproblemen keinen Anlaß gab. Dies änderte sich erst nach der Inflation, als die Sparkassen den Wiederaufbau ihres Geschäftsbetriebes besonders im Personalkredit zu beschleunigen sich bemühten. Der Verband suchte von vornherein auf möglichste Niedrighaltung der Gesamtbelastung des Schuldners zu wirken. Zu diesem Zwecke empfahl er seit 1925 in erster Linie die Berechnung des sogenannten glatten, durchgehenden Zinsfußes ohne jede weitere Belastung mit Provisionen im Gegensatz zu der Teilung der Belastung in Zins und Provisionen verschiedener Art. Die Berechnung des durchgehenden Zinsfußes hatte für den Schuldner zugleich den Vorteil, daß er die Gesamtbelastung klar erkennen konnte, wodurch das Vertrauen zur kreditgebenden Sparkasse nur gefördert werden konnte. Die meisten Sparkassen folgten dieser Empfehlung. Über die notwendige Zinsspanne zwischen Aktio- und Passivzinsfuß gingen allerdings die Meinungen der Sparkassen auseinander. Bei dem nach der Inflation so gering gewordenen Sparkapital ließ sich eine größere Zinsspanne nicht vermeiden, wenn die Geschäftskosten der Sparkasse von ihr selbst gedeckt werden und die Kasse nicht auf unabhörbare Zeit ein Zuschußbetrieb des Gewährverbandes werden sollte. Daraus erklärten sich die für heutige Begriffe außerordentlich hohen Zins- und Provisionsfuß, welche der Verband in Anpassung an die von den Banken und Genossenschaften ge-

forderten Sätze in seinen Richtlinien für Kontokorrentkredite als Höchstsätze bestimmte:

Ende 1924: 2 Prozent über Reichsbankdiskont (damals 10 Prozent) und $\frac{1}{2}$ Prozent je Monat Provision vom höchsten Debetfaldo;

Ende 1925: 2 Prozent über Reichsbankdiskont (damals 9 Prozent), $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{8}$ Prozent Provision;

Ende 1926: einen durchgehenden Zinssatz (ohne Provision) von 3 bis 5 Prozent über Reichsbankdiskont (damals 6 Prozent), oder in geeigneten Fällen 1 bis 2 Prozent über Reichsbankdiskont und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Prozent Provision;

Ende 1927: durchgehender Zinssatz von 3 bis 4 Prozent über Reichsbankdiskont (damals 7 Prozent) oder 1 Prozent über Reichsbankdiskont und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Prozent Provision;

Juni 1931: 9 Prozent Gesamtbelastung, gleichgültig, ob glatter Zinssatz oder Zinssatz mit Provision berechnet werde.

Seit dem Jahre 1930 hatten die Bestrebungen, die Zinsberechnung im Aktiv- und Passivgeschäft durch zentrale Vereinbarungen und Festsetzungen zu regeln, steigenden Erfolg, bis die durch die Bankenkrise von 1931 veranlaßte Gesetzgebung den Einfluß der Unterverbände auf die Zinsgestaltung allmählich ganz beseitigte. Mitte 1930 wurden zum erstenmal zwischen den Spitzenverbänden der Sparkassen, Banken und Genossenschaften Richtlinien für die Verzinsung von Kündigungsgeldern vereinbart, wobei den Genossenschaften ein Zinsvorsprung von $\frac{1}{2}$ Prozent zugestanden wurde. Die Durchführung der Richtlinien wurde den Unterverbänden der beteiligten Gruppen überlassen. In Niederschlesien kam zunächst eine Einigung infolge von Bedenken der Privatbankiers nicht zustande. Der Sparkassenverband hielt trotzdem an seinen niedrigen Richtlinien fest (täglich fällige Spareinlagen 4 bis $4\frac{1}{2}$ Prozent, Monatsgelder bis 5 Prozent, Dreimonatsgelder bis $5\frac{1}{2}$ Prozent), die für täglich fällige Spareinlagen noch unter dem in Deutschland üblichen Durchschnittssatz von 5 Prozent lagen. Er hielt ferner fest an dem Grundsatz, daß der Spareinlagenzins unabhängig zu halten sei von den Schwankungen des Reichsbankdiskonts, und daß im Kreditgeschäft die glatten Zinssätze der Berechnung von Zinsen und Provisionen vorzuziehen seien. Durch das Eingreifen des Oberpräsidenten kam im April 1931 eine Einigung zwischen den drei Gruppen auch in Niederschlesien zustande, die aber nach wenigen Monaten durch die Bankenkrise über den Haufen geworfen wurde. Nur wenige Sparkassen konnten ihre vor der Krise geltenden Zinssätze durchhalten. Seit der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wurden die Einlagenzinsen durch zentrale Vereinbarungen und Festsetzungen geregelt. Der Zinssatz für täglich fällige Einlagen betrug 1932 4 Prozent, seit September 1932 $3\frac{1}{2}$ Prozent, seit 1. März 1935 3 Prozent. Besonders einschneidend war für die Sparkassen die im September 1932 vorgenommene

Senkung des Zinsfußes für Giroeinlagen auf 1 Prozent in provisionsfreier und $1\frac{1}{2}$ Prozent in provisionspflichtiger Rechnung. Da die provisionsfreie Rechnung bei den meisten Sparkassen üblich war, bedeutete diese Festsetzung eine starke Herabsetzung der bisher der Kundschaft als Anreiz für die Pflege des Giro- und Kontokorrentverkehrs gewährten Verzinsung.

Die Sollzinsen waren, wenn ein Nettozinssatz berechnet wurde, durch das Abkommen zwischen den deutschen Spitzenverbänden vom Januar 1932 abhängig gemacht worden von dem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze für hereingenommene Gelder, zu dem die Spanne trat, die der Kreditausschuß für die Provinz Niederschlesien festzusetzen hatte. Danach lag Anfang 1932 der Nettozinssatz für die Sparkassenkredite bei 9 Prozent. Die Richtlinien des Verbandes empfahlen Ende 1932 für hypothekarische Ausleihungen und sonstige langfristige Darlehen $6\frac{1}{2}$ bis 7 Prozent, für kurzfristige Kredite 7 bis $7\frac{1}{2}$ Prozent.

Durch die Beschlüsse des zentralen Kreditausschusses vom 2. Mai 1932 wurde endlich der Zinssatz für normale, d. h. täglich abhebbare Spareinlagen unabhängig vom Reichsbankdiskont gemacht und von der Festsetzung der Zinssätze für Termingelder getrennt. Damit war eine langjährige Forderung der Sparkassen erfüllt und eine stabilere Haltung des Sparzinssatzes ermöglicht. Voraussetzung der „normalen Spareinlage“ war die Ausfertigung eines Sparbuchs, wodurch zugleich Spareinlage und Giroguthaben begrifflich abgegrenzt wurden. Allerdings mußte infolge dieser Abgrenzung der bisher auch nach der Musterfassung von 1927, § 16 Abs. 7, noch zulässige Sched- und Überweisungsverkehr über Sparbuch fallen, den die Musterfassung von 1932 und dann der § 22 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 auch formell beseitigt hat.

4. Die Aufwertung

Keine Frage der letzten zehn Jahre hat in die Kreise der Sparer so viel Erregung, Hoffnung und Enttäuschung gebracht wie die Frage der Aufwertung, keine von den Sparkassen so viel Arbeit, Opferwilligkeit und Gemeininn verlangt, keine aber letzten Endes solchen Segen für den Wiederaufbau des deutschen Sparkassenwesens gestiftet wie die Aufwertung. Die Reichsregierung und der vorläufige Reichswirtschaftsrat verhielten sich bis 1923 ablehnend gegenüber jeder Aufwertung. Nachdem aber das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 die Aufwertung von Hypotheken grundsätzlich bejaht hatte, war der Regelung der Aufwertungsfrage nicht mehr auszuweichen, da die Ungewißheit über die Aufwertung sich zu einer wirtschaftlichen Katastrophe auszuwachsen begann. Die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 sah zuerst die Aufwertung von Spareinlagen, die Bildung einer Teilungsmasse und die Verwertung und Verteilung durch einen Treuhänder vor. Wie viel in der Teilungsmasse liegen

konnte, wurde zuerst sehr pessimistisch beurteilt. Der Berichterstatter in der Mitgliederversammlung 1924 glaubte, auf Grund von Probeberechnungen nur 2 Prozent im Durchschnitt rechnen zu können. Die Durchführungsbestimmungen ließen auf sich warten. Die Meinungskämpfe um die Aufwertung erhöhten den Unmut aller auf die Aufwertung wartenden Kreise. Der Sparkassenverband wurde von seinen Sparkassen mit Anfragen über einzelne Aufwertungsfälle überschüttet, die er bei der herrschenden Rechtsunsicherheit zum Teil nur ungenügend beantworten konnte. Eine Industriegemeinde Schlesiens ging 1924 selbständig mit der Aufwertung der Einlagen bei ihrer Sparkasse vor, was natürlich der Verband nicht dulden konnte. Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 machte endlich der Rechtsunsicherheit ein Ende. Der Grundsatz der Teilungsmasse wurde in der Preussischen Ersten Durchführungsverordnung vom 24. Oktober 1925 verlassen und durch den des Einheitssatzes ersetzt; für die Berechnung wurde das sogenannte Wilhelmshavener System angewendet.

Die nunmehr für die Sparkassen einsetzende Arbeit der Umrechnung der Spareinlagen, eine Arbeit, für die leider das Gesetz keine Verwaltungskostenentschädigungen bewilligte, hat Jahre hindurch die Kassen außerordentlich belastet. Auf der anderen Seite schuf die in der Dritten Steuernotverordnung zunächst vorgesehene Anmeldung der Sparer zur Aufwertung die Gelegenheit, wieder mit dem einzelnen Sparer in Verbindung zu treten, die vielleicht von Seiten des enttäuschten Sparers zuerst nicht immer sehr freundlich gewesen sein mag, die aber im Endergebnis doch das Band wieder knüpfte, das die Inflation zerrissen hatte. Zugleich stellte sich heraus, daß das Aktivvermögen der Aufwertungsmasse früher doch zu niedrig beurteilt worden war. Der Einheitsatz der Aufwertung wurde für Preußen auf 12½ Prozent festgesetzt, konnte aber 1927 auf 15 Prozent erhöht werden. 1930 wurde die einheitliche Festsetzung für ganz Preußen aufgehoben und der Satz nach Verbandsbezirken verschieden festgesetzt, so für Niederschlesien auf 18½ Prozent, für Oberschlesien auf 29 Prozent. Bei den einzelnen schlesischen Sparkassen gingen die Berechnungsergebnisse natürlich sehr weit auseinander. Je nachdem die Sparkassen mehr oder weniger in Hypotheken angelegt hatten, je nachdem die Hypothekenschuldner rechtzeitig vor dem Stichtage des Aufwertungsgesetzes ihre Hypotheken zurückgezahlt hatten, je nachdem die Sparkassen sich an der Kriegsanleihezeichnung beteiligt und die Kriegsanleihe behalten oder später abgestoßen hatten, ergaben sich teils erhebliche Überschüsse, teils auch größere und kleine Fehlbeträge. Ein Punkt der Aufwertungsregelung stellte an den Gemeinssinn der Sparkassen und ihrer Gewährverbände eine noch ganz ungewohnte und sehr hohe Anforderung: die Bildung des Ausgleichsstockes. Innerhalb jedes Verbandsbezirks hatten die Sparkassen, deren Aufwertungsvermögen einen Überschuß über die Aufwertungsverpflichtung aufwies, den Überschuß in den provinziellen Ausgleichsstock abzuführen, aus dem den Sparkassen, deren Aufwertungsvermögen zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreichte, der zur Erfüllung des Einheitsatzes notwendige Betrag zugeschoffen werden sollte. Der Gewährverband der zuschußbedürftigen Sparkasse hatte

nur bis zu einem Satz von 12½ Prozent den Fehlbetrag der Masse aufzufüllen, den darüber liegenden Fehlbetrag deckte der Ausgleichsstock. Zum ersten Male seit Bestehen der Sparkassen wurde so in Preußen die Gesamtheit der Sparkassen als eine Gemeinschaft aufgefaßt, von der zur gleichmäßig gerechten Befriedigung der Später eine namhafte Vermögens einbuße verlangt wurde. Die Neuheit dieses Verlangens fand naturgemäß nicht überall Verständnis. Es fehlte nicht an Versuchen einzelner Sparkassen und Gewährverbände, für den Reservefonds der eigenen Sparkasse oder für Bedürfnisse der eigenen Gemeinde etwas von dem Überschuß vorwegzunehmen. Die Verbandsrevision hatte die undankbare Aufgabe, diesen Versuchen überall entgegenzutreten. Die Prüfung der zum 30. September 1929 aufzustellenden Aufwertungsbilanzen wurde den Sparkassenverbänden übertragen, ebenso die Feststellung und Verwaltung des Ausgleichsstocks. Es ergab sich nach Durchführung der sehr umfangreichen Prüfungen, daß in Niederschlesien 70 Überschußkassen und 62 Zuschußbedarfskassen vorhanden waren, in Oberschlesien 15 Überschußkassen und 20 Zuschußbedarfskassen. Da die Anlagewerte der Aufwertungsmasse nicht so schnell flüchtig gemacht werden konnten, wurde die Fälligkeit der Aufwertungsparaguthaben auf einen langen Zeitraum verteilt. Am 1. Januar 1928 wurde das erste Sechstel fällig gemacht, am 1. Januar 1929 das zweite, am 1. Januar 1930 das dritte, am 1. Januar 1931 das vierte Sechstel; am Ende des Jahres 1933 konnte der Verband empfehlen, die Aufwertungsbilanz mit der Bilanz der Reichsmarksparkasse zum 31. Dezember 1933 zu vereinigen, was bei fast allen schlesischen Sparkassen geschah. Zum 1. August 1934 wurde diese Vereinigung auch durch Verordnung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Es hielt oft sehr schwer, den Bedarfskassen die nötigen flüssigen Mittel zur Auszahlung der fällig gemachten Guthabenteile zu Lasten des Ausgleichsstocks zu verschaffen. Die preußische Verordnung vom 17. April 1934 gab die letzten Aufwertungsparaguthaben zur Auszahlung in drei Raten bis zum 1. April 1936 frei; bis dahin sollte auch der Ausgleich zwischen Überschuß- und Bedarfskassen durchgeführt werden. Der Überschuß des Ausgleichsstocks über den zur Deckung des Einheitssatzes nötigen Betrag sollte nach der Verordnung vom 20. Dezember 1930 zum Ausgleich von Härtefällen benutzt werden. Die Anmeldefrist für Anträge hierauf lief am 30. September 1934 ab. Die zum Ausgleich der Härtefälle nötigen Mittel werden den Überschuß nicht erschöpfen; was mit dem Rest der Masse geschieht, ist noch nicht geregelt.

Ein wesentliches Teilgebiet der Aufwertungsarbeit der Sparkassen war auch ihre Tätigkeit bei der Ablösung der Länder- und Kommunalanleihen. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1926 über die Ablösung öffentlicher Anleihen wurde der Deutsche Sparkassen- und Giroverband zum Träger des Ablösungsverfahrens bestimmt; die Girozentralen wurden Sammelstellen für die Ablösungsanträge und Wertpapiere und die Sparkassen Vermittlungsstellen hierfür. Die Kommunalbank für Niederschlesien bearbeitete mehr als 20 000 Anträge über rund 243 Millionen Mark Werte.

5. Übertragbarkeits-, Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehr

a) Übertragbarkeitsverkehr

Die Übertragung des Sparguthabens von einer Sparkasse auf eine andere, z. B. bei Wechsel des Wohnsitzes, war bis in die achtziger Jahre nur möglich durch Abhebung von der einen Sparkasse, wobei auf deren Verlangen noch die satzungsmäßige Kündigungsfrist bei größeren Einlagen innegehalten werden mußte, und Wiedereinzahlung bei der neuen Sparkasse. Die Gefahr des Verlustes des abgehobenen Geldes, die Versuchung, es zu verbrauchen, mußte dabei in Kauf genommen werden, ebenso, daß bei der monatlichen Zinsberechnung der meisten Sparkassen ein Zinsverlust für mindestens einen Monat eintrat. Die im Postsparkassengesetzentwurf vorgesehene Freizügigkeit des Postsparkassenbuches enthielt auch hier einen Vorzug, der die Sparkassen veranlaßte, sich zu modernisieren. 1884 nahm der Deutsche Sparkassenverband das sogenannte Düsseldorferverfahren an, wonach der Sparer sowohl bei der Sparkasse des alten als auch des neuen Wohnsitzes die Übertragung des Guthabens beantragen durfte, die Verzinsung nicht unterbrochen wurde und die Kosten bis zu 50 Pf. von der empfangenden Sparkasse getragen wurden.

Schon vor der Gründung des Schlesischen Sparkassenverbandes hatten einzelne niederschlesische Stadtsparkassen, z. B. Görlitz und Hirschberg, und auf Anregung des Regierungspräsidenten von Oppeln die meisten oberschlesischen Sparkassen 1883 diesen Verkehr eingerichtet. Die oberschlesischen Sparkassen hatten mit den posenschen Sparkassen einen Kartellvertrag auf wechselseitige Übertragbarkeit ihrer Spareinlagen geschlossen.

Die erste Mitgliederversammlung des Schlesischen Sparkassenverbandes 1885 empfahl den schlesischen Sparkassen die Einführung des Verkehrs nach Düsseldorferverfahren. Von der Einrichtung wurde aber so wenig Gebrauch gemacht, daß vielfach das Bedürfnis dazu überhaupt verneint wurde. Allerdings lag dies auch daran, daß das Verfahren wenig bekannt wurde, auch umständlich war und durch bürokratische Engherzigkeit mancher Sparkassen, die z. B. bei Anträgen außerhalb Wohnender polizeiliche Beglaubigung der Unterschrift verlangten, noch umständlicher gemacht wurde; auch die ununterbrochene Verzinsung wurde von vielen Sparkassen nicht gewährt. Nach 13 Jahren hatten erst 29 schlesische Sparkassen den Übertragbarkeitsverkehr eingeführt. Der Umsatz war ganz gering und blieb es auch, obwohl auf den Sparkassentagungen von 1889, 1899, 1906 die Bedeutung dieser Aufgabe den Sparkassen immer wieder ans Herz gelegt wurde. Erst als 1907 der Deutsche Verband die Einheitsbedingungen mit ununterbrochener täglicher Verzinsung und kostenloser Übertragung festgelegt hatte, der Übertragbarkeitsverkehr in die Musterfassung aufgenommen worden war und auf dem Wege über die Preussische Zentralgenossenschaftskasse ein billigerer Überweisungsweg eröffnet worden war, konnte die Übertragung einigermaßen an Umfang gewinnen. 1908 hatten fast alle schlesischen Sparkassen den Verkehr

eingeführt, der in diesem Jahr zu 1821 Überweisungen nach auswärts und 1980 nach Schlesien führte. Die Ministerialerlasse vom 5. und 19. Februar 1908 regelten das Verfahren. Bei diesem Verkehr handelte es sich aber immer nur um Übertragung des ganzen Guthabens auf eine andere Sparkasse, nicht um Zahlung aus dem bestehenden Guthaben durch Überweisung.

Mit der Errichtung der Girozentralen und der allgemeinen Einführung der täglichen Verzinsung verlor der Übertragbarkeitsverkehr als besondere Einrichtung seine Bedeutung.

b) Das Scheckgesetz und seine Auswirkungen

Zwar war den Sparkassen als solchen der aktive Scheckverkehr mit der preussischen Zentralgenossenschaftskasse schon seit 1897 gestattet und auch mit anderen mündelsicheren Instituten tatsächlich gepflogen worden. Der passive Scheckverkehr dagegen wurde als gegen § 4 des Sparkassenreglements verstößend vom Ministerium 1886 als unzulässig erklärt. Der preussische Entwurf zu einem Sparkassengesetz von 1895 sah zwar Scheck- und Kontokorrentverkehr für die Sparkassen vor, wobei allerdings die Meinungen der Sparkassen hierzu auseinandergingen; er wurde aber nicht Gesetz. Erst als infolge der industriellen Entwicklung Deutschlands die Kapitalknappheit bedrohliche Formen annahm, als in der Krise 1906/07 der Reichsbankdiskont auf 7½ Prozent stieg, ging man mit Ernst an die Verbesserung der deutschen Geldumlaufverhältnisse, die, von Ausnahmeregionen (z. B. Hamburg) abgesehen, keinen Vergleich mit dem Auslande, besonders mit England, aushielten. Mußten doch von dem Geldumlauf von rund 5 Milliarden Mark 1906 täglich etwa 85 000 000 Mark allein durch den Geldverkehr der Post und an den Vierteljahrstagen 888 000 000 Mark allein an Beamtengehältern in bar bewegt werden. Von einer Verbesserung der Zahlungsweise erhoffte man nicht nur eine Erleichterung der Kapitalknappheit, sondern auch eine wesentliche Verbilligung der Zinsfäße wie in England. Der schon 1898 geplante Postscheckverkehr, der in der Mitgliederversammlung von 1899 in seiner Auswirkung auf den Übertragbarkeitsverkehr der Sparkassen von Körte gewürdigt worden war, trat am 1. Januar 1909 ins Leben (Postscheckordnung vom 6. November 1908). Der Reichscheckgesetz-Entwurf sah zunächst eine Scheckfähigkeit der Sparkassen nicht vor. Es gelang aber der Einwirkung des Deutschen Sparkassenverbandes, die passive Scheckfähigkeit der Sparkassen durchzusetzen, die damals bei 14 Milliarden Einlagen jährlich 4 bis 5 Milliarden umsetzten, also immerhin für den deutschen Zahlungsverkehr große Bedeutung hatten. Das Reichscheckgesetz vom 11. März 1908 gewährte den Sparkassen die Scheckfähigkeit, „soweit sie unter amtlicher Aufsicht stehen und die nach Landesrecht für sie geltenden Bestimmungen erfüllen“. Wenn auch die tatsächliche Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Sparkassen später nicht den Weg des Schecks, sondern den der Giroüberweisung ging, so war doch durch das Gesetz der zu-

gang freigemacht zu den Geschäftsformen, auf denen der neue Aufschwung der Sparkassen beruhte.

Trotzdem würde es ein Irrtum sein, zu glauben, daß die Errungenschaft in weitesten Kreisen der Sparkassen mit Freude begrüßt worden wäre. Vorsichtig tastend zag schon der Ministerialerlaß vom 20. April 1909 die Grenzen, in denen der Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehr sich bewegen sollte. Unter der Voraussetzung, daß tägliche Verzinsung, eine ordnungsmäßige Gegenbuchführung und eine sachverständige, regelmäßige Revision der Sparkassen eingeführt seien, wurde das neue Geschäft zugelassen bis zu 10 Prozent des Einlagenbestandes; der Scheckverkehr auf hinterlegte oder gesperrte Sparbücher wurde zugelassen unter der Bedingung, daß mindestens 30 Prozent der im Scheckverkehr befindlichen Einlagen in jederzeit liquiden Werten anzulegen seien. Noch zögernder und abwartender stellten sich die schlesischen Sparkassen der neuen Geschäftsmöglichkeit gegenüber. Zwar hatte schon in den neunziger Jahren die Kreissparkasse Sprottau den Kontokorrentverkehr eingeführt und — allerdings auch dank dem Umstande, daß keine Spar- und Darlehnskasse im Kreise bestand — sehr gute Erfahrungen damit gemacht; Handwerker, Gewerbetreibende, sehr viele größere Bauern hatten sich gern angeschlossen. Auch der Sparkassenverband hatte in der Mitgliederversammlung 1899 den Sparkassen empfohlen, da, wo ein besonderes Bedürfnis bestehe, den Kontokorrentverkehr auf Grund von Wertpapier- und Bardeckung einzuführen, ohne daß jedoch diese Empfehlung praktische Wirkung ausgeübt hätte.

Nach Erlaß des Reichsscheckgesetzes mußte erst die im Deutschen Sparkassenverbande lebhaft erörterte Frage, ob Scheck- oder Giroüberweisung für die Sparkassen der zweckmäßigere Weg sei, geklärt werden. Dem Scheckverkehr stand für das Publikum der Sparkassen von vornherein entgegen die Formstrenge des Schecks, die bis 1916 auf ihm ruhende Stempelpflicht und andere Erschwerungen. Man entschied sich dank dem energischen Verfechter der Giroüberweisung, Eberle, für diese; 1909 trat der Sächsische Giroverband ins Leben. In Schlesien wurden in der Mitgliederversammlung von 1909 durch Referate Stecher (Kontokorrentverkehr im allgemeinen), Raddatz (Postscheck), Rietzsch (Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehr in Beziehung auf die Sparkassen) die neuen Verkehrsformen den Sparkassen erläutert.

Trotzdem hatten 1909 erst 5 Kreis- und 3 Stadtparkassen den Kontokorrentverkehr auf gedeckter Grundlage eingeführt. Der Giroverkehr wollte nicht recht in Gang kommen, zumal auch der Verbandsrevisor ihm zuerst skeptisch gegenüberstand.

Scheck- und Überweisungsverkehr über Sparbuch wurden in Schlesien überhaupt nur von wenigen Kassen benutzt; die meisten führten, wenn sie die neuen Geschäftsgebiete aufnahmen, gleich den Kontokorrentverkehr ein, über den sie den Scheck- und Überweisungsverkehr führten. Die Stadtparkasse Breslau, die zuerst unter dem Einfluß der dem Girowesen überhaupt feindlichen Mehrheit in ihrem Kuratorium stand, führte erst 1919 den Kontokorrentverkehr und zugleich den Überweisungsverkehr über Spar-

buch ein, den sie bis 1934 beibehielt und in starkem Umfange entwickelte. (Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 beseitigte diese Form des Überweisungsverkehrs.) Nur einige Sparkassen, deren Rendanten besonderes Interesse für die Sache hatten, kamen im Platzgiroverkehr zu recht erfreulichen Erfolgen, z. B. Greiffenberg.

Eberle hatte recht, wenn er in seinem Vortrage auf der Mitgliederversammlung 1912 sagte, daß in den drei Jahren seit dem Ministerialerlaß von 1909 so gut wie nichts erreicht sei. Allerdings hatte die große Gründlichkeit und Bedenklichkeit, mit der an die Errichtung des Giroverbandes herangegangen worden war, viel Zeit gekostet. Erst nachdem durch die Errichtung der eigenen Girozentrale größere Bewegungsfreiheit gewonnen worden war, konnten die Sparkassen mehr für den Girogedanken erwärmt werden. Durch die mündliche Einwirkung in den Bezirksversammlungen, 1932 auch durch Giroerbebeamte der Deutschen Girozentrale, wurde den Sparkassen die Pflege des Giroverkehrs ans Herz gelegt.

Obwohl die technische Seite des Giroverkehrs ständig verbessert wurde (1919 Einführung des Eilüberweisungsverkehrs, 1920 des Reisekreditbriefes u. a.), läßt auch heute noch die Entwicklung im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands, besonders Sachsen, zu wünschen übrig.

Noch lange begegnete man bei so manchem Sparkassenleiter dem Einwand, daß der Giroverkehr nichts einbringe, sondern eher Kosten verursache, die den Überschuß der Sparkassen mindern können. Dieser reine Verdienersstandpunkt verkennt, daß die Sparkassen nicht in erster Linie dazu da sind, Überschüsse herauszuwirtschaften, sondern daß ihre Aufgabe der Dienst an der heimatischen Volkswirtschaft ist; er verkennt auch, daß der Giro- und Kontokorrentverkehr in noch stärkerem Maße als der Sparverkehr den Kunden in häufigere und engere Berührung mit seiner Sparkasse kommen läßt und ein Zubringer der flüssigen Mittel gerade des Mittelstandes ist, dessen Personalkredit die Sparkasse fördern soll, während die von Natur längerfristigen Spareinlagen die Grundlage des Hypothekenkredits bilden. Jahrelang galt es für die Girozentrale, den Standpunkt mancher Sparkassenleiter zu bekämpfen, daß die Girozentrale ein fremdes Geldinstitut sei, mit dem man Zinsfäße aushandeln müsse auf Grund der Zinsangebote anderer Banken, vor dem man Geschäftsgeheimnisse zu wahren habe und dem man beileibe keine Einwirkung auf die eigene Geschäftspolitik zugestehen dürfe. Die eifersüchtige Wahrung der Freiheit der Selbstverwaltung, die dem Sparkassenverbände bei der Durchführung der Revision so oft Schwierigkeiten gemacht hat, führte auch hier gelegentlich zu einer Betätigung am unangebrachten Platze. Der Zusammengehörigkeitsgedanke, der die Sparkassen bei Gründung der Giroverbände für die damals unerhörte und lange mit Bedenken betrachtete Haftung für einander reif gemacht hat, hat sie aber dann auch allmählich zur rückhaltlosen Mitwirkung bei der Durchführung des Girogedankens gebracht, der neben dem alten Spargedanken der zweite große Träger der Sparkassenentwicklung geworden ist.

6. Sparkassen- und Kommunkassenbuchführung

a) Sparkassenbuchführung

Schon in der Gründungsversammlung des Verbandes 1885 wurde eine einheitliche Buchführung für die Sparkassen angeregt. Besondere aufsichtsbehördliche Vorschriften für die Sparkassenbuchführung bestanden nicht. Es wurden die mehr oder weniger veralteten, in den drei Regierungsbezirken überdies noch verschiedenen Instruktionen für die Kommunkassen entsprechend auf die Sparkassen angewendet. Die im Regierungsbezirk Breslau offiziell noch geltende Instruktion über das städtische Kassen- und Rechnungswesen datierte vom 3. Mai 1852! Eine Modernisierung und Anpassung an die fortschreitenden Geschäftsbedürfnisse war dadurch erschwert.

Die 1892 gegebene und 1894 wiederholte Anregung, eine einheitliche Verbandsbuchführung zu entwerfen, wurde immer wieder vertagt, einmal, weil die Erfahrung mit der 1891 eingeführten Verbandsrevision abgewartet werden sollte, und ferner, weil der Deutsche Sparkassenverband eine Kommission zur Beratung einer einheitlichen Buchführung eingesetzt hatte. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde regten 1899 selbst mit Rücksicht auf die Buntschekigkeit der Sparkassenbuchführung die Einführung einheitlicher Vordrucke an. Zunächst beschränkte sich jedoch die Verbandsrevision darauf, hier und dort vorhandene praktische Vordrucke den revidierten Sparkassen zu empfehlen. Erst seit 1912 wurden im Auftrage des Verbandes durch den Stadtparkassenrendanten Scharke (Landeshut) Vordrucke für eine einheitliche Buchführung der Sparkassen entworfen und den Sparkassen zur Einführung empfohlen.

Bei der jeder Kassenverwaltung eigenen konservativen Geschäftsgebarung dauerte die Verbreitung auch der geringsten Vereinfachung außerordentlich lange. Über ein Vierteljahrhundert mühte sich die Revision, die losen Konten statt der gebundenen Bücher bei den Sparkassen einzuführen. Noch 1923 wurde eine Sparkasse festgestellt, an der alle technischen Fortschritte von Jahrzehnten spurlos vorübergegangen waren und die täglich 59 Schweinsledergebundene Folianten bewegte, in denen die Sparkonten enthalten waren, und 13 ebensolche für das Aktiengeschäft. Ebensolange dauerte der Kampf gegen die Umständlichkeit der Buchführung, die in manchen Kassen, auf die Macht der Gewohnheit sich stützend, die Geschäfte verlangsamte und nutzlose Arbeit erforderte. Zu den Ausnahmen gehörten glücklicherweise etwa Bemängelungen derart, daß in den Konten die Beträge in Ziffern und Worten und daß die Zinsscheine einzeln nach Gattung, Nummer und Betrag gebucht wurden, wodurch 75 Seiten Buchungen statt der erforderlichen 21 Zeilen entstanden, oder daß eine bewilligte und ausgezahlte Hypothek 16mal gebucht wurde, ehe der Brief zur Verwahrung kam. Eine durchgreifende Besserung trat ein, als 1914 der Verband eine einheitliche Buchführung für die Sparkassen entwarf, der die Mehrzahl der Sparkassen alsbald freudig zustimmte. 1924 wurden die Muster auf der Grundlage des amerikanischen Journals umgearbeitet. Durch Kurse wurde die Buchführung den Sparkassenleitern und -beamten nähergebracht. Im Laufe

der nächsten Jahre wurde diese Buchführung in verschiedener Hinsicht ergänzt. Einzelheiten würden hier zu weit führen. Erinnert sei an die Verbreitung eines einheitlichen Musters für die Kreditbehandlung in Form eines Muster-Kreditaktenstückes 1927, die Einführung des zunächst bei den Filialen der Kommunalbank, besonders bei der Stadtbank Görlitz, entwickelten Blockkontokorrents sowie die Einführung der Belegbuchhaltung bei den größeren Sparkassen.

Der Einführung von Maschinen, soweit sie eine wirkliche Geschäftserleichterung brachten und die Anschaffungskosten im richtigen Verhältnis dazu standen, brachte die Revision von vornherein Verständnis entgegen. Die Umstellung der Buchführung auf Maschinenbuchhaltung, die zeitweilig zu einer kostspieligen Mode auszuarten drohte, konnte nur den größeren Sparkassen empfohlen werden, bei denen die Buchungsmaschinen wirklich ausgenutzt werden konnten.

Der Deutsche Sparkassenverband schuf in dem seit 1926 erscheinenden Leitfaden, der 1933 umgearbeitet wurde, eine einheitliche Grundlage für die Buchführung der deutschen Sparkassen; er errichtete auch eine eigene Beratungsstelle für betriebswirtschaftliche Fragen, die eine steigende Bedeutung für die wirtschaftliche Gestaltung der Sparkassenbetriebe erlangt hat. Grundsätzlich soll aber auch in Zukunft die betriebswirtschaftliche Beratung Aufgabe der Unterverbände sein.

Daneben entfaltete der Verband immer mehr auch seine begutachtende und ratgebende Tätigkeit für die Sparkassen. Alljährlich gab er zahlreiche Gutachten ab über die innere Einrichtung und Umgestaltung der Kassen, ging den Kassen an die Hand durch Entwürfe von Dienst- und Geschäftsanweisungen, von Geschäftsbedingungen besonders für neu aufzunehmende Geschäftszweige und durch Beratung bei Umgestaltung der Buchführung.

b) Kommunalkassenbuchführung

Wie unten Seite 141 ausgeführt, hat die Verbandsrevision schon seit Anbeginn bis zum Jahre 1910 und dann wieder von 1918 an Kommunalkassen revidiert. Da es im Belieben des Kommunalverbandes stand, die in den Revisionsberichten gegebenen Anregungen zu verfolgen oder nicht (freiwillige Revision), genügte diese Form der Anregung nicht, um das Kassenwesen auf eine moderne Höhe zu bringen. Das Kassenwesen war für den Kommunalverbandsleiter, wenn er nicht ein Sonderinteresse mitbrachte, meist ein Nebengleis. Die Möglichkeit der Fortbildung für die Beamten war gering, Aussprache und Erfahrungsaustausch fehlten. Hier griff der Verband ein. 1927 entwarf er nach den Erfahrungen mit der losen Blattbuchführung eine Einheitskarteibuchhaltung für Kommunalkassen. Seit 1928 wurden alljährlich Bezirksversammlungen abgehalten, deren reger Besuch das Bedürfnis nach Fortbildung und Aussprache bewies. Die Einheitsbuchführung für Kommunalkassen baute auf auf der

Kameralbuchführung für die Hauptverwaltungen und Nebenkassen (nur für technische Betriebe wurde kaufmännische Buchführung empfohlen), weil diese für die weitaus meisten Kommunen die einfachste ist, auch für kaufmännische Buchführung geübtes Personal nicht überall vorhanden ist. Sie führte für Manual, Einziehungswesen, Lagerbücher usw., Vermögens- und Schuldenverwaltung statt der Bücher Kartensysteme ein, ermöglichte durch tägliche Saldierung sofortige Feststellung des Standes jedes einzelnen Haushaltspostens. Technische Verbesserungen aller Art, Durchnumerierung des Haushaltsplanes, farbige Tönung der Karten und Vordrucke, Ablegung der Belege nach der Karte vereinfachten und beschleunigten die Kassengeschäfte außerordentlich. Der Rechnungsabschluß, der früher wochen- und monatelang nach dem Rechnungsjahre die Beamten in Atem hielt, wurde in so viel Stunden wie früher Tagen möglich. Während Jahrzehnte nötig waren, um die Einheitsbuchführung für Sparkassen einzuführen, war dank der unermüdlischen Arbeit der Revision, mehrerer gut besuchter Kurse für Kommunkassenleiter und der Belehrung in den Bezirksversammlungen schon nach vier Jahren die Einheitsbuchführung bei den weitaus meisten Kommunkassen in Gebrauch; auch die Steuerkassen wurden 1929 mit gutem Erfolge in die Reform einbezogen. In den Bezirksversammlungen wurde den Kommunkassenleitern die Möglichkeit zur Aussprache und Belehrung in den jeweils im Vordergrund stehenden Fragen gegeben und auf die Verbesserung des Kassenwesens hingewirkt. So z. B. waren die Reste-Einziehung, Anweisungs- und Belegwesen, Finanzstatistik (1930 vom Reich eingeführt), die Anlegung der vielfach noch sehr rückständigen oder gar fehlenden Ortslagerbücher, Hebewesen, Kontrollen, Pflege des Giroverkehrs und verständige Gelddisposition Gegenstand der Belehrung und Aussprache. Gegenüber der Maschinenbuchhaltung, die sich erst bei einigen großen Verwaltungen, z. B. Görlitz, Liegnitz, Glatz, Grünberg, eingebürgert hatte, verhielt sich der Verband zunächst abwartend.

Es war das Bestreben des Verbandes, nicht nur durch Revisionen nachträglich Mängel festzustellen, sondern vor allem vorbeugend und fördernd die Betriebseinrichtungen der Kassen und Verwaltungen und die Ausbildung der Beamten so zu gestalten, daß der Zustand des Betriebes sich ständig besserte. Was bezüglich der Ausbildung der Beamten gearbeitet worden ist, ist an anderer Stelle dargestellt (siehe unten S. 145). Durch Schaffung einer Musterfinanzordnung im Zusammenarbeiten mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde 1929 versucht, der ganzen Finanz- und Kassengebarung der Kommunen eine moderne Grundlage zu geben; die Finanzordnung wurde auch von einer größeren Zahl von Kommunen angenommen. Der Oberschlesische Sparkassenverband arbeitete 1932 einen Entwurf einer Finanzordnung für die kreisangehörigen Städte aus; die Einführung einer Einheitsbuchführung in Oberschlesien verzögerte sich aber, weil auf die Fertigstellung der vom Oberschlesischen Städtetag bearbeiteten Finanzordnung für kreisfreie Städte gewartet wurde, die erst 1931 zustande kam.

7. Die Bausparkasse

Die Sparkassen hatten besonders nach dem Kriege an der Förderung des Kleinwohnungsbaues tatkräftig mitgearbeitet. Der Gedanke einer eigenen Bausparkasseneinrichtung aber brach sich nur sehr langsam Bahn, abwohl die großen Erfolge der seit 1924 in rasch steigender Zahl gegründeten privaten Bausparkassen, besonders der Gemeinschaft der Freunde in Wüstenrot, die Durchführbarkeit und die Werbekraft des Gedankens bewiesen. Die im Jahre 1926 vom Regierungspräsidenten in Liegnitz besonders befürworteten Bauspargemeinschaften hatten zwar in einigen Städten, z. B. in Bunzlau und Striegau, recht gute Anfangserfolge, gingen aber nicht von dem Gedanken des Kollektibausparens im Sinne der privaten Bausparkassen aus. Die vom Deutschen Sparkassenverbande im Jahre 1926 begonnenen Erwägungen führten nach sehr umfangreichen technischen und mathematischen Vorarbeiten 1929 zu dem Beschluß, einheitliche Bausparkassen in allen Verbandsbezirken zu errichten. Obwohl die privaten Bausparkassen auch in Schlesiens schon beachtliche Erfolge aufzuweisen hatten und verschiedentlich auch die Sparkassen ein Abwandern von Spareinlagen zu privaten Bausparkassen zu spüren begannen, stieß der Plan, eine öffentliche Bausparkasse in Niederschlesien zu errichten, zuerst auf erhebliche Bedenken. Es wurde bezweifelt, ob das Bedürfnis nach dem Eigenheim dauernd in der gleichen Stärke sich zeigen werde, um eine Dauereinrichtung wie die öffentliche Bausparkasse zu rechtfertigen. Vor allem aber wurde nicht ohne Grund bezweifelt, ob bei der gedrückten Wirtschaftslage Schlesiens überhaupt eine genügende Anzahl Bausparer vorhanden sein würde, welche die Bausparbeträge durch die Wartezeiten der Bausparverträge durchhalten könnten. Indessen wurde schließlich die Errichtung von der Mitgliederversammlung 1929 fast einstimmig beschlossen. Die öffentliche Bausparkasse für Niederschlesien trat im April 1930 als Abteilung der Kommunalbank für Niederschlesien ins Leben. Die Bankanstalt stellte der Bausparkasse zur Einführung 50 000 RM. als Organisationsfonds zur Verfügung, der bisher nicht angegriffen zu werden brauchte.

Ein großer Teil der Sparkassen hat von vornherein die Bausparkasse stark unterstützt durch Werbung, aber auch durch Zeichnung von unpersonlichen Bausparverträgen zum Teil in sehr bedeutender Höhe. Hierdurch wird die Auslosungschance für die Bausparer erhöht, indem die Sparkassen die ausgelosten, von ihnen gezeichneten Bausparverträge austauschen mit noch nicht ausgelosten Verträgen von Bausparern ihrer Kundschaft. Dies und die starke Werbung durch die Bausparkasse selbst, besonders durch Vorträge und Filmvorführungen eines eigenen Werbeamten in der ganzen Provinz, halfen die Widerstände überwinden, die in der schlechten Wirtschaftslage der verarmten Provinz lagen, teils auch auf Besorgnissen anlässlich des Zusammenbruchs mancher privaten Bausparkasse beruhten.

Die Entwicklung der Bausparkasse kann in Anbetracht der Wirtschaftsverhältnisse in Schlesiens noch günstig genannt werden.

Es waren abgeschlossen:

	Derträge	über Bauparsumme RM.	ausgelost RM.
Ende 1930	930	5 398 000.—	153 000.—
Ende 1931	1474	8 151 000.—	595 000.—
Ende 1932	1610	8 715 000.—	1 158 000.—
Ende 1933	1812	9 478 000.—	1 749 000.—
Ende 1934	2127	10 896 000.—	2 396 000.—
Ende 1935	2822	15 032 500.—	3 105 000.—

Um die Wartezeit abzukürzen und die Zuteilung der Baudarlehen zu beschleunigen, gab die Kommunalbank für Niederschlesien Zwischenkredite auf noch nicht ausgeloste Bauparverträge. 1933 stellte die Reichsregierung für den gleichen Zweck Kreditmittel zur Verfügung und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernahm einen Zinszuschuß für Mittel, die sich die Bauparkassen für diesen Zweck selbst beschafften. 1935 gewährte die Niederschlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt für dieselbe Zwischenkreditierung einen Kreditbetrag von 300 000 Reichsmark. Insgesamt hatte die Kommunalbank Ende 1935 (einschließlich 360 750 Reichsmark auf Grund obiger Aktion der Reichsregierung und 100 000 RM. aus Mitteln der Lebensversicherungsanstalt) 864 000 RM. für Zwischenbeleihung noch nicht geloster Bauparverträge zur Verfügung gestellt. Dadurch, daß die Bauparkasse schon beim Abschluß der Verträge die Bewerber sorgfältig auswählte und darauf achtete, daß die Gesamtbelastung des Bauparers für die Zukunft sich in wirtschaftlich erträglichen Grenzen hielt, wurde erreicht, daß die vertragmäßigen Abzahlungen verhältnismäßig gut eingingen. Ende 1935 betrug die Rückstände nur 17 663 RM. Dies ist zugleich ein gutes Zeichen für den zähen Sparwillen der Bauparer. Die Vorsicht bei der Auswahl der Bauparer hat auch nicht dazu geführt, daß nur Bauparer aus den bemittelten Bevölkerungsschichten sich an der öffentlichen Bauparkasse beteiligen können; die Berufsstatistik der Bauparer zeigt, daß auch mit geringem Einkommen bei gutem Sparwillen es sehr wohl möglich ist, einen Bauparvertrag durchzuhalten. Von den bis Ende 1935 abgeschlossenen Vertragssummen entfielen:

auf Arbeiter	7,18 Prozent
„ Angestellte	12,05 „
„ Beamte	22,73 „
„ selbständige Geschäftsleute	31,20 „
„ freie Berufe	8,05 „
„ Baugesellschaften, Vereine und Kommunen	11,55 „
„ Verschiedene	7,24 „

für die Bauvorhaben gibt in der Regel die örtliche Sparkasse die erste Hypothek, die öffentliche Bausparkasse die zweite. Die Bausparkasse trug dadurch das Ihrige dazu bei, die Frage der zweiten Hypotheken zu lösen, die auf dem privaten Kapitalmarkte fast nicht zu haben waren. Daneben gingen die Bemühungen, auch zur Ablösung von zweiten oder nachstelligen Hypotheken Bausparverträge abzuschließen, die eine allmähliche Entschuldung herbeiführen sollen.

In Oberschlesien wurde 1929 eine öffentliche Bausparkasse für die Provinz Oberschlesien als Abteilung der Provinzialbank Oberschlesien errichtet, die am 1. Januar 1930 ihren Betrieb eröffnete. Die Entwicklung war ungünstig, da die Verdienstmöglichkeiten besonders der Industriebevölkerung geschwächt und das Geschäftsgebiet zu klein war. Die Anteilnahme der Sparkassen war sehr gering. Im Jahre 1931 wurde der Betrieb eingestellt. Die wenigen vorhandenen Bausparverträge wurden durch gütliche Vereinbarung aufgelöst, ein einziger der öffentlichen Bausparkasse für Niederschlesien überwiesen.

Abchnitt III:

Anlagepolitik. Das Aktiengeschäft

1. Anlagepolitik im allgemeinen. Verhältnis der Anlagen zueinander.

Das Sparkassenreglement von 1838 Nr. 5 und 6 schrieb nur vor, daß die Sparkapitalien auf völlig sichere Weise angelegt werden sollen, wobei als solche Anlage zuerst Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe, auch die eigenen Obligationen des Gewährverbandes, bezeichnet wurden. Das Verhältnis der einzelnen Anlageformen untereinander zu bestimmen, stellte es in das Ermessen der Sparkasse. Der Schwerpunkt der Anlage bei den schlesischen Sparkassen lag in den ersten Jahrzehnten durchaus bei den Hypotheken und Wertpapieren. Nach der ersten vom schlesischen Sparkassenverbande veranstalteten Statistik waren Ende 1887 angelegt:

in Hypotheken	43 Prozent
„ Wertpapieren	44,3 „
„ Darlehen gegen Schuldschein .	2,7 „
„ Darlehen gegen Faustpfand .	1,5 „
„ Darlehen gegen Wechsel . . .	0,7 „

Diese Durchschnittszahlen geben aber kein richtiges Bild von dem tatsächlichen Zustande bei den einzelnen Sparkassen. Hier herrschten keineswegs auch nur einigermaßen einheitliche Anlagegrundsätze. Die großen Sparkassen allerdings legten, wohl nach den Erfahrungen in den Geldkrisen früherer Jahrzehnte (s. u. S. 108) Wert auf einen größeren Wertpapierbesitz, der in Krisenzeiten bessere Flüssigkeit verhielß. So zum Beispiel

Stadtsparkasse Breslau

Einlagen 25 221 000, Anlage in Wertpapieren 67 Prozent, in Hypotheken 15 Prozent;

Oberlausitzer Provinzialsparkasse

Einlagen 23 853 000, Anlage in Wertpapieren 59 Prozent, in Hypotheken 25 Prozent;

Stadtsparkasse Görlitz

Einlagen 8 204 000, Anlage in Wertpapieren 51 Prozent, in Hypotheken 35 Prozent;

Kreissparkasse Breslau

Einlagen 11 062 000, Anlage in Wertpapieren 74 Prozent, in Hypotheken 25 Prozent.

Im übrigen aber kamen die größten Verschiedenheiten vor; auch innerhalb der nach Größe oder Berufsschichtung der Bevölkerung gleichartigen Gruppen von Sparkassen ist keine einheitliche Linie der Anlegungspolitik zu erkennen, weder bei den Kreis-sparkassen, so z. B.

	Einlagen	Wertpapier-anlage	Hypotheken-anlage
Rybnik	1 131 000	74 %	22 %
Pleß	2 640 000	21 %	78 %
Kreuzburg	1 053 000	4 %	71 %
Schweidnitz	1 733 000	46 %	51 %
Bolkenhain	2 616 000	16 %	81 %

noch bei Sparkassen kleinerer Städte

	Einlagen	Wertpapier-anlage	Hypotheken-anlage
Greifenberg	1 038 000	—	98 %
Lüben	1 009 000	4 %	87 %
Freystadt	2 439 000	65 %	31 %
Landeck	547 000	5 %	74 %
Reinerz	360 000	60 %	34 %

noch bei den Sparkassen von Industriestädten

	Einlagen	Wertpapier-anlage	Hypotheken-anlage
Waldenburg	3 176 000	43 %	44 %
Gleiwitz	1 665 000	67 %	32 %
Beuthen	1 199 000	21 %	61 %

oder den Sparkassen der Umgegend von Breslau

	Einlagen	Wertpapier-anlage	Hypotheken-anlage
Kreissparkasse Neumarkt	4 350 000	50 %	44 %
Stadt Trebnitz	3 015 000	3 %	93 %
Stadt Oels	2 448 000	37 %	59 %

Der Finanzminister Miquel schien also gegenüber dem damaligen Zustande nicht ganz Unrecht zu haben, wenn er 1895 bei Beratung von Sparkassenfragen meinte, daß bei den Sparkassen hinsichtlich der Anlegungsgrundsätze eine wahre Anarchie herrsche. Die preussischen Sparkassengesekzentwürfe von 1893 und 1895 enthielten Vorschriften über das Verhältnis der verschiedenen Anlageformen (bis zu 50 und 60 Prozent in Hypotheken, bis zu 25 und 30 Prozent auf Wechsel oder Schuldschein gegen Bürgschaft)

und verlangten, um die Liquidität der Sparkassen zu verbessern und die Unterbringung der Reichs- und Staatsanleihen zu fördern, die Anlegung von 10 Prozent (zuerst 15 Prozent) des Vermögens in diesen Papieren. Die Entwürfe wurden zwar nicht Gesetz, aber in den Musterstatuten setzte die Aufsichtsbehörde ihre Anschauungen doch teilweise durch, indem sie die Anlage von einem Viertel des Bestandes in leicht verkäuflichen Werten und von 10 Prozent in Reichs- und Staatsanleihen vorsah. In Darlehen gegen Wechsel oder Schuldschein mit Bürgschaft sollten 10 Prozent, ebensoviel in Darlehen an Genossenschaften, in kleineren Darlehen auf ländliche Grundstücke bis 10 Prozent, in Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften bis 25 Prozent angelegt werden dürfen. Ein Prozentsatz für die Anlage in Hypotheken war nicht festgelegt.

Das Verhältnis der Anlagen zueinander war in den Mitgliederversammlungen wiederholt Gegenstand der Berichterstattung, so 1896, 1904, 1905, wobei die Ansichten besonders über die zulässige Höhe des Hypothekenanteils allerdings sehr weit auseinandergingen (50 bis 80 Prozent). Im Jahre 1905 stellten sich die Anlagen wie folgt:

in Hypotheken	30—87 Prozent
im Durchschnitt	53 „
in Wertpapieren	10—50 „
im Durchschnitt	30 „
in Personalkredit im Durchschnitt	2,4 „

Die Anlage in Hypotheken war also gegen 1888 gestiegen, die in Wertpapieren zurückgegangen. Der Personalkredit spielte keine Rolle, da manche Sparkassen ihn noch gar nicht eingeführt hatten, viele ihn nur wenig pflegten.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1912 betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren schrieb vor, 15 bis 25 v. H. des verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaberschuldverschreibungen anzulegen, gestaffelt nach der Höhe des Einlagenbestandes und nach der Ausweitung des Geschäftsbereichs im Real- und Personalkredit. Der Spielraum für die sonstigen Anlageformen wurde also durch dieses Gesetz erheblich eingeengt. Die Auswirkungen des Gesetzes auf die Kursverluste und auf den Reservefonds, der nunmehr in steigendem Maße ein Puffer zum Ausgleich der Kursverluste und weniger eine allgemeine Sicherung für die Gläubiger wurde, beschäftigten die Verbandsversammlungen von 1914 und 1919. Das Gesetz von 1912 war auch insofern ein Markstein in der Anlagepolitik der Sparkassen, als es der erste Fall von Anforderungen war, die aus staatspolitischen Rücksichten oder wirtschaftspolitischen Wünschen an die Verwendung des Einlagenkapitals der Sparkassen gestellt wurden. Der Weltkrieg und die Nachkriegszeit brachten eine weitere Folge solcher Anforderungen. Im Weltkriege führten die Krieganleihezeichnungen zu einer starken Erhöhung der Wertpapieranlage, die Kriegsbedürfnisse der Gewährverbände zu einer Ausweitung der Kommunalcreditgewährung, während die Hypothekenanlage ziemlich unverändert blieb. Nach dem Kriege und besonders in der Inflationszeit drängte aus den oben,

Seite 30, dargelegten Gründen die Anlage im Personalkredit stark in den Vordergrund. Auch hierbei wurden häufig an die Sparkassen wirtschaftspolitische Wünsche herangetragen, besonders auch von den Gewährverbänden, die eine Entlastung in der Erwerbslosenfürsorge erstrebten durch Gewährung von Sparkassenkredit an industrielle Unternehmungen zur Verhinderung ihrer Stilllegung. Der Verband mußte demgegenüber darauf hinweisen, daß die wirtschaftspolitische Aufgabe der Sparkassen im Kleinkreditgeschäft liege, und daß es nicht ihre Aufgabe sei, Sozialpolitik zu treiben durch Festlegung auf einzelne Wirtschaftszweige oder gar einzelne Unternehmungen. In derselben Richtung gingen auch die ständigen Einwirkungen der Verbandsrevision, Großkredite abzubauen, die Gesamtverpflichtungen der Schuldner dauernd zu beobachten, die Sicherheiten vorsichtig zu beleihen mit Rücksicht auf das Abgleiten der Werte, besonders bei Grundstücken, im ganzen ein vorsichtiges Mittelstands- und Kleinkreditgeschäft zu betreiben im Real- wie im Personalkredit. Die praktische Erfahrung bestätigte, daß die Sparkassen, die sich auf ein solches Geschäft beschränkten, von Verlusten ganz oder doch fast ganz verschont blieben und dadurch der Wirtschaft ihres Gebietes besser dienten als jene Sparkassen, die, wirtschaftspolitischen Wünschen von Interessentenkreisen zu sehr nachgebend, Verluste erlitten, die letzten Endes doch der Wirtschaft ihres Gebietes zur Last fallen mußten. Ein gesundes Verhältnis der einzelnen Anlagearten zueinander zu halten, war natürlich außerordentlich schwer, nachdem die Inflation das natürliche Gleichgewicht zerstört hatte und in den Jahren der Deflation um die so gering gewordene Kapitaldecke sich rissen die Betriebskreditwünsche des Mittelstandes mit den Wünschen des Wohnungsbaus nach Hypotheken und mit den Wünschen der Kommunen nach Arbeitsbeschaffungs- und Betriebskrediten, womöglich alle zu stark verbilligten Zinssätzen. Der Schlesiische Sparkassenverband blieb aber bei seiner oben gekennzeichneten Haltung, die in seinen Mitgliedsversammlungen auch von den Vertretern des Deutschen Sparkassenverbandes unterstützt wurde. (Geschäftsführer Direktor Cremer 1925, Dr. Marquardt 1926, Stadtrat Jursch 1927, Präsident Dr. Kleiner 1928.) Die im Frühjahr 1926 vom Geschäftsführer des Deutschen Sparkassenverbandes als wünschenswert bezeichnete Verteilung der Anlagen,

25	Prozent	in	Inhaberpapieren,
je 20	„	in	Hypotheken, Kommunalkredit
		und	Anlage bei Banken,
10	„	im	Personalkredit,
5	„	in	barer Kasse,

begegnete allerdings in den Bezirksversammlungen des Schlesiischen Verbandes allseitigem Widerspruch, besonders, weil der Anteil des Personalkredits viel zu gering sei. Mit dem Anwachsen des Einlagenkapitals aber änderten sich die Anschauungen. Die Hypothekenanlage trat wieder wie früher in den Vordergrund, ein Anteil von 40 Prozent wurde als Ziel aufgestellt. Die Musterfassung von 1932 stellte diesen Satz zugleich

als Höchstfuß fest, während der Gesamtbetrag der Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf 25 Prozent aller Einlagen begrenzt wurde, der Genossenschaftskredit ohne besondere Sicherheiten auf 10 Prozent. Ferner traten die im Anlegungsgesetz von 1912 für die Wertpapieranlage festgesetzten Anteilssätze seit 1925 wieder in Kraft. 1935 wurde die Höchstgrenze für die Hypothekenanlage auf 50 Prozent festgesetzt. Da die Musterfakung von 1932 sowohl eine Barliquidität von mindestens 10 Prozent der Spareinlagen und 20 Prozent der sonstigen Einlagen verlangte, als auch für den Personalkredit Höchstbeträge des einzelnen Kredits festsetzte, so ist seitdem der Bewegungsspielraum der einzelnen Anlageformen untereinander so festgelegt, daß die Streitfragen, die früher jahrzehntelang den Verband beschäftigten, gegenstandslos geworden sind.

In diesem seit 1932 im allgemeinen festgehaltenen Rahmen läßt sich die altbewährte Forderung des Sparkassentreglements von 1838, daß „die Einlagen gehörig sichergestellt werden“, mit der Pflege aller berechtigten Kreditwünsche der örtlichen Wirtschaft, des Wohnungsbaus, der Arbeitsbeschaffung und der öffentlichen Bedürfnisse vereinen, ohne daß die Sparkassen sich wirtschaftspolitischen Experimenten hinzugeben brauchen. Ein solches Experiment mußte der Verband noch 1932 bekämpfen in der „Arbeitsgemeinschaft Oberschlesien“ (Argo). Diese suchte die Arbeitsbeschaffung zu finanzieren durch Schaffung eines Verrechnungsgeldes (Arbeitsmark = dem Werte einer Maurerstunde in Oppeln), das, in Anlehnung an frühere Schwundgeldtheorien, sich bei jedesmaligem Umsatz im Werte verringern sollte. Diese wohlgemeinte Utopie, die auch die Unterstützung einer Sparkasse fand, griff bald nach Niederschlesien über, wurde aber 1933 von der Regierung aus währungs- und wirtschaftspolitischen Gründen zur Auflösung genötigt.

2. Das Liquiditätsproblem. Krieg und Krisen

Die Aufgabe, die Einlagenbestände für den Fall plötzlich eintretender umfangreicher Abhebungen flüssig anzulegen, war von Anfang an für die Sparkassen außerordentlich schwierig zu lösen. Die Schwierigkeiten kommen von zwei Seiten. Einmal gehören die Sparer zum größten Teil zu den einfacheren Bevölkerungsschichten, die naturgemäß keine tiefere Einsicht in die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes haben und im Bangen um ihre kleinen, aber für ihre beengten Verhältnisse um so wichtigeren Ersparnisse jeder Verschärfung der Wirtschaftslage mit Sorge und Mißtrauen gegenüberstehen. Zum anderen aber wird die Liquiditätsfürsorge der Sparkassen beengt durch die meist langfristige Art ihrer Anlagen, die wiederum durch die in gewöhnlichen, ruhigen Zeiten herrschende Ständigkeit und Langfristigkeit der Spareinlagen begründet und berechtigt ist.

In den ersten Jahrzehnten der Sparkassentätigkeit war überdies die Anlage beengt dadurch, daß in der noch unentwickelten Geldwirtschaft der kleinen und mittleren Wirtschaftskreise sich im Grunde genommen als Anlagemöglichkeit nur die Hypothek und

der Ankauf von Wertpapieren, d. h. damals in der Hauptsache Staatspapieren, bot. Hypotheken sind aber ihrer Natur nach illiquide und eine zu große Abhängigkeit vom Staatskredit in Form der Wertpapieranlage hatte auch ihre Bedenken. (So fielen z. B. die 3½prozentigen Preußischen Konsols von 1844 bis 1848 von 101⅝ Prozent auf 69 Prozent; 1859 infolge des Österreichisch-Italienisch-Französischen Krieges von 85¼ auf 75 Prozent; 1870 fielen die 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldcheine um 10 Prozent, 4prozentige Staatsanleihe um über 13 Prozent und 4½prozentige Preuß. Konsols um fast 20 Prozent.) Für die schlesischen Sparkassen kam erschwerend hinzu, daß Schlesien, eingeklemmt zwischen zwei langen Auslandsgrenzen Österreichs (Tschechoslowakei) und Rußlands (Polen), bei kriegerischen Verwicklungen gefährdeter war als andere Landesteile und zu sehr Aussicht hatte, Kriegsschauplatz zu werden. Es war klar, daß die Bevölkerung bei jeder außenpolitischen Verwicklung aufmerksam und mißtrauisch wurde. Durch den Deutschen Krieg 1866 verlor die Breslauer Stadtsparkasse bis zum Juli 1 900 000 Mark = 18 Prozent ihrer Einlagen. Nur die raschen Siege des preußischen Heeres konnten die Abhebungsbewegung aufhalten. Verhältnismäßig leichter wurde der Krieg 1870 überstanden. Aber auch in der langen Friedenszeit nachher hatten außenpolitische Verwicklungen besonders in den Brennpunkten russischer Politik, sei es am Balkan oder im fernen Osten, in Teilen Schlesiens Ansturm an die Sparkassen zur Folge, so 1900 gelegentlich der Chinawirren, 1908 (Annexion Bosniens durch Österreich), 1912 infolge des Balkankrieges. Auch innerpolitische Krisen hatten reichliche Erfahrungen für den Einfluß auf die Liquidität der Sparkassen gebracht. 1848 verloren die preußischen Sparkassen 8 Prozent ihrer Einlagen; eine große niederschlesische Sparkasse verlor sogar 15,7 Prozent und brauchte drei Jahre, um den früheren Stand wieder zu erreichen.

Das Sparkassentreglement von 1838 hatte in Nr. 12 zwar auch schon den Fall vorgeesehen, daß die Zurückzahlung größerer Summen „unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachteile bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte“, hatte sich aber darauf beschränkt, daß die Satzung Höchstbeträge für die Einzeleinlage und den Gesamtbetrag für jeden Einleger bestimmen durfte, und daß bei Überschreitung für Rechnung des Sparers ein mündelsicheres Papier angekauft werden dürfe. In der Praxis aber war von der letzteren Bestimmung tatsächlich kein Gebrauch gemacht worden. Auch in den Satzungen war damals keine Vorschrift über die Art und Höhe etwaiger als Liquiditätsreserve zu betrachtenden Anlage enthalten. Größere Bankguthaben kamen nur für wenige ganz große Sparkassen in Frage. Der Wechselverkehr und auch der Lombard-Darlehensverkehr war noch schwach entwickelt, von vielen kleineren Sparkassen überhaupt nicht gepflegt. Der Schwerpunkt der liquiden Mittel lag in der Wertpapieranlage. Ob und inwieweit diese Wertpapiere im Falle eines Krieges oder einer Krise flüssig zu machen seien, wurde seit Anfang der neunziger Jahre in Sparkassenkreisen sehr lebhaft erörtert. Die Erfahrung an den Kursstürzen 1866 und 1870 hatte gezeigt, daß ein Verkauf nur mit großen Verlusten für die Sparkassen möglich sein würde.

Die Erörterungen faßten alle möglichen Wege, die Sparkassen in Krisenzeiten flüßig zu machen, ins Auge: die Inanspruchnahme der Reichsbank durch Lombardierung von Effekten, die Haltung eines angemessenen Effektenbesitzes in Reichs- und Staatsanleihen, die Schaffung einer Geldausgleichsstelle der Sparkassen für normale und Krisenzeiten, die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen durch das Reich und endlich die eigene Liquiditätsfürsorge der einzelnen Sparkasse durch Bankguthaben und erste Diskonten. Der Schlesiſche Verband und sein Vorsitzender, Stadtrat Peterson, haben in diesen Fragen mit besonderem Eifer mitgearbeitet und die Haltung des Deutschen Sparkassenverbandes wiederholt maßgeblich beeinflußt. Rückschauend muß leider gesagt werden, daß dieser Arbeit kein entsprechender praktischer Erfolg beschieden war.

Von den möglichen Wegen der Liquiditätsfürsorge schied der nächstliegende Weg, die Reichsbank durch Lombardierung der großen Bestände der Sparkassen an mündelsicheren Wertpapieren in Anspruch zu nehmen, von vornherein aus, da Zweifel bestanden, ob nicht die Reichsbank in Krisenzeiten in erster Linie den Bedarf der Privatbanken, des Handels und Gewerbes zu befriedigen sich bemühen werde und müsse. Tatsächlich hatte auch die Reichsbank erklärt, den Sparkassen keine Zusicherung geben zu können, daß sie die Wertpapierbestände der Sparkassen in dem gewünschten Maße lombardieren könne.

Auf die Haltung eines möglichst großen Bestandes an Effekten, besonders in Reichs- und Staatsanleihen auch als Liquiditätsfürsorge, drängte seit Anfang der neunziger Jahre die Staatsregierung, die hierbei allerdings in erster Linie von dem Bestreben geleitet war, den Kurs der Reichs- und Staatsanleihen zu heben, beständiger zu gestalten und dadurch die Kreditversorgung von Reich und Staat zu erleichtern. Schon die Vorarbeiten zum Entwurf eines preußischen Sparkassengesetzes hatten 1893 die Zwangsanlage in Reichs- und Staatspapieren unter dem besonderen Gesichtspunkte der Liquiditätsfürsorge vorgesehen, gegen die der Deutsche wie der Schlesiſche Verband sich entschieden wandten. Die Berichterstatter auf dem Schlesiſchen Sparkassentage 1896 kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß gerade in Krisenzeiten, wie die Erfahrung gezeigt habe, die Veräußerung eines Effektenbesitzes, wenn überhaupt, nur mit großen Verlusten möglich sein werde; wenn daher die Zwangsanlage Gesetz würde, sei Voraussetzung die staatliche Verpflichtung, in kritischen Zeiten gegen Hinterlegung dieser Effekten bis zur Höhe von 50 Prozent des Nennwertes durch Ausgabe von Schaßanweisungen, Darlehnskassenscheinen, Lombard oder in sonst geeigneter Weise den Sparkassen zu helfen. Der Sparkassentag schloß sich ihren Leitfäden an. Beide Berichterstatter glaubten übrigens als wirksamstes Mittel ansprechen zu müssen, gerade in Krisenzeiten die satzungsmäßigen Kündigungsfristen streng zu wahren und das Publikum dazu zu erziehen, daß man von der Sparkasse in dieser Lage nicht die vorzeitige Rückzahlung seines Guthabens verlangen könne, daß vielmehr gerade in Zeiten der Gefahr die Ersparnisse auf der Sparkasse sicherer als in der eigenen Tasche ver-

wahrt seien. Diese pädagogische Forderung widersprach allerdings allen früheren und späteren praktischen Erfahrungen in Krisen und wurde auch von vielen Sparkassen durchaus nicht geteilt. Die Bestimmungen über die Zwangsanlage in Reichs- und Staatsanleihe aus dem Entwurf zum preußischen Sparkassengesetz kehrten 1903 wieder als besondere Gesetzesvorlage, wiederum begründet mit der Notwendigkeit, die Liquidität der Sparkassen zu erhöhen. Die Frage erhielt diesmal besonderes Gewicht durch einen im Dezember-Heft der „Deutschen Rundschau“ 1904 erschienenen Aufsatz des Generals z. D. von Blume „Staat und Gesellschaft in einem großen Kriege unserer Zeit“, der die Folgen eines zukünftigen Krieges für die Volkswirtschaft schilderte und zu den notwendigen Maßnahmen der finanzwirtschaftlichen Mobilmachung auch eine größere Anlage der Sparkassen in Reichs- und Staatsanleihe rechnete, die im Kriegsfall flüssig gemacht werden müsse. Die hierbei zu erwartenden Verluste müßten durch Erhöhung der Reservefonds ausgeglichen werden. Auf dem schlesischen Sparkassentage 1905 nahm der Vorsitzende, Stadtrat Peterson, zu diesen Fragen Stellung. Die schlesischen Sparkassen hatten damals im Durchschnitt 30 Prozent der Einlagen in Inhaberpapieren angelegt, wobei aber Verschiedenheiten bis zu 3,13 Prozent herab vorkamen. In Hypotheken hatten sie etwa 53,5 Prozent angelegt, in Wechseln, Lombard und sonstigen leichter flüssigen Anlagen nur 2,4 Prozent. Der Berichterstatter stellte sich gegenüber der Zwangsanlage auf den Standpunkt des Deutschen Sparkassenverbandes, daß bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse der Sparkassen eine Verpflichtung zur Anlage eines bestimmten Betrages der Aktiven in Inhaberpapieren durch ein alle Sparkassen gleichmäßig behandelndes Gesetz nicht ausgesprochen werden könne. Als geeigneten Ausweg hielt er die Anlage eines möglichst großen Bestandes in Börsenwechseln bei der einzelnen Sparkasse und kam im allgemeinen auf seinen unten zu behandelnden Vorschlag zurück, ein Gesetz über die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen zu erlassen. Die Mitgliederversammlung nahm selbst nicht Stellung, sondern gab dem Vorschlage des Berichterstatters entsprechend die Sache dem Vorstande zur weiteren Erwägung. Auch der Gesetzesentwurf von 1903 wurde infolge der Gegenwirkung der Sparkassenverbände nicht Gesetz. Ein weiterer Entwurf von 1906 blieb in der Kommission des Landtags unerledigt. Die Staatsregierung suchte aber durch Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialerlaß vom 31. Juli 1908), insbesondere durch Begünstigung bei der Verteilung der Überschüsse, die Sparkassen zu veranlassen, freiwillig einen Wertpapierbestand nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs von 1903 zu halten. Bei Besprechung dieser Maßnahmen auf der Mitgliederversammlung 1911 wurde wiederum eine bindende Zusage der Staatsregierung gefordert, auf welche Hilfe die Sparkassen besonders im Kriegsfall rechnen könnten. Das Gesetz vom 23. Dezember 1912 verpflichtete dann die Sparkassen, bestimmte Quoten der Einlagen in mündelsicheren Inhaberpapieren anzulegen, darunter drei Fünftel in Reichs- und Staatsanleihen. Die Probe auf den Liquiditätswert dieser Zwangsanlage sollte die Bankenkrise von 1931 erbringen.

Ein anderer Weg der Fürsorge in Krisenzeiten wurde seit den 1890er Jahren gesucht in dem Zusammenschluß der Sparkassen zu gemeinsamen Geldausgleichsstellen, nachdem ähnliche Versuche in den achtziger Jahren zu keinem praktischen Ergebnis geführt hatten. Die Frage der Gründung eines Zentralinstituts, das nicht nur die verfügbaren Mittel der Sparkassen ausgleichen, sondern auch durch Ankauf von ersten Diskonten und Devisen den Sparkassen im Krisen- und Kriegsfall Liquiditätshilfe geben könnte, wurde 1891 auf dem Brandenburgischen Sparkassentage aufgeworfen und an den Deutschen Sparkassenverband weiter verwiesen. Dieser behandelte sie 1892 auf einer außerordentlichen Generalversammlung und betraute seinen ständigen Ausschuß mit der Weiterbearbeitung. Der Ausschuß hielt zunächst eine Umfrage bei den Vorständen der Unterverbände über die Zweckmäßigkeit einer solchen Gründung, die bejahend beantwortet wurde. Im Schlesiſchen Verbands legte zwar der Vorsitzende 1892 der Mitgliederversammlung einen Entwurf für die Errichtung einer Vermittlungsstelle für den Geldverkehr der schlesiſchen Sparkassen vor, die lediglich geldsuchende und geldabgebende Sparkassen zusammenführen sollte; die Angelegenheit wurde aber vertagt. Der Deutsche Sparkassenverband ließ 1897 den Plan einer Zentralstelle fallen, nachdem zwei Bankgutachten sich dahin ausgesprochen hatten, daß ein solches Institut eine wirkſame Krisenhilfe nicht geben könne. Auch gegenüber dem dann eingeschränkten Plane einer Geldvermittlungsstelle hatte die Reichsbank ihre Mitwirkung versagt.

Nachdem dieser Weg sich zunächst als ungangbar erwiesen hatte, kam die Frage der Krisenfürsorge von einer anderen Seite her wieder in Fluß. 1894 schlug der Handelsſchuldirektor Berliner aus Hannover in der „Sparkasse“ vor, in Krisen- und Kriegszeiten Darlehnskassen zu errichten, die den Sparkassen gegen Verpfändung von Effekten und Hypotheken „Sparkassenscheine“ zu billigen Zinsen zur Verfügung stellen sollten. Kriegs-Darlehnskassen waren übrigens schon bei Beginn der Kriege von 1866 und 1870 errichtet worden. Die Anregung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes 1895 durch den Vorsitzenden des Schlesiſchen Verbandes als Berichterstatter erörtert, der sie in Verbindung mit dem damals vorliegenden Entwurf eines preußischen Sparkassengesetzes und seinen Bestimmungen über die Zwangsanlage in Reichs- und Staatsanleihen behandelte. Er war der Ansicht, daß die Sparkasse ihre erste Sicherung in der Anlegung eines möglichst großen Teils ihrer Bestände in ersten Diskonten suchen sollte, was auch kleineren Kassen möglich sei. Wenn aber der Staat die Sparkassen zur Anlegung in Effekten zwingt, so müsse er in Zeiten allgemeiner Geldkrisen durch Schaffung von Darlehnskassen den Sparkassen Gelegenheit geben, gegen Verpfändung dieser Effekten Darlehnskassenscheine zu erhalten bis zur Höhe von 50 Prozent des Betrages, den die Sparkassen in Reichs- und Staatsanleihen besitzen müssen. Der von Stadtrat Peterson ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen an öffentliche Sparkassen, stieß jedoch auf erheblichen Widerspruch in der Öffentlichkeit und bei der Regierung, so daß der Deutsche Sparkassenverband den Gedanken fallen ließ und

sich damit begnügte, den Sparkassen die Anlegung eines Teils ihrer Bestände in ersten Diskonten oder in Bankguthaben anzuraten.

Als einzige Möglichkeit für die Sparkassen, sich in Krisenzeiten einigermaßen flüchtig zu erhalten, blieb also schließlich damals die *eigene* *Dor* *sorge* der einzelnen Sparkasse übrig, durch angemessene Barguthaben bei Banken und durch Ankauf von ersten Diskonten sich einen im Falle der Gefahr sofort flüchtig zu machenden Kassenbestand zu schaffen. Die Pflege des Wechselverkehrs, insbesondere der Ankauf von ersten Diskonten, war die einzige Empfehlung, die der Schlesische Verband den Sparkassen 1894 und 1898 mitgegeben hatte. Tatsächlich aber war der Ankauf von ersten Diskonten nur den größeren Sparkassen überhaupt möglich, und es wurde 1905 festgestellt, daß in Wirklichkeit nur die Stadtsparkasse Breslau seit etwa zehn Jahren diese Anlage pflege. Über die Vergrößerung des Wechselgeschäfts aber gingen die Ansichten der Sparkassen nach wie vor auseinander. Die von dem Berichtstatter weiter noch empfohlene Anlage bei Banken stieß auch auf die mannigfaltigsten Schwierigkeiten. Nach den Musterfakungen konnten die Sparkassen flüchtige Bestände anlegen bei der Reichsbank, der Preussischen Seehandlung, der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, bei den provinziellen oder ritterschaftlichen Kreditinstituten oder anderen mündelsicheren Banken. Die Anlage bei Privatbanken bedurfte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Anlage größerer Bestände bei der Reichsbank, die auf Girokonto keine Verzinsung gewährte, stand die Rücksicht auf die Rentabilität der Sparkassen entgegen. Von den anderen öffentlichen Banken kam besonders die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Frage, deren Zinssätze für liquide zu haltende Gelder natürlich niedrig waren. Damals, wie noch Jahrzehnte später, konnten sich die Sparkassenleiter nur schwer mit dem Gedanken vertraut machen, daß Liquidität halten Geld koste und die Derringerung der Rentabilität dabei in Kauf genommen werden müsse. 1901 stand noch nicht der vierte Teil der schlesischen Sparkassen mit der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverkehr. Der Anlage bei Privatbanken stand die Schwierigkeit entgegen, daß formell die Sparkasse von den Privatbanken besondere Sicherstellung für die ihnen anvertrauten Beträge fordern mußte, was natürlich von ersten Banken abgelehnt wurde. Tatsächlich aber stand ein großer Teil der schlesischen Sparkassen mit Privatbanken in Geldanlageverbindung. Das Endergebnis dieser durch fast 15 Jahre fortgeführten Erörterungen im Schlesischen wie im Deutschen Verbands war daher im Grunde genommen ein resignierendes Bekenntnis, daß auf keinem der versuchten organisatorischen Wege dem Liquiditätsproblem bei den Sparkassen beizukommen sei.

Der oben erwähnte im Jahre 1892 erörterte Plan einer Vermittlungsstelle für den Geldverkehr der schlesischen Sparkassen wurde nicht weiter verfolgt. Da aus Anfragen von Kommunen ein Bedürfnis nach Geldausgleich hervorging, beschloß zwar der Vorstand 1907, in Erwägungen darüber einzutreten, ob es sich empfehle, eine besondere Geldvermittlungsstelle für den Schlesischen Sparkassenverband einzurichten; es blieb aber

bei den Erwägungen. Auch die von den Sparkassenverbänden Hannover, Rheinland-Westfalen und Posen getroffenen ähnlichen Einrichtungen hatten keinen erheblichen Erfolg. Ein höheres Ziel steckte sich ein Plan des Landrats, Geheimrats von Goldfus, der 1901 beim schlesischen Provinzial-Landtage beantragte, eine schlesische Provinzialsparkasse zu errichten, die zugleich das Zentralgeldinstitut der schlesischen Sparkassen werden sollte. Sie sollte den Übertragbarkeitsverkehr pflegen, den Geldausgleich unter den Sparkassen fördern, eine Sicherung der Sparkassen in Zeiten einer allgemeinen Geldkrise sein, Geldgeschäfte für sie vornehmen usw. Der Antrag, der in gewissem Umfange Aufgaben der späteren Girozentralen vorwegnahm, wurde jedoch vom Provinzial-Landtage abgelehnt. Im Jahre 1902 wurde auch der Plan des Deutschen Sparkassenverbandes begraben, eine preussische Sparkassenbank zu errichten. Das Ministerium war der Ansicht, die Sparkassen würden auch in Zukunft Krisen leichter überwinden, wenn sie sich auf ihre eigene solide Verwaltung verließen. Das gleiche Schicksal hatte die von dem Landrat Trüstedt angestrebte „Deutsche Kommunalbank A.-G.“, die allerdings mehr von dem Gesichtspunkt der Deckung des kommunalkreditbedürfnisses ausging. Praktische Erfolge wenigstens auf dem Gebiete des Geldausgleichs hatten die 1908 beim Deutschen Sparkassenverbande errichtete Geldvermittlungsstelle und besonders die seit 1910 für die größeren Städte errichtete Geldvermittlungsstelle deutscher Städte; diese hatte bis zu ihrer 1918 erfolgten Verschmelzung mit der Deutschen Girozentrale in der Vermittlung kurz- und langfristiger Kredite beachtliche Ergebnisse zu verzeichnen. Für das Ziel, die Liquidität der Sparkassen in Krisenfällen zu stützen, konnten diese Einrichtungen ihrer Natur nach nichts beitragen. Diese Frage zu lösen, wurde die Aufgabe der seit 1909 entstehenden Girozentralen.

In den Anfängen der schlesischen Giroverbandsbewegung kam allerdings eine Mitwirkung für die Liquidität der Sparkassen noch nicht in Frage, da die Planung sich zunächst darauf beschränkte, den bargeldlosen Verkehr zu pflegen und im weiteren aus den Giro Guthaben Personalkredit bei den Sparkassen und Kommunalkredit bei der Girozentrale zu gewähren. Eine ernsthafte Liquiditätshilfe konnte bei der bis 1917 doch sehr bescheidenen Entwicklung des schlesischen Giroverbandes und seiner Zentrale nicht in Betracht kommen. Erst mit der Errichtung einer Zentrale im eigenen Betriebe wurde diese wirklich zu einer Sammelstelle der verfügbaren Betriebsgelder der Sparkassen und Kommunen und begann in die Aufgabe als Liquiditätsbeistand der Sparkassen hineinzuwachsen. Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe zeigten sich in ihrer vollen Größe nach der Wiederherstellung der Währung von Ende 1923 an. Die Girozentrale konnte bei großen Liquiditätsstörungen natürlich ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn auch die Sparkassen ihrerseits durchdrungen waren von dem Gedanken, daß jede Sparkasse in erster Linie im eigenen Betriebe für Flüssigkeit zu sorgen und die entsprechenden Guthaben bei ihrer gemeinsamen Zentrale zu halten hätte. Rückschauend muß offen gesagt werden, daß es viele Jahre mühevoller Aufklärungsarbeit bedurft hat, ehe der Gedanke dieser inneren Verpflichtung gegenüber dem eigenen Verbandsden Sparkassen

in Fleisch und Blut übergang, und daß ohne den äußeren Druck zuerst der Aufsichtsbehörde und dann der Gesetzgebung dieses Ziel nicht zu erreichen gewesen wäre. Daß der Girogedanke die einzelne Sparkasse gegenüber der Gesamtheit verpflichtete, daß der Giroverband anders als das verhältnismäßig lockere Gefüge des Sparkassenverbandes die Sparkassen auf gemeinsamen Gedeih und Verderb zusammenschließe, mußte auf dem Gebiete der Liquiditätshaltung schwer erkämpft werden. Zu nahe lag die eigen-nützige Erwägung für den Sparkassenleiter, sich auf den Beistand der Girozentrale im Notfalle zu verlassen, die Einlagen der eigenen Sparkasse aber möglichst rentabel im Kreditverkehr der Sparkasse arbeiten zu lassen. Dieser Gedanke lag, was zur Entschuldigung angeführt werden muß, in den ersten Jahren nach der Inflation schon deswegen nahe, weil die geringen Einlagen auch nicht entfernt ausreichten, die Wünsche der Gewerbetreibenden und Besitzer nach Personalkredit, aber auch die des eigenen Gewährverbandes nach Kommunalkredit zu befriedigen. Die Forderung des Deutschen Sparkassenverbandes im Jahre 1925, daß 30 Prozent der Spar- und Giroeinlagen der Sparkasse als Guthaben bei der Girozentrale und in Kassen-, Postscheck- und Reichsbankguthaben anzusammeln seien, wurde von fast keiner schlesischen Sparkasse auch nur annähernd erfüllt. Die Forderung ging auch tatsächlich zu weit, zumal 1925 das Anlagegesetz von 1912 wieder in Kraft gesetzt wurde, auf Grund dessen die Sparkassen mündelsichere Wertpapiere auch unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätsvorsorge anzuschaffen hatten. Die Musterfakung von 1927, § 35, schrieb den Sparkassen vor, mindestens 30 Prozent des Gesamteinlagenbestandes in flüssigen Werten anzulegen; mindestens 10 Prozent der Einlagen mußten bei der zuständigen Girozentrale als Guthaben gehalten werden. Die praktische Durchsetzung dieser Anlage erforderte noch mehr-jährige Bemühungen, wobei immer wieder der Einwand so manches Sparkassenleiters bekämpft werden mußte, daß die Liquiditätsguthaben zu niedrig verzinst würden und darunter die Rentabilität der Sparkasse leide. Immerhin konnte nach einigen Jahren festgestellt werden, daß im Durchschnitt der schlesischen Sparkassen die zehnpromzentige Anlage bei der Girozentrale erreicht war. Die vorgeschriebene Anlage von 30 Prozent der Spareinlagen in flüssigen Werten war dagegen bei vielen Sparkassen noch nicht durchgeführt.

Die **B a n k e n k r i s e** v o m J u l i 1 9 3 1 stellte die schmerzvolle praktische Probe dar, welchen Wert im Ernstfalle alle bisher erörterten und durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung der Liquidität der Sparkassen besäßen; sie bildete zugleich den Ausgangspunkt für eine Gesetzgebung, welche, ausgehend von Liquiditätsmaßnahmen, allmählich den organisatorischen Aufbau der Sparkassen und ihre Geschäftspolitik weitgehend umgestaltet hat. Der Besitz an mündelsicheren Wertpapieren, insbesondere an Reichs- und Staatsanleihen, der seit fast 40 Jahren den Sparkassen als besonders wertvolles Liquiditätsmittel anempfohlen und seit 1912 als Zwangsanlage ihnen aufgenötigt worden war, erwies sich als völlig unverwertbar, da weder eine Veräußerungsmöglichkeit noch eine Lombardierungsmöglichkeit bei der Reichsbank bestand. Besonders kraft trat dies

bei den preußischen Schatzwechseln zutage, die von der Preußischen Staatsbank seit Jahren den Sparkassen ans Herz gelegt worden waren, und deren Zinsfähe leider häufig genug die Sparkassenleiter veranlaßt hatten, diese Schatzwechsel der liquiden Anlage bei der eigenen Girozentrale vorzuziehen. Nicht nur, daß diese Schatzwechsel ebenso unverwertbar waren wie der sonstige Wertpapierbesitz, da die Staatsbank auch die Lombardierung der Schatzwechsel ablehnte; auch fällige Schatzwechsel wurden nicht bar eingelöst, sondern nur Umtausch in andere Schatzwechsel angeboten. Der Personalcredit erwies sich bei den Sparkassen trotz der schlechten Wirtschaftslage Schlesiens doch in gewissem Umfange als eine wenigstens teilweise flüssig zu machende Anlage. Der Rückhalt der Sparkassen bei der eigenen Girozentrale aber war bereits im Juni 1931 dadurch geschwächt worden, daß die Landesbanken der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen von der Deutschen Girozentrale gestützt werden mußten, weil sie aus einer verfehlten Kommunalcreditpolitik heraus durch Abruf von kurzfristigen Guthaben in schwerste Liquiditätsbedrängnis geraten waren. Hierzu kam, daß auch die Giroorganisation ihren großen Bestand an preußischen Schatzwechseln ebensowenig verwerten konnte wie die Sparkassen.

Auch bezüglich der Hilfe der Reichsbank sollten zunächst die Skeptiker recht behalten, die schon vor vierzig Jahren bezweifelt hatten, ob die Reichsbank im Ernstfalle den Sparkassen Hilfestellung geben würde. Noch zu Beginn der offenen Krise vertrat die Reichsbank, die allerdings durch die damaligen Grundsätze bezüglich der Notendeckung gehemmt war, die Auffassung, daß sie in erster Linie für die Liquiditätsstützung der Privatbanken da sei, und es bedurfte der schwersten Kämpfe des Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. Kleiner, und der Leitung der Deutschen Girozentrale, um der Reichsbank in kleinen Einzelbeträgen die Liquiditätshilfe abzurufen, die in vielfach größerem Ausmaße den Privatbanken gewährt wurde. Die Auszahlungsbeschränkungen auf kleinste Beträge in den ersten Tagen der Krise verschärfen das Mißtrauen zu der Leistungsfähigkeit der Sparkassen und verlängerten die Vertrauenskrise bei den Sparern. Es war die Meinung vieler sachverständiger Beurteiler, daß für die Sparkassen die Krise bedeutend leichter und vor allem viel kürzer verlaufen und mit viel geringeren Abhebungen begleitet gewesen wäre, wenn die Lehren der vorangegangenen Geldkrisen in anderen Ländern nicht unbeachtet geblieben wären, daß nur eine rasche und möglichst entgegenkommende Auszahlung das Vertrauen der Sparer auch rasch wiederherstellen kann. Die großen Liquiditätshilfen, die den ersten kleinen Hilfen folgten, wären in diesem Ausmaße erspart worden. Die niederschlesischen Sparkassen verloren durch die Bankenkrise 11,8 Prozent ihrer Einlagen, die oberschlesischen Sparkassen 12,4 Prozent. Die Kommunalbank für Niederschlesien mußte für die niederschlesischen Sparkassen 27,7 Mill. RM. Wechselverpflichtungen bei der neu gegründeten Akzept- und Garantiebank A.-G. eingehen; die Oberschlesische Provinzialbank hatte für die oberschlesischen Sparkassen 20,5 Mill. RM. solche Verpflichtungen zu übernehmen. Dem Verbands- und der Kommunalbank erwuchs durch die fast

tägliche Aufklärung der Sparkassen über die Zahlungslage und über die zweckmäßigsten Wege zur Beschaffung der Zahlungsmittel eine große und verantwortungsvolle Arbeit. Ein eigenartiges Schauspiel war es, wie die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung nach der Bankenkrise auf die Sparkassen zurückwirkte. Von Anfang an war nicht zu bestreiten, daß die Sparkassen an dem Entstehen der Krise und an den Ursachen der Ereignisse des 13. Juli 1931 völlig unschuldig waren, daß sie an der verfehlten Kreditpolitik in Hereinnahme von Auslandsgeldern unbeteiligt waren. Ebenso fest stand, daß die Sparkassen nach ihrer satzungsmäßigen Zweckbestimmung und auf Grund gesetzlichen Zwanges in der Hauptsache die langfristige Anlage zu pflegen hatten in Hypotheken, Kommunaldarlehen und Wertpapieren, und daß Reich, Staat, öffentliche Meinung und die Bankenkonzurrenz vorher immer die besonderen Pflichten der Sparkassen zur Pflege des Realkredits und der Effektenanlage betont hatten. Ebenso klar war es, daß eine bisher in Deutschland für so unmöglich gehaltene Katastrophe wie der Schalterschuß einer Großbank eine Panikstimmung gerade unter den wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten hervorrufen mußte, die den Kundenkreis der Sparkassen bilden. Daß beim Zusammenwirken aller dieser Umstände die Sparkassen nicht aus eigener Kraft imstande waren, dem Ansturm der Auszahlung Derlangenden zu genügen, mußte eigentlich einleuchten, zumal einem allgemeinen Ansturm keine Bank ohne Hilfe des Zentralnoteninstituts gewachsen ist, und diese Hilfe den Sparkassen anfänglich versagt und dann zunächst nur unzulänglich gewährt wurde. Trotzdem reagierten nach kurzer Zeit die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung, sich den Ort des geringsten Widerstandes ausfuchend, in erster Linie nicht gegen die Ursachen der Bankenkrise, nicht gegen verfehlte Kreditpolitik der Großbanken, sondern vor allem in der Richtung einer mehr oder weniger umfassenden „Sparkassenreform“, womit die unbegründete Beunruhigung der Sparrer nur verlängert und vergrößert werden konnte. Durch die Derordnungen vom 5. und 6. August und 6. Oktober 1931 wurde u. a. der Hypothekenkredit auf 40 Prozent der Einlagen begrenzt, der Kommunalkredit für Neuausleihungen bis auf weiteres gesperrt und für die folge auf 25 Prozent der Einlagen begrenzt. Außerdem wurde eine verschärfte Liquidität angeordnet, die für Sparkassen in der Anlegung von 30 Prozent der Spareinlagen und 50 Prozent der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten, darunter 10 Prozent bzw. 20 Prozent bei der zuständigen Girozentrale bestehen sollte; für die Girozentralen wurde die Anlegung eines Teiles bei der Deutschen Girozentrale und durch diese bei der Reichsbank angeordnet. Die Auszahlungsbefchränkungen der Krisenzeit wurden als Dauereinrichtung insofern beibehalten, daß nur Auszahlungsbeträge bis 300 RM. monatlich von der satzungsmäßigen Kündigung befreit wurden. Die Umgestaltung der Sparkassen zu Anstalten eigener Rechtspersönlichkeit und die weitgehende Ausschaltung des bisherigen Einflusses des Gewährverbandes auf die Besetzung des Sparkassenvorstandes sollten die Sparkassen auch organisatorisch von diesem Einfluß unabhängiger machen. Auch für den Personalkredit, der in der Krisenzeit sich als die einzige wirklich flüssig zu machende Anlageform außer den Bankguthaben erwiesen

hatte, wurde allgemein die in Preußen schon seit der Musterfassung von 1927 bestehende Beschränkung auf 1 Prozent der Einlagen vorgeschrieben, soweit der Einzelkredit 20 000 RM. übersteige (später auf $\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt). Mit der zunehmenden Beruhigung der Verhältnisse haben einige der Liquiditätsmaßnahmen sich als zu weitgehend und als Hemmung für die Mitwirkung der Sparkassen beim Wiederaufbau der Wirtschaft erwiesen, besonders auf dem Gebiete des Personalkredits, aber auch bezüglich der kommunalen Kassenkredite. Eine wesentliche Auflockerung war jedoch bisher nicht zu erreichen. Die Musterfassung von 1932 und das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 schufen dann die heute geltende gesetzliche Grundlage für die Regelung der Liquidität, der Auszahlungsbefchränkungen, der Art der Verzinsung und der Scheidung von Spareinlagen und sonstigen Einlagen. Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 1. Februar 1935 gestattete den Sparkassen und Girozentralen, ihre auf Grund gesetzlicher Vorschriften gehaltenen Liquiditätsguthaben bis zur Hälfte in solchen Wertpapieren zu belegen, die der Reichswirtschaftsminister hierfür bestimme. Für die im Frühjahr 1935 von den deutschen Sparkassen übernommene 4proz. Deutsche Reichsanleihe in Höhe von 500 000 000 RM. wurde zum ersten Male eine solche Bestimmung getroffen und damit auch der Wertpapierbestand wenigstens in diesem Betrage zu einem wirklichen Liquiditätsmittel gemacht, indem die Lombardierung dieser Anleihe bei der Reichsbank vorgesehen wurde; damit wurde die erste „Liquiditätsanleihe“ geschaffen, nachdem das Reichsgesetz vom 27. Oktober 1933 durch Änderung der bisherigen Bestimmungen des Reichsbankgesetzes der Reichsbank die Möglichkeit geschaffen hatte, Wertpapiere und Effekten-Lombards in die Notendeckung einzubeziehen. In den erwähnten gesetzlichen Vorschriften ist endlich der Weg beschritten worden, den Sparkassen durch den Zugang zur Notenbank den einzigen in Krisenzeiten wirksamen Liquiditätsrückhalt zu erschließen, den der einzelne Betrieb auch durch die größte Kassenliquidität im Falle eines allgemeinen Ansturms nicht gewährleisten kann.

3. Die einzelnen Anlageformen

a) Realkredit

Die wichtigste Form der Anlegung der Spareinlagen ist von jeher die Anlegung in Hypotheken gewesen, und der Schlesische Sparkassenverband hat daher einen großen Teil seiner beratenden Tätigkeit gerade auf diesem Gebiete entfaltet. Für die Bevorzugung des Realkredits sprach zunächst seine große Sicherheit und seine hohe Bedeutung für die gesamte örtliche Wirtschaft. Später traten auch die sozialpolitischen Gesichtspunkte der Förderung des Kleinwohnungsbaues und in neuerer Zeit der Arbeitsbeschaffung in den Vordergrund. Die Rechtsverhältnisse des Grundkredits wurden besonders nach Inkrafttreten des BGB. wiederholt in sehr sorgfältigen Referaten von Stadtrat R i v e,

Breslau, auf den Sparkassentagen behandelt (1900, 1902); auch Einzelfragen, wie die Goldklausel (1895), der Hypothekensicherungsschein (1903), die Form der Eintragung von Sparkassenhypotheken (1908), wurden sehr eingehend erörtert. Besondere Meinungsverschiedenheit herrschte über die Vorzüge und Nachteile der Tilgungshypothek, welche die Staatsregierung besonders empfahl (Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1893), weil sie sich davon eine wirksame Entschuldung des kleinen und mittleren Grundbesitzes erhoffte. Die Mitgliederversammlung 1901 empfahl auch den Sparkassen, nach Möglichkeit Tilgungsdarlehen zu geben. Tatsächlich aber erlangte die Tilgungshypothek in Schlesiens nicht diejenige Verbreitung, die sie verdient hätte und in anderen Landesteilen erreichte. 1908 waren nur 9,3 Prozent aller Sparkassenhypotheken in Schlesiens als Tilgungshypotheken ausgegeben. Die Gründe hierfür lagen teils in der Abneigung der wirtschaftlich schwachen Schuldner, neben dem Zins auch noch Tilgungsraten zu leisten, teils in den lästigen und kaum vermeidbaren rechtlichen Schwierigkeiten dadurch, daß durch die Tilgungsleistungen Eigentümergrundschulden entstehen und bei Vermögensverfall des Schuldners große Schwierigkeiten von seinen Gläubigern erwachsen können. Das Referat von Riese 1902 kam daher zu dem Endergebnis, überhaupt von der Begebung von Tilgungshypotheken abzuraten, wenn nicht etwa die Regierung sich entschliesse, die günstigeren Bestimmungen für die Tilgungshypotheken der Landschaften auch für die Sparkassen einzuführen. Die Mitgliederversammlung 1903 faßte auch eine Entschlußung, daß es wünschenswert sei, die für die Landschaften geltenden Bestimmungen für Tilgungshypotheken auch für die Sparkassen einzuführen. Die Staatsregierung lehnte jedoch die Eingabe des Verbandsvorstandes ab. Als nach der Inflation die Begebung von Hypotheken wieder in Frage kam, ist der Verband, besonders in den Bezirksversammlungen, stets für die Tilgungshypothek eingetreten und hat Wege gewiesen, auf denen die oben erwähnten rechtlichen Schwierigkeiten möglichst oermieden werden können.

Die Frage der Beleihung von Grundstücken außerhalb des Sparkassenbezirks hat früher wie auch in neuerer Zeit den Verband wiederholt beschäftigt. Während die neuen Musterfassungen die Ausleihung auf den Bezirk des Gewährverbandes oder bestimmt bezeichneter umliegender örtlicher Bezirke beschränken, herrschte früher die größte Verschiedenheit in den Fassungen der schlesischen Sparkassen. Nach einer Rundfrage von 1910 waren unter 153 schlesischen Sparkassen 75 völlig unbeschränkt in der Beleihung auch auswärtiger Grundstücke, 17 nur bei Beleihung ohne Taxe an die Grenze der Provinz gebunden, sonst örtlich unbeschränkt, 31 auf die Provinz Schlesiens, die übrigen auf engere Bezirke oder auf den eigenen Gewährverband beschränkt. 8,4 Prozent der Hypotheken waren auf auswärtigen Grundstücken angelegt. Der Verband hat stets grundsätzlich die Beleihung von Grundstücken außerhalb des Gewährverbandes oder seines Verkehrsbezirks für unerwünscht betrachtet, ebenso wie die Staatsregierung wiederholt zur Vorsicht gemahnt hat. Eine regelmäßige Nachprüfung der Sicherheit hat sowohl der Berichterstatter auf der Mitgliederversammlung 1911 als auch ständig die

Verbandsrevision und die Verbandsleitung in den Bezirksversammlungen verlangt. Die Anlage in Hypotheken hatte während des Weltkrieges fast völlig geruht. Nach dem Kriege suchte der Verband auf dem Wege über den Giroverband und die Girozentrale für den Wohnungsbau und für die Beschaffung zweiter Hypotheken zu wirken. Eine von der Girozentrale 1920 zur Verfügung gestellte Zinsbeihilfe zur Erleichterung des Wohnungsbaus durch Gemeinden, Kreise und Private verfiel der Inflation.

Viel Mühe wurde 1919 und 1920 auf den besonders von Bürgermeister Ott, Haynau, geförderten Gedanken verwendet, auf dem Wege des Hypothekenschutzes die Beschaffung zweiter Hypotheken zu erleichtern. Der Giroverband stellte bis 2 000 000 Mark als Einführungskredit bereit; die Sparkassen sollten größere Einlagen, auf 5 Jahre festgelegt, mit $3\frac{3}{4}$ bis 4 Prozent verzinslich, annehmen und an die Girozentrale weitergeben, die davon zweite Hypotheken unter Bürgschaft der Kommunalverbände begeben wollte. Die Hypotheken sollten von der Brandenburgischen Hypothekenschutzbank gegen eine mäßige, vom Eigentümer zu zahlende Schutzgebühr unter Hypothekenschutz (Gewährleistung der Zinsen- und Lastenzahlung sowie der Kapitalrückzahlung) genommen werden. Es stellte sich aber heraus, daß das Bedürfnis nach zweiten Hypotheken damals überschätzt worden war, und ferner, daß die meisten Sparkassen schon für Spareinlagen auf kürzere Zeit als 5 Jahre 4 Prozent Zinsen gewährten, so daß ein besonderer Anreiz für den Einleger, fünfjahres-Einlagen zu 4 Prozent zu machen, nicht bestand. Der Gedanke des Hypothekenschutzes mußte daher 1921 beiseite gelegt werden.

Um den Sparkassen bei den durch die Inflation hervorgerufenen Veränderungen des Grundstückswertes einen Anhalt für die Bewertung zu geben, gab der Verband Richtlinien für die Beleihung heraus, die naturgemäß ständig erhöhte Maßstäbe enthielten. Das Referat von Oberbürgermeister Wiesner, Görlitz, 1922 über die Beleihungsfähigkeit von Grundstücken zeigte die heillose Unsicherheit auf, die in der Schätzung von Beleihungswerten in der Inflationszeit bestand. In den Stürmen der Hochinflation kam das Hypothekengeschäft völlig zum Erliegen. Erst im Jahre 1925 konnten die schlesischen Sparkassen in engen Grenzen wieder die Beleihung von Grundstücken aufnehmen. Seitdem war ein rasches Ansteigen der Hypotheken festzustellen, obwohl die sehr vorsichtigen und auf Niedrighaltung der Grundverschuldung hinarbeitenden Beleihungsgrundsätze zur Musterfakung von 1927 die Beleihung in viel engeren Grenzen hielten, als den Darlehnsnehmern und den Sparkassen erwünscht war. Allerdings blieb die Höhe der Anlegung in Hypotheken in Schlesien hinter dem gesamtdeutschen Durchschnitt zurück. Der Verband empfahl 1925 den Sparkassen, soweit es ihre Mittel erlaubten, Hypotheken für Siedlungszwecke und Wohnungsbauten zu geben; hierbei wurde zunächst eine Höchstgrenze von 3000 RM. angeraten, um möglichst vielen den Vorteil eines Hypothekenkredits gewähren zu können. Die Zinsätze für diese Hypotheken lagen außerordentlich verschieden. Ein Satz von 1 Prozent über Reichsbankdiskont war bei einigen Sparkassen üblich. Jedoch wurde, um einen von den Diskontschwankungen unabhängigen Zinsfuß zu haben, auch die gegen Vorkriegsverhältnisse ungewöhnliche

Höhe des Effektivzinsfußes nicht in Erscheinung treten zu lassen, vielfach ein fester Zinsfuß von 7 bis 8 Prozent genommen und der Ausgleich in einer entsprechenden Minderzahlung des Darlehnsbetrages gesucht. Daneben galten als angemessen eine einmalige Abschlußgebühr von 1 Prozent als Abgeltung für geleistete Vorarbeiten und eine laufende Verwaltungsgebühr von $\frac{1}{2}$ bis 1 Prozent pro Jahr. Die Gesamtbelastung war also entsprechend dem geringen Angebot an Hypothekenskapital recht erheblich. Die laufende Verwaltungsgebühr wurde im Juli 1926 fallen gelassen. 1930 betrug der empfohlene Zinsfuß $7\frac{1}{2}$ bis 9 Prozent. Bezüglich der Beleihungsgrenzen wurde, besonders um im Falle von Zwangsversteigerungen unliebsame Überraschungen zu vermeiden, vom Verbands stets zu großer Vorsicht geraten, so z. B. im März 1926 empfohlen, nur bis ein Viertel des berichtigten Mehrbeitragswertes von 1913 zu beleihen, in geeigneten Fällen höchstens bis zu ein Drittel dieses Wertes, bei landwirtschaftlichen Grundstücken etwa bis zum 25fachen Grundsteuerreinertrage. Noch schwieriger war die Frage nach der Beleihungsgrenze bei Neubauten zu beantworten, weil die außerordentliche Überteuerung der Baukosten in den Jahren der Deflation einerseits, die unverhältnismäßig niedrigen Erlöse für Neubauten in der Zwangsversteigerung andererseits, die sachgemäße Bewertung des Risikos außerordentlich erschwerten. Die Empfehlung des Verbandes, ein Drittel des aus Grund- und Bodenwert und Friedensbauwert gebildeten Betrages zu nehmen, gab nur einen sehr problematischen Anhalt für eine richtige Schätzung des Risikos. Nach der Veranlagung der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes wurde zunächst eine Beleihungsgrenze bis 50 Prozent in ländlichen Gegenden, bei besonderen Boden- und Ertragsverhältnissen bis 60 Prozent des Einheitswertes empfohlen. Auf Grund der Musterfassung von 1927 ergingen die Beleihungsgrundsätze vom 10. Februar 1928, die seitdem der hypothekarischen Beleihung zugrunde zu legen waren. Die weitgehende Zulassung von Schätzungen in diesen Grundsätzen führte in der Praxis zu gewissen Gefahren einer Überbeleihung, denen gegenüber der Verband empfahl, zur Kontrolle der Schätzungen doch auf die Maßstäbe der Verbandsrichtlinien zurückzugreifen.

Besonders weitgehende beratende Verbandstätigkeit erforderten die vielen bei der Beleihung von Siedlungsbauten und bei der landwirtschaftlichen Entschuldung entstehenden Fragen. Erfolglos blieben bisher die Bemühungen des Verbandes bei den maßgebenden Stellen, die der Beleihung von Erbhöfen entgegenstehenden rechtlichen Schwierigkeiten zu beseitigen — Schwierigkeiten, die die Gefahr in sich bergen, die seit mehr als einem Jahrhundert von den Sparkassen betreuten Kreise der Landwirtschaft ihnen zu entfremden.

b) Kommunalkredit

Der Sparkassenverband hatte vor dem Weltkriege wenig Anlaß, sich mit dem Kredit der Gemeinden und Gemeindeverbände zu befassen. Der Gesamtbetrag der zulässigen Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen

Rechts betrug nach dem Ministerialerlaß vom 5. November 1902 50 Prozent der gesamten Einlagen. Für die Gewährung von Krediten an den eigenen Gewährverband hatte schon der Ministerialerlaß vom 2. April 1884 die Grenze auf 25 Prozent der Einlagen festgesetzt. Diese Grenze wurde durch die Kommunalverbände bei weitem nicht in Anspruch genommen. 1904 betrugen die Kredite an Kommunen und öffentliche Körperschaften bei den Kreissparkassen im Durchschnitt 15 Prozent der Spareinlagen, bei den Stadtsparkassen 10 Prozent, stiegen im Einzelfalle bis zu 25 Prozent. Die Verbandsrevision hatte sich daher mehr mit formalen Verstößen in diesem Teil des Anlagegeschäfts zu befassen, z. B. daß die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Gewährung des Kredits nicht eingeholt worden war, daß Schuldscheine nicht ausgestellt waren, die Rückzahlungsfristen besonders vom eigenen Gewährverbande nicht pünktlich innegehalten wurden, Tilgungspläne fehlten u. dgl. Die Versorgung der Gemeinden mit kurzfristigem Kredit lag in weitem Umfange in den Händen der privaten Banken. Nur die Frage, wie in Krisenzeiten der Geldbedarf der Kommunalverbände sicherzustellen sei, hat den Verband jahrelang eingehend beschäftigt, ohne daß ein praktisches Ergebnis erzielt worden wäre.

Der Weltkrieg und seine Folgen machten durch die außerordentliche Steigerung des Geldbedürfnisses der Kommunalverwaltungen den Kommunalkredit zum ersten Male zu einem schwerwiegenden Problem auch für die Sparkassen. Die Grenze für Kredite an den eigenen Gewährverband wurde auf 35 Prozent erhöht. Die Kreditnot der Gemeinden und Gemeindeverbände wuchs im Laufe des Krieges, je mehr sie für Zwecke der Kriegswohlfahrt und der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung große Beträge festlegen mußten. Die Reichssteuererhebung nach dem Kriege verstärkte durch Aufhebung der kommunalen Steuerhoheiten die finanzielle Beengung. Die Inflation vernichtete mit dem Sparkapital zunächst auch fast alle Kreditmöglichkeit für die Kommunen. Die deutschen Sparkassen hatten 1913 von 19 037 Mill. Mk. Spareinlagen 7318 Mill. Mk. Kommunalanleihen gewährt, Ende 1924 dagegen von 608 Mill. RM. Spareinlagen 62,1 Mill. RM. Kommunalanleihen. Wenn auch in der ersten Zeit nach der Inflation infolge der rigorosen Steuerpolitik der Reichsregierung eine starke Geldflüssigkeit bestand und der kurzfristige Kreditbedarf der Kommunen befriedigt werden konnte, so war es doch zunächst noch nicht möglich, für Einrichtungen und Anlagen, die ihrer Natur nach auf die Dauer berechnet waren und daher gesunderweise nur durch langfristigen Kredit hätten finanziert werden müssen, diesen Kredit zu beschaffen. Das Herabgehen der Zinssätze von 1924 bis 1926 verleitete auch viele Kommunen, an sich vorhandene Möglichkeiten zu langfristiger Finanzierung wegen zu hoher Zinsen abzulehnen in der Hoffnung, sich später günstiger eindecken zu können. Dies führte wiederum dazu, daß auf die Dauer berechnete Anlagen vorläufig mit kurzfristigen Krediten begonnen und durchgeführt wurden, ein Verfahren, vor dem der Verband durch die Revision und in den Bezirksversammlungen ständig warnte. Die in jener Zeit besonders stark vorgetragenen Angriffe der Privatbanken, daß die Kommunen sich

leichtfinniger Ausdehnungspolitik ohne Rücksicht auf die Finanzierungsmöglichkeit schuldig gemacht hätten, trafen im allgemeinen auf die schlesischen Kommunalverbände nicht zu. Allerdings muß zugegeben werden, daß besonders das System der staatlichen Beihilfen im Rahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge und der Ostmarkenfonds auch manche schlesische Kommune zu großen Anlagen, Wasserwerken, Kanalisationswerken u. dgl. verleitet hat, deren Verzinsung und Tilgung sie auf die Dauer nicht gewachsen war, namentlich als nach dem Aufhören der Scheinkonjunktur der Jahre 1927 bis 1929 die Wirtschaft ihrer Einwohner zurückging. Die Lockung der Beihilfen, die zudem eine Linderung der Arbeitslosigkeit versprachen, war oft stärker als die Warnungen des Verbandes und der Kommunalbank. Der Verband mußte auch wiederholt bei den Regierungspräsidenten vorstellig werden, daß die Aufsichtsbehörden bei ihren Anforderungen technischer und finanzieller Art, besonders im Schul-, Siedlungs- und Wohlfahrtswesen der Kreditnotlage der Kommunen besser Rechnung trügen. Als dann der Kapitalmarkt für langfristige Kommunalanleihen sich versteifte und die Möglichkeit, Auslandsanleihen zu erhalten, sich vor allem unter dem Einfluß der Reichsbank und der von ihr maßgebend beeinflussten Beratungsstelle für Auslandskredite immer mehr für die Kommunen verengte, wurde die Umschuldung der zahlreichen für langfristige Zwecke aufgenommenen kurzfristigen Kredite ein immer dringenderes Problem; dieses wurde für den Haushalt der Kommunen noch verschärft durch die Höhe der Zinsen, die für kurzfristige Kredite zu zahlen waren. Zugleich galt es, die weitere Verschuldung der Kommunen zu beschränken auf die Ausgaben, die auch bei äußerster Beschränkung der Aufgaben nicht mehr zu vermeiden waren. Beiden Problemen suchte die Selbstverwaltung 1929 durch Selbsthilfemaßnahmen beizukommen: der Umschuldung durch die Konsolidierungsaktion mit Hilfe eines Teils des Einlagenzuwachses der Sparkassen, der Beschränkung weiterer Verschuldung durch die Einrichtung der Kreditausschüsse.

Die Ende 1929 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossene Konsolidierungsaktion ging im wesentlichen dahin, daß die Sparkassen sechs Monate hindurch die Hälfte ihres Einlagenzuwachses der Girozentrale als langfristiges Schuldscheindarlehn gaben, die ihrerseits damit die kurzfristigen Kredite der Kommunen in langfristige oder wenigstens mittelfristige umwandelte (siehe oben Seite 26). Um den Sparkassen die Beteiligung an der Aktion zu erleichtern, schuf die Staatsregierung auch eine Milderung des Anlegungsgesetzes von 1912, indem die Konsolidierungsschuldscheine auf den Wertpapierbestand angerechnet werden konnten, so daß eine doppelte Festlegung der neuen Sparmittel vermieden wurde. Für die Beschränkung weiterer Verschuldung haben die Kreditausschüsse für Schlesien, die für die Städte, Landkreise und Landgemeinden errichtet wurden, und in denen auch der Giroverband vertreten war, ihr möglichstes getan. Es war nicht ihre Schuld, daß diese Selbsthilfemaßnahmen für viele Kommunen durch die unaufhaltsam steigende Belastung aus der Fürsorge für die Wohlfahrts-erwerbslosen überrannt wurden.

Die Bankenkrise von 1931 führte zunächst zu der Notmaßnahme vom 5. August 1931, neue Kreditgewährung an Kommunen bis auf weiteres zu verbieten. Die gänzliche oder teilweise Einstellung des Zinsendienstes bei einer ganzen Reihe von Kommunen auch in Schlessien bedrohte nicht nur die Liquidität der Gläubigerinstitute, sondern sie enthielt auch die Gefahr, bei den Kommunen die Schuldnermoral bedenklich zu untergraben. Das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 löste endlich wenigstens zu einem Teil das Problem, die kurzfristige Verschuldung der Kommunen langfristig umzuschulden, indem die Kommunalverbände das Recht erhielten, ihren Gläubigern die Umwandlung der bis zum 31. März 1935 fällig werdenden kurzfristigen Forderungen in 4prozentige langfristig tilgbare Schuldverschreibungen des Gemeindeumschuldungsverbandes anzubieten; wenn das Angebot abgelehnt wurde, so waren die Gläubiger gezwungen, den kurzfristigen Kredit einschließlich rückständiger und laufender Zinsen fünf Jahre zu stunden. Allerdings hatte dieses Gesetz und seine mehrfachen, zugunsten der Schuldner getroffenen Abänderungen schwere Probleme für die Rentabilität der Gläubigerinstitute zur Folge.

Das völlige Verbot, Kommunalkredit neu zu gewähren, ist bisher nicht aufgehoben worden, obwohl die Sparkassen bei ihrer jetzigen großen Liquidität in der Lage wären, den Gewährverbänden wieder Kassenkredite zu geben, und die verstärkte Staatsaufsicht eine mißbräuchliche Überhöhung von Kreditnahme bei den Kommunen ausschließt. Es besteht die Gefahr, daß die Kommunen die Kassenkredite bei anderen Geldgebern aufnehmen und hierdurch den eigenen Sparkassen entfremdet werden.

c) Personalkredit und verwandte Geschäfte

1. Personalkredit im allgemeinen

Durch den Ministerialerlaß vom 25. Januar 1840 wurde den Sparkassen gestattet, Faustpfandkredite zu gewähren, jedoch nur gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere. Der Erlaß vom 18. April 1856 wies, schon unter dem Einfluß der Gedanken des in dieser Zeit entstehenden Genossenschaftswesens, die Sparkassen ausdrücklich hin auf die Pflege des Personalkredits, da sie in erster Linie berufen seien, Existenzen zu erhalten, die, wenn auch nicht zerstört, so doch wesentlich gefährdet erschienen; besonders wurde auch an Tilgungsdarlehen gedacht. Der sozialfürsorgetische Gesichtspunkt aus der ersten Zeit des Sparkassenwesens wirkt in dieser Begründung nach. Die Kabinettsordre vom 23. Februar 1857 bestimmte ausdrücklich, daß die Bestände der Sparkassen auch gegen bloße Schuldscheine unter Stellung von Bürgen ausgeliehen werden dürften. In der landwirtschaftlichen Krise der achtziger Jahre versprach sich das preußische Landwirtschaftsministerium eine besondere Unterstützung der Landwirtschaft von den Sparkassen auf dem Gebiete des Personalkredits. Tatsächlich folgten aber die Sparkassen auch in Schlessien nur zögernd den Anregungen der Staatsregierung, wobei verschiedene Ursachen zusammenwirkten; vor allem wurde der Realkredit be-

vorzugt, weil seine Sicherheit größer und leichter zu prüfen erschien, während man aus dem Personalkredit unabsehbare Verluſtmöglichkeiten befürchtete. 1890 waren von den Beständen der schlesischen Sparkassen angelegt in Hypotheken 134 Millionen Mark, in Wertpapieren 132,5 Millionen Mark, im Personalkredit gegen Pfand, Wechsel oder Schuldschein dagegen nur 7,34 Millionen Mark, wovon 1,86 Millionen Mark auf Schuldscheine gegen Bürgen gegeben waren. Die ursprünglich zugelassene Grenze der Kreditgewährung bis zu einem Drittel der Einlagen wurde nur von ganz wenigen Sparkassen annähernd ausgenutzt; durch die Musterſatzung von 1900 wurde sie auf ein Zehntel herabgeſetzt.

Ein besonderes System hatte der Kreis Sprottau Anfang der neunziger Jahre eingeführt: die Kreditgewährung gegen Bürgschaft der Gemeinde, wobei wohl das Vorbild der Gesamthaft bei den Darlehnskassen Raiffeisens Pate gestanden hat. Diese Art der Kreditgewährung wurde auch in einigen anderen Landkreisen nachgeahmt und hielt sich im Kreise Hoyerswerda trotz erheblicher rechtlicher Bedenken bis in die jüngste Zeit. Die Meinungen darüber, ob dieses System überall oder nur in kleineren ländlichen Kreisen anwendbar sei, gingen allerdings im Verlande auseinander. Je mehr die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen ihre Personalkreditgewährung ausdehnten und damit in Wettbewerb mit den öffentlichen Sparkassen traten, befaßte sich auch der Verband eingehender mit dem Personalkredit. Die Entwürfe eines preußischen Sparkassengesetzes von 1893 und 1895 wollten den Sparkassen die Kreditgewährung auf Wechsel gestatten. Bei der Erörterung der Entwürfe auf dem Sparkassentage von 1896 wurde aber diese Anlage für die Sparkassen im allgemeinen als zu gefährlich angesehen, als daß ihre Einführung überall befürwortet werden könnte. Es wurde beschlossen, daß solche Kredite nur bei besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig sein sollten, und geraten, diesen Anlagezweig durch Vermittlung der Genossenschaften zu pflegen. Derselbe Berichtstatter, Landſyndikus Justizrat Bethé (Görlitz), trat auch 1898 gegen die Ausdehnung des Wechselkredits, insbesondere auch gegen das Wechseldiskontgeschäft, auf. Von anderer Seite aber wurde darauf hingewiesen, daß gerade das Kleinkreditgeschäft auf Solawechsel sehr segensreich gewirkt habe und Verluſte ſo gut wie gar nicht eingetreten seien. Tatsächlich hat dieses Geschäft bei vielen Sparkassen namentlich für den Kleinkredit an ländliche Besitzer sehr segensreich gewirkt. Das Privatdiskontgeschäft beschränkte sich naturgemäß auf die größeren Sparkassen, der Ankauf von Primabankdiskonten zu Liquiditätszwecken auf die großen Sparkassen. Der zunehmende Wettbewerb veranlaßte den Verband, die Frage des Personalkredits gerade unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses zu den Genossenschaften zu behandeln. Der reine Schuldscheinkredit an Privatschuldner war bei den Sparkassen gegen Ende des Jahrhunderts allgemein zurückgegangen. Ende 1904 hatten die schlesischen Sparkassen nur 2,33 Prozent der Anlagen im Personalkredit herausgelegt, davon nur 0,60 Prozent auf Schuldscheine mit und ohne Bürgschaft, 0,95 Prozent gegen Wechsel, während die entsprechenden Durchschnittszahlen für alle preußischen Spar-

kassen 4,17 : 2,2 : 0,98 Prozent betragen. Auf den Sparkassentagen 1904 und 1905 wurde das Wechsel- und Schuldscheindarlehn angelegentlich den Sparkassen empfohlen, eine größere Beweglichkeit der Sparkasse und bankmäßige Schulung ihrer Angestellten angeraten. Auch der Oberpräsident Graf Jedliß-Trützschler trat hier wie später bei der Frage des Giro-, Scheck- und Kontokorrentverkehrs warm für eine stärkere wirtschaftliche Betätigung der Sparkassen gerade im Personalkredit ein. Die immer wieder auftauchende Frage, ob nicht die Gefahr der Verluste bei dieser Anlage zu groß sei, wurde 1907 durch eine statistische Kundfrage bei den schlesischen und auswärtigen Sparkassen zu klären versucht, die leider nicht vollständig beantwortet wurde. Von den 101 schlesischen Sparkassen, die die Frage nach Verlusten im Personalkredit beantworteten, hatte 97 keine Verluste, 4 Verluste, darunter über 1000 Mark 2 Sparkassen. Die Frage nach Verlusten im Hypothekengeschäft hatten 110 schlesische Sparkassen beantwortet, von denen 97 keine Verluste, 13 Verluste, darunter 5 Sparkassen über 1000 Mark zu verzeichnen hatten. Der Personalkredit hatte sich also als mindestens ebenso sicher wie der Hypothekenkredit erwiesen. Der Sparkassentag 1907 empfahl daher erneut, den Personalkredit sowohl im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse als auch zur Förderung der Flüssigkeit zu pflegen.

Seit der Zulassung des Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehrs 1909 wurde die Frage des Personalkredits in die neue Bahn des Girogedankens gelenkt. Die Arbeit des Verbandes galt nunmehr der Einführung des Giroverkehrs, der die Pflege des Personalkredits zwangsläufig zur Folge haben mußte. Während die Staatsregierung bei Beginn des Weltkrieges die Sparkassen zur Gewährung von Personalkredit aufgefordert hatte, besonders um dem Bedarf der Kleingewerbetreibenden zu genügen, begann diese Betätigung noch während des Krieges die Gegnerschaft der genossenschaftlichen und Bankenoerbände wachzurufen, über die an anderer Stelle berichtet wird (siehe oben S. 82). Der Krieg erwies sich aber neben dem Giroverkehr als der zweite große Förderer des Personalkredits bei den Sparkassen dadurch, daß ihre Mitwirkung bei der Kriegsanleihe ihnen nach und nach eine Reihe von bisher verschlossenen Geschäftszweigen eröffnete. An die Zulassung der Aufbewahrung von Kriegsanleihestücken 1915 schloß sich 1916 die Zulassung zur Aufnahme von Anträgen in Reichsschuldbuchangelegenheiten, 1917 die Erklärung als öffentliche Hinterlegungsstellen für Kriegsanleihestücke, 1918 und 1919 durch die Gesetze gegen Kapitalabwanderung und Kapitalflucht die Gleichstellung mit den Depotbanken. Die Sparkassenkunden, die der Kasse ihre Wertpapiere zur Aufbewahrung anvertrauten, verlangten nun aber auch die anderen bankmäßigen Dienstleistungen, darunter den Personalkredit. Die Sparkassen sahen sich hierdurch veranlaßt, auch ihren Geschäftsbetrieb beweglicher zu gestalten, um den Anforderungen der Kundschaft zu genügen. Ein großer Teil der Kleinkundschaft der Depositenkassen der Großbanken, die in der Inflationszeit von den Großbanken abgestoßen wurde, fand dadurch für die Dauer den Weg zur Sparkasse. Auch die stürmische Entwertung der Mark trug dazu bei, daß die Sparkassen sich von dem langsam

zum Erliegen kommenden langfristigen Anlagegeschäft mehr dem Personalkredit zuzuwenden mußten, von dem man sich versprechen konnte, nicht nur durch den schnelleren Umschlag der Geldentwertung nachzukommen, sondern auch die Geschäftskosten herauszuwirtschaften, die sonst nicht zu decken waren. Alle diese Umstände zwangen die Sparkassen, das Personalkreditgeschäft weit über den bisher zugelassenen Rahmen hinaus zu pflegen. Die Staatsregierung stand nun vor der Wahl, entweder diesen Zustand zu legalisieren, oder die Kommunen immer mehr auf den Weg der Gründung von Kommunalbanken neben den vorhandenen Sparkassen treiben zu lassen (siehe oben Seite 31). Der Ministerialerlaß vom 15. April 1921 wählte den ersteren Weg, indem der Kontokorrent- und Depositionsverkehr freigegeben und eine Reihe anderer Geschäftszweige den Sparkassen eröffnet wurde.

Auch nach der Stabilisierung der Währung mußte der Personalkredit zunächst die herrschende Stellung im Geschäft der Sparkasse haben, da das vernichtete Sparkapital erst langsam aufgebaut werden mußte, die neuen Einlagen einen sehr beweglichen Charakter hatten, Gewährung von Hypothekenkredit also nicht in Frage kam, sondern der eine flüssigere Anlage darstellende Personalkredit die einzige Möglichkeit war. Die Tätigkeit des Verbandes setzte nun besonders in der Revision und seit 1926 in den Bezirksversammlungen ein, um die Auswüchse des Geschäfts zu beseitigen; die Pflege des Kleinkredits, besonders auf Schuldscheine für kleinere Besitzer, wurde immer wieder eingehämmert, die Abkehr von den Großkrediten, insbesondere den Industriekrediten, immer wieder gefordert, die so häufig zu Verlusten und zu berechtigten Angriffen der Konkurrenz geführt hatten. Besonders wurde auf eine gesunde Verteilung der Risiken hingewiesen und zur Erhaltung der Übersicht über die Verschuldung des einzelnen die sorgfältige Führung des Gesamtbligos eingeschärft. Bei der schwankenden Bewertung der Sicherheiten wurde eine reichliche Spanne zwischen Sicherheitswert und Kreditinanspruchnahme gefordert. Für die technische Behandlung der Kreditanträge, der Prüfung der Sicherheiten, wurden Anleitungen ausgearbeitet. Mit der Zunahme der Spareinlagen konnte auch das Realkreditgeschäft wieder gepflegt und der Personalkredit auf das ihm gebührende Maß eingeschränkt werden. Wo es möglich war, wurde darauf hingearbeitet, „eingefrorene“ Personalkredite mit dinglicher Sicherheit in Hypotheken umzuwandeln. 1927 konnte die Revision eine wesentliche Besserung der Verhältnisse der alten Kredite feststellen. Die preußische Musterfassung von 1927 zog die Folgerungen aus den mit Großkrediten gemachten schlechten Erfahrungen und legte die Höchstgrenze des einzelnen Personalkredits auf 1 Prozent der Einlagen fest. Die durch die Bankenkrise von 1931 ausgelöste Gesetzgebung brachte weitere Einschränkungen, welche die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleineren Gewerbetreibenden und Besitzer bedeutend erschwerten und erst seit 1933 allmählich abgebaut werden. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 gab dann die heute geltenden Richtlinien für das Kreditgeschäft, die ein gesundes Verhältnis des Personalkredits zum eigenen Kapital, zur Flüssigkeit und zur Bedeckung des Gesamtkredits herzustellen suchen.

2. Personalkredit an Genossenschaften

Wie wir oben sahen, standen die Erörterungen über den Personalkredit der schlesischen Sparkassen von vornherein unter dem Zeichen des Verhältnisses zu den Genossenschaften. Die Notwendigkeit, Personalkredit zu gewähren, wurde nicht verkannt; aber die Sorge vor den möglichen Verlusten in diesem Geschäftszweige, besonders im Wechselgeschäft, war bei einem Teil der Sparkassen so groß, daß viele lieber dieses ganze angeblich so risikoreiche Geschäft den Genossenschaften überlassen wollten, obwohl deren Wettbewerb gegenüber den Sparkassen auf der anderen Seite Sorge machte. Nur dadurch ist es zu erklären, daß die erste Stellungnahme zum Genossenschaftskredit im schlesischen Verbandsrat 1896 auf die Empfehlung hinauslief, den Genossenschaften Kredit zu gewähren, damit sie diesen gefährlichen Personalkredit pflegen könnten. Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Stellungnahme des Verbandes nicht die Meinung der Gesamtheit der Sparkassen wiedergab. Ein Teil der Sparkassen hatte seit Jahrzehnten den unmittelbaren Personalkredit an Private gepflegt, ohne die Genossenschaften als Vermittlungsstellen einzuschalten.

Das Kreditgeschäft mit Genossenschaften ohne besondere Deckung hatte ein Ministerialerlaß vom 13. Mai 1896 den Sparkassen verboten, 1898 aber mit Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht wieder erlaubt, unter gewissen Beschränkungen, die im Jahre 1899 gemildert wurden. Der Sparkassentag 1899 brachte eine eingehende Erörterung des Verhältnisses der Sparkassen zu den Genossenschaften, besonders zu den Spar- und Darlehnskassen. Der Berichterstatter Professor Dr. Ruhagen empfahl den Sparkassen die Geschäftsverbindung mit den Spar- und Darlehnskassen. Diese seien namentlich für den ländlichen Kleinkredit besonders geeignet und, trotz eines nicht zu verkennenden Wettbewerbs besonders gegenüber den Kreis- und Stadtsparkassen, doch für die Gesamtwirtschaft wertvoll. Die Überlegenheit der Genossenschaften gerade in der Behandlung des Kleinkredits gegenüber den Sparkassen wurde stark betont. Der Sparkassentag nahm zu der Empfehlung keine Stellung, entsprach vielmehr einem etwas skeptischer eingestellten Antrage des Landrats von Schwerin, Tarnowitz, zunächst durch jährliche Umfragen bei den Sparkassen eine statistische Unterlage dafür zu gewinnen, wie die Tätigkeit der Spar- und Darlehnskassen die Kreis- und Stadtsparkassen beeinflussen würde (siehe oben Seite 82). Der Vorstand des Verbandes machte auch weiterhin zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Kreditgewährung an Genossenschaften geltend, wünschte aber, daß sie ins Belieben jeder Sparkasse gestellt und kein behördlicher Druck ausgeübt werde.

1901 nahm der Verband auf Anregung des Deutschen Verbandes Stellung zu der Frage, ob die Kreditgewährung auch an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auszudehnen sei; das Ministerium hatte, dem Drängen der Genossenschaften nachgebend, sich zu einer solchen Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen Sparkassen und Genossenschaften geneigt gezeigt. Der Sparkassentag schloß sich den sehr vorsichtig

gefaßten Leitfäden des Berichtstatters, Oberbürgermeister Oertel (Liegnitz), an, der unter starker Betonung der Bedenken gegen diese Kreditgewährung sie bei Anwendung der nötigen Vorsicht für angängig hielt. Er verschwieg jedoch nicht, daß der Vorstand dem Kredit an die Genossenschaften keineswegs freundlich gegenüberstehe und ihn für wenig vereinbar halte mit den Grundsätzen, nach denen die Sparkassen bisher ihre Gelder ausgeliehen und die solide Grundlage des Ansehens und Vertrauens bei der Bevölkerung gefunden hätten. Der Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901 gab dem Verlangen der Genossenschaften statt, die Kreditgewährung auch auf Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auszudehnen unter gewissen einschränkenden Bestimmungen. Die grundsätzliche Frage, ob die Kreditgewährung an Genossenschaften zweckmäßig sei oder nicht, stand nach wie vor im Streit der Meinungen, insbesondere war umstritten, ob das immer noch bestehende Verbot der Kreditgewährung an Kreditgenossenschaften aufzuheben sei. Der Sparkassentag 1907 erhob keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung, sah aber zur Zeit keinen Anlaß für die Sparkassen, die Aufhebung des Verbotes anzustreben. In der Folgezeit ist die Kreditgewährung an Genossenschaften in den Mitgliederversammlungen nicht mehr behandelt worden. Der Personalkredit der Sparkasse ging nach Einführung des Giroverkehrs andere Wege, so daß die Bedeutung des Genossenschaftskredits stark zurücktrat.

Einen anderen Weg, die in der Sammlung von Einlagen liegende Stärke der Sparkassen zu verbinden mit den Vorzügen der Genossenschaften, die in der Personen- und Sachkenntnis ihrer Mitglieder und in der gemeinschaftlichen Haftung für deren Kredite liegen, ging seit 1922 der Sächsische Giroverband mit der Gründung von Haftungsgenossenschaften in Arbeitsgemeinschaft mit den Gemeindegirokassen. Die Haftungsgenossenschaft prüft und bewilligt die Kredite an ihre Mitglieder und haftet für diese Kredite, die die Girokasse auszahlt. Die so gebildete Arbeitsgemeinschaft zwischen der Girokasse und den genossenschaftlich zusammengefaßten und sich selbst verwaltenden örtlichen Wirtschaftskräften bedeutet einen bemerkenswerten Fortschritt auf dem Wege der Erhaltung und Förderung der bodenständigen Mittel- und Kleinwirtschaft. Der Niederschlesische Sparkassenverband begann im Jahre 1934 diesen Gedanken zu fördern, der in weiten Kreisen der Mittelstandswirtschaft freudigen Anklang fand. Binnen kurzer Zeit konnten an neun Orten solche Haftungsgenossenschaften, in Niederschlesien Kreditgemeinschaften genannt, gegründet werden in Anlehnung an die örtlichen Sparkassen. Leider mußte wegen der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. September 1934, die eine Sperre für die Gründung von Kreditinstituten verfügte, der Verband seine Tätigkeit auf diesem Gebiete einstellen und die schon gegründeten Kreditgemeinschaften mußten wieder aufgelöst werden.

Abchnitt IV:

Die Verbandsrevision

1. Aufsichtsbehördliche Revision vor Einführung der Verbandsrevision

Nach Ziffer 19 des Sparkassenreglements von 1838 in Verbindung mit § 53 des Zuständigkeitsgesetzes waren die Oberpräsidenten und die Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet, den Sparkassen „eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und, wo sie Unordnung und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu drängen“. Demgemäß übte der Regierungspräsident und über Landgemeindesparkassen der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde die staatliche Revision aus. Daneben waren schon in den früheren Satzungen allmonatlich ordentliche Kassenrevisionen und alljährlich mindestens eine unvermutete Revision durch den Verwaltungsrat der Sparkasse vorgesehen. Die monatlichen Kassenrevisionen, als vorher feststehende Revisionen, hatten und haben höchstens den Wert, daß sie eine gewisse Ordnung in der Kassengebarung sichern können; ein materielles Eingehen auf die Geschäftsführung der Sparkasse fand dabei nicht statt. Auch die unvermuteten Kassenrevisionen durch den Verwaltungsrat konnten ein wirklich gründliches Eindringen nicht gewährleisten, da nur selten dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsrats die nötige Fachkenntnis eigen war, um in der naturgemäß begrenzten Zeit einer solchen Revision bis zu den Tiefen des Geschäftes vorzudringen.

Eher bemühte sich darum die Revision der Kommunalaufsichtsbehörde, mußte sich aber auch, weil nur selten wirklich für das Sparkassenwesen fachlich geeignete Beamte zur Verfügung standen, im wesentlichen auf die Prüfung der Buchführung, des Vorhandenseins der Bestände und der Anlagen beschränken. Auch fanden diese Revisionen aus Mangel an Beamten in zuweilen sehr langen Zwischenräumen statt. Ein großer Nachteil war, daß in jedem der drei Regierungsbezirke andere Vorschriften galten, die zudem teilweise ganz veraltet waren, aber infolge ihrer formalen Weitergeltung neuzeitlichen Verbesserungen der kassentechnischen Einrichtungen im Wege standen. Die Vertreter der Regierungen in Breslau und Liegnitz empfahlen daher schon 1899, daß der Verband für die Einheitlichkeit der Buchführung sorgen möge. Aber noch im Jahre 1911 klagt der Verbandsrevisor, daß die Sparkassen auch als gut erkannte Neuerungen nicht einführen, weil sie bei der nächsten Regierungsrevision genötigt würden, sie wieder abzuschaffen. Für die Fortentwicklung des Sparkassenbetriebes konnte hierdurch die aufsichtsbehördliche Revision nicht so viel beitragen, wie erwünscht gewesen wäre. So mußte z. B. bei einer Stadtparkasse, die zwar schon 1844 gegründet war, sich aber im

Jahre 1917 zum erstenmal durch den Verband revidieren ließ, festgestellt werden, daß sie sich in ihrer Geschäftsführung noch völlig in den Formen ihres Gründungsjahres bewegte, als Anlage nur Hypotheken und Wertpapiere kannte, alle neuen Geschäftszweige ausschloß, dafür aber auch nur 800 000 Mark Einlagen hatte, obwohl die Stadt 12 000 Einwohner zählte und von wohlhabender Landbevölkerung umgeben war.

2. Einführung der Verbandsrevision

Nachdem die Verbandsrevision sich im hannoverschen Sparkassenverbände schon seit 1887 bewährt hatte, trat auch der Schlesische Verband 1891 der Einführung der Verbandsrevision näher. Auf der Mitgliederversammlung begründete der Berichterstatter Oberbürgermeister Kreidel (Gleiwitz) die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Revision vor allem durch die in anderen Bezirken in letzter Zeit mehrfach vorgekommenen Unterschlagungen; gegen diese hülften auch nicht die ordentlichen und die unvermuteten Kassenrevisionen durch den Verwaltungsrat, weil, wie er offen zugab, die mit anderen Verwaltungsaufgaben belasteten und nicht in der Kassenverwaltung ausgebildeten und großgewordenen Bürgermeister und Landräte gegenüber der Pflicht, eine Sparkasse gründlichst nach allen Richtungen hin zu revidieren, zugeben müßten: „Das verstehen wir nicht, mindestens nicht so gut, wie wir es zu verstehen uns selbst und in Rücksicht auf die von uns vertretenen Interessen wünschen müßten.“ Es müßten daher zu den außerordentlichen Revisionen wirkliche Sachverständige zugezogen werden, womit die Genossenschaftsverbände schon vorangegangen seien. Er beantragte daher, daß der Verband unter Ablehnung jedes Zwanges den Sparkassen die Gelegenheit gebe, zu außerordentlichen Kassenrevisionen erprobte Sachverständige zuzuziehen, daß der Verbandsvorstand geeignete Personen auswähle, eine Revisionsanweisung ausarbeite, die Bedingungen der Tätigkeit mit ihnen vereinbare und das Veranlaßte dem nächsten Verbandstage zur Genehmigung unterbreite.

Die Vermeidung jedes Zwanges wurde auch von allen andern Rednern betont. Nur der Oberbürgermeister Brüning (Beuthen) trat von vornherein und auch später für die Einführung einer regelmäßigen Pflichtrevision der Sparkassen durch den Verband und auf Kosten des Verbandes ein; sein Antrag aber wurde abgelehnt und der Antrag Kreidel angenommen. Die völlige Freiwilligkeit der Revision wurde auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder betont und festgehalten. Es war diese Forderung ja nicht eine Zurückhaltung gegenüber dem Gedanken der Revision überhaupt, der vielmehr als notwendig fast von allen Sparkassen von vornherein anerkannt wurde, sondern entsprang dem Stolz und dem Freiheitsgefühl der Selbstverwaltung, die peinlich und mißtrauisch jede Einengung ihrer gesetzlichen Rechte abzuwehren suchte und um keinen Preis neben der staatlichen Aufsichtsbehörde in dem Verbände sich eine neue Aufsichtsinstanz großziehen wollte. Wir werden in der späteren Darstellung sehen, wie

diese Einstellung sich auch gegen jede Verbindung mit der Aufsichtsbehörde wandte auch in Dingen, die später für selbstverständlich gehalten wurden.

Die so 1891 grundsätzlich beschlossene Verbandsrevision war eigentlich gar keine Revision durch den Verband, sondern nur die Bereitstellung von Revisionsmöglichkeiten, deren sich jede Sparkasse bedienen konnte, aber nicht mußte. Der Verband konnte auf Grund des Revisiionsergebnisses nur Ratschläge geben und Verbesserungsvoorochläge an die Sparkassenverwaltungen machen. Der abgelehnte Vorschlag Brüning, eine Pflichtrevision zu schaffen, sah aber doch den notwendigen Gang der Entwicklung besser voraus; ihm gehörte schon vor dem Eingreifen des Staates im Jahre 1925 die Zukunft. Die Mitgliederversammlung 1892 nahm die vom Vorstand ausgearbeitete Anweisung für die Abhaltung von Revisionen im wesentlichen an. Danach wurde dem Revisor unter bewußtem Verzicht auf ins einzelne gehende Anweisung „umfassende Prüfung der Buch- und Rechnungsführung, überhaupt aller Kasseneinrichtungen,“ unter Bezeichnung der Mängel und der notwendigen Abstellungsmaßnahmen zur Pflicht gemacht. Revisionen sollten nur auf Wunsch der Kassen stattfinden; bei unermuteten Revisionen konnte sich die Kasse sogar unmittelbar an den Revisor wenden unter nachträglicher Anzeige an den Verband. Von dem Revisionsprotokoll sollte der Verband Abschrift erhalten, eine Veröffentlichung der Revisiionsergebnisse sollte gegen den Willen der revidierten Kasse nicht zulässig sein. Dagegen wurde alljährlich in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Revision berichtet. Die Kosten der Revision, die in der Anweisung festgesetzt wurden, sollte die revidierte Kasse tragen. Als Revisoren machte der Verbandsvorstand im Laufe der nächsten Jahre namhaft: Bürgermeister Friß, Gleiwitz; Rendant Dittrich, Breslau; Rechnungsrat Jonas, Görlitz; Reichsbankrendant a. D. Rechnungsrat Kopp, Breslau; Bürgermeister Kleinert, Schmiedeberg; Kreisparkassenrendant Steinkopf, Glogau; Stadthauptkassenrendant Güttich, Freystadt; Bürgermeister a. D. Quehl, Kattowitz; Kreisparkassenrendant Fischer, Oels.

Das Ergebnis der ersten Jahre der Revisiionstätigkeit befriedigte weder nach Zahl noch nach Inhalt der Revisionen. Im Jahre 1892 wurde nur eine, 1893 zwei Revisionen verlangt, 1894 drei, 1895 eine. Unter den revidierten Kassen befand sich überdies noch eine Stadtparkasse, die sich dreimal revidieren ließ. Über den wünschenswerten Inhalt der Revisionen gingen die Meinungen auseinander. Während 1894 der Berichterstatter in der Mitgliederversammlung bemängelte, daß die Revision nur das Buchwerk, aber nicht die materielle Seite der Verwaltung, Innehaltung der Säkung, Ordnungsmäßigkeit der Urkunden usw. geprüft habe, verwahrte sich der Berichterstatter von 1895 dagegen, daß der Revisor gewissermaßen die Tätigkeit des Kuratoriums nachprüfe und Vorschläge über Änderung der Kasseneinrichtungen von sich aus mache; er wünschte, daß der Revisor nur als technischer Beirat des Kuratoriums revidiere. Angesichts des dürftigen Ergebnisses dieser ersten Jahre (auch 1896 wurde nur eine Sparkasse revidiert) kamen auch den Befürwortern der völlig freiwilligen Revision doch Zweifel, ob nicht das System der Pflichtrevision vorzuziehen sei, das der hannoversche und inzwischen

auch der Posenfche Verband angenommen hatte. Zunächst versuchte man aber der Revision von anderer Seite her nachzuhelfen. Der Hauptgrund für die Abneigung der Sparkassen war die Scheu vor den Kosten der Verbandsrevision, und sie begnügten sich daher mit der für sie kostenlosen Revision durch die Aufsichtsbehörde. Der Verbandsvorstand schlug daher 1897 als letztes Mittel vor, versuchsweise auf die Dauer von zwei Jahren ein Drittel der Revisionskosten auf den Verband zu übernehmen, andernfalls der Versuch, die Revision einzuführen, als fehlgeschlagen schon jetzt aufgegeben werden müßte. Die Mitgliederversammlung schloß sich diesem Antrage an. Tatsächlich ließen sich daraufhin im Jahre 1897 zehn Sparkassen revidieren, 1898 dreizehn, 1899 zehn.

3. Anstellung eines hauptamtlichen Revisors

Da die Revision nebenamtlich von einer ganzen Reihe im Laufe der Jahre wechselnden aktiven und ehemaligen Sparkassen- und anderen Kassenbeamten und Bürgermeistern ohne Fühlung miteinander und mit dem Verbandsvorstand stattfand, wurde eine einheitliche Revisionshandhabung immer notwendiger. 1898 regte daher der Landrat Schroeder, Pleß, an, durch Umfrage festzustellen, ob ein hinreichend großer Teil der Sparkassen sich bereiterklären würde, sich etwa alle drei Jahre oder öfter revidieren zu lassen und, wenn dies bejaht würde, einen hauptamtlichen Verbandsrevisor anzustellen. An der Freiwilligkeit der Revision sollte jedoch unbedingt festgehalten werden. Die Umfrage ergab, daß 53 Kassen sich für regelmäßige Revisionen aussprachen, 42 dagegen. Stichhaltige Gründe für die Ablehnung wurden allerdings nicht vorgebracht. Die Sorge vor einer Beeinträchtigung der Selbstverwaltung scheint für das Nein maßgebend gewesen zu sein. Die Mitgliederversammlung beschloß daher 1899, das im Jahre 1897 beschlossene Provisorium noch um ein Jahr zu verlängern. Erst als eine zweite Umfrage ergeben hatte, daß so viel Sparkassen einer ständigen Revision zustimmten, daß die Revision von 30 Kassen im Jahre gesichert war, beschloß 1900 die Mitgliederversammlung, einen ständigen Revisor anzustellen. Es wurde ihm außer den bisherigen Reisekosten und Vergütungen eine Mindesteinnahme von 3000 Mk. jährlich gewährleistet. Soweit nicht genügend Sparkassen-Revisionsaufträge vorlägen, sollte der Revisor auch andere Kassen revidieren. Im März 1902 trat der Magistratsobersekretär und Bürovorsteher a. D. Palasky das Amt als Verbandsrevisor an. Damit wurde die einheitliche Handhabung der Verbandsrevision hergestellt und der Weg für eine allgemeine Erfassung der Sparkassen durch eine sachmännische Revision geöffnet. Da an dem Grundsatz der Freiwilligkeit streng festgehalten wurde, dauerte es allerdings noch zwei Jahrzehnte, ehe sich die letzte schlesische Sparkasse revidieren ließ. Seit 1903 wurde auf Beschluß der Mitgliederversammlung alljährlich ein umfassender Revisionshauptbericht vom Verbandsrevisor erstattet und, wie schon in früheren Jahren, in der Mitgliederversammlung darüber berichtet.

Es wurden revidiert:

1900:	18	Sparkassen	von	im	ganzen	135,
1901:	30	"	"	"	"	135,
1902:	41	"	"	"	"	136,
1903:	34	"	"	"	"	140,
1904:	35	"	"	"	"	144,
1905:	38	"	"	"	"	145,
1906:	31	"	"	"	"	149,
1907:	19	"	"	"	"	152.

Seit 1903 wurden daneben alljährlich auch einige Jahresrechnungen von Sparkassen geprüft. Der Rückgang im Jahre 1907 beruhte darauf, daß der Verbandsrevisor Palasky wegen hohen Alters im März 1907 auschied. Es hielt sehr schwer, einen geeigneten Nachfolger zu gewinnen, obwohl die Anstellungsbedingungen wesentlich verbessert wurden. Erst in der dritten Ausschreibung ging eine geeignete Bewerbung ein, und zwar des bisherigen fürstl. Keußischen Rechnungsrats Siemon aus Gera. Er wurde im Jahre 1908 als Verbandsrevisor angestellt. Die Bedingungen der Anstellung, die im wesentlichen auch der Anstellung späterer Revisoren zugrunde gelegt wurden, waren:

Erhöhung der Tagegelder von 9 auf 15 Mk., Arbeitsvergütung 15 Mk., Wegfall der bisherigen Gewährleistung einer Mindesteinnahme, Verpflichtung, bis zu 200 Revisions-tage jährlich zu leisten, Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach staatlichen Grundsätzen. Zur Sicherstellung der Ruhegehaltsbezüge sollte ein Kapital von 15 000 Mk. in jährlichen Raten von 500 Mk. durch den Haushaltsplan des Verbandes angesammelt werden. Die angesammelten Beträge wurden in mündelsicheren Wertpapieren angelegt und sind später der Inflation zum Opfer gefallen bis auf den Aufwertungsbetrag. Neben der Revision von Sparkassen sollte der Verbandsrevisor auch andere kommunale Kassen revidieren dürfen, wenn die Sparkassenrevision dazu Zeit ließ. Der Verband trug von 1909 an bis zur Inflation für jede Revision einer Sparkasse, die sich innerhalb von drei Jahren einmal revidieren ließ, ein Drittel der Reisekosten und der Arbeitsvergütung und drei fünstel der Tagegelder. 1908 beschloß der Vorstand, eine Kommission zur Beratung der Revisionsangelegenheiten einzusetzen, bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, die weitere sachverständige Kassen- und Rechnungsbeamte hinzuziehen konnte; die Kommission hat aber keine besondere Bedeutung für die Revision erlangt, und wurde seit 1911 nicht mehr einberufen. Die allgemeinen Fragen der Revision wurden im Vorstande, später auch in der Sachkommission und in den Bezirksversammlungen sowie in Besprechungen der Verbandsleitung mit den Revisoren erörtert.

4. Die Verbandsrevision bis zur staatlichen Regelung 1925

Rechnungsrat Siemon trat im Februar 1908 sein Amt an. Mit ihm war ein erstklassiger Fachmann gewonnen worden, der sich durch seine überragende Sachkenntnis und seine Gerechtigkeit der Verbandsrevision rasch die allgemeine Achtung der Sparkassen verschaffte und nicht nur als Revisor, sondern auch als Berater und Förderer der Sparkassen Vertrauen und Ansehen bei den Sparkassenkuratorien und Sparkassenleitern zu gewinnen verstand. Die Revision wurde über die Prüfung der buchmäßigen Richtigkeit der Bestände und des Zustandes und der Zweckmäßigkeit der Kasseneinrichtungen hinaus ausgedehnt auf die Prüfung der Bilanzaufstellung und Rechnungslegung; namentlich in der Bilanzaufstellung herrschte bei vielen Sparkassen noch erhebliche Unerfahrenheit.

Die Zahl der Revisionen wuchs. Es wurden revidiert:

1908:	45 Sparkassen,		
1909:	48	"	3 Sparkassencrechnungen
1910:	44	"	3
1911:	55	"	3
1912:	55	"	3
1913:	69	"	3
1914:	51	"	3
1915:	55	"	3
1916:	46	"	3
1917:	57	"	3
1918:	64 Spar- und Girokassen,	3	"
1919:	84	" " "	4
1920:	93	" " "	4
1921:	99	" " "	3
1922:	108	" " "	6
1923:	120	" " "	4
1924:	133	" " "	3
1925:	135	" " "	13
1926:	95	" " "	19

Dom 1. Juni 1918 ab wurde als zweiter Revisor der bisherige Sparkassenbuchhalter R o k o t t angestellt. Auch wurde in diesem Jahre die Revision von anderen Kommunalbanken wieder aufgenommen.

Im Jahre 1919 wurde als dritter Revisor der bisherige Stadtkämmerer S c h e l o s k e und im Jahre 1922 als vierter Revisor der bisherige Girokassenführer S a u e r angestellt. Rechnungsrat Siemon trat am 1. Oktober 1923 in den wohlverdienten Ruhe-

stand. Ein 1921 erörterter Plan, an die Girozentrale eine Treuhandabteilung zur Revision von Kommunalbanken und bankmäßig betriebenen Sparkassen anzugliedern, wurde aufgegeben, als die Kommunalbankenbewegung rückläufig wurde.

An der Freiwilligkeit der Revision wurde in dem ganzen Zeitraum festgehalten; allerdings wurde bei Kassen, die nach gar nicht oder schon vor längerer Zeit zum letzten Male revidiert worden waren, ein sanfter Druck ausgeübt, sich revidieren zu lassen.

Noch 1912 mußte der Berichterstatter feststellen, daß ein Sechstel aller Sparkassen, darunter allerdings viele neu gegründete, noch nicht vom Verbandsprüfungsausschuß geprüft waren. Es dauerte bis 1922, ehe alle schlesischen Sparkassen von der Verbandsrevision durchrevidiert waren. Aus der Freiwilligkeit der Verbandsrevision folgte an sich der Grundsatz, daß mit der Vornahme der Revision unter Mitteilung des Revisionsberichts an das Sparkassenkuratorium der Verband seiner Pflicht genügt hatte. Wie oben erwähnt, bestand auch viele Jahre die Auffassung, daß es allein Sache der Kuratorien sei, auf Grund der gezogenen Erinnerungen Maßnahmen zur Abstellung etwaiger Mängel zu treffen. Es ergab sich aber bei dieser Handhabung, daß nicht alle Kuratorien die nötigen Folgerungen aus den Revisionsberichten zogen. So mußte schon 1914 gerügt werden, daß anscheinend manche Kuratorien die Revision nur beantragten, um sich zu überzeugen, ob Veruntreuungen vorgekommen seien, und, wenn die Revision darin nichts Ungünstiges ergab, den Bericht zu den Akten legten. Der Verband ging daher dazu über, die Kuratorien nach der Revision anzufragen, was bezüglich der wichtigsten Bemängelungen veranlaßt worden sei. Auf diese Weise verwandelte sich die Verbandsrevision allmählich in eine materielle Aufsicht über die Abstellung der von der Revision gerügten Mängel. Wo es nötig erschien, wurde eine Nachrevision abgehalten.

Auch in andern Fragen konnte der Verbandsvorstand eine größere Verbandsdisziplin in der Revision durchsetzen. In den ersten Jahrzehnten der Revision war es üblich, daß auch bei unvermuteten Revisionen dem Vorsitzenden des Kuratoriums vertraulich die bevorstehende Revision angezeigt wurde. Da aber wiederholt die Vertraulichkeit dieser Voranzeigen nicht gewahrt worden war, beschloß der Vorstand 1924 nicht ohne Widerspruch, künftig von den Voranzeigen abzusehen.

So war etwa um das Jahr 1923 im Wege der erstarkten Autorität des Verbandes die Pflichtrevision der schlesischen Sparkassen Tatsache geworden. Die am 14. Juli 1923 beschlossene neue Satzung des Verbandes setzte unter diese Entwicklung den Schlußstrich. Sie bestimmte, daß jedes Verbandsmitglied verpflichtet sei, sich mindestens in Zwischenräumen von drei Jahren durch die Verbandsrevision revidieren zu lassen.

5. Das Verhältnis der Verbandsrevision zur Aufsichtsbehörde

Da die Verbandsrevision eine freiwillig übernommene und getragene Einrichtung der Selbstverwaltung war, blieb die Revision der Aufsichtsbehörde nach wie vor in vollem Umfange als die eigentliche gesetzliche Revision der Sparkassen bestehen. Die Vertreter

der Aufsichtsbehörde, die seit 1894 fast immer an den Mitgliederversammlungen teilnahmen, setzten sich aber von Anfang an eifrig für die Ausbreitung der Verbandsrevision ein, als einer notwendigen Ergänzung und einer gründlicheren Durchprüfung, als sie der aufsichtsbehördlichen Revision möglich sei. Die Vertreter des Ministeriums traten wiederholt dafür ein, die Pflichtrevision des Verbandes einzuführen. Allerdings lehnte der Oberpräsident 1896 eine Anregung des Oberbürgermeisters Kreidel ab, die dahin ging, der Oberpräsident möchte nach dem Vorgange des Oberpräsidenten von Hannover bestimmen, daß die Sparkassen, die sich durch den Verband revidieren lassen, nur dann noch aufsichtsbehördlich revidiert werden sollen, wenn besondere Umstände es erwünscht erscheinen ließen. Der Vertreter des schlesischen Oberpräsidenten hielt dies für bedenklich, weil dann, wenn solche Sparkassen nur geprüft wurden, falls sich ein verdächtiger Umstand bemerkbar mache, der Sparrer mißtrauisch und die Sparkasse, selbst wenn sich herausstellte, daß kein Grund zum Mißtrauen vorliege, geschädigt werden könnte. Das Nebeneinanderbestehen beider Revisionsformen führte allerdings gelegentlich zu der Unzuträglichkeit, daß beim Verbandsrevisionen abgefragt wurden, weil inzwischen die Regierung geprüft habe, oder daß, wenn dies nicht geschah, der Verbandsrevisor kurze Zeit nach einer Aufsichtsrevision seinerseits zur Verbandsrevision erschien.

Mit dem zunehmenden Ansehen der Verbandsrevision trat im Laufe der Zeit der tatsächliche Zustand ein, daß die Aufsichtsbehörde bei den vom Verbandspräsidenten geprüften Sparkassen von einer aufsichtsbehördlichen Prüfung absah und nur bei Eintritt größerer Unstimmigkeiten selbst unter Zuziehung des Verbandsrevisors prüfte. Dagegen kam es auf einem anderen Gebiete zwischen der Aufsichtsbehörde und den Sparkassen zu Meinungsverschiedenheiten. 1901 erklärte der Minister des Innern in einem Erlaß an die Oberpräsidenten, daß bei aller Anerkennung der erfreulichen Ergebnisse der Verbandsrevision doch das Zusammenarbeiten mit der Aufsichtsbehörde zu wünschen übrig ließe, da nicht überall die Ergebnisse der Revision den Oberpräsidenten mitgeteilt würden. Er empfahl den Oberpräsidenten, sich mit den Sparkassenverbänden hierüber ins Einvernehmen zu setzen. Dieser uns heute selbstverständlich erscheinende Wunsch des Ministers erregte beim Verbandspräsidenten die schwersten Bedenken, die sich aus der Gesamthaltung einer eifersüchtig ihre Freiheit während der Selbstverwaltung ergaben. Es wurde befürchtet, daß die Verbandsrevision schweren Schaden erleiden oder gar ganz aufhören würde, wenn das, was bisher auf vertrauensvoller, freiwilliger Entschließung beruhe, nun unter einem gewissen Zwang vor sich gehen sollte. Vergeblich bemühte sich der Vertreter des Ministeriums, Geheimrat von Knebel-Döberitz, die Bedenken zu zerstreuen. Erst als auf Veranlassung des Ministeriums der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes den Wünschen des Staates entgegenkam, beschloß die Mitgliederversammlung 1902 einen vermittelnden Vorschlag, den die Regierungen annahm und der dahin ging: der Sparkassentag erkenne an, daß den Aufsichtsbehörden das Recht zustehe, von dem Vorstände der Sparkasse den Revisionsbericht einzufordern, sie würden

aber gebeten, von der Einreichung der Protokolle durch den Verband abzusehen und diese auch von den Sparkassen nur ausnahmsweise bei wichtigen Anlässen einzufordern.

Die gedruckten Berichte über die hauptsächlichsten Wahrnehmungen des Verbandsrevisors, über die bei den Mitgliederversammlungen alljährlich berichtet wurde, sollten auch der Aufsichtsbehörde übersandt werden. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sollten dieser die Namen der im vergangenen Jahre geprüften und im nächsten Jahre zu prüfenden Sparkassen angegeben werden.

Seit 1924 wurden die Revisionsberichte über die Sparkassenrevision den Regierungspräsidenten abschriftlich mitgeteilt.

6. Die aufsichtsbehördliche Neuregelung, Entwicklung bis zur Gegenwart

Die vielfachen Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung der Sparkassen, die als Folge des Krieges und der Inflation eintraten, und die Verluste, die manche Sparkassen aus dem Kreditgeschäft erlitten, veranlaßten die Aufsichtsbehörde, die bisherige Revision der Sparkassenverbände strenger zu gestalten. Der Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1925 verwandelte auf Grund eines Abkommens mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbande die bisherige Verbandsrevision in eine Revision kraft Auftrages der Aufsichtsbehörde, der sich die Sparkassen in den in der Satzung bestimmten Zwischenräumen zu unterwerfen hatten. Die Verbandsrevision wurde dadurch organisch mit der staatlichen Sparkassenaufsicht verbunden und in diese eingegliedert. Der Verbandsrevisor wurde zugleich Hilfsorgan des Regierungspräsidenten. Die Berichterstattung wurde nach vorgeschriebenem Muster neu geregelt und die Verfolgung der Erinnerungen sichergestellt.

Der Verband baute in der Folgezeit die Sparkassenrevision erheblich aus. Am 1. Juli 1928 führte er die Mitwirkung von Verbandsrevisoren bei den unvermuteten Prüfungen ein, die der Sparkassenvorstand nach der Satzung vorzunehmen hat. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß diese unvermutete Prüfung nicht immer sehr eingehend vorgenommen wurde. Dies war erklärlich, da die im Erwerbsleben stehenden Vorstandsmitglieder diesen Geschäften nur kurze Zeit widmen konnten und ihre Sachkenntnis dem heutigen Sparkassenbetriebe doch nur selten gewachsen war. Der Verbandsrevisor sollte in kurzen, höchstens eintägigen Revisionen zusammen mit den Vorstandsmitgliedern diese Revisionen vornehmen. Dadurch sollte auch den Vorstandsmitgliedern selbst eine Anleitung zu sachverständiger und eingehender Revision gegeben werden. Die Einrichtung fand solchen Beifall, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1928 66 Vorstandsprüfungen stattfanden, 1929 aber schon 150. In demselben Jahre 1928 machte der Verband den Versuch, den kleineren Kommunalverbänden, die ein eigenes Rechnungsamt für die laufende Prüfung der gesamten Verwaltung sich nicht einrichten konnten, einen Ersatz dafür zu bieten durch Einführung der Bezirksrevision. Es wurde

zunächst probeweise ein Verbandsrevisor einem abgegrenzten Bezirk von sieben Kommunalverbänden im Regierungsbezirk Breslau zur Verfügung gestellt, der die laufende Prüfung der Spar- und Kommunalkassen aller Art in diesem Bezirke durchzuführen hatte. Wenn auch der Versuch die Durchführbarkeit dieses Planes ergab, so verfolgte ihn der Verband doch nicht weiter, weil damals die Verhandlungen über Neuordnung des kommunalen Revisionswesens in ein entscheidendes Stadium einzutreten schienen.

Nach der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverbande aufgestellten Ordnung für die Revision der Sparkassen von 1929 sollte jede Sparkasse alljährlich geprüft werden. Der Ministerialerlaß vom 13. Juni 1929 ordnete an, daß ab 1. Januar 1931 alljährlich die Sparkassen außerordentlich zu prüfen seien. Dieser Idealzustand konnte nicht erreicht werden, weil namentlich die Prüfung der Aufwertungsbilanzen die Revision sehr stark beschäftigte, und es nicht anging, wegen dieser zeitlich begrenzten Nebenaufgabe den Apparat der Revision für die Dauer zu verstärken. Hilfsrevisoren wurden eingestellt, um möglichst die Jahresrevision durchzuführen. Zur Vereinheitlichung und Vertiefung der Revision wurden 1932 eine besondere Revisionsordnung, ein Arbeitsplan und Richtlinien für die Aufstellung der Revisionsberichte ausgearbeitet, die den Gang und Inhalt der Prüfung regelten. Die Zunahme der Revisionsarbeit führte 1932 zur Bildung einer eigenen Revisionsabteilung in der Geschäftsstelle des Verbandes und zur Bestellung eines Revisionsdirektors, der die Einheitlichkeit der Revisionen sicherstellen sollte. Als solcher wurde der bisherige Oberrevisor Sauer ernannt, der am 1. Januar 1933 sein neues Amt antrat. Zur Weiterbildung der Revisoren wurde neben den Besuchen der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverbande seit 1925 abgehaltenen Revisorenkurse seit 1932 mit anderen Sparkassenverbänden ein Austausch von Verbandsrevisoren auf kürzere Zeit vereinbart, wodurch die eigenen Revisoren die Revisionstechnik anderer Verbände kennenlernten, der eigene Verband aber aus den Erfahrungen der eingetauschten fremden Revisoren lernen konnte.

Die als Folge der Krise von 1931 von der Reichsregierung für nötig gehaltene Sparkassenreform wickte sich auch auf das Sparkassenrevisionswesen aus. Die Dritte Notverordnung vom 6. Oktober 1931 bestimmte, daß der Jahresabschluß der von den Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Betriebe und der Betriebe mit eigener Persönlichkeit des öffentlichen Rechts alljährlich von sachverständigen Prüfern (Bilanzprüfern) zu revidieren sei. Den Bemühungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gelang es, die Revision den Sparkassenverbänden zu erhalten, jedoch stellte der Erlaß des preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 2. Oktober 1933 die Bedingung, daß die Revisionsstellenleiter die Prüfung für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer abzulegen hätten. Diese Prüfung hat der Revisionsdirektor Sauer abgelegt.

Im Jahre 1934 wurde die Revision in Preußen grundlegend geändert. Der Erlaß vom 17. Januar 1934 verlagerte den Schwerpunkt der Revisionstätigkeit von der bisherigen unvermuteten Hauptrevision auf die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Ein-

führung des Bilanzbestätigungsvermerkes steigerte die Einwirkungsmöglichkeiten, aber auch die Verantwortung der Verbandsrevision; dieselbe Wirkung hatte die Vorprüfung der Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen, die nach dem Erlaß vom 3. Dezember 1934 von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Wie sich diese Neuregelung auf Umfang und Inhalt der unvermuteten Revisionen auswirken wird, muß die praktische Erprobung lehren. Die in § 35 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vorgesehene Prüfung des Depotgeschäftes übertrug der Reichskommissar für das Kreditwesen durch Bekanntmachung vom 1. August 1935 der Wirtschaftsgruppe Sparkassen, die ihrerseits die Sparkassenverbände mit der Prüfung bei den Sparkassen ihres Geschäftsbereiches beauftragte.

In den Jahren 1927 bis 1935 führte der Niederschlesische Sparkassenverband folgende Prüfungen aus:

1927	76 bei Sparkassen (einschl. Girokassen und kommunalen Banken)		19 Jahresrechnungen von Sparkassen
1928	95 „	ferner 66 Vorstandsprüfungen nach § 12 der Muster- satzung	30 „
1929	84 „	150 „	24 „
1930	60 „	158 „	25 „
1931	89 „	135 „	32 „
1932	115 „	122 „	27 „
1933	103 „	85 „	35 „
1934	96 „	73 „	125 „ für 1933 6 „ früh. Jahre
1935	59 „ (1935 einschließlich Ober(schlesien)	71 „	145 „ für 1934 1 „ für 1933

Daneben wurden 1928 13 Bezirksrevisionen bei 7 Kommunalverbänden des Probebezirks (siehe oben S. 137) vorgenommen. ferner wurden 1930 88 und 1931 49 Aufwertungsbilanzen von Sparkassen geprüft. Die Zahl der Vorstandsprüfungen ging seit 1931 zurück, da manche Kommunalverbände aus Ersparnisgründen von der Mitwirkung eines Verbandsrevisors bei der Vorstandsprüfung abfahen.

Die Jahre 1934 und 1935 zeigen in ihren Ziffern die Verlagerung des Schwergewichts der Revision von der unvermuteten Prüfung auf die Prüfung der Jahresrechnung infolge des Erlasses vom 17. Januar 1934.

Der Oberschlesische Sparkassenverband prüfte:

Jahr	Anzahl Sparkassen	Anzahl Vorstandsprüfungen nach § 12 der Musterfakung	Anzahl Jahresrechnungen	Anzahl u. Bilanzen
1927	20		7	
v. 1. 4. an				
1928	32	"	9	"
1929	30	"	11	" u. Bilanzen
1930	30	17	8	" u. Bilanzen
1931	31	18	6	"
1932	28	15	5	"
1933	24	2	10	"
1934	29	3	33	" für 1933

Die Zahlen für 1935 sind in denen des Niederschlesischen Sparkassenverbandes mit enthalten, da Anfang 1935 die nieder- und ober-schlesische Revisionsstelle zu einer einheitlichen Revisionsstelle verschmolzen wurden. Die Prüfungen von Nebenstellen von Sparkassen sind, wie bei Niederschlesien, nicht als besondere Prüfungen gezählt. Außerdem wurden 1930: 8 und 1931: 28, zusammen 36 Aufwertungsbilanzen von Sparkassen geprüft.

Als Kosten der Revision wurde den revidierten Kassen ursprünglich ein Betrag berechnet, der sich zusammensetzte aus den Reisekosten und Tagegeldern des Revisors und einer Arbeitsvergütung für jeden Tag der Revisionsdauer. Seit 1918 wird für den Revisorstag eine Pauschgebühr erhoben, die jene Einzelbeträge in sich schließt. Nach Einstellung von Hilfsrevisoren wurde die Pauschgebühr gestaffelt für Revisoren und niedriger für Hilfsrevisoren. Sie betrug zuletzt bei Sparkassenrevisionen 50 RM. für die Revision des Verbandsrevisors, 40 RM. für die des Hilfsrevisors (bei Kommunal-kassenrevisionen 52 und 37 RM.), für Rechnungsprüfung in der Geschäftsstelle des Verbandes 25 RM. je Arbeitstag.

7. Revision kommunaler Kassen und Betriebe

Nach den für die verschiedenen Regierungsbezirke erlassenen Kasseninstruktionen waren alle Kommunal-kassen monatlich einmal angefragt und mindestens jährlich einmal unvermutet durch den Kommunalverbandesleiter oder durch dazu eingesetzte Kassenprüfungskommissionen u. dgl. zu prüfen. Das Urteil über den Wert dieser Revisionen war einstimmig. Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war bei den angefragten monatlichen Kassenrevisionen eine eingehende Prüfung des Buchwerkes überhaupt nicht möglich. Da die Prüfungen nach einem bestimmten Schema stattfanden, mußte jeder Kassenbeamte, was geprüft und was nicht geprüft wurde. Aber auch den unvermuteten Prüfungen maßen die Kommunalverbandesleiter selbst nur geringen Wert bei, da weder Zeit noch Sachkenntnis in den meisten Fällen genügten, um wirklich in den Zustand der Kasse tiefer einzudringen. Der Sparkassentag von 1891 hatte

an sich nur die Einführung der Revision für Sparkassen beschlossen, und auch die erste Dienstanweisung für den Verbandsrevisor vom 25. Juni 1892 sprach nur von Sparkassenrevisionen. Trotzdem wurde es schon im ersten Jahre und dann wiederholt nötig, wenn Sparkasse und Kommunalkasse vereinigt waren, auch die Kommunalkasse zu prüfen. Bald wurden auch selbständige Kommunalkassen auf Antrag geprüft (1908: 7 Kassen, 1909: 14, 1910: 18, 1911: 11, 1912: 18, 1913: 4). Seit 1914 mußte hiervon wieder abgesehen werden, weil die Prüfung der Sparkassen den Verbandsrevisor voll in Anspruch nahm. Der Niederschlesische Städtetag im Regierungsbezirk Liegnitz schuf sich eine eigene Prüfungseinrichtung durch einen hauptamtlichen und durch nebenamtliche Revisoren.

Im Jahre 1918 beschloß die Mitgliederversammlung, auch die Prüfung von Kommunalkassen wieder als Verbandsaufgabe zu übernehmen und die nötigen Revisoren anzustellen. Der neue Geschäftszweig nahm alsbald einen großen Aufschwung. Es wurden geprüft:

1918:	28	Kommunalkassen,					
1919:	73	"					
1920:	71	"	} einschließlich besonderer Steuer- und Betriebswerks-				
1921:	78	"		kassen sowie Betrieben der Kriegswirtschaft			
1922:	88	"					
1923:	79	"		, darunter 9 Steuer-, Betriebswerks- und sonstige Kassen			
1924:	78	"	"	12	"	"	"
1925:	134	"	"	44	"	"	"
1926:	103	"	"	37	"	"	"
1927: *)	87	"	"	28	"	"	"
1928:	99	"	"	24	"	"	"

Dazu traten 1928 noch 13 Bezirksrevisionen in den 7 Kommunalverbänden des Probebezirks (siehe oben S. 137). Im Jahre 1928 übernahm der Niederschlesische Verband auch bei den Kommunalkassen (wie bei den Sparkassen) die Mitwirkung bei den den Kommunalverbandsleitern obliegenden unvermuteten Prüfungen von Kommunalkassen. Es wurden in demselben Jahre schon 55 derartige Prüfungen von der Verbandsrevision durchgeführt. Auch wurde in steigendem Maße die Prüfung von Jahresrechnungen kommunaler Kassen übernommen (1927: 17 Rechnungsprüfungen, 1928 schon 27). In den nächsten Jahren trat die Revision der Kommunal-, Steuer- und Betriebswerkskassen, aber auch der Betriebsverwaltungen allmählich nach Umfang und Inhalt gleichwertig neben die Sparkassenrevision des Verbandes. Außerhalb der eigentlichen Revisionsarbeit wurde die Verbandsrevision auch die Betreuerin der Kassen durch gutachtliche Tätigkeit in Fragen der Organisation, zweckmäßiger

*) In dem durch das Ausscheiden der ober-schlesischen Kommunalverbände seit 31. März 1927 verkleinerten Verbandsbezirke. In Oberschlesien wurden 1927 31 und 1928 65 kommunale und sonstige Kassen geprüft.

Geschäftseinrichtungen, Umgestaltung der Buchführung und in Personalfragen. — Ende 1929 trat die Reichsregierung mit der Absicht hervor, die Revision der Kommunkassen, Betriebe und Verwaltungen einer eventuell neu zu schaffenden, unter Reichsaufsicht stehenden Einrichtung zu übertragen. Damit war die von der Selbstverwaltung geschaffene Revisionseinrichtung in ihrem Wesen und in ihrem Bestande gefährdet. Die Stellung der Selbstverwaltungsrevision in Deutschland war dadurch ohnehin erschwert, daß nicht überall die Selbstverwaltungen solche Einrichtungen geschaffen hatten. Insbesondere in Westdeutschland hatten die Sparkassenverbände sich bisher abgeneigt gezeigt, die kommunale Revision in ihren Aufgabenkreis einzubeziehen, und andere Selbstverwaltungseinrichtungen, um diese Lücke zu füllen, waren nicht geschaffen worden. Um so mehr bemühten sich die preußischen Sparkassenverbände, die diese kommunale Revision ausgebaut hatten, besonders Brandenburg, Sachsen-Thüringen-Anhalt und Schlesien, sich das Arbeitsfeld zu erhalten und mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammenzugehen. In Schlesien führten die Verhandlungen zwischen den beiden Sparkassenverbänden, dem Schlesiſchen Städtetag, den Landkreisverbänden und den Landgemeindevverbänden 1930 zur Bildung eines gemeinschaftlichen Revisionsausschusses, der die Oberleitung des kommunalen Revisionswesens übernehmen sollte. Der Hauptteil der kommunalen Revision sollte nach wie vor von den Sparkassenverbänden ausgeübt werden, daneben aber, namentlich für die größeren Städte, auch andere Revisionseinrichtungen sowie Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Die drei Regierungspräsidenten stimmten dieser Regelung zu. Seit dem 1. Januar 1931 galten die vom Sparkassenverbande vorgenommenen Revisionen als solche des gemeinschaftlichen Revisionsausschusses.

Als die 3. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 die Prüfung der Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Betriebe durch sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) vorschrieb, suchte natürlich die Selbstverwaltung ihre bisherigen eingeführten und erprobten Revisionseinrichtungen zu erhalten und ihre Anerkennung als Bilanzprüfer zu erreichen. Diese Bestrebungen wurden nicht dadurch gefördert, daß im Jahre 1932 die vom Deutschen Städtetag gegründete „Wirtschaftsberatung deutscher Städte A.-G.“, deren groß aufgezogener Apparat nicht voll beschäftigt war, sich bemühte, eine Art Monopol für die kommunale Revision zu erhalten. Diese Gesellschaft, die bisher hauptsächlich große und größere Städte mit Sachkunde und Erfolg geprüft hatte, plante, sich als Einheitsorganisation für Deutschland oder wenigstens für Preußen auszugestalten derart, daß in den Provinzen die bestehenden Revisionseinrichtungen als filialen der Gesellschaft unter ihrer Leitung angegliedert werden sollten. Diese Bestrebungen wurden jedoch nicht nur von den betroffenen Sparkassenverbänden, sondern — bei aller Anerkennung des Wertes einer namentlich die besonderen Verhältnisse der Großstädte prüfenden Gesellschaft — von der Mehrzahl der mittleren und kleineren Kommunalverbände abgelehnt, da diese an den bisherigen bewährten Revisionseinrichtungen festhalten wollten.

Die spätere Entwicklung warf alle diese Pläne über den Haufen. Die Gemeindefinanzordnung vom 2. November 1932 verpflichtete die Gemeinden, einem überörtlichen Prüfungsverbande anzugehören, der an den Deutschen Gemeindetag und dessen Unterverbände, also in Schlesien an den Schlesischen Gemeindetag, angegliedert wurde und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeindeverbände regelmäßig zu prüfen hatte. Damit war für die Revision des Sparkassenverbandes nur der beschränkte Kreis der nicht zu den Pflichtrevisionen gehörenden, freiwillig vom Gemeindeverbande beantragten Revisionen zugänglich. Durch Verhandlung mit dem überörtlichen Prüfungsverbande wurde aber wenigstens erreicht, daß die Revision des Sparkassenverbandes in starkem Maße zu den Pflichtprüfungen herangezogen wurde. Auch diese Regelung hatte nicht lange Bestand. Das Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933 hob die eben geschaffenen überörtlichen Prüfungsverbände wieder auf und setzte an ihre Stelle Gemeindeprüfungsämter, die bei den Regierungen und Landratsämtern zu bilden waren. Hinsichtlich der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Betriebe, die nach der oben erwähnten Verordnung vom 6. Oktober 1931 durch Bilanzprüfer erfolgen sollte, bestimmte die Durchführungsverordnung vom 30. März 1933, daß als Bilanzprüfer die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer gelten sollten. Die vom Gemeindefinanzgesetz getroffene Regelung wurde wiederum aufgehoben durch die Deutsche Gemeindeverordnung vom 30. Januar 1935, die in § 103 vorsieht, daß für die überörtliche Prüfung eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wird; bis zu ihrer Errichtung setzen die Gemeindeprüfungsämter ihre Tätigkeit fort.

In den Jahren 1929 bis 1933 nahm der Niederschlesische Sparkassenverband Prüfungen vor bei

Jahr	Kommunal- kassen	darunter 40 Betriebswerks- u. andere Kassen	137 Dorstands- prüfungen	25 Rechnungs- prüfungen
1929:	122			
1930:	67	21	138	25
1931:	86	24	127	19
1932:	103	25	101	25
1933:	81	19	78	40

Der Oberschlesische Verband prüfte

Jahr	90 kommunale und andere Kassen
1929:	90
1930:	62
1931:	47
1932:	56
1933:	43

einschließlich der Dorstandsprüfungen und Rechnungsprüfungen.

Im Jahre 1934 erreichte die Prüfungstätigkeit der Sparkassenverbände mit der Prüfung von nur noch 15 kommunalen Kassen in Niederschlesien und 5 in Oberschlesien ihr Ende infolge der oben dargestellten Neuregelung des kommunalen Prüfungswesens.

Abchnitt V:

Unterricht. Fortbildung. Beamtenfürsorge

1. Ausbildung der Sparkassenbeamten und -angestellten

In den ersten Jahrzehnten seines Bestehens hat der Verband sich mit der Ausbildung der Sparkassenbeamten nicht befaßt. Erst als die fortschreitende Entwicklung der Kassen eine bessere Ausbildung der Beamten notwendig machte, und als die Berichte der Revision auf die Mängel hinwiesen, die infolge des Fehlens von Fortbildungsmöglichkeiten entstanden waren, wurden 1912 zuerst Kurse für Sparkassenbeamte über Geschäftsbetrieb, Buch- und Rechnungsführung, einfache und kaufmännische Buchführung, Technik des Scheck-, Giro- und Wechselverkehrs abgehalten, die sofort von 62 Teilnehmern besucht waren. Diese seitdem regelmäßig (mit Unterbrechung im Weltkriege 1916 bis 1918) abgehaltenen Kurse wurden ergänzt durch Sonderkurse, z. B. 1916 in der Handhabung des Giro- und Scheckverkehrs mit 161 Teilnehmern und seit 1921 getrennt in Kurse für Anfänger und für Fortgeschrittene. 1925 beschloß der Verband auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbande und den kommunalen Spitzenverbänden, die Ausbildung der Sparkassenbeamten umzugestalten. Danach sollte die erste Unterrichtung, die mit der ersten Prüfung abschloß, gemeinsam mit den Verwaltungsbeamten stattfinden, und die Prüfung sollte vor den Prüfungsausschüssen abgelegt werden, die von den Verbänden der Städte, Kreise und Landgemeinden und der Beamten für die erste Verwaltungsprüfung eingesetzt waren. Für die Sparkassenbeamten sollte lediglich neben dem vorbereitenden Kursus ein Ergänzungslehrgang in den Sparkassenfächern hinzutreten. Für die weitere Ausbildung der Sparkassenbeamten sollte, unabhängig von der Ausbildung der Verwaltungsbeamten, ein eigener Ausbildungslehrgang von drei bis vier Wochen Dauer vom Verbande eingerichtet werden, der mit der mündlichen und schriftlichen zweiten Sparkassenbeamten-Prüfung abschloß. Der Prüfungsausschuß sollte aus drei vom Sparkassenverbande und je einem von den nieder- und obererschlesischen Beamtenverbänden zu stellenden Mitglieder bestehen.

1928 schlossen sich der Oberschlesische und der Niederschlesische Sparkassenverband als Mitträger der von den kommunalen Spitzenverbänden Schlesiens neu errichteten Beamtenfachschule in Breslau an, die am 1. Oktober 1927 ins Leben getreten war. Die Fachschule sollte von 1928 an auch die Ausbildung und Prüfung der Sparkassenbeamten übernehmen. Dies gelang aber zunächst nur für die Vorbereitung zur 1. Prüfung, wobei für die Sparkassenbeamten der Sparkassenverband regelmäßig einen kurzen Ergänzungslehrgang mit besonderer Prüfung veranstaltete. Seit 1934 wurde der Ergänzungslehrgang in den Lehrplan der Fachschule für Verwaltungsbeamte eingebaut.

Die Vorbereitung zur zweiten Prüfung auf die Schlesische Beamtenfachschule zu übernehmen, gelang zunächst noch nicht. Es meldeten sich zu wenig Teilnehmer, weil die vorbereitenden Lehrgänge vier Monate dauern sollten, und die meisten Sparkassen sich scheuten, Beamte so lange zu beurlauben und ihnen durch Fortzahlung des Gehalts die Teilnahme an dem Unterricht zu erleichtern. Der Sparkassenverband hielt daher 1928 noch einmal seinen Lehrgang für die zweite Prüfung und diese selbst in der bisherigen Weise ab. Erst 1930 kam der erste „Aufbaulehrgang“ für die zweite Sparkassenbeamtenprüfung an der Beamtenfachschule mit anschließender Prüfung zustande, der seitdem regelmäßig wiederholt wurde.

Die Ergebnisse der Prüfungen waren folgende:

	Ergänzungslehrgang 1. Prüfung		Aufbaulehrgang 2. Prüfung	
	Teilnehmer	Prüfung bestanden	Teilnehmer	Prüfung bestanden
1925/26	41	31	24	24
1927/28	—	—	28	24
1928/29	39	35	14	13
1929/30	40	39	—	—
1930/31	31	27	23	23
1931/32	40	38	20	20
1932/33	19	19	—	—
1933/34	8	8	27	27
1934/35	12	12	31	31
1935/36	17	17	39	38

Neben diesen vorzugsweise für jüngere Beamte und zur Vorbereitung für die Prüfung bestimmten Ausbildungsmöglichkeiten schuf der Verband seit 1926 neue Fortbildungs- und Ausprägungsmöglichkeiten für Sparkassenleiter; so 1926 einen sechstägigen Lehrgang für kaufmännische Buchführung mit 50 Teilnehmern und seit 1930 alljährlich einen vier- bis sechstägigen Fortbildungs- und Ausprägungslehrgang, dem jedesmal 60 und mehr Teilnehmer folgten.

1927 bis 1929 wurden ferner auch für Kommunalverbandsleiter sechstägige Lehrgänge in kaufmännischer Buchführung und Revisionstechnik abgehalten, die von 102 Teilnehmern besucht waren. Viel Anklang fanden besonders auch die seit 1929 abgehaltenen drei- bis viertägigen Fortbildungs- und Ausprägungslehrgänge für zweite und nachgeordnete Sparkassenbeamte. Dagegen fand ein Vorschlag des Verbandes 1930, daß Sparkassen geeignete jüngere Beamte auf kurze Zeit miteinander austauschen, um den Beamten Einblick in andere Verhältnisse zu geben und sie dadurch vielseitiger zu machen, leider nur sehr wenig Entgegenkommen bei den Sparkassen. 1935 veranstaltete der Verband in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt Breslau einen Umschulungslehrgang für stellungslose Angestellte in Sparkassenrecht und Betriebslehre mit 22 Teilnehmern.

2. Fortbildung der Kommunalkassen- und Rechnungsbeamten

Nachdem der Verband sich der Buchhaltung der Kommunalkassen durch Ausarbeitung der Einheitsbuchhaltung (siehe oben Seite 99) angenommen hatte, brachte er durch Unterrichtskurse die Buchführung den Beamten der Kommunalkassen näher. Im Jahre 1928 mußten drei Kurse mit 172 Teilnehmern abgehalten und 1930 und 1931 mit 24 und 18 Teilnehmern wiederholt werden. Ferner wurde auch für die Rechnungsbeamten und andere Beamten der Kommunen die ihnen noch fehlende Fortbildungsmöglichkeit geschaffen durch drei- bis sechstägige Kurse in der Handhabung der Revisionstechnik und in der kaufmännischen Buchführung, die sehr viel Anklang fanden. Nachdem die Revision der Kommunalkassen den Sparkassenverbänden durch die Neuregelung aus den Händen genommen worden war (siehe oben Seite 143), mußten leider diese Fortbildungsmöglichkeiten für die Kommunalkassen- und Rechnungsbeamten wegfallen.

3. Beamtenfürsorge

Die Dienstverhältnisse der Sparkassenbeamten und besonders ihre Befoldung hat der Verband in den ersten Jahrzehnten nicht zum Gegenstand besonderer Maßnahmen gemacht. In den Berichten der Revisoren und in der Berichterstattung über sie in der Mitgliederversammlung wurde allerdings häufig geklagt über unzureichende Besetzung der Sparkassen mit Beamten, über die Schädigung der Sparkasse durch den Austausch in der Verwaltung nicht mehr geeigneter Kräfte in die Kassen, auch über die zu starke Heranziehung von Hilfskräften statt ausgebildeter Beamter. Diese Mißstände abzustellen, wurde aber als Aufgabe des Gewährverbandes betrachtet. Der Verband lehnte 1904 sogar Ermittlungen über die Befoldung der Sparkassenbeamten ab als außerhalb seiner Aufgaben stehend. Dies änderte sich erst, als namentlich der Krieg und die Nachkriegszeit die Stellung besonders der Sparkassenleiter wesentlich verändert hatte.

Als Sparkassenleiter konnte sich der Rendant auch einer größeren Sparkasse vorher nicht ansehen. Die geistige Leitung, in vielen Fällen auch die verwaltungstechnische Leitung bis in kleine Einzelheiten, lag beim Kommunalverbandsleiter oder seinem Dezernenten. So wunderte sich niemand, wenn 1899 ein Landrat sich als „Direktor“ seiner Kreissparkasse bezeichnete und auch noch viel später die Kommunalverbandsleiter von sich als den Leitern der Sparkasse sprachen. Der Rendant hatte nur die Beforgung der kassentechnischen Geschäfte, wurde auch zu den Sitzungen des Verwaltungsrats oder Kuratoriums der Sparkasse meistens nicht hinzugezogen. Sogar bei der großen Stadtsparkasse Breslau wurde der Hauptrendant erst 1910 mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzugezogen. Erst als im Kriege auf der einen Seite die Geschäfte der Sparkasse sich nach Umfang und Inhalt vervielfältigten (Kriegsanleihe, Derwahrung von Wertpapieren, Scheck-, Giro-, Kontokorrentverkehr)

und technisch verwickelten, auf der anderen Seite die Kommunalverbandsleiter durch die Geschäfte der Kriegswirtschaft voll in Anspruch genommen wurden, entwickelte sich die Stellung des Rendanten allmählich zu der eines mit eigener Verantwortung das Geschäft der Sparkasse leitenden Beamten. Die äußere und auch die innere Hebung der Stellung des Leiters trat in dem heiß umstrittenen Satzungsantrag von 1921 (siehe oben Seite 52) nach außen in Erscheinung, der als Zweck des Verbandes auch vorsah, die Ausbildung und Hebung der Stellung der Sparkassenbeamten und öffentlichen Bankbeamten zu fördern und ferner vorsah, mindestens ein Drittel der Vorstandssitze aus ihren Reihen zu besetzen. An den Mitgliederversammlungen des Verbandes hatten schon seit 1885 zahlreiche Sparkassenrendanten teils neben den Gewährverbandsleitern, teils allein für ihre Sparkasse teilgenommen. Allerdings mußte noch 1927 festgestellt werden, daß der Leiter einer Sparkasse auch nicht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats seiner Sparkasse teilnehmen durfte; dies war jedoch eine bedauerliche Ausnahme.

Die Musterfassung von 1927, § 8, regelte die Stellung des Leiters (Rendanten, Direktors) der Sparkasse dahin, daß er verantwortlich die laufenden Geschäfte führt. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil und kann durch besondere Geschäftsanweisung die Befugnis zur Gewährung kleinerer Kredite erhalten. Die Sparkassenreform von 1932 und die Musterfassung vom 26. August 1932 hat die Verantwortung des Sparkassenleiters bei der Gewährung von Krediten besonders herausgestellt und ihm auch sonst eine Stellung eingeräumt, wie sie leitende Verwaltungsbeamte der gehobenen mittleren Laufbahn bisher auch nicht annähernd erreichen konnten.

Um die Befoldung der Sparkassenbeamten sich zu kümmern, hatte der Verband nicht zu seinen Aufgaben gerechnet, da die Kommunalverbände diese Frage als ausschließliche Angelegenheit des Gewährverbandes betrachteten, in die sie sich nicht vom Sparkassenverbande hineinreden lassen wollten. Nur die Verbandsrevision mußte in ihren Berichten gelegentlich auf unzureichende Befoldung von Beamten bei einzelnen Sparkassen hinweisen, wenn die Verwaltung der Sparkasse offensichtlich darunter litt. Fälle, wie der einer Gemeindesparkasse in einer Gemeinde über 3000 Seelen, die 1917 ihren Rendanten mit 650 Mark und den Gegenbuchführer mit 540 Mark jährlich besoldete, waren glücklicherweise eine Abnormität. Als in der Inflationszeit die Gehälter mit der Geldentwertung nicht Schritt hielten, beschloß der Verbandsvorstand 1920, von seinem früheren Standpunkt abzugehen und auf die Garantieverbände einzuwirken, daß dem Sparkassenbeamten eine angemessene Befoldung gewährt werde. Erst im Jahre 1928 stellte der Verband gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Richtlinien für die Befoldung von Sparkassenleitern und zweiten Beamten auf, die jedoch bei den Anstellungsbehörden und bei den Regierungspräsidenten nicht immer die gewünschte Beachtung fanden, obwohl die Befoldungen namentlich in Niederschlesien hinter denen in anderen Provinzen zurückstanden. Die Gehaltsfestsetzung des Jahres 1933 und die

Besoldungsrichtlinien des Preußischen Innenministeriums vom 18. Januar 1934 haben entgegen den Vorschlägen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes die Befoldung der Sparkassenleiter und -beamten weiter so verschlechtert, daß sie eine Gefahr für die gesunde Entwicklung des gesamten Sparkassenwesens bilden, wie der Bericht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes hervorhebt.

Teil IV:
Statistik

Die nachfolgenden statistischen Übersichten sollen nur die vorangegangene Darstellung zahlenmäßig illustrieren; sie sind, um den Leser nicht durch ein umfangreiches Tabellenwerk zu verwirren, absichtlich in einem engeren Rahmen gehalten.

Die erste Übersicht über die Entwicklung der schlesischen Sparkassen 1884—1935 läßt in den Zahlen der Einlagenbewegung erkennen, daß in Schlesien ebenso wie in anderen Teilen Deutschlands die Kurve der Spareinlagenbewegung nicht mit der allgemeinen Wirtschaftskurve übereinstimmt. Die Wirtschaftsstörungen Anfang der neunziger Jahre und der Jahre 1907 und 1908 spiegeln sich allerdings auch in der Spareinlagenstatistik, weniger durch vermehrte Abhebungsunruhe als durch eine gewisse Stagnation des Zugangs an neuen Einlagen; bei der Wirtschaftsstörung 1901—1903 überschneiden sich jedoch die Kurven. Für die Jahre der Geldentwertung seit 1918 sind zum Vergleich die Goldmarkbeträge, umgerechnet nach dem Dollarkurse, beigegefügt. Wenn auch die Kaufkraft der Mark nicht genau entsprechend dem Steigen des Dollarkurses abgesunken ist, so verdeutlichen doch die Vergleichszahlen, mit welcher Schnelligkeit Sparkapital und Sparmöglichkeit sich verflüchtigten; die später eingetretene Aufwertungsmöglichkeit konnte hierbei natürlich nicht berücksichtigt werden. Die Zahlen seit 1931 zeigen die tiefe Wirkung der Bankenkrise von 1931 und die rasche Erholung von diesem schweren Schläge; bei den Beträgen des Gesamtsparinlagenbestandes seit 1933 ist zu beachten, daß nunmehr die Aufwertungs-sparinlagen im Gesamtbetrage enthalten sind. Der Gesamteinlagenbestand Ende 1935 entspricht ziffernmäßig etwa dem von 1910 (nach Ausscheidung der Einlagen der infolge des Krieges verlorenen ober-schlesischen Sparkassen), bei Berücksichtigung der größeren Kaufkraft der Friedensmark etwa dem Bestande von 1905/06.

Das Verhältnis der Einlagen auf Depositen- und Girokonto zu den Spareinlagen hat sich mit dem Wiederaufbau der Spareinlagen ständig zugunsten der letzteren verschoben. Die Spareinlagen sind aber heute erheblich beweglicher als früher. 1885 war der Prozentsatz der Abhebungen gegenüber dem Bestande des Vorjahrs zuzüglich Neueinlagen und Zinsgutschriften etwa 18 Prozent, 1913 etwa 19,4 Prozent, 1935 dagegen 29 Prozent.

Bezüglich der Anlage sind, um das Bild zu vereinfachen, nur die vier wichtigsten, Realkredit, Personalkredit, Körperschaftskredit, Inhaberpapiere ohne Aufspaltung in Einzelheiten, aufgeführt. Das Verhältnis des Realkredits zur Wertpapieranlage verschiebt sich von 1885 bis 1913 stark zugunsten des Realkredits. Der Körperschaftskredit steigt von 6,6 Prozent der gesamten Einlagen im Jahre 1885 auf 15 Prozent

im Jahre 1913. In den Kriegsjahren tritt die Wertpapieranlage an erste Stelle durch die Kriegsanleihezeichnung. Der Personalkredit spielt bis zur Inflation zahlenmäßig eine geringe Rolle; in der Inflation drängt er stark vor, da die Sparkassen mit ihm der Geldentwertung auszuweichen suchen, und ist auch in den ersten Deflationsjahren die beherrschende Anlageform. Berücksichtigt man aber die Aufwertungsmöglichkeit der Realkredit- und Wertpapieranlage, so verschiebt sich das Bild erheblich. Mit dem fortschreitenden Wiederaufbau des Sparkapitals tritt in steigendem Maße der Realkredit wieder in seine beherrschende Stellung, die Anlage im Personalkredit geht verhältnismäßig und seit 1931 auch absolut zurück, die Wertpapieranlage aber steigt, besonders im letzten Jahre durch die Mitwirkung der Sparkassen bei der Unterbringung der Reichsanleihen. Der Körperschaftskredit, der 1930 noch 17,6 Prozent der Gesamteinlagen erfordert, geht unter dem Einfluß des Verbots, Kommunalkredit zu gewähren, bis 1935 auf 13,7 Prozent zurück.

In den folgenden Übersichten ist der Stand der schlesischen Sparkassen Ende 1935 dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Wesensmerkmale der Sparkassen, die Kleinsparbeträge zu sammeln und die Kreditbedürfnisse der Klein- und Mittelstandswirtschaft zu betreuen.

Die Übersicht über die Gliederung der Spareinlagen nach ihrer Höhe ergibt, daß 75,81 Prozent der Sparkonten auf Einlagen bis zu 300 RM., 90,17 Prozent der Sparkonten auf Einlagen bis zu 1000 RM. lauten. Die Durchschnittseinlage (einschließlich der Aufwertungskonten) beträgt 333 RM. Die Sparkassen sind also ihrer Aufgabe, die kleinen Sparbeträge zu sammeln, treu geblieben und dienen damit der Gesamtwirtschaft ohne Rücksicht auf die vermehrten Unkosten, die das Kleinspargeschäft bedingt.

Das gleiche Bild zeigen bei den Anlagen die Übersichten über die Kreditgewährung nach Kreditnehmern und nach der Höhe der eingeräumten Kredite. Der Schwerpunkt liegt durchaus in der Gewährung von Klein- und Mittelstandskredit. Der Durchschnittsbetrag des einzelnen Kredits an die Privatwirtschaft ist 2860 RM. Die Übersicht über die Sicherung der Privatkredite läßt nach alter Sparkassengewohnheit die Realsicherheit beherrschend hervortreten; Faustpfand, Bürgschaft und Wechsel spielen als Sicherungsmittel eine verhältnismäßig geringe Rolle.

Schon aus diesen bescheidenen statistischen Zusammenstellungen ergibt sich, daß die schlesischen Sparkassen auch heute sich ihrer geschichtlichen Aufgabe bewußt sind, der heimischen Wirtschaft ihres begrenzten Bezirks, damit aber in ihrer Gesamtheit der Wirtschaft und dem Wohle des Volkes und des Reiches zu dienen.

Die Entwicklung der schlesischen

Jahr	Zahl der Sparkassen	Spareinlagen			Bestand am Ende des Geschäftsjahres	Sonstige Einlagen auf Depositen- und Girokonten	Gesamt-Einlagenbestand
		Zugang im Geschäftsjahr		Abhebungen im Geschäftsjahr			
		Neue Einlagen	Zinsgutschriften				
Die Beträge sind in Tausend Mark							
1884	102	43 381	4 495	37 523	168 810	—	168 810
1885	103	47 837	4 848	39 687	181 808	—	181 808
1886	105	52 982	5 600	42 419	197 971	—	197 971
1887	107	56 397	5 449	45 962	213 855	—	213 855
1888	111	64 307	6 071	48 025	236 208	—	236 208
1889	118	69 621	6 821	53 199	259 451	—	259 451
1890	120	69 003	7 018	59 859	275 613	—	275 613
1891	124	66 395	7 350	64 556	284 802	—	284 802
1892	127	68 544	7 578	67 922	293 002	—	293 002
1893	127	71 983	8 126	65 744	307 367	—	307 367
1894	130	82 279	8 578	67 243	330 981	—	330 981
1895	131	92 827	9 348	70 889	362 267	—	362 267
1896	133	94 939	10 342	77 741	389 807	—	389 807
1897	134	101 526	10 490	82 409	419 414	—	419 414
1898	134	109 174	11 367	88 817	451 138	—	451 138
1899	136	112 468	12 321	93 131	482 796	—	482 796
1900	138	109 658	13 093	101 396	504 151	—	504 151
1901	138	129 771	14 072	105 973	542 021	—	542 021
1902	139	136 628	15 210	115 225	578 634	—	578 634
1903	143	142 558	16 224	116 466	620 950	—	620 950
1904	148	151 996	17 488	125 278	665 156	—	665 156
1905	149	155 836	18 520	140 224	699 288	—	699 288
1906	155	168 632	19 680	143 251	744 349	—	744 349
1907	162	170 712	20 843	156 941	778 963	—	778 963
1908	167	171 337	22 844	168 014	805 130	—	805 130
1909	173	201 166	23 203	175 392	854 107	659	854 766
1910	180	210 822	24 758	185 211	904 476	630	905 106
1911	184	224 492	26 463	206 254	949 177	708	949 885
1912	187	237 220	27 752	234 234	979 915	972	980 887
1913	189	268 647	29 574	247 491	1 030 645	1 494	1 032 139
1914	192	277 944	31 965	277 933	1 062 621	3 001	1 065 622
1915	193	330 027	31 748	419 962	1 004 434	7 526	1 011 960
1916	194	379 473	31 417	382 925	1 032 399	9 801	1 042 200
1917	194	529 426	34 791	405 325	1 191 291	25 337	1 216 628
1918	194	758 590	43 273	481 292	1 511 862	41 466	1 553 328
			Tausend Goldmark		755 931	20 733	776 664

Sparkassen in den Jahren 1884—1935

Die wesentlichsten Anlagen der Sparkassen:				Rüdlagen	Zahl der Sparkonten	Zahl der Depositen- u. Girokonten
Real- Kredit	Personal- Kredit	Körper- schafts- Kredit	Inhaber- papiere			

bzw. Tausend Reichsmark angegeben

84 309	8 494	11 080	79 027	15 559	511 748	—
92 018	7 228	13 234	84 552	16 779	544 412	—
100 109	7 139	17 056	88 460	19 432	574 982	—
107 216	7 087	15 560	101 180	20 844	606 674	—
112 488	7 472	17 361	117 128	22 752	645 577	—
121 898	7 390	18 116	130 410	23 577	688 840	—
134 019	7 331	19 621	132 488	23 847	745 278	—
143 842	7 507	20 720	131 080	24 868	775 627	—
153 737	7 179	22 220	130 655	26 998	797 426	—
161 913	8 079	25 263	134 564	28 654	830 393	—
170 082	9 260	27 112	147 316	30 975	873 879	—
175 721	11 057	33 821	163 806	32 674	920 771	—
187 300	10 271	41 451	176 202	33 863	965 092	—
199 492	10 540	45 598	190 654	35 946	1 007 641	—
217 750	12 487	49 810	198 629	36 428	1 055 574	—
237 321	13 358	54 955	200 002	33 530	1 105 962	—
254 665	15 305	60 243	201 445	37 556	1 135 195	—
271 435	18 603	68 749	216 054	45 018	1 174 883	—
291 158	14 312	74 590	234 016	48 882	1 213 318	—
311 958	17 953	82 519	247 334	52 791	1 258 588	—
335 523	16 534	90 741	264 058	55 666	1 305 751	—
359 280	17 993	96 236	269 116	58 625	1 343 340	—
380 037	13 802	107 402	282 598	56 985	1 395 195	—
402 924	16 759	114 670	280 462	52 544	1 442 812	—
418 307	16 523	123 111	293 803	61 125	1 475 433	—
438 367	18 207	127 903	315 990	62 999	1 523 171	—
469 293	18 839	132 013	333 703	65 307	1 576 263	—
500 640	20 709	133 471	338 340	65 479	1 620 640	—
526 193	20 622	145 387	332 641	61 683	1 646 206	—
549 970	24 164	154 448	343 112	61 591	1 703 055	—
568 533	19 101	162 100	383 086	67 560	1 749 104	—
573 877	16 205	175 180	431 271	71 961	1 800 128	—
572 238	15 184	171 614	523 918	70 952	1 874 394	—
567 006	18 052	180 832	682 914	72 192	2 097 268	—
553 604	48 534	213 339	901 192	71 974	2 268 707	—

Jahr	Zahl der Sparfassen	Spareinlagen				Sonstige Einlagen auf Depositen- und Girokonten	Gesamt-Einlagenbestand
		Zugang im Geschäftsjahr		Abhebungen im Geschäftsjahr	Bestand am Ende des Geschäftsjahres		
		Neue Einlagen	Zinsgutschriften				
Die Beträge sind in Tausend Mark							
1919 ¹⁾	193	1 113 392	53 182	831 827	1 845 680	65 321	1 911 001
			Tausend Goldmark	191 951	6 793	198 744	
1920	193	1 599 675	58 198	1 274 395	2 229 158	154 695	2 383 853
			Tausend Goldmark	138 208	9 591	147 799	
1921 ²⁾	179	1 915 288	68 700	1 623 061	2 492 301	315 779	2 808 080
			Tausend Goldmark	63 554	8 052	71 606	
1922	179	26 755 074	970 389	15 911 726	14 295 310	10 704 376	24 999 686
			Tausend Goldmark	9 063	6 796	15 849	
1923 ³⁾	174	574 159	—	423 576	150 583	2 392 594	2 543 177
					Goldsparmark 72 819	Rentenmark 2 889 304	Goldsparmark 72 819
					Rentenmfl. 259 787		Rentenmark 3 149 091
1924 ⁴⁾	176	60 752	938	37 923	24 396	42 387	66 783
1925	178	136 563	3 819	84 091	80 687	45 758	126 445
1926	179	194 439	6 625	123 088	158 663	63 943	222 606
1927	178	249 226	9 619	175 990	241 518	69 343	310 861
1928	176	323 701	16 475	222 580	359 114	76 426	435 540
1929	177	355 311	23 077	286 351	451 151	73 999	525 150
1930	175	371 631	25 532	322 642	525 672	89 586	615 258
1931	174	335 435	29 075	384 473	505 709	71 900	577 609
1932	173	303 136	19 838	308 622	520 061	68 580	588 641
1933	157	399 669	18 473	295 503	642 700 ⁵⁾	74 160	716 860
1934	146	367 691	22 526	344 138	688 779 ⁶⁾	74 670	763 449
1935	141	340 499	21 309	303 545	747 042 ⁷⁾	83 151	830 193

¹⁾ Ab 1919 Oberschlesien ohne Hultschiner Ländchen (durch Friedensvertrag von Versailles auf die Tschechoslowakei übergegangen).
²⁾ Ab 1921 Oberschlesien auch ohne Ostoberschlesien (nach der Abstimmung an Polen gefallen).
³⁾ Beträge in Billionen Papiermark.
⁴⁾ 1924 Kreis- und Stadtsparkasse Straußfurt hinzugekommen (bisher Grenzmark Posen=Westpreußen).
⁵⁾ einschließlich rund TRM. 68 200 Aufwertungs-spareinlagen.
⁶⁾ einschließlich rund TRM. 59 800 Aufwertungs-spareinlagen.
⁷⁾ einschließlich rund TRM. 49 820 Aufwertungs-spareinlagen.

Die wesentlichsten Anlagen der Sparkassen:				Rücklagen	Zahl der Sparkonten	Zahl der Depositen- u. Girokonten
Real- Kredit	Personal- Kredit	Körper- schafts- Kredit	Inhaber- papiere			

bzw. Tausend Reichsmark angegeben

529 498	80 852	342 046	792 551	75 007	2 336 951	—
529 909	147 352	650 772	798 994	65 745	2 369 954	—
535 713	190 059	809 922	844 286	69 508	2 246 483	—
501 786	3 662 731	3 230 037	9 332 571	536 419	2 215 135	—
15 600	1 077 464	223 823	116 137	678 143	2 192 032	—
				Goldmark-Konten 2 120		
				Rentenmark-Konten 9 529		
568	56 571	1 727	434	3 474	108 830	60 005
4 951	86 765	12 910	3 004	5 774	249 697	71 174
24 452	95 754	20 801	34 844	12 063	410 463	81 335
63 545	119 446	33 039	54 466	14 196	575 234	91 506
102 902	130 161	62 632	69 495	17 734	773 559	97 773
144 457	134 452	98 588	80 461	21 106	917 623	105 303
174 763	137 182	108 441	105 726	19 806	1 022 581	108 986
192 176	119 148	118 505	115 760	23 228	1 069 803	113 528
193 224	108 721	122 118	107 594	26 905	1 127 150	117 887
245 921	100 605	134 737	128 395	36 138	2 174 778 ⁸⁾	122 373
282 703	98 751	115 233	166 911	46 137	1 914 215 ⁹⁾	128 178
298 232	97 194	113 911	214 661	56 400	1 944 826 ¹⁰⁾	142 992

⁸⁾ einschließlich rund 959 000 AufwertungsSparkonten

⁹⁾ einschließlich rund 612 000 AufwertungsSparkonten.

¹⁰⁾ einschließlich rund 519 000 AufwertungsSparkonten.

Sorderungen

Zusammenstellung der Bilanzen der schlesischen

		RM.			
1.	Kasse, fremde Geldsorten und fällige Zins- und Dividendenscheine	6 474 548			
2.	Guthaben bei der Reichsbank, bei Noten- u. Abrechn.-Banken sowie auf Postsparktto.	2 725 068			
3.	Wechsel, Schecks und unverzinsliche Scheckanweisungen				
a)	Wechsel (darunter Einzugswechsel 389 360)	6 495 188			
b)	Scheckwechsel u. unverzinsl. Scheckanweislg. des Reichs u. der Länder	32 562 783			
c)	Schecks	241 688			
39 299 659					
4.	Guthaben bei anderen deutschen Geldanstalten	innerhalb 7 Tagen fällig	darüb. hinaus bis zu 3 Mon. fällig	nach mehr als 3 Monaten fällig	Summe
a)	eigene Girozentrale	63 140 391	19 291 558	19 699 074	102 131 023
	davon auf Li-Konto	49 109 744			
b)	Spartkassen	337 155	185 000	2 982 260	3 504 415
c)	Kommunalbanken	757 500	80 000	—	837 500
d)	and. öffentl.-rechtl. Banken	4 850 708	1 930 000	6 552 079	13 332 787
	davon auf Li-Konto	2 936 043			
e)	Privatbanken	142 166	—	162 683	304 849
	Summe	69 227 920	21 486 558	29 396 096	—
120 110 574					
5.	Eigene Wertpapiere (davon aus der Aufwertung 23 937 242)				
a)	Anleihen des Reichs	99 668 041			
b)	Anleihen des eigenen Landes	13 277 609			
c)	Anleihen der sonstigen Länder	2 901 282			
d)	Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbds. deutscher Gemeinden	30 314 661			
e)	sonstige kommunale Wertpapiere	39 380 055			
f)	sonstige Wertpapiere	29 119 205			
214 660 853					
6.	Langfristige Darlehen gegen Hypothek (dav. a. d. Aufwertg. 62840944)				
a)	auf landwirtschaftliche Grundstücke	64 126 785			
b)	auf städtische Grundstücke	233 089 263			
c)	zinslose Zusatzforderungen gemäß D. O. vom 27. 9. 1932	602 669			
297 818 717					
7.	Darlehen (unt. Ausschluß von 6, 8, 9 u. 3a)	Kontoforrentkredite	Darlehen	Summe	
	(davon aus der Aufwertung 210 916)				
a)	gegen börsengängige Wertpapiere	1 291 249	357 984	1 649 233	
b)	gegen sonstige sachungsmäß. Sicherheit	61 070 648	22 996 540	84 067 188	
c)	sonstige (ohne weit. Sicherheit) (ohne d)	3 435 707	996 029	4 431 736	
d)	an Genossenschaften (§ 30 M. S.)	273 523	328 666	602 189	
	Summe	66 071 127	24 679 219	—	
90 750 346					
8.	Darlehen an öffentl.-rechtl. Körperschaften	an den eigenen Gewährverband	an sonst. Gemeinb. u. Gemeindeverb.	an sonstige öffentl.-rechtl. Körperschaften	Summe
	(dav. a. d. Aufwtg. 5023 187)				
a)	Wechsel	112 208	225	200	112 633
b)	Sonstige kurzfr. Kredite	3 041 908	477 745	468 068	3 987 721
c)	Langfristige Darlehen	69 624 196	26 967 831	9 954 095	106 546 122
	Summe	72 778 312	27 445 801	10 422 363	—
110 646 476					
9.	Durchlaufende Kredite	5 235 059			
10.	Fällige Zinsforderungen	5 831 534			
11.	Sonstige Forderungen	2 674 539			
12.	Aufwertungsrechnung				
a)	Ausgleichsstock	938 458			
b)	Härtefonds Forderung gegen den Ausgleichsstock	160 692			
1 099 150					
13.	Gebäude, Grundstücke und Einrichtungsgegenstände				
a)	Eigene Verwaltungsgebäude der Sparkasse	6 236 532			
b)	Sonstige Gebäude und Grundstücke	6 895 286			
c)	Einrichtungsgegenstände	880 759			
14 012 577					
14.	Bausparkasse	1 844 265			
15.	Beteiligung bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen Sparkassenverband	2 913 030			
16.	Posten der Rechnungsabgrenzung	5 563 104			
	Summe der Forderungen	921 659 499			

Sparkassen für den 31. Dezember 1935

Verbindlichkeiten

					RM.
1. Spareinlagen (davon aus der Aufwertung 47 856 202)					
a) mit satzungsmäßiger Kündigung					558 237 451
b) mit besonders vereinbarter Kündigung					188 804 588
					747 042 039
2. Depositen, Giro- und Kontoforrenteinlagen					
a) innerhalb 7 Tagen fällig					61 847 287
b) darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig					12 187 994
c) nach mehr als 3 Monaten fällig					9 116 163
					83 151 444
3. Anleihen (für die Leihzins gezahlt wird) sowie Verrechnungskonten gegenüber deutschen Kreditinstituten:					
Gläubiger	innerhalb 7 Tagen fällig	darüb. hinaus bis zu 3 Mon. fällig	nach mehr als 3 Monaten fällig	Summe	
a) Reichsbank Lombard	55 500	100	100	55 700	
b) eigene Girozentrale	931 885	20 000	687 703	1 639 588	
c) Sparkassen	279 098	—	3 481 149	3 760 247	
d) Kommunalbanken	1 315 987	—	—	1 315 987	
e) andere öffentlich-rechtliche Banken	69 569	—	82 417	151 986	
f) Privatbanken	160 187	11 000	4 901	176 088	
a) bis f) Geldanstalten zusf.	2 812 226	31 100	4 256 270	7 099 596	
g) eigener Gewährverband	—	—	1 676 214	1 676 214	
h) andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	—	5 367	189 532	194 899	
g) und h) zusammen	—	5 367	1 865 746	1 871 113	
i) sonstige Gläubiger	55 859	21 125	139 469	216 453	
a) bis i) Gläubiger zusf.	2 868 085	57 592	6 261 485	—	9 187 162
4. Akzepte					432 108
5. Durchlaufende Kredite					5 338 903
6. Aufwertungsrechnung					
a) Ausgleichsstock					9 171 246
b) Härtefonds					143 632
					12 711 765
7. Rückstellungen					12 711 765
8. Sicherheits- und sonstige Rücklagen					
a) gesetzliche Sicherheitsrücklage					35 425 569
b) gesetzliche Kursrücklage					6 415 595
c) sonstige Rücklagen					1 847 704
					43 688 868
9. Posten der Rechnungsabgrenzung					2 484 563
10. Gewinn					8 307 769
Summe der Verbindlichkeiten					921 659 499
Bürgschafts(aval)verpflichtungen					5 350 802
Verpflichtungen aus weitergegebenen Wechseln					608 182

Verschiedene Statistiken für Ende 1935

Gliederung der Spareinlagen nach ihrer Höhe		
	Konten	% der Gesamtzahl
Einlagenbestand bis 20 RM.	725 443	37,30
über 20 RM. „ 100 RM.	427 548	21,98
„ 100 RM. „ 300 RM.	321 451	16,53
„ 300 RM. „ 1000 RM.	279 296	14,36
„ 1000 RM. „ 5000 RM.	171 037	8,80
„ 5000 RM. „ 20000 RM.	18 632	0,96
„ 20000 RM.	1 419	0,07
Summe:	1 944 826	100,00

Gliederung der Kredite nach Kreditnehmern

Schuldner	Kredite in laufender Rechnung und Wechseldiskonten		Sonstige Kredite (Darlehen)		Summe	
	Posten	RM.	Posten	RM.	Posten	RM.
I. Privatwirtschaft:						
a) Handwerker, Kleingewerbe	9 652	14 748 000	16 648	57 046 000	26 300	71 794 000
b) Kaufleute, Händler, Gastwirte, Verkehr. .	12 107	24 386 000	12 383	72 740 000	24 490	97 126 000
c) Bauern u. Landwirte	7 386	12 766 000	29 957	61 214 000	37 343	73 980 000
d) Industrielle Unternehmungen . .	2 306	10 139 000	878	10 452 000	3 184	20 591 000
e) Beamte, Angestellte .	7 976	2 871 000	11 710	31 594 000	19 686	34 465 000
f) Arbeiter, Gesellen, Hausangestellte und sonst. Lohnempfänger	1 415	843 000	9 513	17 859 000	10 928	18 702 000
g) Freie Berufe, Rentner	1 954	3 447 000	5 185	23 826 000	7 139	27 273 000
h) Genossenschaften . .	223	692 000	713	16 485 000	936	17 177 000
i) Vereine, Stiftungen .	192	573 000	489	4 872 000	681	5 445 000
k) Sonstige	1 395	3 648 000	6 144	25 225 000	7 539	28 873 000
Zwischensumme . . .	44 606	74 113 000	93 620	321 313 000	138 226	395 426 000
II. Öffentliche Wirtschaft:						
a) Garantieverband						
aa) Allgemeine Ver- waltungszwecke .	101	2 747 000	978	58 908 000	1 079	61 655 000
bb) Gemeindebetriebe und Unternehmungen	35	822 000	372	11 299 000	407	12 121 000
b) Andere Gemeinden u. Gemeindeverbände u. sonstige öffentliche Körperschaften . . .	194	762 000	2 458	39 373 000	2 652	40 135 000
Gesamtsumme . . .	44 936	78 444 000	97 428	430 893 000	142 364	509 337 000

**Gliederung der Kredite
an die Privatwirtschaft nach ihrer Höhe**

	Posten	Betrag RM.
Kredite bis zu 300 RM.	42 888	6 048 000
von 301 RM. bis 1000 RM.	29 546	18 680 000
„ 1001 RM. „ 5000 RM.	47 747	120 768 000
„ 5001 RM. „ 10000 RM.	11 165	79 783 000
„ 10001 RM. „ 20000 RM.	4 676	64 564 000
„ 20001 RM. „ 30000 RM.	1 181	28 922 000
über 30000 RM.	1 023	76 661 000
	138 226	395 426 000

**Gliederung der Kredite
an die Privatwirtschaft nach ihrer Sicherung**

	Posten	Betrag RM.
a) Langfristige Hypothekendarlehen	63 809	297 664 000
b) Zinslose Zufahrforderungen gemäß Verordnung vom 27. September 1932	3 004	568 000
c) Sonstige Kredite gegen Realbedung (Bestellung von Sicherungshypotheken und Grundschulden bzw. Verpfändung oder Abtretung von solchen).	17 281	63 156 000
d) gegen Faustpfand und Sicherungsübereignung	4 974	7 336 000
e) gegen Bürgschaft einschl. Solawechsel mit Bürgschaft	24 463	16 445 000
f) Wechseldiskontkredite gemäß § 27 Absatz 4 Muster- satzung	14 831	6 519 000
g) Ungedeckte Kredite an Genossenschaften (§ 30 Musteratzung)	75	298 000
h) Ungedeckte Kredite gemäß § 27 Absatz 2 der Muster- satzung	9 789	3 440 000
Summe:	138 226	395 426 000

Mitgliedsparkassen

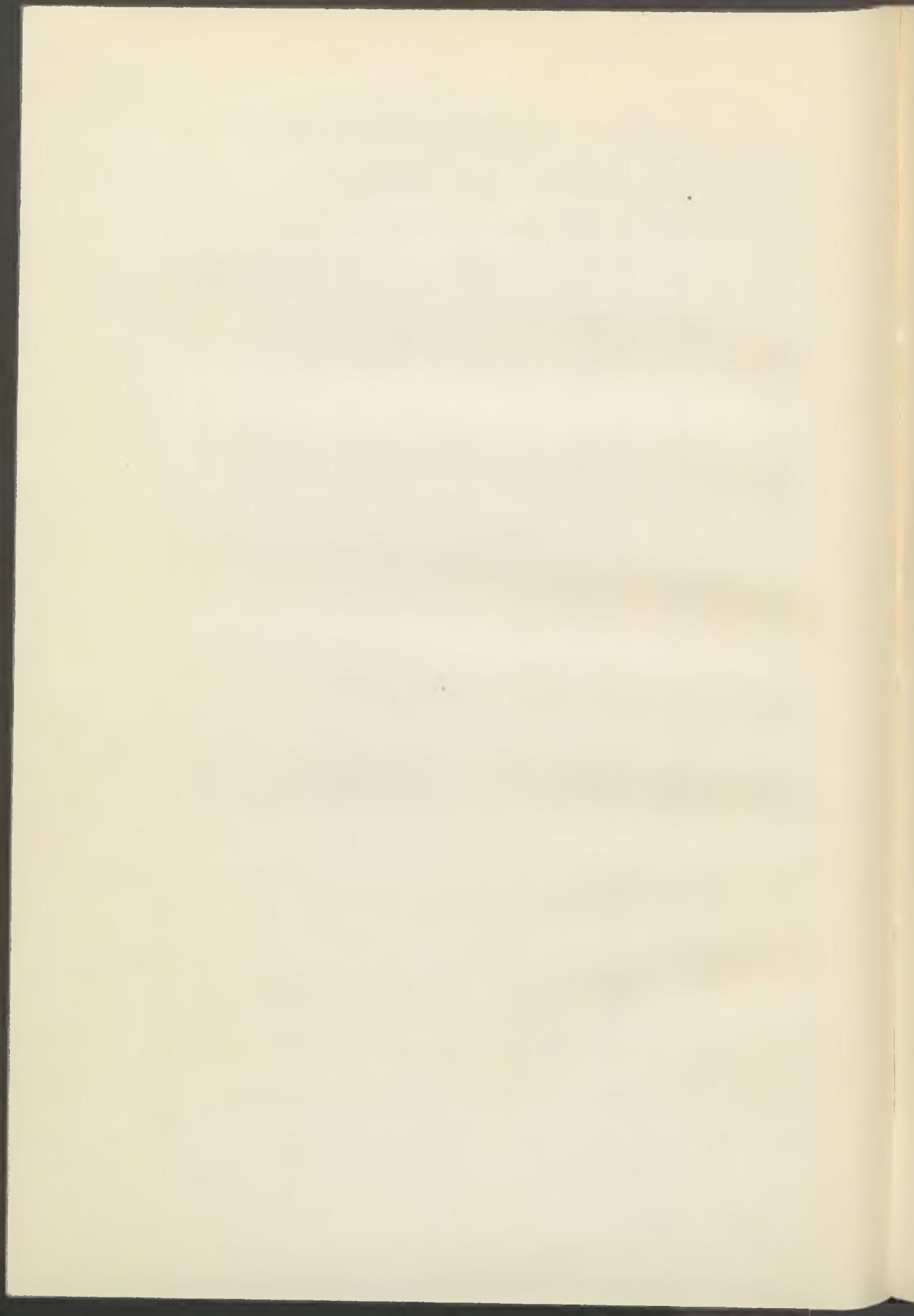
Name der Sparkasse	Spar- einlagen	Depositen- und Giro- einlagen	Gesamt- einlagen- bestand per 31. 12. 35
	TRM.	TRM.	TRM.
1. Städtische Sparkasse Bad Landeck	1 556	209	1 765
2. Stadtsparkasse Bad Reinerz	1 718	195	1 913
3. Stadtsparkasse Bad Warmbrunn	1 240	63	1 303
4. Stadtsparkasse Bauerwitz	1 025	169	1 194
5. Stadtsparkasse Bernstadt	1 750	247	1 997
6. Kreissparkasse Beuthen (Oberschles.)	10 885	1 774	12 659
7. Stadtsparkasse Beuthen a. d. O.	1 099	58	1 157
8. Stadtsparkasse Beuthen (Oberschles.)	14 788	2 687	17 475
9. Stadtsparkasse Bolkenhain	968	161	1 129
10. Kreissparkasse des Landkreises Breslau	15 775	1 870	17 645
11. Städtische Sparkasse Breslau	116 098	—	116 098
12. Kreissparkasse Brieg	3 860	299	4 159
13. Städtische Sparkasse Brieg	8 002	456	8 458
14. Sparkasse der Gemeinde Brodau	748	62	810
15. Stadt- und Kreissparkasse Bunzlau	8 590	2 291	10 881
16. Kreissparkasse Cosel (Oberschles.)	4 892	738	5 630
17. Stadtsparkasse Cosel (Oberschles.)	843	184	1 027
18. Kreissparkasse Falkenberg (Oberschles.)	3 695	810	4 505
19. Städtische Sparkasse Festenberg	916	207	1 123
20. Kreis- und Stadtsparkasse Grankenstein (Schles.)	8 937	1 128	10 065
21. Kreis- und Stadtsparkasse Graustadt	3 327	936	4 263
22. Städtische Sparkasse Freiburg (Schles.)	1 970	605	2 575
23. Kreissparkasse Freystadt (Niederschles.)	3 150	736	3 886
24. Städt. Sparkasse Freystadt (Niederschles.)	3 116	283	3 399
25. Stadtsparkasse Friedeberg (Isergeb.)	1 611	157	1 768
26. Kreissparkasse Glaz	5 268	766	6 034
27. Städtische Sparkasse Glaz	6 648	224	6 872
28. Kreissparkasse Gleiwitz	9 827	887	10 714
29. Stadtsparkasse Gleiwitz	10 783	2 106	12 889
30. Sparkasse des Landkreises Glogau	11 293	33	11 326
31. Stadtsparkasse Glogau	6 254	1 818	8 072
32. Kreissparkasse Goldberg (Schles.)	1 963	753	2 716
33. Stadtsparkasse Goldberg (Schles.)	4 363	802	5 165
34. Stadtsparkasse Görlitz	27 003	45	27 048
35. Oberlausitzer Provinzialsparkasse Görlitz	31 495	—	31 495
36. Stadtsparkasse Gottesberg	1 100	134	1 234

Name der Sparkasse	Spar-	Depositen-	Gesamt-
	einlagen	und	einlagen-
	RM.	Giro-	bestand per
		einlagen	31. 12. 35
	RM.	RM.	RM.
37. Städtische Sparkasse Greiffenberg . . .	2 278	398	2 676
38. Kreis- und Stadtsparkasse Groß Strehlitz.	4 223	1 569	5 792
39. Kreis- u. Stadtsparkasse Groß Wartenberg	2 047	268	2 315
40. Kreissparkasse Grottkau	2 970	316	3 286
41. Stadtsparkasse Grottkau	1 603	200	1 803
42. Kreissparkasse Grünberg	3 445	740	4 185
43. Stadtsparkasse Grünberg	5 462	776	6 238
44. Kreissparkasse Guhrau	4 188	1 155	5 343
45. Kreissparkasse Guttentag	1 679	459	2 138
46. Kreis- und Stadtsparkasse Habelschwerdt.	5 291	989	6 280
47. Städtische Sparkasse Haynau	5 538	564	6 102
48. Stadtsparkasse Herrnsstadt	1 473	220	1 693
49. Stadtsparkasse Hindenburg (Oberschles.) .	9 842	1 976	11 818
50. Kreissparkasse Hirschberg (Riesengeb.) . .	6 588	432	7 020
51. Stadtsparkasse Hirschberg (Riesengeb.) . .	9 512	895	10 407
52. Kreis- und Stadtsparkasse Hoyerswerda .	5 632	618	6 250
53. Kreissparkasse Jauer	5 669	604	6 273
54. Städtische Sparkasse Jauer	5 529	819	6 348
55. Stadtsparkasse Kanth	1 270	149	1 419
56. Stadtsparkasse Kogenau	974	129	1 103
57. Stadtsparkasse Krappitz (Oberschles.) . .	2 068	224	2 292
58. Kreissparkasse Kreuzburg (Oberschles.) . .	7 368	1 224	8 592
59. Stadtsparkasse Kreuzburg (Oberschles.) .	1 193	272	1 465
60. Städtische Sparkasse Lähn (Schles.) . . .	842	63	905
61. Kreissparkasse Landeshut (Schles.)	3 271	418	3 689
62. Stadtsparkasse Landeshut (Schles.)	2 063	153	2 216
63. Stadtsparkasse Langenbielau	2 515	—	2 515
64. Stadtsparkasse Lauban	6 070	598	6 668
65. Kreis- und Stadtsparkasse Leobschütz . .	15 528	1 243	16 771
66. Stadtsparkasse Liebau	727	121	848
67. Stadtsparkasse Liebenthal	1 124	72	1 196
68. Kreissparkasse Liegnitz	11 782	1 133	12 915
69. Städtische Sparkasse Liegnitz	12 505	142	12 647
70. Stadtsparkasse Löwen	819	89	908
71. Städtische Sparkasse Löwenberg	4 709	408	5 117
72. Kreissparkasse Lüben	1 798	755	2 553
73. Städtische Sparkasse Lüben	2 804	365	3 169
74. Stadtsparkasse Marllissa	942	216	1 158
75. Kreissparkasse Milititz	1 797	438	2 235
76. Stadtsparkasse Milititz	3 001	428	3 429

Name der Sparkasse	Spar-	Depositen-	Gesamt-
	einlagen	und Giro-	einlagen-
	TRM.	TRM.	TRM.
77. Städtische Sparkasse Münsterberg	3 586	315	3 901
78. Stadtsparkasse Mustau	2 156	470	2 626
79. Kreissparkasse Namslau	2 632	767	3 399
80. Stadtsparkasse Namslau	3 156	479	3 635
81. Stadtsparkasse Naumburg a. Queis	701	68	769
82. Kreissparkasse Neisse (Oberschles.)	6 551	519	7 070
83. Städtische Sparkasse Neisse (Oberschles.)	10 797	832	11 629
84. Kreis- u. Stadtsparkasse Neumarkt (Schles.)	4 877	1 050	5 927
85. Stadtsparkasse Neurode	3 860	403	4 263
86. Stadtsparkasse Neusalz	3 643	785	4 428
87. Kreissparkasse Neustadt (Oberschles.)	11 918	884	12 802
88. Stadtsparkasse Neustadt (Oberschles.)	3 132	534	3 666
89. Stadtsparkasse Neustädtel (Schles.)	593	108	701
90. Stadtsparkasse Niesky (Oberlausitz)	912	237	1 149
91. Städtische Sparkasse Nimptsch	1 628	83	1 711
92. Stadtsparkasse Oberglogau	3 667	428	4 095
93. Kreissparkasse Oels	4 589	720	5 309
94. Stadtsparkasse Oels	3 738	465	4 203
95. Kreis- und Stadtsparkasse Ohlau	4 112	—	4 112
96. Kreissparkasse Oppeln	15 777	3 965	19 742
97. Stadtsparkasse Oppeln	8 982	4 847	13 829
98. Städtische Sparkasse Ottmachau	1 556	138	1 694
99. Städtische Sparkasse Parchwitz (Schles.)	801	79	880
100. Sparkasse der Stadt Patschkau	3 106	137	3 243
101. Stadtsparkasse Peiskretscham	800	165	965
102. Gemeindeparkasse Penzig (Oberlausitz)	972	152	1 124
103. Sparkasse der Gemeinde Peterswaldau (Eulengeb.)	717	97	814
104. Städtische Sparkasse Pitschen	822	131	953
105. Städtische Sparkasse Polkwitz	887	41	928
106. Stadtsparkasse Prausnitz	900	36	936
107. Kreissparkasse Ratibor	5 044	602	5 646
108. Stadtsparkasse Ratibor	6 456	2 116	8 572
109. Gemeindeparkasse Rauscha (Oberlausitz)	289	66	355
110. Kreissparkasse Reichenbach (Eulengeb.) (einschl. Kreissparkasse Nimptsch in Liquidation)	4 684	209	4 893
111. Städtische Sparkasse Reichenbach (Eulengeb.)	5 412	—	5 412
112. Stadtsparkasse Reichenbach (Oberlausitz)	1 407	171	1 578

Name der Sparkasse	Spar- einlagen T.M.	Depositen- und Giro- einlagen T.M.	Gesamt- einlagen- bestand per 31. 12. 35 T.M.
113. Kreissparkasse Rothenberg (Oberschles.) . . .	3 673	709	4 382
114. Stadtsparkasse Rothenberg (Oberschles.) . . .	591	244	835
115. Kreis- und Stadtsparkasse Rothenburg (Lausitz)	1 279	534	1 813
116. Stadtsparkasse Rothenburg (Oder)	921	72	993
117. Stadtsparkasse Ruhland	1 244	98	1 342
118. Kreissparkasse Sagan	7 758	1 724	9 482
119. Sparkasse der Stadt Sagan	4 787	792	5 579
120. Sparkasse der Stadt Schlawa (Schles.)	685	66	751
121. Stadtsparkasse Schmiedeberg (Rsgb.)	1 662	85	1 747
122. Stadtsparkasse Schönau (Katzbach)	1 374	99	1 473
123. Kreissparkasse Schweidnitz	10 510	685	11 195
124. Städtische Sparkasse Schweidnitz	5 958	1 639	7 597
125. Stadtsparkasse Seidenberg (Oberlausitz)	1 079	55	1 134
126. Stadtsparkasse Sprottau	5 779	790	6 569
127. Kreis- und Stadtsparkasse Strehlen (Schl.)	7 313	834	8 147
128. Städtische Sparkasse Striegau	3 716	273	3 989
129. Städtische Sparkasse Trachenberg	2 001	301	2 302
130. Kreissparkasse Trebnitz	5 266	958	6 224
131. Stadtsparkasse Trebnitz	3 144	292	3 436
132. Kreissparkasse Waldenburg	10 500	1 216	11 716
133. Städtische Sparkasse Waldenburg	9 834	927	10 761
134. Städtische Sparkasse Wanssen	751	48	799
135. Stadtsparkasse Weißwasser (Oberlausitz)	2 129	573	2 702
136. Stadtsparkasse Winzig (Schles.)	982	83	1 065
137. Kreissparkasse Wohlau	8 776	1 046	9 822
138. Städtische Sparkasse Wohlau	1 457	188	1 645
139. Städtische Sparkasse Wünschelburg	1 152	162	1 314
140. Städtische Sparkasse Ziegenhals	1 966	237	2 203
141. Stadtsparkasse Zobten am Berge	1 199	93	1 292

Anhang



Statut

des Schlesiſchen Sparkaſſen-Verbandes

nach den Beſchlüſſen des Sparkaſſentages vom 21. Februar 1885

§ 1

Unter dem Namen „Schleſiſcher Sparkaſſen-Verband“ wird eine Vereinigung der öffentlichen Sparkaſſen Schleſiens, deren Statuten auf Grund des Sparkaſſen-Reglements vom 12. Dezember 1838 genehmigt ſind, gebildet.

Der Beitritt iſt jederzeit geſtattet.

§ 2

Zweck des Verbandes iſt, gemeinſame Maßnahmen zur Förderung des Sparkaſſenweſens anzuregen, zu beraten und in Ausführung zu bringen.

§ 3

Der Sitz des Verbandes iſt Breslau.

§ 4

Alljährlich findet eine Verſammlung der dem Verbande beigetretenen Sparkaſſen zu Breslau nach vorangegangener ſchriftlicher Einladung ſeitens des Vorſtandes unter Angabe der Tages-Ordnung ſtatt.

§ 5

Der Vorſtand beſteht aus ſieben Mitgliedern, welche der Sparkaſſen-Verwaltung anzugehören haben, und wird in den alljährlich abzuhaltenden Verſammlungen auf je ein Jahr gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder durch Akklamation, wenn gegen letztere ein Widerſpruch nicht erhoben wird.

§ 6

Der Vorſtand wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden, einen Stellvertreter deſſelben und einen Schriftführer. Derſelbe leitet die Geſchäfte nach einer von ihm ſelbſt feſtzuſetzenden Geſchäfts-Ordnung.

Der Vorſitzende, deſſen Stellvertreter und der Schriftführer müſſen ihren Wohnſitz in Breslau haben.

§ 7

Jede dem Verbande beigetretene Sparkaſſe führt in den Verſammlungen eine Stimme.

§ 8

Die entſtehenden Koſten werden auf die einzelnen Sparkaſſen nach Maßgabe der bei denſelben befindlichen Spar-Einlagen verteilt.

Satzung

des Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes

vom 29. April 1936

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Die öffentlichen Sparkassen in den Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien und im Kreise Fraustadt und ihre Gewährträger (Gemeinden und Gemeindeverbände) werden zu einem Verbands mit dem Namen

vereinigt. „Schlesischer Sparkassen- und Giroverband“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Breslau. Er besitzt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsgebiet

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien und den Kreis Fraustadt.

§ 3

Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Eine im Verbandsgebiete neu entstehende Sparkasse wird ebenso wie ihr Gewährträger mit dem Zeitpunkte der Errichtung der Sparkasse Mitglied des Verbandes. Die Sparkasse hat den für sie festgesetzten Einzelanteil und einen Beitrag zu dem sonstigen Vermögen des Verbandes einzuzahlen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt für die Sparkasse und ihren Gewährträger mit dem Zeitpunkte der Auflösung der Sparkasse. An dem Überschusse des laufenden Jahres nehmen die ausgeschiedenen Sparkassen nicht teil. Die Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft bestimmen sich nach § 6 Abs. 4 und § 17 Abs. 3.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte im schlesischen Sparkassenwesen;
2. Förderung der Mitgliedsparkassen und Überwachung ihrer Entwicklung;
3. Unterrichtung und Beratung seiner Mitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten;
4. Ausbildung und Fortbildung von Sparkassenbeamten und Sparkassenangestellten;
5. Schaffung einer Einrichtung zur Prüfung der Mitgliedsparkassen;
6. Durchführung besonderer Maßnahmen, mit denen die Aufsichtsbehörde den Verband betraut.

§ 5

Beteiligungen des Verbandes

(1) Der Verband ist berechtigt, sich im Interesse der Förderung seiner Mitgliedsparkassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beteiligen.

(2) Gibt der Verband eine Beteiligung ganz oder teilweise auf, so kann er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die freiwerdenden Mittel an die Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile zurückzahlen.

§ 6

Stammkapital

(1) Der Verband wird von seinen Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, das aus dem bisherigen Stammkapital des kommunalen Giroverbandes Niederschlesien und dem nach Maßgabe des Abs. 2 aufzubringenden Anteil der ober-schlesischen Sparkassen besteht.

(2) Die Einzelanteile am Stammkapital werden nach dem Verhältnis des in der einzelnen Sparkasse bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Gesamteinlagenbestandes erstmalig durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Bei Erhöhungen des Stammkapitals ist der Neufestsetzung der Einzelanteile jeweils der zum vorangegangenen Jahresende ausgewiesene Gesamteinlagenbestand der einzelnen Sparkassen zugrunde zu legen.

(3) Die Höhe der Einzelanteile kann entsprechend den Veränderungen der Einlagenbestände in Abständen von mindestens fünf Jahren für alle oder einzelne Sparkassen

neu festgesetzt werden. In diesem Falle haben Sparkassen, deren Einzelanteil heraufgesetzt wird, die Verpflichtung zur Nachzahlung, Sparkassen, deren Einzelanteil herabgesetzt wird, Anspruch auf Auszahlung des Unterschiedbetrages zuzüglich des diesem Betrage entsprechenden Anteils am sonstigen Vermögen des Verbandes.

(4) Ausscheidende Sparkassen können ihren Einzelanteil erst nach fünf Jahren zurückfordern. Der Verband hat den Einzelanteil bis zur Auszahlung mit 4 v. H. zu verzinsen; er kann ihn jederzeit zurückzahlen. Wird eine Mitgliedsparkasse auf eine andere Mitgliedsparkasse überführt, so erhöht sich deren Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse.

§ 7

Aufbringung der Mittel

(1) Die dem Verbande aus seinen Beteiligungen zufließenden Erträge sind zur Bildung der Sicherheitsrücklage und Verzinsung der Einzelanteile gemäß § 16 bestimmt. Ist der Verband zur Deckung seiner Ausgaben aus den sonstigen Einnahmen nicht in der Lage, so erhebt er von seinen Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile eine Umlage.

(2) Für außerordentliche Zwecke kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Ertrag der Kapitalbeteiligungen und das sonstige Vermögen des Verbandes herangezogen oder ein Darlehn aufgenommen werden.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Vorsitzender des Verbandsvorstandes ist der Verbandsvorsteher. Als Mitglieder bestellt die Aufsichtsbehörde elf ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Sechs Mitglieder im Verbandsvorstande müssen Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Mitglieder des Vorstandes von Mitgliedsparkassen, fünf Mitglieder und deren Stellvertreter müssen im Amte befindliche Leiter von Mitgliedsparkassen sein. Mindestens drei Mitglieder und deren Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Oberschlesien haben.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit dauert die Mitgliedschaft bis zum Eintritt der neu bestellten Mitglieder fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit eine Neubestellung erfolgen.

(4) Verliert ein Mitglied seine hauptamtliche Stellung oder scheidet die Körperschaft, bei der es tätig ist, aus dem Verbande aus, so erlischt die Mitgliedschaft im Verbands-

vorstande. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde. Diese kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn bei ihnen Umstände eintreten, die nach § 23 Abs. 2 oder § 24 der Deutschen Gemeindeordnung die Verhängung einer Buße oder die Aberkennung des Bürgerrechts rechtfertigen würden.

§ 9

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, wenn er selbst, die Aufsichtsbehörde oder drei ordentliche Vorstandsmitglieder die Beschlußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand für notwendig erachten.

(2) Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll so rechtzeitig ergehen, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. Wird dem Verbandsvorsteher die Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes bekannt, so hat er dessen Stellvertreter einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden — vorbehaltlich der bei schriftlicher Abstimmung erforderlichen Zustimmung aller Mitglieder — mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse nach § 10 Ziffer 1 und 8 bedürfen einer Mehrheit von acht Stimmen. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; an Weisungen sind sie nicht gebunden.

(4) Der Verbandsvorstand kann den Leiter der Revisionsstelle zu den Beratungen hinzuziehen und den Direktoren der unter Beteiligung des Verbandes betriebenen öffentlichen Bankanstalten sowie — nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung — auch anderen Personen die Teilnahme an den Beratungen gestatten.

(5) Zugleich mit der Beschlußfassung ist gegebenenfalls das Vorstandsmitglied zu bestimmen, das die von dem Verbandsvorsteher abzugebenden Erklärungen gemäß § 13 Abs. 1 mitzeichnen soll.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

Der Beschlußfassung des Verbandsvorstandes sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung nach § 5 und die Berufung von Mitgliedern in die Organe von Körperschaften, an denen der Verband beteiligt ist;
2. die Festsetzung der Einzelanteile am Stammkapital, der zum sonstigen Verbandsvermögen zu leistenden Beiträge und der Anteile hieran nach § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 und 3;

3. die Bestellung des stellvertretenden Verbandsvorstehers gemäß § 12 Abs. 3 und die Regelung der Zeichnungsbefugnis gemäß § 13 Abs. 2;
4. die Anstellung der Beamten und der nach Gruppe VII des PPT. oder höher besoldeten Angestellten im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans und nach den von ihr genehmigten Bedingungen;
5. der Erlass einer Ordnung über die Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten; Beschlüsse dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um Kassenzuschüsse handelt;
7. die Beratung des Haushaltsplanes, Stellungnahme zu der Umlagenberechnung, die Vorprüfung der Haushaltsrechnung, Bestimmung über die Verwendung eines Überschusses, über eine Auszahlung nach § 5 Abs. 2, die Deckung einer Ausgabe nach § 7 Abs. 2 oder die Wiedereinbringung eines Verlustes;
8. die Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes und Verteilung des nach beendeter Liquidation verbleibenden Vermögens;
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die die Aufsichtsbehörde dem Verbandsvorstande zur Behandlung vorlegt.

§ 11

Unterausschüsse

- (1) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung oder Erledigung einmaliger oder laufender Angelegenheiten widerruflich Unterausschüsse einsetzen, ihnen bestimmte Aufgaben übertragen und ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz in den Unterausschüssen selbst zu übernehmen.

§ 12

Verbandsvorsteher

- (1) Die Führung des Verbandes, die Leitung des Geschäftsbetriebs und die Entscheidung in allen nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstande vorbehaltenen Angelegenheiten hat ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird von dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten und Angestellten des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen stellvertretenden Verbandsvorsteher bestellen, der bei Behinderung des ordentlichen

Verbandsvorstehers tätig zu werden hat. Auf ihn finden die Bestimmungen über den
Verbandsvorsteher in gleicher Weise Anwendung.

§ 13

Zeichnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, in
den durch § 10 der Beschlußfassung des Verbandsvorstandes vorbehaltenen Angelegen-
heiten jedoch nur unter Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Zur Vertretung des Verbandes in laufenden Angelegenheiten kann der Verbands-
vorstand das Zeichnungsrecht anderweitig regeln.

§ 14

Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte erledigt in Unterstützung des Verbandsvorstehers die Ge-
schäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt als Schriftführer an den Vorstands-
sitzungen teil.

§ 15

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Der Verband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet.
Er hat die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder pfleglich zu behandeln und sich auf
solche Ausgaben zu beschränken, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung seiner
gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Spätestens sechs Wochen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres legt der Verbands-
vorsteher dem Verbandsvorstand einen den bestehenden Vorschriften entsprechenden
Haushaltsplan und eine Berechnung für die in dem kommenden Geschäftsjahre zu er-
hebende Umlage vor. Nach der Beratung des Verbandsvorstandes reicht der Verbands-
vorsteher den Haushaltsplan und die Umlageberechnung mit der Stellungnahme des
Verbandsvorstandes der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung ein.

(3) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres beauftragt der Ver-
bandsvorsteher mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen Bilanzprüfer mit der Prü-
fung der kommenden Haushaltsrechnung. Nach Abschluß des Geschäftsjahres läßt der
Verbandsvorsteher unverzüglich eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Haus-
haltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Ver-
bandes aufstellen und diese nach Maßgabe der Verordnung vom 30. März 1933
(RGBl. I S. 180) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen prüfen. Den
Prüfungsbericht und den Jahresbericht legt er dem Verbandsvorstande zur Vorprüfung

vor und reicht ihn alsdann mit dessen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und Erteilung der Entlastung ein.

(4) Die Haushaltsrechnung und der Jahresbericht sind nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen. In alle Veröffentlichungen undervielfältigungen ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 16

Verwendung des Überschusses

(1) Aus dem bei Abschluß des Geschäftsjahres sich ergebenden Überschusse wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis sie die Höhe von 10 v. H. des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Aus dem verbleibenden Betrage werden die von den Mitgliedern gemäß § 17 Abs. 2 aufgebrauchten Beträge zurückerstattet, alsdann die Einzelanteile der Mitgliedsparkassen verzinst.

§ 17

Haftung

(1) für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Der Verband kann einen auf andere Weise nicht zu deckenden Fehlbetrag nach dem Verhältnis der Einzelanteile der Mitgliedsparkassen bis zur Höhe des Stammkapitals von diesen, im übrigen von ihren Gewährträgern einfordern. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise. Die Inanspruchnahme von Mitgliedsparkassen darf auch bei wiederholter Heranziehung die Höhe ihres Einzelanteils nicht übersteigen.

(3) Ausscheidende Mitglieder können für die vor ihrem Ausscheiden oder im Laufe des betreffenden Jahres entstandenen Verluste bis zum Ablaufe des fünften Kalenderjahres nach ihrem Ausscheiden in Anspruch genommen werden.

§ 18

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese ordnet die Liquidation des Verbandes an, falls nicht die oberste Landesbehörde eine andere Verwertung des Vermögens im Interesse des Sparkassenwesens beschließt.

(2) Im Falle der Liquidation wird das verbleibende Vermögen nach Rückerstattung etwaiger nach § 17 Abs. 2 aufgebrauchter Beträge nach dem Verhältnis der Einzelanteile an die Mitgliedsparkassen ausgeschüttet.

§ 19

Staatsaufsicht

- (1) Die staatliche Aufsicht über den Verband führt der Oberpräsident in Breslau.
- (2) Der Aufsichtsbehörde stehen dem Verbands gegenüber die in § 34 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aufgeführten Befugnisse zu; sie kann diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf einen Staatskommissar übertragen.
- (3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden besonderen Kosten trägt der Verband.

§ 20

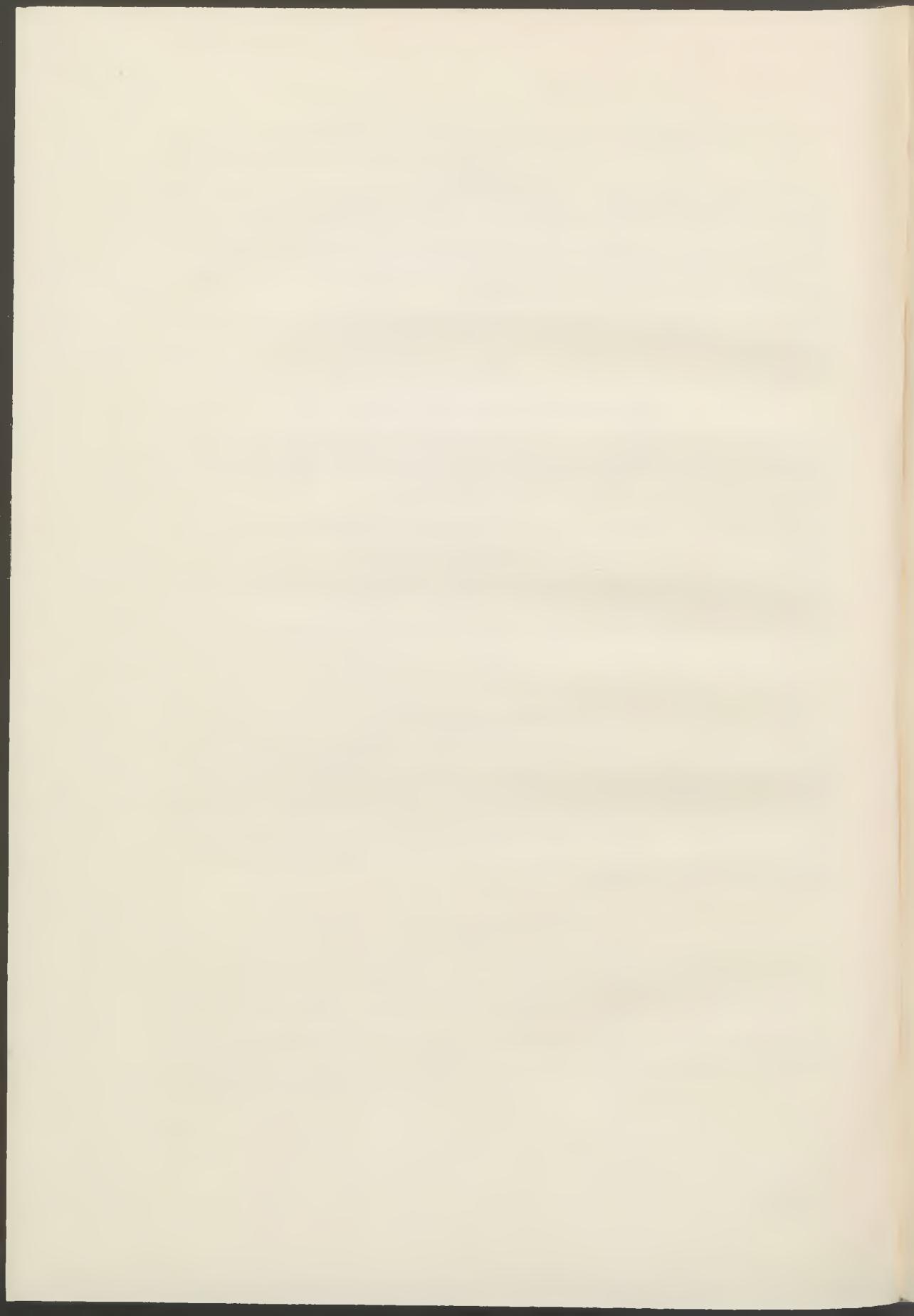
Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des kommunalen Giroverbandes Niederschlesien, jetzt Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes, außer Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie sind in dem Amtsblatte der Regierung in Breslau bekanntzumachen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Satzung gestatten. Zur Behebung offener Mißstände und zur Anpassung an veränderte Umstände kann sie die Satzung in dem gebotenen Umfange ändern.

§ 21

Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Festsetzung des Einzelanteils der Städtischen Sparkasse zu Breslau nach § 6 Abf. 2 werden dieser die Einlagen der Städtischen Bank zu Breslau hinzugerechnet.
- (2) Die bisher dem Verbands angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, scheiden mit Wirkung vom 31. Dezember 1935 aus dem Verbands aus. Ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft bestimmen sich nach der bisherigen Satzung.



Personen- und Sachverzeichnis

- Akzept- und Garantiebank 26, 115.
Alterssparen 13, 18, 78.
Anlagen, Verhältnis der 103 ff., 150 f.
Anlegungsgefes 74, 105, 110 ff., 122.
Anleihe, Schlesiſche Kommunal- 24, 59.
" des deutſchen Sparkaſſen- und Giroverbandes 26.
" Ablöſung 92.
Arbeitsgemeinſchaft Oberſchleſien 107.
Aufſichtsbehörde 63, 129, 135.
Aufwertung 33, 90.
" Prüfung 38, 138 ff.
Ruhagen, Profeſſor, Breslau 127.
Ausbildung der Beamten 144 ff.
Ausgleichsſtock 91.
Ausſchluß von Mitgliedern 50 f.
- Banken-Konzentration 13, 20.
" Gegnerſchaft 23, 33, 39, 83.
" Wettbewerb 82 ff.
- Bankſparbücher 83.
Bauparkaffe 26, 38, 60, 79, 100 ff.
Beck, Verwaltungsdirektor 56.
Beleihungsgrundsätze 119.
Berliner, Handelsſchuldirektor 111.
Beſoldung der Sparkaſſenbeamten 49, 147.
Bethé, Landſyndikus 124.
Betriebsberatung 70, 98.
Betriebskapital 60, 61, 64 f.
Beuthen Oſ., Geſchäftsſtelle 24.
Bezirksverſammlungen 33, 38, 54 ff, 57, 70, 99.
Blume v., General 110.
Böſel, Direktor 23.
Brandenburg, Sparkaſſenverband 14, 55, 111, 142.
Breslau, Stadtparkaffe 9, 16, 23, 78, 79, 83, 95, 112, 146.
Breslau, Stadtbank 23, 30 f.
Brüning, Oberbürgermeiſter 130.
- Buchführung der Sparkaſſen 17, 18, 97, 129, 144 ff.
Buchführung der Kommunalkaſſen 38, 50, 98, 146.
Bülow, Stadtrat 16, 53.
- Cremet, Direktor 106.
- Darlehnskaſſen 28, 109 ff.
Deutſche Girozentrale 24.
Direktion der Kommunalbank 60.
" " Landesbank 65.
Discontogeſellſchaft, Direktion der 24.
Dittrich, Rendant 131.
- Eberle, Dr., Bürgermeiſter 21, 95 f.
Ehrenmitglieder 19, 52.
Entſchuldung 27, 118, 120.
Erbhöfe 120.
- Fachkommiſſion 54, 57, 60.
Faupfanddarlehn 103 f., 123.
Finanzordnung 99.
Fiſcher, Rendant 131.
Frauſtadt 50, 58.
Friedrich, Oberbürgermeiſter 53.
Friedensburg, Dr., Oberbürgermeiſter 16.
Frik, Bürgermeiſter 131.
- Geldausgleichsſtellen 111 ff.
Gemeinſchaftsbank 40 ff.
Genoſſenſchaften, Wettbewerb 13, 82, 124.
" Kredit an (ſiehe auch unter Anlagen) 127.
Geſchäftsanweiſungen 17, 73, 98.
Geſchäftsſtelle des Verbandes 56, 70.
Giroverband, Gründung 20 ff.
" Satzung 58 ff.
Giroverkehr 19 ff, 94 ff.

Girozentrale 22 ff., 59.
Göhmann, Geheimrat 40, 46.
Goldfus v., Landrat 113.
Goldsparmark 32.
Güttich, Rendant 131.

Haber, Stadtrat 22, 23, 83.
Härtefälle 92.
Haftungsgenossenschaften 128.
Hannover, Sparkassenverband 18, 34, 113,
130, 136.
Haushaltsplan 56, 65.
Heimann, E., Bankhaus 24.
Heimsparbüchsen 79.
Herzaneck, Direktor 23.
Heydebrand v., Landrat 17.
Hoyerswerda 124.
Hypotheken (f. auch unter Anlagen) 88, 117 ff,
125.

Inflation 24, 29 ff.
Jahresrechnungen 133 ff., 141.
Jerschke, Dr., Landrat 54.
Jonas, Rechnungsrat 131.
Jordan, Stadtvorordnetenvorsteher 13.
Jugendsparen 13, 79.
Jurisch, Stadtrat 29, 55, 106.

Kapitalertragssteuer 75.
Kapitalfluchtgesetz 30, 75, 125.
Kaschny, Oberbürgermeister 57.
Kleinert, Dr., Präsident 106, 115.
Kleinert, Bürgermeister 131.
Kleinkreditgeschäft 10, 106, 123 ff., 151.
Kleinsparen 17, 33, 78, 84, 85, 151.
Knebel-Döberitz v., Geheimrat 136.
Körperschaftsteuer 75.
Körte, Dr., Kammerer, Breslau 53, 74, 77, 94.
Kokott, Revisor 134.
Kommunalanleihe, Schlesische 24, 59.
Kommunalbankenbewegung 30, 49, 135.
Kommunalbank für Schlesien 25 ff., 59.
Kommunalbeamte 146.
Kommunalkassen, Buchführung 38, 50, 56,
98, 146.
Kommunalkassen, Revision 33, 50, 140 ff.
Kommunalkredit 23 ff., 120 ff., 150 f.

Kommunalständische Bank, Görlitz 30 f., 40, 43.
Konolidierung 122.
Kontokorrentverkehr 19, 21, 94 ff.
Kopp, Rechnungsrat 131.
Kosten des Verbandes 17, 56.
" der Revision 56, 132, 140.
Kreditausschüsse, kommunale 122.
Kreditausschuß 60, 65.
Kreditgemeinschaften 128.
Kreidel, Oberbürgermeister 130, 136.
Kreisbanken 30 f.
Kriegsanleihe 28, 30, 91.
Kriegsparverfahren 23, 29.
Krisen 19, 26, 38, 87, 89, 103, 107 ff., 123, 150.
Kunze, Oberbürgermeister 14.
Kursverluste 74 f., 105.

Landesbank der Rheinprovinz 115.
" Westfalen 115.
Laurisch, Kammerer 17.
Lebensversicherung 80.
Lingner, Bürodirektor 56.
Liquiditätsproblem 107 ff.

Marquardt, Dr., Berlin 106.
Maschinenbuchhaltung 98 f.
Matthes, Kammerer 19, 22, 53.
Menzel, 1. Bürgermeister 77.
Miquel, Finanzminister 104.
Mitgliedschaft 50, 58, 63.
Mitgliederversammlung 18, 51, 57, 59, 63, 69.
Mittelstand 10, 19, 20, 30, 106, 128, 151.
Moesle, Staatssekretär a. D. 35, 40, 57.
Monbart v., Landrat 42.
Mussehl, Staatssekretär z. D. 40.
Musterfahung 17, 73.

Nationaler Spartag 81.
Nationalsozialismus 27, 39.
Notgeld, schlesisches 25, 32.

Oberlausitzer Provinzialsparkasse 16, 22, 40,
41, 43, 52, 58.
Oberlausitzer Provinzialstände 22, 41.
Oberschlesien 24, 29, 33 ff.
Oberschlesischer Sparkassenverband 35 ff., 57.
Obmannsystern 38, 55.

- Oertel, Oberbürgermeister 17, 53, 72, 78, 128.
 Ols, Magistrat 16.
 Osthilfe 26.
 Ostpreußen, Sparkassenverband 55.
 Ostseeprovinzen, russische 29.
 Ott, Bürgermeister 75, 119.
- Dalasky, Revisor 132.
 Personalkredit (s. auch unter Anlagen) 10, 19, 88, 105 ff., 115, 123 ff., 151.
 Peterson, Stadtrat 18 f., 21 f., 53, 77, 109 ff.
 Posen, Sparkassenverband 113, 132.
 Postcheck 20, 21, 76, 94.
 Postsparkasse 14, 15, 18, 76, 78, 93.
 Prescher, Stadtrat 19, 39, 53, 59.
 Propach, Direktor 26, 54.
 Provinzialbank Oberschlesien 34 ff., 42 ff., 57, 61.
 Provinzialhilfskasse Niederschlesien 40 ff., 65.
 Provinzial-Lebensversicherungsanstalt 80, 101.
- Quehl, Bürgermeister 131.
 Quittungsleistung 73.
- Raddatz, Postdirektor 95.
 Rath, Direktor 26, 54.
 Realkredit (s. auch u. Anlagen) 117 ff., 150 f.
 Rebiński, Oberbürgermeister 53.
 Rechnungswesen 50, 146.
 Reichsnotopfer 75.
 Reklame 81.
 Reservefonds 74.
 Revision der Sparkassen 18, 38, 129 ff.
 " der Kommunkassen 33, 38, 140 ff.
 " , Gebühren 57, 140.
 " der Aufwertung 38, 139 f.
 Rheinland-Westfalen, Sparkassenverband 14, 34, 42, 113.
 Riech, Geheimrat, Görlitz 21, 22, 29, 81, 95.
 Riwe, Stadtrat, Breslau 117 f.
 Rundschreiben 70.
- Sachsen, Sparkassenverband 14.
 " Giroverband 21, 58, 95, 128.
 " Thüringen, Anhalt, Sparkassenverband 34, 142.
 Sauer, Revisionsdirektor 56, 134, 138.
 Scharke, Rendant 97.
- Scheckverkehr 20 f., 94 ff.
 Scheloske, Revisor 36, 134.
 Scherl, Sparkystem 19, 76 ff.
 Schlesische Landesbank 45, 64.
 " Landeskreditanstalt 45, 65.
 Schmeißer, Dr., Landrat 54.
 Scholz, Ratsekretär 56.
 Schramm, Oberbürgermeister 17.
 Schröder, Landrat 132.
 Schröter v., Landrat 77.
 Schuckmann, Fhr. v., Landrat 22.
 Schuld(schein)darlehn (s. auch unter Anlagen) 103 ff., 123 ff.
 Schulsparkassen 79.
 Schwarzer, Dr. 5.
 Schwerin v., Landrat 127.
 Siemon, Rechnungsrat 133, 134.
 Simon, Ministerialrat 72.
 Sozialpolitische Einstellung 9, 13, 18, 123.
 Sozialversicherung 10, 13, 76, 78.
 Spareinlage, Rechtsfragen 72.
 " Verzinsung 84 ff.
 Sparkasse, Rechtsfragen 72.
 Sparkassenbeamte 18, 32, 49, 144 ff.
 " im Vorstande des Verbandes 51 f., 59, 63, 147.
 " , Versammlungen 55.
 Sparkassenbuchführung 17, 18, 97 f., 144 f.
 Sparkassengefektwurf 19, 72, 74, 94, 104, 109 f., 124.
 Sparkassenleiter 51, 63, 145, 146 f.
 Sparkassenreform 116.
 Sparkassentag, Deutscher 13.
 Sparkassenverband, Deutscher 14, 18, 54.
 Sparmarken 17, 79.
 Sparprämien 17, 76, 78.
 Sperrung von Spateinlagen 17, 18, 78.
 Spottau, Kreissparkasse 95, 124.
 Staatsbank, Preussische 115.
 Stadtbankenbewegung 30, 126.
 Stadtbank, Breslau 23, 30 f.
 Stecher, Fortbildungsschuldirektor 95.
 Steinkopf, Rendant 131.
 Stephan, Staatssekretär 76.
 Steuergesetzgebung 75.
 Steuerkassen 99, 141.
 Stimmrecht 51, 57.
 Stolle, Oberbürgermeister 74.

- Truestedt, Landrat 113.
 Überschüsse 74.
 Übertragbarkeitsverkehr 15, 17, 18, 93 f.
 Überweisungsverkehr 20 ff., 90, 94 ff.
 Umschuldung 26 f., 36, 122.
 Verbandsauschuß des Giroverbandes 59.
 Verbandsvorsteher 22, 54, 57, 59, 63.
 Verwaltungsausschuß der Provinzialbank OS.
 61.
 Verwaltungsrat der Provinzialbank OS. 61.
 " " Kommunalbank 60.
 " " Schlef. Landesbank 65.
 Vorstand des Sparkassenverbandes 51, 57, 63.
 " " Giroverbandes 59.
 " " der Provinzialbank OS. 61.
 Wackerzapp, Polizeipräsident i. e. R. 5, 40, 53 f.
 Wagner, Dr., Oberbürgermeister 39, 53.
 Weber, Sparkassendirektor 75.
 Wechseldarlehn (s. auch unter Anlagen) 19,
 112, 124.
 Weller, Kämmerer 53, 77.
 Weltspartag 33, 78, 81.
 Werbung 81 ff.
 Wertpapiere, Aufbewahrung 28, 125.
 " Anlage 103 ff., 108 ff., 150 f.
 Wettbewerb 82 ff., 86.
 Wiesner, Oberbürgermeister 119.
 Wirtschaftsberatung R.-G. 142.
 Wittenburg v., Landrat 17.
 Wohnungsbau 117 ff.
 Yffelstein v., Bürgermeister 17, 53.
 Jedlich-Trühshler v., Oberpräsident 21, 125.
 Zentralgenossenschaftskasse 21, 93 f., 112.
 Zentralverein für das Wohl der arbeitenden
 Klasse 13.
 Zinspolitik 81, 84 ff.
 Zusammenlegung von Sparkassen 38, 70.
 Zwecksparen 17, 18, 78.
 Zweiganstalten 25, 60, 65.



